

Übertragungsbericht

Bericht der

ISRA VISION AG
mit Sitz in Darmstadt

als Hauptaktionärin der

ISRA VISION PARSYTEC AG
mit Sitz in Aachen

über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ISRA VISION PARSYTEC AG auf die ISRA VISION AG und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung

gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG

20. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Definitionsverzeichnis	7
1. Einleitung	9
2. Beschreibung der PARSYTEC und der PARSYTEC-Gruppe	10
2.1 Unternehmensgeschichte	10
2.2 Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	11
2.3 Organe und Vertretung	11
2.4 Kapital, Aktionärsstruktur, Börsenhandel und Unternehmensverträge	12
2.5 Geschäftstätigkeit und Struktur	15
2.6 Mitarbeiter und Mitbestimmung	16
2.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	16
2.8 Integration in die ISRA VISION-Gruppe	19
3. Beschreibung der ISRA VISION	21
3.1 Überblick	21
3.2 Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	21
3.3 Organe und Vertretung	22
3.4 Kapital und Aktionärsstruktur	23
3.5 Geschäftstätigkeit und Struktur	23
3.6 Mitarbeiter und Mitbestimmung	25
3.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	26
4. Beschreibung der Atlas Copco als Konzernobergesellschaft	33
4.1 Überblick	33
4.2 Geschäftstätigkeit der Atlas Copco-Gruppe	34
4.3 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	35
5. Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre	38
5.1 Erhöhte Flexibilität	38
5.2 Einsparung von Kosten	39
5.3 Erhöhte Transaktionssicherheit	39
5.4 Geplante Reorganisationsmaßnahmen	39
5.5 Alternativen	40
6. Voraussetzungen für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre	40
6.1 Überblick über die gesetzliche Regelung	40
6.2 Hauptaktionärs-Eigenschaft der ISRA VISION	41
6.3 Übertragungsverlangen der ISRA VISION	41
6.4 Festlegung der angemessenen Barabfindung durch die ISRA VISION	42
6.5 Konkretisiertes Übertragungsverlangen	42
6.6 Gewährleistung der LBBW	42
6.7 Übertragungsbericht der ISRA VISION	43
6.8 Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung	43
6.9 Zugänglichmachen von Unterlagen im Hinblick auf die Hauptversammlung	43
6.10 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der PARSYTEC	44
6.11 Eintragung in das Handelsregister	44
7. Durchführung und Auswirkungen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre	45
7.1 Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin	45
7.2 Anspruch auf angemessene Barabfindung	46
7.3 Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Abfindung	46
7.4 Einstellung des Handels der PARSYTEC-Aktien im Freiverkehr	47
7.5 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre	47

8.	Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung	52
8.1	Vorbemerkung	52
8.2	Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG	52
9.	Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung.....	59

Anlagenverzeichnis

- Anlage A** Schreiben der ISRA VISION AG an die ISRA VISION PARSYTEC AG vom 23. März 2021 (Übertragungsverlangen nach § 327a AktG)
- Anlage B** Gutachtliche Stellungnahme der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zur Bewertung der ISRA VISION PARSYTEC AG vom 19. Mai 2021
- Anlage C** Beschluss des Landgerichts Köln vom 9. April 2021 über die Bestellung der IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, zum sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre
- Anlage D** Schreiben der ISRA VISION AG an die ISRA VISION PARSYTEC AG vom 20. Mai 2021 (konkretisiertes Übertragungsverlangen nach § 327a AktG)
- Anlage E** Gewährleistungserklärung der Landesbank Baden-Württemberg gemäß § 327b Abs. 3 AktG vom 20. Mai 2021
- Anlage F** Entwurf des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG
- Anlage G** Bescheinigung der Landesbank Baden-Württemberg über die von der ISRA VISION AG gehaltenen Aktien der ISRA VISION PARSYTEC AG

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EBIT	Ergebnis vor Finanzierungstätigkeit und Steuern
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortlaufend folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregister Abteilung A
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW S 1	Standard IDW S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der Fassung vom 2. April 2008
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
i.V.m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht

MAR	Marktmissbrauchsverordnung
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
SEK	Schwedische Kronen
Rz.	Randziffer
SpruchG	Spruchverfahrensgesetz
TEUR	Tausend Euro
UmwG	Umwandlungsgesetz
Unterabs.	Unterabsatz
WKN	Wertpapier-Kennnummer
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜGAngebV	WpÜG-Angebotsverordnung
z.B.	zum Beispiel

Definitionsverzeichnis

Atlas Copco	Ziffer 3.1
Atlas Copco-Gruppe	Ziffer 3.1
Freigabebeschluss	Ziffer 6.11
Gewährleistungserklärung	Ziffer 1
Gutachtliche Stellungnahme	Ziffer 1
Hauptaktionär	Ziffer 1
Hauptaktionärin	Ziffer 1
ISRA VISION	Ziffer 1
ISRA VISION-Aktien	Ziffer 3.4
ISRA VISION ALT	Ziffer 1
ISRA VISION-Gruppe	Ziffer 3.1
IVC	Ziffer 1
Konkretisiertes Übertragungsverlangen	Ziffer 1
LBBW	Ziffer 1
Minderheitsaktionäre	Ziffer 1
Negativerklärung	Ziffer 6.11
PARSYTEC	Ziffer 1
PARSYTEC-Aktien	Ziffer 1
PARSYTEC-Gruppe	Ziffer 1
RSM	Ziffer 1
Squeeze-out	Ziffer 1
Übernahmeangebot	Ziffer 3.1
Übertragungsbericht	vor Ziffer 1
Übertragungsbeschluss	Ziffer 1
Übertragungsverlangen	Ziffer 1

Verschmelzung	Ziffer 3.1
Wesentliche Beteiligung	Ziffer 7.5(b)(i)

Zur Unterrichtung der Hauptversammlung am 30. Juni 2021 der ISRA VISION PARSYTEC AG mit Sitz in Aachen, über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre der ISRA VISION PARSYTEC AG erstattet die ISRA VISION AG gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (**AktG**) den nachfolgenden Bericht (**Übertragungsbericht**), in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

1. EINLEITUNG

Befinden sich Aktien in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft in der Hand eines Aktionärs (**Hauptaktionär**), kann die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft auf Verlangen des Hauptaktionärs einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (**Minderheitsaktionäre**) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen (sogenannter **Squeeze-out**).

Die ISRA VISION PARSYTEC AG (**PARSYTEC** und gemeinsam mit ihren Tochteruntergesellschaften auch **PARSYTEC-Gruppe**) ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Aachen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 7346. Das Grundkapital der PARSYTEC beträgt EUR 6.206.178,00 und ist eingeteilt in 6.206.178 Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 (**PARSYTEC-Aktien**). Alle PARSYTEC-Aktien sind Inhaberaktien. Die PARSYTEC-Aktien werden im Freiverkehr an der Börse München gehandelt (WKN: A0JQ4J; ISIN: DE 000A0JQ4J9).

Die ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100966 (**ISRA VISION** oder **Hauptaktionärin**), hält zum heutigen Tag unmittelbar insgesamt 5.962.135 PARSYTEC-Aktien. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von ca. 96,07 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PARSYTEC. Die ISRA VISION ist damit Hauptaktionär der PARSYTEC im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die betreffenden Aktien wurden zuvor von der ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 7722 (**ISRA VISION ALT**) gehalten, deren Gesamtrechtsnachfolgerin die heutige ISRA VISION ist (siehe dazu unter Ziffer 3.1). Die ISRA VISION ALT hat mit Schreiben vom 23. März 2021 das Verlangen an den Vorstand der PARSYTEC im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet, die Hauptversammlung der PARSYTEC über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ISRA VISION ALT oder eine Gesamtrechtsnachfolgerin der ISRA VISION ALT gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen (**Übertragungsverlangen**). Das Übertragungsverlangen ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage A** beigelegt.

Auf der Grundlage einer von der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main (**RSM**), durchgeführten Unternehmensbewertung der PARSYTEC hat die ISRA VISION eine angemessene Barabfindung der Minderheitsaktionäre der PARSYTEC für deren PARSYTEC-Aktien in Höhe von EUR 10,24 je PARSYTEC-Aktie festgelegt. Die „*Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der ISRA VISION PARSYTEC AG und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG*“ der RSM vom 19. Mai 2021 (**Gutachtliche Stellungnahme**), die sich die ISRA VISION inhaltlich in vollem Umfang zu eigen macht, ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage B** vollständig beigelegt und bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

Auf Antrag der ISRA VISION ALT hat das Landgericht Köln mit Beschluss vom 9. April 2021 – Az.: 82 O 33/21 –, die IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen (**IVC**), zum sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre gemäß § 327c Abs. 2 Satz 3 und 4, § 293c Abs. 1 AktG

ausgewählt und bestellt, wobei im Beschluss als verantwortlicher Prüfer ausdrücklich Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Jörn Schulte benannt ist. Der Beschluss des Landgerichts Köln ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage C** beigelegt. IVC wird über das Ergebnis ihrer Prüfung gesondert schriftlich berichten.

Nach Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung hat die ISRA VISION das Übertragungsverlangen unter Angabe der von ihr festgelegten Höhe der Barabfindung mit Schreiben vom 20. Mai 2021 bestätigt und konkretisiert (**konkretisiertes Übertragungsverlangen**). Dieses konkretisierte Übertragungsverlangen ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage D** beigelegt.

Die ISRA VISION hat dem Vorstand der PARSYTEC am 20. Mai 2021 – und damit vor Einberufung der Hauptversammlung der PARSYTEC, auf der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der PARSYTEC beschlossen werden soll – gemäß § 327b Abs. 3 AktG eine Erklärung der Landesbank Baden-Württemberg, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, eingetragen unter anderem im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 4356 (**LBBW**), ein im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut, übermittelt (**Gewährleistungserklärung**). Die LBBW hat in der Gewährleistungserklärung, die diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage E** beigelegt ist, die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ISRA VISION übernommen, den Minderheitsaktionären der PARSYTEC nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG in das Handelsregister der PARSYTEC unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung umfasst auch die Verpflichtung der Hauptaktionärin zur Zahlung von Zinsen auf die festgelegte Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG.

Der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ISRA VISION (**Übertragungsbeschluss**) soll in einer ordentlichen Hauptversammlung der PARSYTEC am 30. Juni 2021 gefasst werden. Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage F** beigelegt.

Nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG ist die ISRA VISION als Hauptaktionärin verpflichtet, der Hauptversammlung der PARSYTEC einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem sie die Voraussetzungen für die Übertragung darlegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet. Die ISRA VISION erstattet hierzu diesen Übertragungsbericht.

2. BESCHREIBUNG DER PARSYTEC UND DER PARSYTEC-GRUPPE

2.1 Unternehmensgeschichte

Die PARSYTEC (abgeleitet von PARAllele SYstemTECHnik) wurde im Jahr 1985 von Falk-Dietrich Kübler gemeinsam mit zwei weiteren ehemaligen Studenten von der Technischen Hochschule Aachen gegründet. Bekannt geworden ist das Unternehmen Ende der 1980er Jahre als Hersteller von Parallelrechnern, z.B. dem Parsytec GC (für Giga Cube oder Grand Challenge). Das Unternehmen richtete seine Systeme zunehmend auf industrielle Anwendungen aus. Im Laufe der Zeit wurde aus dem Anbieter von Parallelrechnern eine Softwarefirma, die sich darauf konzentrierte, Programme zur Mustererkennung von Bahnwaren wie Stahl oder Aluminium zu entwickeln. Im Jahr 1997 kam die erste Oberflächeninspektionslösung auf den Markt. Am 16. Juni 1999 fand der Börsengang der PARSYTEC im seinerzeitigen „Neuen Markt“ statt.

Im Juli 2007 wurde durch den Erwerb eines Aktienanteils von 48,57 % von Herrn Falk Kübler sowie weiterer Anteile von zusammen ca. 4 % von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, und der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt die Aktienmehrheit durch die ISRA VISION ALT übernommen. Im Zuge des damit verbundenen öffentlichen Übernahmeangebots erwarb die ISRA

VISION ALT weitere PARSYTEC-Aktien und erreichte Ende September 2007 einen Anteil von 86,93 %.

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der PARSYTEC vom 14. Dezember 2007 wurde der Vorstand ermächtigt, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Seit Ablauf des 18. April 2008 sind die PARSYTEC-Aktien nicht mehr zum Handel im regulierten Markt zugelassen und damit die PARSYTEC nicht mehr börsennotiert.

Die ISRA VISION ALT hatte im Zusammenhang mit dem vorstehend beschriebenen Delisting den seinerzeitigen Minderheitsaktionären ein Barabfindungsangebot unterbreitet; über dieses Angebot erwarb die ISRA VISION ALT weitere PARSYTEC-Aktien und hielt im August 2008 einen Anteil von ca. 93,04 %. Bis 2011 stockte die ISRA VISION ALT ihren Anteil an der PARSYTEC auf ca. 96,07 % auf. Seit dem 17. November 2011 bis zur Verschmelzung mit der ISRA VISION hielt die ISRA VISION ALT 5.962.135 PARSYTEC-Aktien. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von ca. 96,07 % des Grundkapitals der PARSYTEC. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung der ISRA VISION ALT auf die ISRA VISION am 18. Mai 2021 sind diese Aktien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ISRA VISION übergegangen, die sie bis heute unverändert hält.

2.2 Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die PARSYTEC ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Aachen. Ihre Geschäftsadresse lautet Pascalstraße 16, 52076 Aachen. Die PARSYTEC ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 7346 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der PARSYTEC beginnt zum 1. Oktober eines Jahres und endet mit dem 30. September des Folgejahres.

In § 2 der Satzung der PARSYTEC ist der Gegenstand des Unternehmens wie folgt festgelegt:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist Entwicklung, Herstellung und Handel von Computersystemen, Softwarelösungen und Komponenten aller Art, sowie die Erbringung von Service- und sonstigen Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist insbesondere tätig in den Bereichen der Automatisierungstechnik, der Machine-Vision- Systeme und -Anwendungen, sowie der automatischen computergestützten Qualitätskontrolle und Produktionssteuerung.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind; sie kann verwandte und strategisch ergänzende Geschäftsfelder erschließen. Sie kann darüber hinaus im Inland und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, andere Unternehmen erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.“

2.3 Organe und Vertretung

Gesellschaftsorgane der PARSYTEC sind neben der Hauptversammlung der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Gemäß § 6 der Satzung der PARSYTEC besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000.00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand der PARSYTEC besteht gegenwärtig aus den folgenden Mitgliedern:

- Hans Jürgen Christ (Vorsitzender),
- Martin Heinrich und
- Dr. Jens Magenheimer.

Gemäß § 7 der Satzung der PARSYTEC wird die Gesellschaft, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gegenwärtig ist Herrn Hans Jürgen Christ Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Der Aufsichtsrat kann ferner Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG abzuschließen.

Gemäß § 8 der Satzung der PARSYTEC führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat einstimmig zu erlassenden Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Vorstands Abweichendes bestimmen. Der Aufsichtsrat hat jedoch nach § 8 der Satzung der PARSYTEC festzulegen, welche Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Aufsichtsrat der PARSYTEC besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der PARSYTEC aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat der PARSYTEC besteht gegenwärtig aus den folgenden Mitgliedern:

- Enis Ersü (Vorsitzender),
- Dr. Johannes Giet (stellvertretender Vorsitzender),
- Werner Rothermel.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der PARSYTEC sind zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Senior Managements der ISRA VISION (vgl. dazu Ziffer 3.3).

2.4 Kapital, Aktionärsstruktur, Börsenhandel und Unternehmensverträge

Am heutigen Tag beträgt das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der PARSYTEC EUR 6.206.178,00 und ist eingeteilt in 6.206.178 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Alle PARSYTEC-Aktien sind Inhaberaktien.

§ 4 Abs. 4 der Satzung der PARSYTEC enthält ein genehmigtes Kapital, dessen Laufzeit zum 6. Juni 2012 endete. Ein neues genehmigtes Kapital wurde seitdem nicht geschaffen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der PARSYTEC ist das Grundkapital der PARSYTEC um bis zu EUR 476.651,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 476.651 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten an derzeitige und zukünftige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, derzeitige und zukünftige Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und derzeitige und zukünftige Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Ausdrücklich nicht zu den Arbeitnehmern im vorbenannten Sinne gehören studentische Hilfskräfte, d.h. Studenten, die neben Ihrem Studium zu Erwerbs- oder sonstigen Zwecken einer

Beschäftigung nachgehen, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Praktikanten. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als die Bezugsberechtigten von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen. Optionsrechte, die einen Anspruch auf Ausgabe von Aktien aus dem vorgenannten bedingten Kapital gewähren, bestehen nicht mehr. Eine Ermächtigung zur (künftigen) Gewährung solcher Optionsrechte besteht ebenfalls nicht mehr.

Die ISRA VISION hält zum heutigen Tag unmittelbar 5.962.135 PARSYTEC-Aktien. Eine entsprechende Bescheinigung der LBBW vom 20. Mai 2021 ist in Kopie als **Anlage G** beigelegt. Die Anzahl der von der ISRA VISION gehaltenen PARSYTEC-Aktien entspricht einem Anteil in Höhe von ca. 96,07 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PARSYTEC. Die PARSYTEC hält derzeit keine eigenen Aktien. Dementsprechend befinden sich zum heutigen Tag insgesamt 244.043 PARSYTEC-Aktien, entsprechend ca. 3,93 % des Grundkapitals und der gegenwärtigen Stimmrechte an der PARSYTEC, im Besitz von Minderheitsaktionären im Sinne des § 327a Abs. 1 AktG.

Die PARSYTEC-Aktien waren bis zum Ablauf des 18. April 2008 zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die außerordentliche Hauptversammlung der PARSYTEC vom 14. Dezember 2007 hatte den Vorstand der PARSYTEC ermächtigt, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der PARSYTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Die ISRA VISION ALT hatte in diesem Zusammenhang den übrigen Aktionären der PARSYTEC ein öffentliches Kaufangebot für den Erwerb der Aktien der Gesellschaft unterbreitet, dessen Wortlaut als Bestandteil der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der PARSYTEC vom 14. Dezember 2007 am 5. November 2007 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Der Antrag auf Widerruf der Zulassung der PARSYTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse wurde am 14. Dezember 2007 gestellt und die Zulassung mit Wirkung zum Ablauf des 18. April 2008 antragsgemäß widerrufen. Seit Ablauf des 18. April 2008 werden die PARSYTEC-Aktien ausschließlich im Freiverkehr gehandelt. Die Aktien werden mittlerweile nur noch im Freiverkehr an der Börse München gehandelt. Die Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Börse München erfolgt nicht auf Antrag der PARSYTEC, so dass von der PARSYTEC auch keine wertpapierhandelsrechtlichen Publizitätsanforderungen oder solche der Börse München zu erfüllen sind.

Die ISRA VISION ALT hat der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1 AktG) an der PARSYTEC gehört. Zugleich hat die ISRA VISION der PARSYTEC mitgeteilt, dass ihr unmittelbar auch mehr als der vierte Teil der Aktien an der PARSYTEC gehört. Die betreffenden Mitteilungen hat die PARSYTEC im Juli 2008 gemäß § 20 Abs. 6 AktG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Die ISRA VISION (damals noch firmierend als Atlas Copco Germany Holding AG und mit Sitz in Essen) hat der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien an der PARSYTEC gehört. Ferner hat die ISRA VISION der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der PARSYTEC gehört. Die ISRA VISION hat der PARSYTEC weiter mitgeteilt, dass ihr für Zwecke des § 20 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG die Beteiligung der ISRA VISION ALT an der PARSYTEC über die von ihr abhängige ISRA VISION ALT gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen ist. Außerdem hat die Atlas Copco (wie nachfolgend unter Ziffer 3.1 definiert) der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien an der PARSYTEC gehört. Ferner hat die Atlas Copco der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der PARSYTEC gehört. Die Atlas Copco hat der PARSYTEC weiter mitgeteilt, dass ihr für Zwecke des § 20 Abs. 1 und Abs. 4 AktG die Beteiligung der ISRA VISION ALT an der PARSYTEC über die von ihr abhängige ISRA VISION und die von der ISRA VISION abhängige ISRA VISION ALT gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen ist. Die betreffenden

Mitteilungen hat die PARSYTEC im Juli 2020 gemäß § 20 Abs. 6 AktG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Die Atlas Copco Holding GmbH mit Sitz in Essen hat der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien an der PARSYTEC gehört. Ferner hat die Atlas Copco Holding GmbH der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der PARSYTEC gehört. Die Atlas Copco Holding GmbH hat der PARSYTEC weiter mitgeteilt, dass ihr für Zwecke des § 20 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG die Beteiligung der ISRA VISION ALT an der PARSYTEC über die von ihr abhängige ISRA VISION und die von der ISRA VISION abhängige ISRA VISION ALT gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen ist. Außerdem hat die Atlas Copco (wie nachfolgend unter Ziffer 3.1 definiert) der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass ihr weiterhin mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien an der PARSYTEC gehört. Ferner hat die Atlas Copco der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr weiterhin mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der PARSYTEC gehört. Die Atlas Copco hat der PARSYTEC weiter mitgeteilt, dass ihr für Zwecke des § 20 Abs. 1 und Abs. 4 AktG die Beteiligung der ISRA VISION ALT an der PARSYTEC nunmehr über die von ihr abhängige Atlas Copco Holding GmbH, die von der Atlas Copco Holding GmbH abhängige ISRA VISION und die von der ISRA VISION abhängige ISRA VISION ALT gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen ist. Die betreffenden Mitteilungen hat die PARSYTEC im August 2020 gemäß § 20 Abs. 6 AktG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung der ISRA VISION ALT auf die ISRA VISION hat die ISRA VISION der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG mitgeteilt, dass ihr weiterhin, allerdings nunmehr unmittelbar, mehr als der vierte Teil der Aktien an der PARSYTEC gehört. Ferner hat die ISRA VISION der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr weiterhin, allerdings nunmehr unmittelbar, eine Mehrheitsbeteiligung an der PARSYTEC gehört.

Die Atlas Copco Holding GmbH mit Sitz in Essen hat der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG mitgeteilt, dass ihr weiterhin mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien an der PARSYTEC gehört. Ferner hat die Atlas Copco Holding GmbH der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr weiterhin mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der PARSYTEC gehört. Zur Klarstellung hat die Atlas Copco Holding GmbH darauf hingewiesen, dass ihr für Zwecke des § 20 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG die Beteiligung der ISRA VISION an der PARSYTEC über die von der Atlas Copco Holding GmbH abhängige ISRA VISION gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen ist.

Außerdem hat die Atlas Copco (wie nachfolgend unter Ziffer 3.1 definiert) der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass ihr weiterhin mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien an der PARSYTEC gehört. Ferner hat die Atlas Copco der PARSYTEC gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr weiterhin mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der PARSYTEC gehört. Zur Klarstellung hat die Atlas Copco darauf hingewiesen, dass ihr für Zwecke des § 20 Abs. 1 und Abs. 4 AktG die Beteiligung der ISRA VISION an der PARSYTEC über die von der Atlas Copco abhängige Atlas Copco Holding GmbH und die von der Atlas Copco Holding GmbH abhängige ISRA VISION gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen ist.

Die betreffenden Mitteilungen wird die PARSYTEC zeitnah gemäß § 20 Abs. 6 AktG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntmachen.

Im zeitlichen Zusammenhang mit den jeweiligen Mitteilungen nach § 20 Abs. 1, 3 und 4 AktG haben sowohl die ISRA VISION ALT als auch die ISRA VISION der PARSYTEC gemäß § 21 Abs. 1 AktG jeweils mitgeteilt, dass ihnen unmittelbar (ISRA VISION ALT) bzw. mittelbar (ISRA VISION) mehr als der vierte Teil der Anteile an der PARSYTEC gehört. Zugleich haben die ISRA VISION ALT und die ISRA VISION der PARSYTEC gemäß § 21 Abs. 2 AktG jeweils mitgeteilt, dass ihnen unmittelbar (ISRA VISION ALT) bzw. mittelbar (ISRA VISION) eine Mehrheitsbeteiligung an der PARSYTEC gehört. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung der ISRA VISION ALT auf die ISRA VISION

hat die ISRA VISION der PARSYTEC gemäß § 21 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass ihr weiterhin, allerdings nunmehr unmittelbar, mehr als der vierte Teil der Anteile an der PARSYTEC gehört. Ferner hat die ISRA VISION der PARSYTEC gemäß § 21 Abs. 2 AktG mitgeteilt, dass ihr weiterhin, allerdings nunmehr unmittelbar, eine Mehrheitsbeteiligung an der PARSYTEC gehört.

Es besteht sowohl ein Beherrschungsvertrag als auch ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der PARSYTEC als anderem Vertragsteil und der ISRA PARSYTEC GmbH, Aachen, als abhängiger bzw. zur Gewinnabführung verpflichteter Gesellschaft.

2.5 Geschäftstätigkeit und Struktur

Die Gesellschaften der PARSYTEC-Gruppe sind Teil der ISRA VISION-Gruppe und zugleich Teil der Atlas Copco-Gruppe (wie nachfolgend unter Ziffer 3.1 definiert).

Die Geschäftstätigkeit der PARSYTEC-Gruppe zielt auf Entwicklung und Vertrieb von Oberflächeninspektionssystemen zur Qualitätssicherung von Bahnwaren und ähnlichen Erzeugnissen in der Metall- und Papierindustrie ab. In der Metallindustrie umfasst das Geschäft 2D- und 3D-Inspektionssysteme für Coils, Brammen bzw. Platten aus Stahl, Aluminium oder anderen Metallen für unterschiedliche Stufen des Herstellungsprozesses, unter anderem im Kalt- und Warmwalzwerk. In der Papierindustrie werden Inspektionssysteme für unterschiedliche Papierarten (z.B. Verpackungs- oder Hygienepapiere) sowie Systeme zur sogenannten Bahnabriss-Überwachung angeboten.

Das Portfolio der PARSYTEC-Gruppe gliedert sich somit in das Segment Surface Vision der ISRA VISION-Gruppe ein, das neben der Metall- und Papierindustrie auch weitere Zielmärkte in der Glas-, Druck-, Halbleiter-, Kunststoff- und Solarindustrie über andere Tochtergesellschaften der ISRA VISION-Gruppe adressiert. Folglich bestehen zwischen dem Geschäftsmodell der PARSYTEC-Gruppe und der ISRA VISION-Gruppe enge Abhängigkeiten. So nutzt die PARSYTEC-Gruppe auch Hardware und Software aus dem Konzernverbund und integriert diese in anwendungsspezifische Lösungen, die die expliziten Anforderungen der Kunden aus der Metall- bzw. Papierindustrie bedienen. Die Produktion der Systeme erfolgt im Wesentlichen an anderen Standorten der ISRA VISION-Gruppe. Die Inbetriebnahme und Wartung der Systeme beim Kunden kann durch Mitarbeiter der PARSYTEC-Gruppe oder Mitarbeiter anderer Gesellschaften der ISRA VISION-Gruppe erfolgen.

Die einzelnen Gesellschaften und Beteiligungen der PARSYTEC-Gruppe sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Name	Anteil	Eigenkapital letztes Geschäftsjahr in TEUR	Jahresergebnis letztes Geschäftsjahr in TEUR
ISRA VISION PARSYTEC AG	Ober- gesellschaft	33.381	1.975
ISRA PARSYTEC GmbH, Aachen	100 %	485	0
ISRA VISION JAPAN Co., Ltd., Yokohama, Japan	100 %	545	88
ISRA VISION Korea Co., Ltd., Seoul, Korea	100 %	1.294	173
ISRA VISION PARSYTEC Inc., Berkeley Lake, U.S.A.	100 %*	4.584	302

ISRA VISION PARSYTEC Ltd., Eastleigh, Vereinigtes Königreich	100 %*	499	31
---	--------	-----	----

* Mittelbar über die ISRA PARSYTEC GmbH

2.6 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. März 2021 beschäftigte die PARSYTEC-Gruppe 87 Mitarbeiter (Vorjahr: 87), wovon 39 Mitarbeiter in Deutschland (Vorjahr: 40) und 48 Mitarbeiter im Ausland (Vorjahr: 47) tätig waren.

Die PARSYTEC unterliegt nicht den Vorschriften zur Unternehmensmitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz.

Ein Konzernbetriebsrat oder Betriebsrat existiert bei der PARSYTEC nicht. Auch in den Betrieben von Tochtergesellschaften existieren keine Einzelbetriebsräte.

2.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(a) Wesentliche Eckdaten für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der PARSYTEC-Gruppe für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020.

Die PARSYTEC war grundsätzlich von der Verpflichtung befreit, einen Konzernabschluss aufzustellen, da das seinerzeitige Mutterunternehmen, die ISRA VISION ALT den befreienden Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufgestellt hat. Jedoch erstellt das Management für interne Steuerungszwecke auch einen Teilkonzernabschluss auf Ebene der PARSYTEC. Auf Basis vereinheitlichter Handelsbilanzen II (HBs II) (in EUR, nach IFRS, Pro Forma) der PARSYTEC als Obergesellschaft sowie der einzelnen Tochtergesellschaften wurde der Summenabschluss gebildet. Darauffolgend wurde die Konsolidierung durchgeführt unter Berücksichtigung der Kapitalkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung, Schuldenkonsolidierung sowie Aufwand- und Ertragseliminierung. Die dafür zugrunde gelegten Finanzzahlen, entsprechen der Datenbasis, die für die PARSYTEC-Gruppe in die geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüsse der ISRA VISION ALT für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 eingeflossen sind. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind sämtliche Werte gerundet. Im Übrigen wird auf die Darstellungen der Gutachtlichen Stellungnahme in Anlage B verwiesen.

Kennzahlen (in Tausend EUR)	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Umsatz	27.982	28.142	27.619
EBITDA	5.764	4.380	4.723
Operatives Ergebnis (EBIT)	3.118	1.541	1.863
Ergebnis vor Steuern (EBT)	3.219	1.530	1.868
Konzernergebnis	2.507	1.717	697
Ergebnis je Aktie (in EUR)	0,40	0,28	0,11
Bilanzsumme	61.014	65.673	66.788

Eigenkapital	43.134	44.822	45.103
Eigenkapitalquote	71 %	68 %	68 %

(b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2018/2019

Ertrag und Ergebnis der PARSYTEC-Gruppe haben sich im Geschäftsjahr 2018/2019 wie folgt entwickelt (zur Herkunft der Zahlen vergleiche Ziffer 2.7(a)):

Ertragslage und Ergebnisentwicklung

Die PARSYTEC-Gruppe steigerte den Umsatz im Geschäftsjahr 2018/2019 um rund 1 % auf TEUR 28.142 (Vorjahr: TEUR 27.982).

Die aktivierten Eigenleistungen erhöhten sich um 39 % auf TEUR 2.714 (Vorjahr: TEUR 1.949). Die Materialaufwandsquote blieb konstant mit 41 % (Vorjahr: 41 %) im Geschäftsjahr 2018/2019. Dies führte zu einer erhöhten Rohertrags-Marge von 68 % (Vorjahr: 66 %).

Das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) der PARSYTEC-Gruppe reduzierte sich um 24 % auf TEUR 4.380 (Vorjahr: TEUR 5.764). Die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2018/2019 beliefen sich bei einer Steigerung um ca. 7 % auf insgesamt TEUR 2.839 (Vorjahr: TEUR 2.646). Hiervon entfielen TEUR 2.739 (Vorjahr: TEUR 2.571) auf Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungen der vorausgegangenen Jahre und des Geschäftsjahres 2018/2019 sowie auf Software und Lizenzen. Die sonstigen Abschreibungen stiegen auf TEUR 100 an (Vorjahr: TEUR 75).

So erwirtschaftete die PARSYTEC-Gruppe im Geschäftsjahr 2018/2019 ein EBIT (Gewinn vor Zinsen und Steuern) in Höhe von TEUR 1.541. Das sind 51 % weniger als im Vorjahr mit TEUR 3.118. Das Finanzierungsergebnis betrug minus TEUR 11 (Vorjahr: plus TEUR 101). Der Vorsteuergewinn (EBT) reduzierte sich um 52 % auf TEUR 1.530 (Vorjahr: TEUR 3.219). Der Steuerertrag betrug TEUR 187 (Vorjahr: Steueraufwand in Höhe von TEUR 712).

Im Bereich Metall stiegen im Geschäftsjahr 2018/2019 die Umsätze um 3 % auf TEUR 22.228 (Vorjahr: TEUR 21.516). Die Umsätze im Bereich Papier sanken hingegen auf TEUR 5.914 (Vorjahr: TEUR 6.466), ein Minus von 9 %. Die PARSYTEC-Gruppe erzielte ein auf die Aktionäre der PARSYTEC entfallendes Konzernergebnis von TEUR 1.717 (Vorjahr: TEUR 2.507). Bezogen auf den gewichteten Durchschnitt der Aktienzahl von 6.206.178 (Vorjahr: 6.206.178) ergab sich ein Ergebnis je Aktie von EUR 0,28 (Vorjahr: EUR 0,40).

Finanz- und Vermögenslage

Im Geschäftsjahr 2018/2019 hat sich die Bilanzsumme der PARSYTEC-Gruppe um TEUR 4.659 auf TEUR 65.673 (Vorjahr: TEUR 61.014) erhöht. Auf der Passivseite der Bilanz waren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit TEUR 371 nahezu unverändert (Vorjahr: TEUR 385). Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen stiegen auf TEUR 9.132 (Vorjahr: TEUR 6.400). Die sonstigen Verbindlichkeiten, die im wesentlichen Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer umfassen, stiegen auf TEUR 2.553 (Vorjahr: TEUR 2.392). Die erhaltenen Anzahlungen stiegen auf TEUR 2.322 (Vorjahr: TEUR 1.713). Die Ertragsteuerverbindlichkeiten reduzierten sich auf TEUR 432 (Vorjahr: TEUR 662). Die sonstigen Rückstellungen wiesen eine Höhe von TEUR 186 auf (Vorjahr: TEUR 74). Die latenten Steuerrückstellungen reduzierten sich auf TEUR 3.192 (Vorjahr: TEUR 4.045), die Rückstellungen für Pensionen erhöhten sich von TEUR 2.024 auf TEUR 2.261. Zum Geschäftsjahresende 2018/2019 belief sich die Eigenkapitalquote auf 68 % (Vorjahr: 71 %).

Auf der Aktivseite wies die PARSYTEC-Gruppe zum Bilanzstichtag 30. September 2019 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von TEUR 2.739 (Vorjahr: TEUR 1.300) aus. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen um 36 % auf TEUR 11.755 (Vorjahr: TEUR 8.654). Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen stiegen um 6 % auf TEUR 33.740 (Vorjahr: TEUR 31.907). Die Kundenaufträge, d.h. in Fertigung befindliche und fertige, noch nicht ausgelieferte Aufträge, reduzierten sich um 89 % auf TEUR 304 (Vorjahr: TEUR 2.665). Die sonstigen Vermögensgegenstände, die im wesentlichen Forderungen aus Vorsteuer sowie Rückdeckungsversicherungen für Pensionsansprüche für Pensionszusagen für ausgeschiedene Mitarbeiter umfassen, stiegen um 20 % auf TEUR 4.634 (Vorjahr: TEUR 3.850). Der Lagerbestand (RHB) reduzierte sich um 11 % auf TEUR 195 (Vorjahr: TEUR 220).

Die immateriellen Vermögenswerte blieben mit TEUR 11.947 (Vorjahr: TEUR 11.975) nahezu unverändert. Hierbei reduzierten sich die Konzessionen, gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und Werte von TEUR 870 auf TEUR 577, während die aktivierten Eigenleistungen als selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte von TEUR 11.105 auf TEUR 11.370 angestiegen sind. Das Sachanlagevermögen stieg auf TEUR 266 (Vorjahr: TEUR 130).

Die steuerlichen Verlustvorträge der PARSYTEC-Gruppe beliefen sich zum Stichtag 30. September 2019 auf TEUR 60 (Vorjahr: TEUR 109). Auf steuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 60 wurden aktive latente Steuern gebildet.

(c) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2019/2020

Ertrag und Ergebnis der PARSYTEC-Gruppe haben sich im Geschäftsjahr 2019/2020 wie folgt entwickelt (zur Herkunft der Zahlen vergleiche Ziffer 2.7(a)):

Ertragslage und Ergebnisentwicklung

Die PARSYTEC-Gruppe reduzierte im Geschäftsjahr 2019/2020 den Umsatz um rund 2 % auf TEUR 27.619 (Vorjahr: TEUR 28.142).

Die aktivierten Eigenleistungen erhöhten sich um 13 % auf TEUR 3.072 (Vorjahr: TEUR 2.714). Die Materialaufwandsquote konnte mit 40 % (Vorjahr: 41 %) im Geschäftsjahr 2019/2020 leicht reduziert werden. Dies führte zu einer gestiegenen Rohertrags-Marge von 71 % (Vorjahr: 68 %).

Das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) steigerte die PARSYTEC-Gruppe um 8 % auf TEUR 4.723 (Vorjahr: TEUR 4.380). Die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2019/2020 beliefen sich bei einer Steigerung um ca. 1 % auf insgesamt TEUR 2.861 (Vorjahr: TEUR 2.839). Hiervon entfielen TEUR 2.753 (Vorjahr: TEUR 2.739) auf Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungen der vorausgegangenen Jahre und des Geschäftsjahres 2019/2020 sowie auf Software und Lizenzen. Die sonstigen Abschreibungen entwickelten sich mit TEUR 108 konstant (Vorjahr: TEUR 100). So erwirtschaftete die PARSYTEC-Gruppe im Geschäftsjahr 2019/2020 ein EBIT (Gewinn vor Zinsen und Steuern) in Höhe von TEUR 1.863. Das sind 21 % mehr als im Vorjahr mit TEUR 1.541. Das Finanzierungsergebnis verbessert sich auf plus TEUR 5 (Vorjahr: minus TEUR 11). Den Vorsteuergewinn (EBT) steigerte die PARSYTEC-Gruppe um 22 % auf TEUR 1.868 (Vorjahr: TEUR 1.530). Der Steueraufwand betrug TEUR 1.197 (Vorjahr: Steuerertrag in Höhe von TEUR 187).

Im Bereich Metall reduzierten sich im Geschäftsjahr 2019/2020 die Umsätze um 7 % auf TEUR 20.640 (Vorjahr: TEUR 22.228). Die Umsätze im Bereich Papier stiegen auf TEUR 6.978 (Vorjahr: TEUR 5.914), ein Plus von 18 %. Die PARSYTEC-Gruppe erzielte ein auf

die Aktionäre der PARSYTEC entfallendes Konzernergebnis von TEUR 697 (Vorjahr: TEUR 1.717). Bezogen auf den gewichteten Durchschnitt der Aktienzahl von 6.206.178 (Vorjahr: 6.206.178) ergab sich ein Ergebnis je Aktie von EUR 0,11 (Vorjahr: EUR 0,28).

Finanz- und Vermögenslage

Im Geschäftsjahr 2019/2020 hat sich die Bilanzsumme der PARSYTEC-Gruppe um TEUR 1.115 auf TEUR 66.788 (Vorjahr: TEUR 65.673) erhöht. Auf der Passivseite der Bilanz reduzierten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 14 auf TEUR 357 (Vorjahr: TEUR 371) zu. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen waren nahezu unverändert mit TEUR 9.020 (Vorjahr: TEUR 9.132). Die sonstigen Verbindlichkeiten, die im wesentlichen Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer umfassen, stiegen leicht auf TEUR 2.710 (Vorjahr: TEUR 2.553). Die erhaltenen Anzahlungen waren nahezu unverändert mit TEUR 2.385 (Vorjahr: TEUR 2.322). Die Ertragsteuerverbindlichkeiten erhöhten sich auf TEUR 673 (Vorjahr: TEUR 432). Die sonstigen Rückstellungen waren mit TEUR 178 nahezu unverändert (Vorjahr: TEUR 186). Die latenten Steuerschulden stiegen auf TEUR 3.758 (Vorjahr: TEUR 3.192), die Pensionsrückstellungen erhöhten sich von TEUR 2.261 auf TEUR 2.333. Zum Geschäftsjahresende 2019/2020 belief sich die Eigenkapitalquote auf 68 % (Vorjahr: 68 %).

Auf der Aktivseite wies die PARSYTEC-Gruppe zum Bilanzstichtag 30. September 2020 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von TEUR 2.712 (Vorjahr: TEUR 2.739) aus. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen um 1 % auf TEUR 11.928 (Vorjahr: TEUR 11.755). Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen stiegen um 5 % auf TEUR 35.493 (Vorjahr: TEUR 33.740). Die Kundenaufträge, d.h. in Fertigung befindliche und fertige, noch nicht ausgelieferte Aufträge, erhöhten sich um 12 % auf TEUR 340 (Vorjahr: TEUR 304). Die sonstigen Vermögensgegenstände, die im wesentlichen Forderungen aus Vorsteuer sowie Rückdeckungsversicherungen für Pensionsansprüche für Pensionszusagen für ausgeschiedene Mitarbeiter umfassen, reduzierten sich 24 % auf TEUR 3.510 (Vorjahr: TEUR 4.634). Der Lagerbestand (RHB) erhöhte sich um 16 % auf TEUR 226 (Vorjahr: TEUR 195).

Die immateriellen Vermögenswerte erhöhten sich um TEUR 316 auf TEUR 12.263 (Vorjahr: TEUR 11.947). Hierbei reduzierten sich die Konzessionen, gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und Werte von TEUR 577 auf TEUR 284, während die aktivierten Eigenleistungen als selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte von TEUR 11.370 auf TEUR 11.979 angestiegen sind. Das Sachanlagevermögen reduzierte sich auf TEUR 202 (Vorjahr: TEUR 266).

Die steuerlichen Verlustvorräte der PARSYTEC-Gruppe beliefen sich zum Stichtag 30. September 2020 auf TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 60). Auf steuerliche Verlustvorräte in Höhe von TEUR 60 wurden aktive latente Steuern gebildet.

(d) Ausblick

In Bezug auf die von der PARSYTEC erwartete Geschäftsentwicklung und die erwartete Ertragslage der Gesellschaft und der PARSYTEC-Gruppe (Planungsrechnung) siehe die Gutachtliche Stellungnahme von RSM (die diesem Bericht als Anlage B beigelegt ist).

2.8 Integration in die ISRA VISION-Gruppe

Die PARSYTEC und die PARSYTEC-Gruppe sind in die ISRA VISION-Gruppe integriert. Das Portfolio der PARSYTEC-Gruppe gliedert sich dabei in das Segment Surface Vision der ISRA VISION-Gruppe ein.

Zwischen den Gesellschaften der PARSYTEC-Gruppe und der ISRA VISION sowie denjenigen mit der ISRA VISION verbundenen Unternehmen, die nicht zur PARSYTEC-Gruppe gehören, bestehen Geschäftsbeziehungen unter anderem in folgenden Bereichen:

- Lieferung von Systemen und Systemkomponenten,
- Bereitstellung von Ingenieurs- und Managementleistungen,
- Kooperation auf den Gebieten Services sowie Engineerings,
- Einkaufskooperation,
- konzerninterner Mittelausgleich.

Zwischen der PARSYTEC und der ISRA VISION besteht weder ein Beherrschungsvertrag noch ein Gewinnabführungsvertrag. Deshalb ist der Vorstand der PARSYTEC zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts gemäß § 312 AktG verpflichtet.

Im Abhängigkeitsbericht sind alle Rechtsgeschäfte, welche die PARSYTEC im vergangenen Geschäftsjahr mit der ISRA VISION oder einem mit der ISRA VISION verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen hat, und alle anderen Maßnahmen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr getroffen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für die PARSYTEC anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahrs tatsächlich erfolgt ist, oder auf welche Vorteile der PARSYTEC ein Rechtsanspruch gewährt worden ist.

Einen Abhängigkeitsbericht hat der Vorstand zuletzt für das Geschäftsjahr 2019/2020 erstellt. Die Schlussfolgerung lautet:

„Als Vorstand der ISRA VISION PARSYTEC AG erklären wir, dass die ISRA VISION PARSYTEC AG im Geschäftsjahr 2019/2020, in dem die ISRA VISION AG herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 AktG war, also in der Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020, bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgezeigten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns im Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Die getroffenen Maßnahmen gereichten nach den Umständen, die uns zu diesem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Maßnahmen getroffen wurden, aufgrund der erzielten Synergieeffekte und Einsparungen zum Vorteil der ISRA VISION PARSYTEC AG.“

Der Aufsichtsrat der PARSYTEC unterzog den Abhängigkeitsbericht einer eingehenden Prüfung im Hinblick auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit und kam zu dem Ergebnis, dass keine Einwendungen gegen die vom Vorstand am Schluss des Berichts abgegebene Erklärung über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen zu erheben sind.

Auch im laufenden Geschäftsjahr hat die PARSYTEC nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.

3. BESCHREIBUNG DER ISRA VISION

3.1 Überblick

Die ISRA VISION wurde am 17. Januar 2019 unter der Firma „Blitz F19-863 AG“ gegründet und am 17. April 2019 in das Handelsregister eingetragen. Am 9. Oktober 2019 wurde die Umfirmierung in „Atlas Copco Germany Holding AG“ beschlossen und am 23. Oktober 2019 in das Handelsregister eingetragen. Am 28. Februar 2020 hatte sie ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für alle Aktien der ISRA VISION ALT abgegeben (**Übernahmeangebot**). Nach dem Vollzug des Übernahmeangebots am 24. Juni 2020 hielt sie (aufgrund von Erwerben im Rahmen des Übernahmeangebots und Erwerben außerhalb des Übernahmeangebots) ca. 92,19 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der ISRA VISION ALT. Die Hauptversammlung der ISRA VISION ALT vom 15. Dezember 2020 beschloss auf entsprechendes Verlangen der ISRA VISION die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der ISRA VISION ALT auf die ISRA VISION gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 1 und 5 des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**) i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Mit Wirkung zum 18. Mai 2021 wurde die ISRA VISION ALT als übertragende Gesellschaft auf Grund des Verschmelzungsvertrags vom 29. Oktober 2020 (UR-Nr. 516/2020 des Notars Dr. Henrik Jacoby, Darmstadt) mit der ISRA VISION als übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG verschmolzen (**Verschmelzung**). Damit wurde zugleich der umwandlungsrechtliche Squeeze-out wirksam.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung am 18. Mai 2021 ist das Vermögen der ISRA VISION ALT als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung der ISRA VISION ALT gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die ISRA VISION übergegangen. Die ISRA VISION ist damit Gesamtrechtsnachfolgerin der ISRA VISION ALT.

Zusammen mit der Eintragung dieser Verschmelzung in das Handelsregister der ISRA VISION wurde auch die zuvor von der Hauptversammlung der ISRA VISION beschlossene Änderung der Firma von „Atlas Copco Germany Holding AG“ in „ISRA VISION AG“ in das Handelsregister eingetragen, so dass nach der Verschmelzung die ISRA VISION auch die Firma der ISRA VISION ALT fortführt. Zudem wurde der Gegenstand des Unternehmens neu gefasst.

Die ISRA VISION hält – wie zuvor die ISRA VISION ALT – unmittelbar und mittelbar Beteiligungen an zahlreichen Tochtergesellschaften (ISRA VISION zusammen mit ihren Tochtergesellschaften **ISRA VISION-Gruppe**).

Die ISRA VISION ist ihrerseits eine mittelbare Tochtergesellschaft der Atlas Copco AB, eine nach schwedischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Nacka/Schweden, eingetragen im schwedischen Handelsregister unter der Registernummer 556014-2720 (**Atlas Copco**). Die Atlas Copco hält unmittelbar und mittelbar Beteiligungen an zahlreichen Tochtergesellschaften (Atlas Copco zusammen mit ihren Tochtergesellschaften **Atlas Copco-Gruppe**). Die ISRA VISION ist ein Konzernunternehmen der Atlas Copco-Gruppe.

Es ist möglich, dass die ISRA VISION, gegebenenfalls bereits zeitnah nach dem 30. Juni 2021, gemäß §§ 190 ff., 226, 238 ff. des Umwandlungsgesetzes in eine GmbH formgewechselt wird.

3.2 Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die ISRA VISION ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt. Ihre Geschäftsadresse lautet Industriestraße 14, 64297 Darmstadt. Die ISRA VISION ist im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100966 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der ISRA VISION ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr der ISRA VISION ALT begann hingegen zum 1. Oktober eines Jahres und endete mit dem 30. September des Folgejahres.

In § 2 der Satzung der ISRA VISION ist der Gegenstand des Unternehmens wie folgt festgelegt:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, das Marketing, der Einsatz und der Vertrieb von Produkten, Systemen, Anlagen und Dienstleistungen auf den Gebieten der Bildverarbeitungs-, Automatisierungs-, Software- und Robotertechnologie.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen zu beteiligen oder solche Unternehmen zu gründen. Sie kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.“

Die Hauptversammlung der ISRA VISION vom 21. April 2021 hat eine Neufassung von § 2 Abs. 2 der Satzung beschlossen, die demnächst zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird und deren Eintragung voraussichtlich noch vor dem 30. Juni 2021 erfolgen wird. § 2 Abs. 2 der Satzung der ISRA VISION wird danach wie folgt lauten (so dass der Unternehmensgegenstand dann insgesamt demjenigen der ISRA VISION ALT unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht):

„(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich im In- und Ausland auch an anderen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, sie veräußern, die Geschäftsführung für diese übernehmen, Zweigniederlassungen errichten und mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge schließen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ganz oder teilweise unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.“

3.3 Organe und Vertretung

Gesellschaftsorgane der ISRA VISION sind neben der Hauptversammlung der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Gemäß § 5 der Satzung der ISRA VISION besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und bei mehreren Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Der Vorstand der ISRA VISION besteht gegenwärtig aus den folgenden Mitgliedern (und ist damit personenidentisch mit demjenigen der ISRA VISION ALT unmittelbar vor der Verschmelzung besetzt):

- Enis Ersü (Vorsitzender),
- Hans Jürgen Christ (stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Johannes Giet (stellvertretender Vorsitzender) und
- Karl Tomas Lundin.

Gemäß § 6 der Satzung der ISRA VISION wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft alleine. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Gegenwärtig ist Herrn Enis Ersü Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) befreien. § 112 AktG bleibt jedoch unberührt.

Gemäß § 7 der Satzung der ISRA VISION hat der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit gesetzlich zulässig und sofern die Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

Der Aufsichtsrat der ISRA VISION besteht gemäß § 8 der Satzung der ISRA VISION aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat der ISRA VISION besteht gegenwärtig aus den folgenden Mitgliedern:

- Kurt Vandingenen (Vorsitzender),
- Dr. Heribert Wiedenhuës,
- Henrik Elmin,
- Dr. Burkhard Bonsels,
- Hendrikus Gerardus Brouwer und
- Lars Eklöf.

3.4 Kapital und Aktionärsstruktur

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der ISRA VISION beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie (**ISRA VISION-Aktien**). Alle ISRA VISION-Aktien sind Namensaktien.

Es besteht weder ein genehmigtes Kapital noch ein bedingtes Kapital.

Sämtliche Aktien der ISRA VISION werden von der Atlas Copco Holding GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 7550 gehalten. Alleinige Gesellschafterin der Atlas Copco Holding GmbH ist die Atlas Copco.

Die Hauptversammlung der ISRA VISION (damals noch firmierend als Atlas Copco Germany Holding AG) vom 21. April 2021 hat eine Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000,00 um EUR 19.950.000,00 auf EUR 20.000.000,00 durch Ausgabe von 19.950.000 Stück neuen auf den Namen lautenden Stückaktien beschlossen. Die neuen Aktien werden danach gegen Bareinlagen zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 19.950.000,00 ausgegeben. Der Betrag der festgesetzten Einzahlungen beläuft sich auf EUR 19.950.000,00. Zur Zeichnung und Übernahme der 19.950.000 neuen Aktien wurde die Alleinaktionärin der ISRA VISION, die Atlas Copco Holding GmbH mit Sitz in Essen zugelassen. Die Kapitalerhöhung ist bereits durchgeführt und zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die Eintragung wird voraussichtlich noch vor dem 30. Juni 2021 erfolgen. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der ISRA VISION wird danach EUR 20.000.000,00 betragen und in 20.000.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt sein.

3.5 Geschäftstätigkeit und Struktur

Vor der Verschmelzung mit der ISRA VISION ALT hatte die ISRA VISION kein eigenes operatives Geschäft. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung am 18. Mai 2021 ist das Vermögen der ISRA

VISION ALT als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung der ISRA VISION ALT gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die ISRA VISION übergegangen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung hat die ISRA VISION dementsprechend auch das operative Geschäft der ISRA VISION ALT übernommen. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich deshalb, soweit es um Vorgänge und Zahlen aus der Zeit vor dem 18. Mai 2021 geht, auf Struktur und Geschäftstätigkeit der ISRA VISION ALT bzw. der ISRA VISION-Gruppe unter Einbeziehung der ISRA VISION ALT als Obergesellschaft anstelle der heutigen ISRA VISION.

Die ISRA VISION-Gruppe gehört zu den marktführenden Unternehmen auf dem Gebiet der Oberflächeninspektionssysteme und Bildverarbeitungssysteme. Die Gruppe bietet Produkte und Dienstleistungen für die Qualitätssicherung und Automatisierung der Produktion auf Basis von intelligenten Machine-Vision-Systemen. Die Produkte der ISRA VISION-Gruppe sind einerseits anwendungsspezifisch ausgerichtet. Andererseits bietet die ISRA VISION-Gruppe ein Portfolio aus Standard-Produkten, die für eine breitere Anwendung in verschiedensten Zielmärkten konzipiert sind.

Das Angebotsspektrum aus modularer Hardware und Software-Anwendungen umfasst z.B. die optische Qualitätssicherung in diversen Industrien sowie die flexible Automatisierung von Industrierobotern für Inline-Vermessungen, Greif- und Montageprozesse und bei Qualitätskontrollen. Die Segmente der ISRA VISION-Gruppe bedienen unterschiedliche Absatzmärkte und Branchen. Globale Player sowie kleinere Unternehmen aus der (Spezial-) Papier-, Glas-, Druck-, Metall-, Kunststoff-, Halbleiter- und Solarindustrie gehören im Segment Surface Vision zu den primären Kundengruppen. Im Segment Industrial Automation werden vornehmlich die Premium-Automobilhersteller sowie größere Unternehmen aus anderen Industrien bedient.

Die ISRA VISION-Gruppe verfügt derzeit über mehr als 25 Standorte in Europa, Amerika und Asien. Die größte Präsenz der ISRA VISION-Gruppe ist in Deutschland mit 10 Standorten einschließlich der Hauptverwaltung in Darmstadt. Die wesentlichen Montagestätten befinden sich in Deutschland (Darmstadt und Herten), den Vereinigten Staaten (Atlanta/Georgia) und China (Pudong).

Die Gesellschaften und Beteiligungen der ISRA VISION-Gruppe sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Konzernanteil in Prozent
1.	ISRA VISION LASOR GmbH, Bielefeld	100
2.	ISRA SURFACE VISION GmbH, Herten	100
3.	ISRA VISION (Shanghai) Co., Ltd., Shanghai, China	100
4.	ISRA SURFACE VISION Inc., Berkeley Lake, U.S.A.	100
5.	ISRA VISION SYSTEMS Inc., Auburn Hills, U.S.A.	100
6.	ISRA VISION Ltd., London, Vereinigtes Königreich	100
7.	ISRA VISION PARSYTEC AG, Aachen	96,07
8.	ISRA PARSYTEC GmbH, Aachen	96,07
9.	ISRA VISION PARSYTEC Ltd., Eastleigh, Vereinigtes Königreich	96,07
10.	ISRA VISION Korea Co., Ltd., Seoul, Korea	96,07

11.	ISRA VISION JAPAN Co., Ltd., Yokohama, Japan	96,07
12.	ISRA VISION PARSYTEC Inc., Berkeley Lake, U.S.A.	96,07
13.	metronom automation GmbH, Mainz	100
14.	ISRA VISION Yapay Görme Ve Otomasyon Sanayi Ve Ticaret A.S., Istanbul, Türkei	100
15.	ISRA VISION Graphikon GmbH, Berlin	100
16.	ISRA VISION Comercio, Servicos, Importacao e Exportacao Ltda., Sao Paulo, Brasilien	100
17.	3D-Shape GmbH, Erlangen	100
18.	GP Solar GmbH, Neuried	100
19.	GP Inspect GmbH, Neuried	100
20.	Vision Experts GmbH, Karlsruhe	100
21.	ISRA VISION Polymetric GmbH, Darmstadt	100
22.	ISRA VISION LLC., Moskau, Russland	100
23.	ISRA VISION INDIA Private Ltd., Mumbai, Indien	100
24.	ISRA VISION Finland Oy, Espoo, Finnland (wurde Ende November 2020 liquidiert)	100
25.	Photonfocus AG, Lachen, Schweiz	100
26.	Photonfocus Spain SL, Barcelona, Spanien	100
27.	Photonfocus Imaging Ltd, Oakville/Ontario, Kanada	100
28.	ISRA VISION s.r.o., Bratislava, Slowakei	100
29.	ISRA VISION S. de R.L. de C.V., Queretaro, Mexiko	100
30.	ISRA Immobilie Herten GmbH, Darmstadt (zuvor firmierend als ISRA VISION GmbH)	100
31.	ISRA Immobilie Darmstadt GmbH, Darmstadt	100
32.	ISRA Immobilie Berlin GmbH, Darmstadt	49,99

3.6 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. März 2021 beschäftigte die ISRA VISION-Gruppe 825 Mitarbeiter (Vorjahr: 854), wovon 501 Mitarbeiter in Deutschland (Vorjahr: 518) und 324 Mitarbeiter im Ausland (Vorjahr: 336) tätig waren.

Die ISRA VISION unterliegt nicht den Vorschriften zur Unternehmensmitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz.

Ein Konzernbetriebsrat oder Betriebsrat existiert bei der ISRA VISION nicht. In mehreren Betrieben von Tochtergesellschaften existieren Einzelbetriebsräte.

3.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(a) Gegenstand der Darstellung

Vor der Verschmelzung mit der ISRA VISION ALT hatte die ISRA VISION kein eigenes operatives Geschäft. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung am 18. Mai 2021 ist das Vermögen der ISRA VISION ALT als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung der ISRA VISION ALT gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die ISRA VISION übergegangen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung hat die ISRA VISION dementsprechend auch das operative Geschäft der ISRA VISION ALT übernommen. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich deshalb, soweit nicht anders vermerkt, auf die ISRA VISION ALT bzw. die ISRA VISION-Gruppe unter Einbeziehung der ISRA VISION ALT als Obergesellschaft anstelle der heutigen ISRA VISION. Insoweit berücksichtigt die Darstellung auch das von dem der ISRA VISION abweichende Geschäftsjahr der ISRA VISION ALT, welches wie das der PARSYTEC zum 1. Oktober eines Jahres beginnt und mit dem 30. September des Folgejahres endet.

(b) Wesentliche Eckdaten für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der ISRA VISION-Gruppe für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020. Die Finanzangaben für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 sind den geprüften Konzernabschlüssen der ISRA VISION ALT für die jeweils am 30. September 2018, 2019 und 2020 endenden Geschäftsjahre entnommen, die gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und den ergänzend gemäß § 315e Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) anzuwendenden Vorschriften erstellt wurden. Sofern nichts anderes angegeben wurde, sind sämtliche Werte gerundet. EBITDA-, EBIT- und EBT-Werte sowie Kosten sind, sofern nicht anders vermerkt, um einmalige Kosten bereinigt. Hierbei handelt es sich um einmalige Transaktionskosten in Höhe von EUR 1,4 Millionen für das Geschäftsjahr 2019/2020 und einmalige Akquisitionskosten in Höhe von EUR 1,6 Millionen für das Geschäftsjahr 2018/2019. Im Übrigen wird auf die Darstellungen der Gutachtlichen Stellungnahme in Anlage B verwiesen.

Kennzahlen (in Millionen EUR)	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Umsatz	152,5	153,9	129,3
Operatives Ergebnis (EBIT)	33,2	33,9	17,7
Ergebnis vor Steuern (EBT)	33,0	33,7	17,3
Konzernergebnis	23,3	22,6	9,5
Ergebnis je Aktie (in EUR)	1,06	1,03	0,43
Cashflow aus Geschäftstätigkeit	25,6	33,7	37,2
Investitionen	19,9	31,3	31,7

Langfristige Vermögenswerte	121,6	135,4	155,3
Kurzfristige Vermögenswerte	191,3	209,7	196,7
Bilanzsumme	312,9	345,1	352,0
Eigenkapital	197,8	214,7	218,1
Eigenkapitalquote	63 %	62 %	62 %
Langfristige Verbindlichkeiten	42,7	44,7	52,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	72,4	85,7	82,7

(c) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2018/2019

Gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) haben sich Ertrag und Ergebnis der ISRA VISION-Gruppe im Geschäftsjahr 2018/2019 wie folgt entwickelt (zur Herkunft der Zahlen vergleiche Ziffer 3.7(b)). EBITDA-, EBIT- und EBT-Werte sowie Kosten sind, sofern nicht anders vermerkt, um einmalige Kosten bereinigt. Hierbei handelt es sich um einmalige Akquisitionskosten in Höhe von EUR 1,6 Millionen.

Ertragslage und Ergebnisentwicklung

Die ISRA VISION-Gruppe steigerte den Umsatz im Geschäftsjahr 2018/2019 um rund 1 % auf EUR 153,9 Millionen (Vorjahr: EUR 152,5 Millionen).

Die aktivierten Eigenleistungen erhöhten sich um 10 % auf EUR 18,0 Millionen (Vorjahr: EUR 16,4 Millionen). Der Kostenanteil der Produktion konnte mit EUR 65,9 Millionen (Vorjahr: EUR 66,3 Millionen) im Geschäftsjahr 2018/2019 reduziert werden. Dies führte zu einer Gross-Marge von 57 % (Vorjahr: 57 %).

Die Aufwendungen für Vertrieb und Marketing beliefen sich im Geschäftsjahr 2018/2019 auf EUR 28,4 Millionen (Vorjahr: EUR 29,4 Millionen). Die Verwaltungsaufwendungen erhöhten sich auf EUR 5,6 Millionen (Vorjahr: EUR 5,1 Millionen). Für Forschung & Entwicklung wendete das Unternehmen im Geschäftsjahr 2018/2019 EUR 24,8 Millionen (Vorjahr: EUR 22,7 Millionen) auf. Dies entspricht einem Zuwachs von 10 %. Auf die Entwicklung neuer Produkte, die kurz vor der Markteinführung standen, entfielen EUR 18,0 Millionen (Vorjahr: EUR 16,4 Millionen).

Das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) steigerte die ISRA VISION-Gruppe auf Basis der skizzierten Kostenentwicklung um 6 % auf EUR 52,0 Millionen (Vorjahr: EUR 49,0 Millionen). Die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2018/2019 beliefen sich bei einer Steigerung um ca. 15 % auf insgesamt EUR 18,1 Millionen (Vorjahr: EUR 15,8 Millionen). Hiervon entfielen EUR 16,8 Millionen (Vorjahr: EUR 14,5 Millionen) auf Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungen der vorausgegangenen Jahre und des Geschäftsjahres 2018/2019 sowie auf Software und Lizenzen. Die sonstigen Abschreibungen entwickelten sich mit EUR 1,3 Millionen konstant (Vorjahr: EUR 1,3 Millionen). So erwirtschaftete die ISRA VISION-Gruppe im Geschäftsjahr 2018/2019 ein EBIT (Gewinn vor Zinsen und Steuern) in Höhe von EUR 33,9 Millionen. Das sind 2 % mehr als im Vorjahr mit EUR 33,2 Millionen. Das Finanzierungsergebnis blieb mit minus EUR 0,2 Millionen konstant (Vorjahr: minus EUR 0,2 Millionen). Den Vorsteuergewinn (EBT) steigerte die ISRA VISION-Gruppe um 2 % auf EUR 33,7 Millionen (Vorjahr: EUR 33,0 Millionen). Der Steueraufwand betrug EUR 9,5 Millionen (Vorjahr: EUR 9,8 Millionen).

Im Segment Industrial Automation, in dem sich die Vertriebsaktivitäten hauptsächlich auf die Automobilbranche richten, reduzierten sich im Geschäftsjahr 2018/2019 die Umsätze geringfügig auf EUR 39,1 Millionen (Vorjahr: EUR 39,8 Millionen). Das EBIT blieb mit EUR 9,2 Millionen nahezu konstant (Vorjahr: EUR 9,4 Millionen). Die Umsätze im Segment Surface Vision stiegen auf EUR 114,8 Millionen (Vorjahr: EUR 112,7 Millionen), ein Plus von 2 %. Das EBIT erhöhte sich um 4 % und lag bei EUR 24,7 Millionen (Vorjahr: EUR 23,8 Millionen).

Unter Berücksichtigung von Akquisitionskosten in Höhe von EUR 1,6 Millionen erzielte die ISRA VISION-Gruppe ein auf die Aktionäre der ISRA VISION ALT entfallendes Konzernergebnis von EUR 22,6 Millionen (Vorjahr: EUR 23,3 Millionen). Bezogen auf den gewichteten Durchschnitt der Aktienzahl von 21.889.900 (Vorjahr: 21.902.903) ergab sich ein Ergebnis je Aktie von EUR 1,03 (Vorjahr: EUR 1,06).

Finanz- und Vermögenslage

Im Geschäftsjahr 2018/2019 hat sich die Bilanzsumme der ISRA VISION-Gruppe um EUR 32,2 Millionen auf EUR 345,1 Millionen (Vorjahr: EUR 312,9 Millionen) erhöht. Auf der Passivseite der Bilanz nahmen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um EUR 2,8 Millionen auf EUR 23,4 Millionen (Vorjahr: EUR 20,6 Millionen) zu. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich auf EUR 40,6 Millionen (Vorjahr: EUR 32,9 Millionen). Die übrigen finanziellen Verbindlichkeiten befanden sich mit EUR 13,8 Millionen auf dem Niveau des Vorjahrs (EUR 13,8 Millionen). Die Ertragsteuerverbindlichkeiten erhöhten sich auf EUR 4,0 Millionen (Vorjahr: EUR 2,5 Millionen). Die kurzfristigen Rückstellungen wiesen eine Höhe von EUR 1,3 Millionen auf (Vorjahr: EUR 1,0 Millionen).

Bei den langfristigen Verbindlichkeiten stiegen die latenten Steuerschulden auf EUR 40,7 Millionen (Vorjahr: EUR 39,1 Millionen), die langfristigen Rückstellungen in Form von Pensionsrückstellungen erhöhten sich von EUR 3,6 Millionen auf EUR 4,1 Millionen. Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden wie im Vorjahr nicht.

Zum Geschäftsjahresende 2018/2019 belief sich die Eigenkapitalquote auf 62 % (Vorjahr: 63 %). Das gezeichnete Kapital erhöhte sich aufgrund einer Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Akquisition der Polymetric GmbH um TEUR 8 auf EUR 21,9 Millionen (Vorjahr: EUR 21,9 Millionen).

Die ISRA VISION-Gruppe investierte im Geschäftsjahr 2018/2019 EUR 1,8 Millionen in Sachanlagen (Vorjahr: EUR 1,3 Millionen). Die Investitionen in immaterielle Vermögenswerte steigerten sich auf EUR 19,3 Millionen (Vorjahr: EUR 18,3 Millionen). Diese entfallen größtenteils auf aktivierte Eigenleistungen aus Entwicklung. Auf die Segmente Industrial Automation und Surface Vision entfielen im Geschäftsjahr 2018/2019 Investitionen in langfristige Vermögenswerte in Höhe von EUR 15,2 bzw. EUR 16,5 Millionen (Vorjahr: EUR 4,4 bzw. 15,1 Millionen). Darin sind Investitionen in Finanzanlagen in Höhe von EUR 10,2 Millionen (Vorjahr: EUR 0,3 Millionen) unter anderem für den Erwerb der Anteile an der Photonfocus AG enthalten.

Zum Stichtag 30. September 2019 generierte die ISRA VISION-Gruppe einen operativen Cash-Flow von EUR 33,7 Millionen (Vorjahr: EUR 25,6 Millionen). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und anderer Aktiva erhöhten sich um EUR 4,4 Millionen (Vorjahr: EUR 15,8 Millionen). Weiterhin wesentlichen Anteil am operativen Cash-Flow hatten unter anderem die Positionen Abschreibungen in Höhe von EUR 18,1 Millionen (Vorjahr: EUR 15,8 Millionen), Ertragsteuerzahlungen in Höhe von EUR 6,3 Millionen (Vorjahr: EUR 7,3 Millionen), Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und

Leistungen und anderer Passiva um EUR 11,5 Millionen (Vorjahr: EUR 7,0 Millionen) sowie Veränderungen der aktiven und passiven latenten Steuern in Höhe von EUR 1,1 Millionen (Vorjahr: EUR 6,2 Millionen), die im Wesentlichen aus einer Verminderung der latenten Steueransprüche resultierten.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit belief sich insgesamt auf minus EUR 31,3 Millionen (Vorjahr: minus EUR 19,9 Millionen) und basierte im Wesentlichen auf Investitionen in immaterielle Vermögenswerte sowie in den Unternehmenserwerb der Photonfocus AG. Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von EUR 3,0 Millionen (Vorjahr: minus EUR 0,3 Millionen) basierte insbesondere auf der Aufnahme von Finanzschulden mit EUR 7,8 Millionen (Vorjahr: EUR 1,9 Millionen) in Verbindung mit Gewinnausschüttungen in Höhe von EUR 3,3 Millionen (Vorjahr: EUR 2,6 Millionen), die aus der Dividende von EUR 0,15 je Aktie (Vorjahr: EUR 0,118 je Aktie) resultierten.

Auf der Aktivseite wies die ISRA VISION-Gruppe zum Bilanzstichtag 30. September 2019 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von EUR 39,9 Millionen (Vorjahr: EUR 34,7 Millionen) aus. Die kurzfristigen Vermögenswerte hatten einen Anteil von 61 % an der Bilanzsumme (Vorjahr: 61 %). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen um 4 % auf EUR 115,8 Millionen (Vorjahr: EUR 111,8 Millionen). Davon entfielen EUR 66,9 Millionen (Vorjahr: EUR 66,3 Millionen) auf Forderungen aus unfertigen Aufträgen, bewertet nach der zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung.

Die langfristigen Vermögenswerte beliefen sich zum Bilanzstichtag 30. September 2019 auf EUR 135,4 Millionen (Vorjahr: EUR 121,6 Millionen). Für den Geschäftswert ergab sich aufgrund der weiterhin positiven Entwicklungsmöglichkeiten in beiden Geschäftssegmenten beim Impairment-Test kein Korrekturbedarf. Die anderen immateriellen Vermögenswerte erhöhten sich um EUR 8,7 Millionen auf EUR 84,9 Millionen (Vorjahr: EUR 76,2 Millionen), was auf den Anstieg der Konzessionen, gewerblichen Schutzrechte und ähnlicher Rechte und Werte von EUR 10,0 Millionen auf EUR 15,5 Millionen sowie den Anstieg der aktivierten Eigenleistungen als selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte von EUR 66,2 Millionen auf EUR 69,4 Millionen zurückzuführen ist.

Die steuerlichen Verlustvorträge der ISRA VISION-Gruppe beliefen sich zum Stichtag 30. September 2019 auf EUR 0,1 Millionen (Vorjahr: EUR 0,1 Millionen). Auf steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 0,1 Millionen wurden aktive latente Steuern gebildet.

(d) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2019/2020

Gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) haben sich Ertrag und Ergebnis der ISRA VISION-Gruppe im Geschäftsjahr 2019/2020 wie folgt entwickelt (zur Herkunft der Zahlen vergleiche Ziffer 3.7(b)). EBITDA-, EBIT- und EBT-Werte sowie Kosten sind, sofern nicht anders vermerkt, um einmalige Kosten bereinigt. Hierbei handelt es sich um einmalige Transaktionskosten in Höhe von EUR 1,4 Millionen.

Ertragslage und Ergebnisentwicklung

Geschäftsverlauf 2019/2020 war deutlich von der Covid-19-Pandemie geprägt. Aufgrund der globalen wirtschaftlichen Auswirkungen verzeichnete die ISRA VISION-Gruppe einen Umsatzrückgang um rund 16 % auf EUR 129,3 Millionen (Vorjahr: EUR 153,9 Millionen).

Die aktivierten Eigenleistungen erhöhten sich um 20 % auf EUR 21,6 Millionen (Vorjahr: EUR 18,0 Millionen). Der Kostenanteil der Produktion konnte mit EUR 56,9 Millionen (Vorjahr: EUR 65,9 Millionen) im Geschäftsjahr 2019/2020 weiter reduziert werden. Dies führte zu einer Gross-Marge von 56 % (Vorjahr: 57 %).

Die Aufwendungen für Vertrieb und Marketing beliefen sich im Geschäftsjahr 2019/2020 auf EUR 27,9 Millionen (Vorjahr: EUR 28,4 Millionen). Die Verwaltungsaufwendungen erhöhten sich auf EUR 6,0 Millionen (Vorjahr: EUR 5,6 Millionen). Für Forschung & Entwicklung wendete das Unternehmen im Geschäftsjahr 2019/2020 EUR 25,5 Millionen (Vorjahr: EUR 24,8 Millionen) auf. Dies entspricht einem Zuwachs von 3 %. Auf die Entwicklung neuer Produkte, die kurz vor der Markteinführung standen, entfielen EUR 21,6 Millionen (Vorjahr: EUR 18,0 Millionen).

Das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) steigerte die ISRA VISION-Gruppe auf Basis der skizzierten Kostenentwicklung um 13,4 % auf EUR 38,6 Millionen (Vorjahr: EUR 52,0 Millionen). Die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2019/2020 beliefen sich bei einer Steigerung um ca. 15 % auf insgesamt EUR 20,8 Millionen (Vorjahr: EUR 18,1 Millionen). Hiervon entfielen EUR 17,0 Millionen (Vorjahr: EUR 16,8 Millionen) auf Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungen der vorausgegangenen Jahre und des Geschäftsjahres 2019/2020 sowie auf Software und Lizenzen. Die sonstigen Abschreibungen erhöhten sich um 92 % auf EUR 3,8 Millionen (Vorjahr: EUR 1,3 Millionen). Hierin sind Abschreibungen für Leasing-Nutzungsrechte in Höhe von 2,5 Millionen Euro enthalten, die aus der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 resultieren. So erwirtschaftete die ISRA VISION-Gruppe im Geschäftsjahr 2019/2020 ein EBIT (Gewinn vor Zinsen und Steuern) in Höhe von EUR 17,7 Millionen. Das sind 52 % weniger als im Vorjahr mit EUR 33,9 Millionen. Das Finanzierungsergebnis belief sich auf minus EUR 0,4 Millionen (Vorjahr: minus EUR 0,2 Millionen). Der Vorsteuergewinn (EBT) verminderte sich um 49 % auf EUR 17,3 Millionen (Vorjahr: EUR 33,7 Millionen). Der Steueraufwand betrug EUR 6,5 Millionen (Vorjahr: EUR 9,5 Millionen).

Im Segment Industrial Automation, in dem sich die Vertriebsaktivitäten hauptsächlich auf die Automobilbranche richten, reduzierten sich im Geschäftsjahr 2019/2020 die Umsätze auf EUR 35,7 Millionen (Vorjahr: EUR 39,1 Millionen) und das EBIT auf EUR 6,1 Millionen (Vorjahr: EUR 9,2 Millionen). Die Umsätze im Segment Surface Vision fielen auf EUR 93,6 Millionen (Vorjahr: EUR 114,8 Millionen), das EBIT auf EUR 11,7 Millionen (Vorjahr: EUR 24,7 Millionen).

Unter Berücksichtigung von Transaktionskosten in Höhe von EUR 1,4 Millionen erzielte die ISRA VISION-Gruppe ein auf die Aktionäre der ISRA VISION ALT entfallendes Konzernergebnis von EUR 9,4 Millionen (Vorjahr: EUR 22,6 Millionen). Bezogen auf den gewichteten Durchschnitt der Aktienzahl von 21.886.744 (Vorjahr: 21.889.900) ergab sich ein Ergebnis je Aktie von EUR 0,43 (Vorjahr: EUR 1,03).

Finanz- und Vermögenslage

Im Geschäftsjahr 2019/2020 hat sich die Bilanzsumme der ISRA VISION-Gruppe um EUR 6,8 Millionen auf EUR 352,0 Millionen (Vorjahr: EUR 345,1 Millionen) erhöht. Auf der Passivseite der Bilanz nahmen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um EUR 6,8 Millionen ab auf EUR 16,6 Millionen (Vorjahr: EUR 23,4 Millionen) ab. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten reduzierten sich auf EUR 38,0 Millionen (Vorjahr: EUR 40,6 Millionen). Die übrigen finanziellen Verbindlichkeiten befanden sich mit EUR 14,2 Millionen ungefähr auf dem Niveau des Vorjahrs (EUR 13,8 Millionen). Die Ertragsteuerverbindlichkeiten erhöhten sich auf EUR 8,3 Millionen (Vorjahr: EUR 4,0 Millionen). Die kurzfristigen Rückstellungen wiesen eine Höhe von EUR 0,8 Millionen auf (Vorjahr: EUR 1,3 Millionen).

Bei den langfristigen Verbindlichkeiten stiegen die latenten Steuerschulden auf EUR 41,6 Millionen (Vorjahr: EUR 40,7 Millionen), die langfristigen Rückstellungen in Form von Pensionsrückstellungen erhöhten sich von EUR 4,1 Millionen auf EUR 4,5 Millionen.

Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden wie im Vorjahr nicht. Die Leasing-Verbindlichkeiten, die sich aus der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 ergeben, belaufen sich auf EUR 7,2 Millionen.

Zum Geschäftsjahresende 2019/2020 belief sich die Eigenkapitalquote auf 62 % (Vorjahr: 62 %). Das gezeichnete Kapital beläuft sich konstant auf EUR 21,9 Millionen (Vorjahr: EUR 21,9 Millionen).

Die ISRA VISION-Gruppe investierte im Geschäftsjahr 2019/2020 EUR 8,2 Millionen in Sachanlagen (Vorjahr: EUR 1,8 Millionen). Die Investitionen in immaterielle Vermögenswerte beliefen sich auf EUR 23,5 Millionen (Vorjahr: EUR 19,3 Millionen). Diese entfallen größtenteils auf aktivierte Eigenleistungen aus Entwicklung. Auf die Segmente Industrial Automation und Surface Vision entfielen im Geschäftsjahr 2019/2020 Investitionen in langfristige Vermögenswerte in Höhe von EUR 12,1 bzw. 29,3 Millionen (Vorjahr: 15,2 bzw. 16,5 Millionen). Darin sind EUR 2,4 bzw. 7,2 Millionen für Leasingrechte aufgrund der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 enthalten.

Zum Stichtag 30. September 2020 generierte die ISRA VISION-Gruppe einen operativen Cash-Flow von EUR 37,2 Millionen (Vorjahr: EUR 33,7 Millionen). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und anderer Aktiva reduzierten sich um EUR 11,4 Millionen (Vorjahr: Erhöhung um EUR 4,4 Millionen). Weiterhin wesentlichen Anteil am operativen Cash-Flow hatten unter anderem die Positionen Abschreibungen in Höhe von EUR 20,8 Millionen (Vorjahr: EUR 18,1 Millionen) einschließlich Abschreibungen für Leasing-Nutzungsrechte in Höhe von EUR 2,5 Millionen, Ertragsteuerzahlungen in Höhe von EUR 2,5 Millionen (Vorjahr: EUR 6,3 Millionen), Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva um EUR 0,1 Millionen (Vorjahr: Zunahme um EUR 11,5 Millionen) sowie Veränderungen der aktiven und passiven latenten Steuern in Höhe von EUR 0,7 Millionen (Vorjahr: EUR 1,1 Millionen).

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit belief sich insgesamt auf minus EUR 31,7 Millionen (Vorjahr: minus EUR 31,3 Millionen) und basierte im Wesentlichen auf Investitionen in immaterielle Vermögenswerte sowie in das geplante neue Hauptgebäude. Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von minus EUR 9,5 Millionen (Vorjahr: plus EUR 3,0 Millionen) basierte insbesondere auf der Aufnahme von Finanzschulden mit EUR 2,7 Millionen (Vorjahr: Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von EUR 7,8 Millionen) in Verbindung mit Gewinnausschüttungen in Höhe von EUR 3,9 Millionen (Vorjahr: EUR 3,3 Millionen), die aus der Dividende von EUR 0,18 je Aktie (Vorjahr: EUR 0,15 je Aktie) resultierten, und Auszahlungen aus der Tilgung von Leasing-Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 2,4 Millionen im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung des IFRS 16.

Auf der Aktivseite wies die ISRA VISION-Gruppe zum Bilanzstichtag 30. September 2020 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von EUR 35,1 Millionen (Vorjahr: EUR 39,9 Millionen) aus. Die kurzfristigen Vermögenswerte hatten einen Anteil von 56 % an der Bilanzsumme (Vorjahr: 61 %). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen reduzierten sich um 10 % auf EUR 103,8 Millionen (Vorjahr: EUR 115,8 Millionen). Davon entfielen EUR 49,3 Millionen (Vorjahr: EUR 66,9 Millionen) auf Forderungen aus unfertigen Aufträgen, bewertet nach der zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung.

Die langfristigen Vermögenswerte beliefen sich zum Bilanzstichtag 30. September 2020 auf EUR 155,3 Millionen (Vorjahr: EUR 135,4 Millionen). Für den Geschäftswert ergab sich aufgrund der weiterhin positiven Entwicklungsmöglichkeiten in beiden Geschäftssegmenten beim Impairment-Test kein Korrekturbedarf. Die anderen immateriellen Vermögenswerte erhöhten sich um EUR 6,3 Millionen auf EUR 91,2 Millionen (Vorjahr: EUR 84,9 Millionen), was auf den Rückgang der Konzessionen, gewerblichen Schutzrechte und ähnlicher Rechte

und Werte von EUR 15,5 Millionen auf EUR 14,7 Millionen sowie den Anstieg der aktivierten Eigenleistungen als selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte von EUR 69,4 Millionen auf EUR 76,5 Millionen zurückzuführen ist. Aus der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 ergeben sich Leasing-Nutzungsrechte in Höhe von EUR 7,1 Millionen.

Die steuerlichen Verlustvorträge der ISRA VISION-Gruppe beliefen sich zum Stichtag 30. September 2020 auf EUR 0,0 Millionen (Vorjahr: EUR 0,1 Millionen). Auf steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 0,0 Millionen wurden aktive latente Steuern gebildet.

(e) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der ISRA VISION vor und nach der Verschmelzung

Bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung am 18. Mai 2021 war die heutige ISRA VISION (damals noch firmierend als Atlas Copco Germany Holding AG) eine Holdinggesellschaft, die außer den Anteilen an der ISRA VISION ALT keine Anteile an anderen Unternehmen hielt und kein eigenes operatives Geschäft und keine Arbeitnehmer hatte.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Eckdaten der ISRA VISION für das zum 31. Dezember 2019 endende Rumpfgeschäftsjahr und zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres 2020 am 31. August 2020. Die Finanzangaben sind dem nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB aufgestellten Einzelabschlüssen der ISRA VISION (damals noch firmierend als Atlas Copco Germany Holding AG) entnommen. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind sämtliche Werte gerundet. Für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr der ISRA VISION liegen aufgrund der Rückwirkung der Verschmelzung (Verschmelzungstichtag ist der Beginn des 1. Oktober 2020) noch keine finalen Zahlen vor.

Kennzahlen	31. Dezember 2019 (in TUR)	31. August 2020 (in Mio. EUR)
Anlagevermögen	0,0	1.010,19
Umlaufvermögen	50,0	0,25
Bilanzsumme	50,0,	1.010,44
Eigenkapital	50,00	1.010,05
Rückstellungen	0,0	0,00
Verbindlichkeiten	0,0	0,39
Jahresüberschuss/- fehlbetrag	0,0	-2,22

Das Anlagevermögen zum 31. August 2020 reflektiert die von der ISRA VISION (damals noch firmierend als Atlas Copco Germany Holding AG) gehaltenen Aktien an der ISRA VISION ALT.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung der ISRA VISION ALT auf die ISRA VISION am 18. Mai 2021 ist das Vermögen der ISRA VISION ALT als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung der ISRA VISION ALT gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die ISRA VISION übergegangen.

Außerdem beschloss die Hauptversammlung der ISRA VISION (damals noch firmierend als Atlas Copco Germany Holding AG) am 21. April 2021 eine Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000,00 um EUR 19.950.000,00 auf EUR 20.000.000 durch Ausgabe von 19.950.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zum Gesamtausgabebetrag von EUR 19.950.000,00. Zur Zeichnung zugelassen wurde die Atlas Copco Holding GmbH mit Sitz in Essen die schon bisher alleinige Aktionärin der ISRA VISION (firmierend als Atlas Copco Germany Holding AG) war. Außerdem beschloss die Hauptversammlung vom 21. April 2021, dass die Atlas Copco Holding GmbH eine freiwillige Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von EUR 60.050.000,00 in bar leisten wird. Die Kapitalerhöhung ist bereits durchgeführt und zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die freiwillige Zuzahlung in die Kapitalrücklage ist ebenfalls bereits erfolgt.

(f) **Ausblick**

Wie im Konzernlagebericht der ISRA VISION ALT Ende Januar 2021 veröffentlicht, ist das Management zum damaligen Zeitpunkt angesichts der seitens der Banken und Wirtschaftsinstitute prognostizierten deutlichen Erholung des wirtschaftlichen Umfeldes von einer sukzessiven Verbesserung der Branchenkonjunktur in den Kundenindustrien und einer zunehmend positiven Geschäftsentwicklung im Jahresverlauf ausgegangen. Unter der Voraussetzung, dass sich die Handels- und Geldpolitik entsprechend der Prognosen entwickeln und sich die erwarteten Erfolge bei der Eindämmung der Covid-19-Pandemie bestätigen würden, hat das ISRA VISION-Management für das Geschäftsjahr 2020/2021 die Rückkehr zu niedrigen, zweistelligen Wachstumsraten in Umsatz und Ertrag sowohl im Konzern als auch in beiden Segmenten geplant.

Angesichts der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abzuschätzenden dritten Welle der Covid-19-Pandemie in weiten Teilen der Welt und der folglich nur sukzessiv einsetzenden Erholung der internationalen Märkte hängt die Höhe des realisierbaren Wachstums von der weiteren Entwicklung in Frühjahr und Sommer ab. Obgleich in ausgewählten Zielindustrien wie z.B. der Kunststoff-, Glas- oder Druckindustrie bereits im Frühjahr 2021 eine Belebung der Auftragseingangsdynamik mit Nachholeffekten aus im Geschäftsjahr 2019/2020 verschobenen Investitionen der Kunden zu verzeichnen ist, bleiben andere Industrien wie z.B. die Bereiche Metall oder Solar hinter den Planungen zurück. Das zu erwartende Gesamt-Wachstumsniveau der ISRA VISION kann sich folglich zwischen einem Wachstum im unteren zweistelligen Prozentbereich und einem leichteren Wachstum bewegen. Eine Rückkehr auf das Vorkrisen-Niveau ist nach jetzigem Stand frühestens für das kommende Geschäftsjahr zu erwarten.

4. BESCHREIBUNG DER ATLAS COPCO ALS KONZERNOBERGESELLSCHAFT

4.1 Überblick

Die Atlas Copco ist eine nach schwedischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Nacka/Schweden, eingetragen im schwedischen Handelsregister unter der Registernummer 556014-2720.

Gegenwärtig beläuft sich das Grundkapital von Atlas Copco auf SEK 786.008.190 und ist eingeteilt in 1.229.613.104 Aktien. Die Aktien von Atlas Copco (A-Aktien: ISIN SE0011166610, B-Aktien: ISIN SE0011166628) sind im Nasdaq Stockholm gelistet. Jede A-Aktie gewährt ihrem Inhaber eine Stimme. Jede B-Aktie gewährt ihrem Inhaber eine 1/10-Stimme.

Atlas Copco ist eine nicht-kontrollierte schwedische Aktiengesellschaft. Größter Aktionär von Atlas Copco ist Investor AB, die zum 31. Dezember 2020 22,3 % der Stimmrechte und 16,9 % des Grundkapitals von Atlas Copco hielt.

Der Verwaltungsrat von Atlas Copco besteht gegenwärtig aus den folgenden Mitgliedern:

- Hans Stråberg (Vorsitzender),
- Mats Rahmström (Präsident und CEO),
- Staffan Bohman,
- Tina Donikowski,
- Johan Forssell,
- Anna Ohlsson-Leijon,
- Gordon Riske,
- Peter Wallenberg Jr.,
- Mikael Bergstedt (Gewerkschaftsvertreter) und
- Benny Larsson (Gewerkschaftsvertreter).

4.2 Geschäftstätigkeit der Atlas Copco-Gruppe

Die Atlas Copco-Gruppe ist ein weltweit führender Anbieter von nachhaltigen Produktivitätslösungen und entwickelt Produkte und Dienstleistungen, die sich auf Produktivität, Energieeffizienz, Sicherheit und Ergonomie konzentrieren. Die Atlas Copco-Gruppe ist weltweit in mehr als 180 Ländern tätig. Im am 31. Dezember 2020 beendeten Geschäftsjahr erzielte die Atlas Copco-Gruppe einen Umsatz von rund SEK 100 Milliarden (rund EUR 10 Milliarden) und einen Reingewinn von rund SEK 15 Milliarden (rund EUR 1,5 Milliarden) und hatte zum Jahresende rund 40.000 Mitarbeiter.

Die Atlas Copco-Gruppe hat vier Geschäftsbereiche: Kompressortechnik, Vakuumtechnik, Industrietechnik und Bautechnik.

Kompressortechnik

Der Geschäftsbereich Kompressortechnik bietet Industriekompressoren, Druckluftlösungen und Gaslösungen, Gas- und Prozesskompressoren und Expander, Luft- und Gasaufbereitungsanlagen sowie Luftmanagementsysteme. Der Geschäftsbereich verfügt über ein globales Servicenetzwerk und entwickelt Innovationen für nachhaltige Produktivität in der Fertigungs-, Öl- und Gas- sowie in der Prozessindustrie.

Vakuumtechnik

Der Geschäftsbereich Vakuumtechnik bietet Vakuumprodukte, Abgasmanagementsysteme, Ventile und verwandte Produkte an. Die Hauptmärkte, die bedient werden, sind Halbleiter und Forschung sowie ein breites Spektrum von Industriesegmenten, darunter die chemische Prozessindustrie, Lebensmittelverpackungen und Papierverarbeitung. Der Geschäftsbereich verfügt über ein globales Servicenetzwerk und entwickelt Innovationen für nachhaltige Produktivität, um die Leistung seiner Kunden weiter zu verbessern.

Industrietechnik

Der Geschäftsbereich Industrietechnik bietet über ein globales Netzwerk industrielle Elektrowerkzeuge und Montagelösungen, einschließlich Abdichten, Verschrauben, Nieten, Kleben, Qualitätssicherungsprodukte, Materialabtrag, Software und Service an. Der Geschäftsbereich entwickelt Innovationen für nachhaltige Produktivität für Kunden aus den Bereichen Automotive und allgemeine Industrien, Instandhaltungs- und Fahrzeugserviceindustrien.

Die ISRA VISION-Gruppe ist seit dem Vollzug des Übernahmeangebots eine eigenständige Division im Geschäftsbereich Industrietechnik der Atlas Copco-Gruppe.

Bautechnik

Der Geschäftsbereich Bautechnik bietet Luft-, Energie- und Strömungslösungen durch Produkte wie mobile Kompressoren, Pumpen, Lichtmasten und Generatoren sowie eine Reihe ergänzender Produkte. Darüber hinaus bietet er Spezialvermietungen und Dienstleistungen über ein spezialisiertes, globales Netzwerk an. Geleitet von einem zukunftsweisenden Innovationsansatz bietet Bautechnik nachhaltige Produktivitätslösungen für verschiedene Branchen, darunter Bauwesen, Fertigung, Öl und Gas sowie Erkundungsbohrungen.

4.3 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(a) Wesentliche Eckdaten für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der Atlas Copco-Gruppe für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020. Die Finanzangaben sind den geprüften Konzernabschlüssen der Atlas Copco AB für die jeweils am 31. Dezember 2018, 2019 und 2020 endenden Geschäftsjahre entnommen, die gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) anzuwendenden Vorschriften erstellt wurden. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind sämtliche Werte gerundet und in Schwedischen Kronen (SEK)* angegeben.

Kennzahlen (in Millionen SEK)	2018	2019	2020
Umsatz	95.363	103.756	99.787
EBITDA	24.510	26.597	24.335
Operatives Ergebnis	21.187	21.897	19.146
Ergebnis vor Steuern	20.844	21.572	18.825
Konzernergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen	16.336	16.543	14.783
Ergebnis je Aktie (in SEK) (unverwässert und fortgeführte Geschäftsbereiche)	13,45	13,60	12,16
Cashflow aus Geschäftstätigkeit	16.814	16.151	22.204
Investitionen	4.301	9.683	16.286
Langfristige Vermögenswerte	42.932	54.229	62.421

Kurzfristige Vermögenswerte	53.738	57.493	50.945
Bilanzsumme	96.670	111.722	113.366
Eigenkapital	42.472	53.290	53.534
Eigenkapitalquote	44 %	48 %	47 %
Langfristige Verbindlichkeiten	19.153	26.000	28.366
Kurzfristige Verbindlichkeiten	35.045	32.432	31.466

* Zum 20. Mai 2021 (10:00 Uhr MESZ) betrug der Wechselkurs SEK 1,00: EUR 0,098 (Quelle: www.onvista.de).

(b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2019

Der Umsatz der Atlas Copco-Gruppe stieg im Geschäftsjahr 2019 um 9 % auf SEK 103.756 Millionen (Vorjahr: SEK 95.363 Millionen). Das operative Ergebnis betrug SEK 21.897 Millionen (Vorjahr: SEK 21.187 Millionen). Dies entspricht einer Marge von 21,1 % (Vorjahr: 22,2 %).

Das operative Ergebnis für den Geschäftsbereich Kompressortechnik erhöhte sich um 9 % auf SEK 11.198 Millionen (Vorjahr: SEK 10.263 Millionen). Dies entspricht einer Marge von 23,2 % (Vorjahr: 23,3 %). Das operative Ergebnis für den Geschäftsbereich Vakuumtechnik erhöhte sich um 5 % auf SEK 5.792 Millionen (Vorjahr: SEK 5.522 Millionen). Dies entspricht einer Marge von 24,6 % (Vorjahr: 25,1 %). Das operative Ergebnis für den Geschäftsbereich Industrietechnik verringerte sich um 3 % auf SEK 4.069 Millionen (Vorjahr: SEK 4.188 Millionen) und beinhaltet vergleichbarkeitsbeeinflussende Faktoren in Höhe von minus SEK 117 Millionen im Zusammenhang mit Restrukturierungskosten. Die operative Marge betrug 21,7 % (Vorjahr: 23,4 %). Die bereinigte operative Marge betrug 22,4 % (Vorjahr: 23,4 %). Das operative Ergebnis für den Geschäftsbereich Bautechnik erhöhte sich um 15 % auf SEK 2.308 Millionen (Vorjahr: SEK 2.006 Millionen). Die operative Marge betrug 16,6 % (Vorjahr: 16,7 %).

Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) betrug SEK 26.597 Millionen (Vorjahr: SEK 24.510 Millionen). Dies entspricht einer Marge von 25,6 % (Vorjahr: 25,7 %). Abschreibungen und Impairmentkosten beliefen sich auf SEK 4.700 Millionen (Vorjahr: SEK 3.323 Millionen). Das Nettofinanzergebnis der Atlas Copco-Gruppe betrug insgesamt minus SEK 325 Millionen (Vorjahr: minus SEK 343 Millionen). Die Nettozinsaufwendungen verringerten sich auf minus SEK 359 Millionen (Vorjahr: minus SEK 644 Millionen). Das sonstige Finanzergebnis belief sich auf SEK 34 Millionen (Vorjahr: SEK 301 Millionen).

Das Ergebnis vor Steuern erhöhte sich um 3 % auf SEK 21.572 Millionen (Vorjahr: SEK 20.844 Millionen). Dies entspricht einer Gewinnmarge von 20,8 % (Vorjahr: 21,9 %). Der Steueraufwand für das Geschäftsjahr 2019 belief sich auf SEK 5.029 Millionen (Vorjahr: SEK 4.508 Millionen).

Das Konzernergebnis für das Geschäftsjahr 2019 erhöhte sich um 1 % auf SEK 16.543 Millionen (Vorjahr: SEK 16.336 Millionen). Dies entspricht einem unverwässerten bzw. verwässerten Ergebnis je Aktie von SEK 13,60 (Vorjahr: SEK 13,45) bzw. SEK 13,59 (Vorjahr: SEK 13,43).

Die Bilanzsumme der Atlas Copco-Gruppe erhöhte sich um 16 % auf SEK 111.722 Millionen (Vorjahr: SEK 96.670 Millionen). Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte verringerten sich auf SEK 15.130 Millionen (Vorjahr: SEK 16.516 Millionen). Zum Stichtag 31. Dezember 2019 betrug das Eigenkapital der Atlas Copco-Gruppe einschließlich Minderheitsanteile SEK 53.290 Millionen (Vorjahr: SEK 42.472 Millionen). Dies entspricht 48 % (Vorjahr: 44 %) der Bilanzsumme. Die verzinslichen Schulden beliefen sich insgesamt auf SEK 27.143 Millionen (Vorjahr: SEK 23.218 Millionen). Die Nettoverschuldung der Atlas Copco-Gruppe betrug zum Stichtag 31. Dezember 2019 SEK 12.013 Millionen (Vorjahr: SEK 6.702 Millionen).

Der Cash-Flow aus Geschäftstätigkeit betrug insgesamt SEK 16.151 Millionen (Vorjahr: SEK 16.814 Millionen). Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit belief sich insgesamt auf minus SEK 9.683 Millionen (Vorjahr: minus SEK 4.301 Millionen) und der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit insgesamt auf minus SEK 8.024 (Vorjahr: minus SEK 21.601 Millionen).

(c) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2020

Der Umsatz der Atlas Copco-Gruppe sank im Geschäftsjahr 2020 um 4 % auf SEK 99.787 Millionen (Vorjahr: SEK 103.756 Millionen). Das operative Ergebnis betrug SEK 19.146 Millionen (Vorjahr: SEK 21.897 Millionen). Dies entspricht einer Marge von 19,2 % (Vorjahr: 21,1 %).

Das operative Ergebnis für den Geschäftsbereich Kompressortechnik verringerte sich um 5 % auf SEK 10.658 Millionen (Vorjahr: SEK 11.198 Millionen). Dies entspricht einer Marge von 22,5 % (Vorjahr: 23,2 %).

Das operative Ergebnis für den Geschäftsbereich Vakuumtechnik verringerte sich um 5 % auf SEK 5.519 Millionen (Vorjahr: SEK 5.792 Millionen) und beinhaltet vergleichbarkeitsbeeinflussende Faktoren in Höhe von minus SEK 300 Millionen im Zusammenhang mit Restrukturierungskosten und einmalige Pensionskosten für vorhergehende Jahre. Dies entspricht einer Marge von 22,4 % (Vorjahr: 24,6 %). Die bereinigte operative Marge betrug 23,6 % (Vorjahr: 24,6 %).

Das operative Ergebnis für den Geschäftsbereich Industrietechnik verringerte sich um 40 % auf SEK 2.422 Millionen (Vorjahr: SEK 4.069 Millionen) und beinhaltet vergleichbarkeitsbeeinflussende Faktoren in Höhe von minus SEK 190 Millionen im Zusammenhang mit Restrukturierungskosten. Die operative Marge betrug 15,0 % (Vorjahr: 21,7 %). Die bereinigte operative Marge betrug 16,1 % (Vorjahr: 22,4 %).

Das operative Ergebnis für den Geschäftsbereich Bautechnik verringerte sich um 31 % auf SEK 1.594 Millionen (Vorjahr: SEK 2.308 Millionen) und beinhaltet vergleichbarkeitsbeeinflussende Faktoren in Höhe von minus SEK 50 Millionen im Zusammenhang mit Restrukturierungskosten. Die operative Marge betrug 13,2 % (Vorjahr: 16,6 %). Die bereinigte operative Marge betrug 13,6 % (Vorjahr: 16,6 %).

Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) betrug SEK 24.335 Millionen (Vorjahr: SEK 26.597 Millionen). Dies entspricht einer Marge von 24,4 % (Vorjahr: 25,6 %). Abschreibungen und Impairmentkosten beliefen sich auf SEK 5.189 Millionen (Vorjahr: SEK 4.700 Millionen). Das Nettofinanzergebnis der Atlas Copco-Gruppe betrug insgesamt minus SEK 321 Millionen (Vorjahr: minus SEK 325 Millionen). Die Nettozinsaufwendungen verringerten sich auf minus SEK 245 Millionen (Vorjahr: minus SEK 359 Millionen). Das sonstige Finanzergebnis belief sich auf minus SEK 76 Millionen (Vorjahr: SEK 34 Millionen).

Das Ergebnis vor Steuern verringerte sich um 13 % auf SEK 18.825 Millionen (Vorjahr: SEK 21.572 Millionen). Dies entspricht einer Gewinnmarge von 18,9 % (Vorjahr: 20,8 %). Der Steueraufwand für das Geschäftsjahr 2020 belief sich auf SEK 4.042 Millionen (Vorjahr: SEK 5.029 Millionen).

Das Konzernergebnis für das Geschäftsjahr 2020 verringerte sich um 11 % auf SEK 14.783 Millionen (Vorjahr: SEK 16.543 Millionen). Dies entspricht einem unverwässerten bzw. verwässerten Ergebnis je Aktie von SEK 12,16 (Vorjahr: SEK 13,60) bzw. SEK 12,14 (Vorjahr: SEK 13,59).

Die Bilanzsumme der Atlas Copco-Gruppe erhöhte sich um 1 % auf SEK 113.366 Millionen (Vorjahr: SEK 111.722 Millionen). Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte verringerten sich auf SEK 11.713 Millionen (Vorjahr: SEK 15.130 Millionen). Zum Stichtag 31. Dezember 2020 betrug das Eigenkapital der Atlas Copco-Gruppe einschließlich Minderheitsanteile SEK 53.534 Millionen (Vorjahr: SEK 53.290 Millionen). Dies entspricht 47 % (Vorjahr: 48 %) der Bilanzsumme. Die verzinslichen Schulden beliefen sich insgesamt auf SEK 28.134 Millionen (Vorjahr: SEK 27.143 Millionen). Die Nettoverschuldung der Atlas Copco-Gruppe betrug zum Stichtag 31. Dezember 2020 SEK 16.421 Millionen (Vorjahr: SEK 12.013 Millionen).

Der Cash-Flow aus Geschäftstätigkeit betrug insgesamt SEK 22.204 Millionen (Vorjahr: SEK 16.151 Millionen). Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit belief sich insgesamt auf minus SEK 16.286 Millionen (Vorjahr: minus SEK 9.683 Millionen) und der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit insgesamt auf minus SEK 8.552 (Vorjahr: minus SEK 8.024 Millionen).

(d) Ausblick

Obwohl die weltwirtschaftliche Entwicklung weiterhin unsicher ist, geht Atlas Copco davon aus, dass die Geschäftsaktivitäten seiner Kunden auf dem hohen derzeitigen Niveau bleiben werden.

5. GRÜNDE FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Gemäß §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen des Hauptaktionärs beschließen, die Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu übertragen. Die ISRA VISION möchte als Hauptaktionärin der PARSYTEC von dieser gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen. Eine sachliche Rechtfertigung für die Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin verlangt das Gesetz nicht. Gleichwohl sollen im Folgenden die wesentlichen Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre erläutert werden:

5.1 Erhöhte Flexibilität

Durch den Ausschluss der Minderheitsaktionäre können Beschlüsse der Hauptversammlung der PARSYTEC künftig kurzfristig und ohne aufwendige Vorbereitungen, wie sie für die Durchführung der Hauptversammlung einer Publikumsgesellschaft erforderlich sind, herbeigeführt werden. Dadurch wird es möglich, interne Reorganisationen (beispielsweise Formwechsel, Verschmelzungen, Ausgliederungen) oder sonstige Maßnahmen, die eine Einbeziehung der Hauptversammlung erfordern, flexibler zu planen und einfacher durchzuführen. Durch eine Reduzierung des formalen Aufwands wird es erleichtert, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schnell und unkompliziert zu reagieren.

Der Squeeze-out führt zu einer 100%-Beteiligung der ISRA VISION an der PARSYTEC. Eine solche 100%-Beteiligung führt wegen § 8c Abs. 1 Satz 4 Körperschaftsteuergesetz aus steuerlicher Sicht zu

erhöhter Flexibilität bei konzerninternen Umstrukturierungen. Konzerninterne Anteilsübertragungen, bei denen (i) an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar dieselbe Person beteiligt ist, (ii) der Erwerber an dem übertragenden Rechtsträger zu 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder (iii) der Veräußerer an dem übernehmenden Rechtsträger zu 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, stellen keinen schädlichen Beteiligungserwerb mit der Folge des Untergangs der steuerlichen Verlustvorträge dar.

5.2 Einsparung von Kosten

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre führt ferner zur Einsparung laufender Kosten. So fallen die Kosten für die Einberufung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der PARSYTEC künftig nahezu vollständig weg. Neben den Kosten für die Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, die Versendung von Unterlagen an Aktionäre und die Veranstaltung der Hauptversammlung als solcher betrifft dies insbesondere auch Kosten für die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, sei es im Zusammenhang mit der Einberufung, der Erstellung von Berichten an die Hauptversammlung oder mit der Aufbereitung der Informationen für Aktionärsfragen.

5.3 Erhöhte Transaktionssicherheit

Neben der größeren Flexibilität und der Kostenersparnis schafft der Ausschluss der Minderheitsaktionäre auch eine erhöhte Transaktionssicherheit, insbesondere weil die Gefahr von unbegründeten Anfechtungsklagen entfällt. In der Praxis lassen sich notwendige Umstrukturierungen oder Kapitalmaßnahmen, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, wegen Anfechtungsklagen einzelner Minderheitsaktionäre oftmals nur mit großer zeitlicher Verzögerung durchsetzen. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen der PARSYTEC und ihren Minderheitsaktionären können einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand erfordern. Durch den Ausschluss der Minderheitsaktionäre entfallen diese Risiken und Nachteile insgesamt.

5.4 Geplante Reorganisationsmaßnahmen

Es wird erwogen, die PARSYTEC nach Wirksamwerden des Squeeze-out in die Rechtsform einer GmbH umzuwandeln. Dadurch soll eine stärkere Integration der PARSYTEC-Gruppe in die übrige ISRA VISION-Gruppe bzw. Atlas Copco-Gruppe erreicht werden.

Mit dem Formwechsel in eine GmbH entfallen das Recht und die Pflicht des Vorstands zur eigenverantwortlichen Leitung des Unternehmens. Die Geschäftsführer einer GmbH verfügen nicht über die Unabhängigkeit von den Gesellschaftern, wie dies beim Vorstand einer Aktiengesellschaft – außerhalb des Rahmens beherrschungsvertraglicher Weisungen – der Fall ist. Die Geschäftsführer einer GmbH können und müssen vielmehr in viel stärkerem Maße als der Vorstand der Aktiengesellschaft die Interessen der Gesellschafter beachten. Das Unternehmensinteresse der GmbH wird nämlich im Grundsatz durch die Interessen der bzw. des Gesellschafters bestimmt. Im Ergebnis kann somit durch den Formwechsel der PARSYTEC in eine GmbH die Willensbildung und Entscheidungsfindung für die PARSYTEC unabhängig vom Bestehen eines Beherrschungsvertrags auf die Ebene der ISRA VISION gehoben werden. Dabei können nach einem Formwechsel in die GmbH in gewissen Grenzen unabhängig vom Bestehen eines Beherrschungsvertrags von der ISRA VISION auch für die PARSYTEC nachteilige Rechtsgeschäfte veranlasst werden. Insbesondere muss die Geschäftsführung einer abhängigen GmbH unabhängig vom Bestehen eines Beherrschungsvertrags keinen Abhängigkeitsbericht (vgl. dazu Ziffer 2.8) erstellen.

Im Rahmen eines etwaigen Rechtsformwechsels der PARSYTEC kann auch der Aufsichtsrat, der heute auf Ebene der PARSYTEC aufgrund zwingender aktienrechtlicher Vorschriften besteht, entfallen.

Mit Blick auf die stärkere Stellung des Gesellschafters einer GmbH gegenüber dem Aktionär einer Aktiengesellschaft ist ein Formwechsel der PARSYTEC in eine GmbH aus tatsächlichen Gründen aber nur praktikabel und die vorgenannten Vorteile sind nur erreichbar, wenn die PARSYTEC nicht mehr über Minderheitsaktionäre verfügt.

5.5 Alternativen

Mögliche Alternativen zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der PARSYTEC sind nach Auffassung der ISRA VISION entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen, oder würden gegenüber dem gewählten rechtlichen Vorgehen erhebliche Nachteile aufweisen.

Bei einer aktienrechtlichen Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG bliebe die PARSYTEC eine Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat, so dass die entsprechenden Kostenvorteile nicht erreicht würden.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der ISRA VISION und der PARSYTEC würde zwar die Leitungsbefugnis des Vorstands der PARSYTEC einschränken und auch nachteilige Weisungen ermöglichen, jedoch nicht zu dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre führen, so dass die entsprechenden Kostenvorteile nicht erreicht würden.

Eine Verschmelzung der PARSYTEC auf die ISRA VISION würde zu einer nicht gewollten Änderung der Konzernstruktur, jedoch nicht zu dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre führen, so dass die entsprechenden Kostenvorteile nicht erreicht würden.

6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin werden im Folgenden zunächst allgemein sowie anschließend im Einzelnen bezogen auf die beabsichtigte Übertragung der PARSYTEC-Aktien der Minderheitsaktionäre der PARSYTEC auf die ISRA VISION dargelegt.

6.1 Überblick über die gesetzliche Regelung

Gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Für die Feststellung, ob dem Hauptaktionär 95 % der Aktien gehören, gilt § 16 Abs. 2 und 4 AktG (§ 327a Abs. 2 AktG). Welcher Anteil einem Aktionär am Grundkapital gehört, bestimmt sich danach bei Gesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der Aktien (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dabei sind zum einen eigene Anteile bei Gesellschaften mit Stückaktien von der (Gesamt-)Zahl der Aktien abzusetzen (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 AktG), wobei eigenen Anteilen der Gesellschaft Anteile gleichstehen, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 3 AktG). Zum anderen gelten als Aktien, die einem Aktionär gehören, auch die Aktien, die einem von ihm abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung des Aktionärs oder eines von diesem abhängigen Unternehmen gehören (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 4 AktG).

Der Hauptaktionär muss an den Vorstand der Gesellschaft das Verlangen richten, dass die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (§ 327a Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der Hauptaktionär legt die Höhe der Barabfindung fest; sie muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen (§ 327b Abs. 1 Satz 1

AktG). Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen auf Antrag des Hauptaktionärs vom Gericht ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen (§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG). Dieser hat über das Ergebnis seiner Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten (§ 327c Abs. 2 Satz 4 AktG).

Vor Einberufung der Hauptversammlung hat der Hauptaktionär dem Vorstand der Gesellschaft die Erklärung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zu zahlen (§ 327b Abs. 3 AktG).

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschließen soll, sind gemäß § 327c Abs. 3 AktG in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre,
- der nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von dem Hauptaktionär erstattete Bericht, und
- der nach § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer erstattete Prüfungsbericht zur Angemessenheit der im Rahmen des Squeeze-out zu zahlenden Barabfindung.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zu erteilen (§ 327c Abs. 4 AktG). Die Pflicht zur Auslegung und Übersendung dieser Unterlagen entfällt, wenn sie für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind (§ 327c Abs. 5 AktG). Diese Unterlagen sind gemäß § 327d Satz 1 AktG auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu beschließen. Für den Übertragungsbeschluss ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Wenn die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschlossen hat, hat der Vorstand der Gesellschaft den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft anzumelden (§ 327e Abs. 1 Satz 1 AktG). Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Mit dem Übergang der Aktien auf den Hauptaktionär erlangen die Inhaber der übergebenen Aktien einen Anspruch gegen den Hauptaktionär auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

6.2 Hauptaktionärs-Eigenschaft der ISRA VISION

Die ISRA VISION hält zum heutigen Tag unmittelbar 5.962.135 PARSYTEC-Aktien. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von ca. 96,07 % des Grundkapitals der PARSYTEC. Die ISRA VISION ist somit Hauptaktionärin der PARSYTEC im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Die betreffende Aktienzahl hält die ISRA VISION bzw. die ISRA VISION ALT seit dem 17. November 2011 (siehe dazu unter Ziffer 2.1).

6.3 Übertragungsverlangen der ISRA VISION

Mit Schreiben vom 23. März 2021 hat die ISRA VISION ALT an den Vorstand der PARSYTEC das Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet, die Hauptversammlung der PARSYTEC

über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ISRA VISION ALT bzw. deren Gesamtrechtsnachfolgerin der ISRA VISION ALT gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen. Zugleich hat die ISRA VISION ALT den Vorstand der PARSYTEC gebeten, alle für die Fassung des Übertragungsbeschlusses gemäß §§ 327a ff. AktG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und der ISRA VISION ALT gemäß § 327b Abs. 1 Satz 2 AktG alle für die Festlegung der Barabfindung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Dieses Schreiben ist am selben Tag zugegangen. Es ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage A beigelegt.

6.4 Festlegung der angemessenen Barabfindung durch die ISRA VISION

Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG hat die ISRA VISION als Hauptaktionärin die Höhe der angemessenen Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der PARSYTEC im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre festgelegt (siehe zu den Einzelheiten Ziffer 8).

6.5 Konkretisiertes Übertragungsverlangen

Nach Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung hat die ISRA VISION mit Schreiben vom 20. Mai 2021 das Übertragungsverlangen vom 23. März 2021 bestätigt und unter Angabe der von ihr festgelegten Höhe der Barabfindung in Höhe von EUR 10,24 je PARSYTEC-Aktie konkretisiert. Sie hat in dem Schreiben verlangt, den Tagesordnungspunkt

„Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der ISRA VISION PARSYTEC AG mit Sitz in Aachen auf die ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz (aktienrechtlicher Squeeze-out)“

auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu setzen, die am 30. Juni 2021 stattfinden soll. Dieses Schreiben ist am selben Tag zugegangen. Es ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage D beigelegt.

6.6 Gewährleistung der LBBW

Die ISRA VISION hat dem Vorstand der PARSYTEC am 20. Mai 2021 – und damit vor Einberufung der Hauptversammlung der PARSYTEC, auf der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der PARSYTEC beschlossen werden soll – gemäß § 327b Abs. 3 AktG eine Gewährleistungserklärung der LBBW, eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, übermittelt. Die LBBW hat in dieser Gewährleistungserklärung die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ISRA VISION übernommen, den Minderheitsaktionären der PARSYTEC nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister der PARSYTEC unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung umfasst auch die Verpflichtung der Hauptaktionärin zur Zahlung von Zinsen auf die festgelegte Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG.

Gemäß den §§ 327a ff. AktG gehen die Aktien der Minderheitsaktionäre mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister auf den Hauptaktionär über. Folglich entsteht auch die Verpflichtung des Hauptaktionärs zur Zahlung der festgelegten Barabfindung zu diesem Zeitpunkt. Die Gewährleistungserklärung muss sich daher gemäß § 327b Abs. 3 AktG auf den Zeitpunkt der Eintragung des Übertragungsbeschlusses beziehen.

Aus der Gewährleistungserklärung der LBBW erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung der Barabfindung gegen die LBBW. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden der LBBW aus deren Verhältnis zur ISRA VISION ausgeschlossen.

Im Einklang mit den von der Rechtsprechung bestätigten gesetzlichen Vorgaben beschränkt sich die Gewährleistungserklärung der LBBW auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung (samt etwaiger aufgelaufener Zinsen auf die festgelegte Barabfindung). Hieraus folgt für den Fall, dass ein Gericht im Rahmen eines Spruchverfahrens die Angemessenheit der Barabfindung nachträglich höher festlegen sollte, dass der Differenzbetrag nicht von der Gewährleistungserklärung umfasst ist. Auch die Verpflichtung der ISRA VISION zur Verzinsung eines etwaigen sich im Rahmen eines Spruchverfahrens ergebenden Nachzahlungsbetrags gemäß § 327b Abs. 2 AktG ist dementsprechend nicht von der Gewährleistungserklärung umfasst.

6.7 Übertragungsbericht der ISRA VISION

Die ISRA VISION erstattet als Hauptaktionärin diesen Übertragungsbericht gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG. In diesem Bericht werden insbesondere – wie gesetzlich vorgesehen – die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet. Dieser Bericht wird den Aktionären der PARSYTEC gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Einberufung der Hauptversammlung der PARSYTEC an, die über die Übertragung der Aktien auf die ISRA VISION als Hauptaktionärin beschließt, zugänglich gemacht (siehe dazu nachfolgend unter Ziffer 6.9).

6.8 Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung

Am 23. März 2021 beantragte die ISRA VISION ALT als Hauptaktionärin (unter Beifügung einer Abschrift des Übertragungsverlangens und unter Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung auf die ISRA VISION und die dadurch eintretende Gesamtrechtsnachfolge) beim zuständigen Landgericht Köln gemäß § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG, einen sachverständigen Prüfer zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung auszuwählen und zu bestellen. Die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln hat die IVC als sachverständigen Prüfer zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung ausgewählt und mit Beschluss vom 9. April 2021 – Az.: 82 O 33/21 – bestellt. Der Bestellungsbeschluss ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage C beigelegt.

Der sachverständige Prüfer prüft die Angemessenheit der Barabfindung und erstattet über seine Prüfung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG einen Bericht (§ 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 293e AktG). Dieser Bericht wird den Aktionären der PARSYTEC gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Einberufung der Hauptversammlung der PARSYTEC an, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der PARSYTEC auf die ISRA VISION als Hauptaktionärin beschließt, zugänglich gemacht (siehe dazu unter Ziffer 6.9).

6.9 Zugänglichmachen von Unterlagen im Hinblick auf die Hauptversammlung

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der PARSYTEC, die über die Übertragung der PARSYTEC-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ISRA VISION als Hauptaktionärin beschließen soll, werden die folgenden Unterlagen über die Internetseite der PARSYTEC unter der Internetadresse <https://www.isra-parsytec.com/de/hv> zugänglich gemacht:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses,
- die Jahresabschlüsse der PARSYTEC für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 (die PARSYTEC braucht als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB keinen Lagebericht aufzustellen),
- die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der ISRA VISION ALT für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020, in die die PARSYTEC mit befreiender Wirkung einbezogen wurde,

- der Bericht der ISRA VISION vom 20. Mai 2021 über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre und die Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG nebst Anlagen,
- der Bericht des gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers IVC über die Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AktG nebst Anlagen,
- die Gewährleistungserklärung der LBBW gemäß § 327b Abs. 3 AktG vom 20. Mai 2021.

Diese Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung über die vorgenannte Internetadresse zugänglich sein.

6.10 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der PARSYTEC

Über das Verlangen der ISRA VISION auf Übertragung der PARSYTEC-Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der für den 30. Juni 2021 vorgesehenen ordentlichen Hauptversammlung der PARSYTEC beschlossen werden.

Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses hat folgenden, auch in Anlage F wiedergegebenen, Wortlaut:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der ISRA VISION PARSYTEC AG mit Sitz in Aachen werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. des Aktiengesetzes auf die ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100966, als Hauptaktionärin der ISRA VISION PARSYTEC AG gegen Gewährung einer von der ISRA VISION AG zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 10,24 je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie übertragen.“

Wesentlicher Inhalt der Beschlussfassung ist danach die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen PARSYTEC-Aktien auf die ISRA VISION als Hauptaktionärin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung von EUR 10,24 je PARSYTEC-Aktie. Der Beschluss erfüllt mithin alle gesetzlichen Voraussetzungen des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Der Übertragungsbeschluss bedarf gemäß § 133 Abs. 1 AktG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Die Hauptaktionärin ist bei der Beschlussfassung stimmberechtigt; ein Stimmrechtsausschluss besteht nach aktienrechtlichen Vorschriften nicht.

6.11 Eintragung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlung die Übertragung der PARSYTEC-Aktien der Minderheitsaktionäre der PARSYTEC auf die ISRA VISION als Hauptaktionärin beschlossen hat, wird der Vorstand der PARSYTEC nach § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PARSYTEC, mithin das Handelsregister beim Amtsgericht Aachen, anmelden. Der Vorstand der PARSYTEC wird der Anmeldung gemäß § 327e Abs. 1 Satz 2 AktG die Niederschrift des Übertragungsbeschlusses nebst Anlagen in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beifügen.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand der PARSYTEC gemäß §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (**Negativklärung**). Ohne Negativklärung darf der Übertragungsbeschluss gemäß §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 5 Satz 2 AktG grundsätzlich nicht eingetragen werden. Der Negativklärung steht es gleich, wenn das nach den §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht

(hier: das Oberlandesgericht Köln) im Fall der Erhebung einer Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses gemäß §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 1 AktG auf Antrag der PARSYTEC durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung des Übertragungsbeschlusses nicht entgegensteht (**Freigabebeschluss**).

Ein Freigabebeschluss ergeht gemäß §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 3 AktG, wenn

- die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist; oder
- der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 hält; oder
- das alsbaldige Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die PARSYTEC und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Freigabebeschluss ist gemäß §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 9 AktG unanfechtbar.

7. DURCHFÜHRUNG UND AUSWIRKUNGEN DES AUSSCHLUSSES DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

7.1 Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses, d.h. sobald der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Amtsgerichts am Sitz der PARSYTEC eingetragen ist, gehen nach § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG alle PARSYTEC-Aktien der Minderheitsaktionäre der PARSYTEC kraft Gesetzes auf die ISRA VISION als Hauptaktionärin über. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die Minderheitsaktionäre der PARSYTEC ihre Rechtsstellung als Aktionäre der PARSYTEC und damit alle ihnen bisher als Aktionären der PARSYTEC zustehenden Mitgliedschaftsrechte kraft Gesetzes. Einer gesonderten Übertragungshandlung durch die ISRA VISION oder die Minderheitsaktionäre bedarf es nicht. Über die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister werden die Minderheitsaktionäre durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger informiert.

Mit der vorgenannten Bekanntmachung werden weitere Einzelheiten zur wertpapiertechnischen Abwicklung und zum Erhalt der Barabfindung bekannt gegeben. Auch alle inländischen Depotbanken werden über die Barabfindung und die Einzelheiten der wertpapiertechnischen Abwicklung unterrichtet. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister wird im Übrigen durch das Registergericht gemäß § 10 Abs. 1 HGB in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (www.handelsregisterbekanntmachungen.de) bekanntgemacht werden. Die Eintragung gilt mit der elektronischen Bekanntmachung als bekanntgemacht.

Gemäß § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG verbriefen ausgegebene Aktienurkunden nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses bis zu ihrer Aushändigung an den Hauptaktionär nur den Anspruch auf Barabfindung. Die PARSYTEC hat keine Einzel-Aktienurkunden ausgegeben. Vielmehr sind sämtliche Aktien der PARSYTEC durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG verwahrt werden. Die Minderheitsaktionäre sind in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung Miteigentümer der ihre Aktien verbriefenden, bei der Clearstream Banking AG verwahrten Globalurkunden. Der mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister kraft Gesetzes erfolgende Übergang der Aktionärsstellung auf den Hauptaktionär führt in Abweichung von der allgemeinen Regelung des § 952 Abs. 2 BGB nicht dazu, dass die Minderheitsaktionäre diese Miteigentümerstellung verlieren. Vielmehr geht die ISRA VISION davon aus, dass – auch wenn § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG keine ausdrückliche Regelung für den Fall des Miteigentums an bei der

Clearstream Banking AG verwahrten Globalurkunden enthält – bis zur Zahlung der Barabfindung die früheren Minderheitsaktionäre nach wie vor Miteigentümer an den bis zur Eintragung des Übertragungsbeschlusses ihre Aktien verbrieften Globalurkunden sind. Diese Globalurkunden verbriefen insoweit ab Eintragung des Übertragungsbeschlusses den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Barabfindung. Das Miteigentum der Minderheitsaktionäre an den Globalurkunden geht insoweit erst mit der Zahlung der festgelegten Barabfindung auf die ISRA VISION über.

Sofern Aktionäre der Ansicht sein sollten, dass die von der ISRA VISION als Hauptaktionärin festgelegte Höhe der Barabfindung zu ihren Lasten nicht angemessen sei, haben sie die Möglichkeit, die Angemessenheit in einem Spruchverfahren nach § 327f Satz 2 AktG i.V.m. §§ 1 ff. des Spruchverfahrensgesetzes (**SpruchG**) gerichtlich überprüfen zu lassen (siehe dazu unter Ziffer 9). Hingegen ist eine Anfechtung des Übertragungsbeschlusses mit der Begründung, dass die durch die Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung nicht angemessen sei, für die Aktionäre der PARSYTEC gesetzlich ausgeschlossen (§ 327f Satz 1 AktG).

7.2 Anspruch auf angemessene Barabfindung

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses, d.h. sobald der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der PARSYTEC eingetragen ist, entsteht für die Minderheitsaktionäre der PARSYTEC der Anspruch auf Zahlung der durch die ISRA VISION festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 10,24 je PARSYTEC-Aktie gegen die ISRA VISION und umgekehrt für die ISRA VISION als Hauptaktionärin die Verpflichtung zur Zahlung der von ihr festgelegten Barabfindung.

Das Amtsgericht Aachen, als aufgrund des Sitzes der PARSYTEC zuständiges Registergericht, wird die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gemäß § 10 HGB in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (abrufbar im Internet unter: www.handelsregisterbekanntmachungen.de) bekanntmachen. Mit der elektronischen Bekanntmachung gilt die Eintragung des Übertragungsbeschlusses als im gesetzlichen Sinne bekanntgemacht.

Der Barabfindungsanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren (§ 195 BGB) ab dem Schluss des Jahres, in dem der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen worden ist und der jeweilige Minderheitsaktionär davon erfahren hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erfahren müssen, was spätestens mit der Bekanntmachung der Eintragung gemäß § 10 HGB der Fall ist (§ 199 Abs. 1 BGB). Während der Dauer eines Spruchverfahrens (siehe dazu unter Ziffer 9) ist die Verjährung analog § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt, so dass die Verfahrenszeit in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird (§ 209 BGB).

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der PARSYTEC gemäß § 10 HGB ist der Anspruch auf Zahlung der Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die ISRA VISION wird für die unverzügliche Auszahlung der Barabfindung Sorge tragen. Für den Fall, dass in einem gerichtlichen Spruchverfahren gemäß § 327f AktG i.V.m. §§ 1 ff. SpruchG für die Minderheitsaktionäre der PARSYTEC rechtskräftig eine höhere als die festgelegte Abfindung bestimmt wird, wird diese höhere Abfindung von der ISRA VISION unverzüglich allen berechtigten Aktionären der PARSYTEC gewährt werden.

7.3 Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Abfindung

Die ISRA VISION hat die LBBW als Zentralabwicklungsstelle mit der wertpapiertechnischen Abwicklung sowie mit der Auszahlung der Barabfindung (gegebenenfalls nebst Zinsen) beauftragt.

Aktionäre der PARSYTEC, die ihre girosammelverwahrten Aktien bei einem deutschen Kreditinstitut verwahren, brauchen hinsichtlich der Entgegennahme der Barabfindung nichts zu veranlassen. Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt unverzüglich nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister am Sitz der PARSYTEC Zug um Zug gegen Übertragung des Miteigentumsanteils (und des Mitbesitzes) des jeweiligen Minderheitsaktionärs an den betreffenden bei der Clearstream Banking AG verwahrten Globalurkunden, mithin gegen Ausbuchung der Aktien durch die jeweilige Depotbank; die Entgegennahme der Barabfindung ist für diese Aktionäre der PARSYTEC provisions- und spesenfrei.

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden den Aktionären unmittelbar nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) mitgeteilt.

7.4 Einstellung des Handels der PARSYTEC-Aktien im Freiverkehr

Mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses werden kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der PARSYTEC auf die ISRA VISION übergehen, d.h. der Squeeze-out wird wirksam. Die Börse München, an der die Aktien der PARSYTEC (ohne Veranlassung seitens der PARSYTEC) in die Preisfeststellung im Freiverkehr einbezogen sind, wird über den Übergang der Aktien der Minderheitsaktionäre informiert. Die ISRA VISION geht davon aus, dass die Preisfeststellung der PARSYTEC-Aktien im Freiverkehr von der betroffenen Börse voraussichtlich kurze Zeit nach dem Wirksamwerden des Squeeze-out ausgesetzt bzw. eingestellt werden wird und die Einbeziehung der Aktien in die Preisfeststellung im Freiverkehr in der Folgezeit endet. Nach dem Wirksamwerden des Squeeze-out gegebenenfalls noch stattfindender Handel der PARSYTEC-Aktien ist ein Handel mit Barabfindungsansprüchen der Minderheitsaktionäre.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zeitpunkts der Einstellung der Einbeziehung der Aktien in die Preisfeststellung im Freiverkehr und bezüglich der Abwicklung werden den Minderheitsaktionären unverzüglich nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das zuständige Handelsregister der PARSYTEC durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) mitgeteilt.

7.5 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

(a) Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Übergang der Aktien auf den Hauptaktionär für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre relevant sein können.

Die Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen beschränkt sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre. Wenn eine unbeschränkte Steuerpflicht nicht besteht, hängen die steuerlichen Auswirkungen neben den besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts vom Steuerrecht des Staates ab, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär ansässig ist, sowie von den Regelungen eines gegebenenfalls zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Minderheitsaktionärs bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Des Weiteren werden Besonderheiten bei Aktien, die als Gegenleistung für eine steuerbegünstigte Einbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz alter Fassung erworben wurden (einbringungsgeborene Aktien) oder deren Veräußerung nach dem Umwandlungssteuergesetz neuer Fassung zu einem Einbringungsgewinn I oder II führen würde, sowie eine mögliche Begünstigung nicht aus dem Betrieb entnommener Gewinne nach § 34a des Einkommensteuergesetzes, sowie Sonderregelungen für bestimmte Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors nicht dargestellt.

Die Darstellung bezieht sich grundsätzlich nur auf die in Deutschland anfallende Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer und behandelt nur einige wesentliche Aspekte dieser Steuerarten. In Zweifelsfragen sollte unbedingt ein steuerlicher Berater konsultiert werden.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts geltende deutsche Steuerrecht. Dieses kann sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenfassung wird nicht übernommen. Die steuerlichen Erläuterungen in diesem Übertragungsbericht ersetzen keine persönliche Steuerberatung. Es wird jedem Minderheitsaktionär daher angeraten, einen Steuerberater zu den sich für ihn individuell aus dem Squeeze-out ergebenden steuerlichen Auswirkungen zu konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Minderheitsaktionärs angemessen zu bewerten.

(b) Besteuerung des Gewinns aus der Übertragung der Aktien

Die Übertragung von Aktien gegen Barabfindung nach § 327a AktG stellt für die Minderheitsaktionäre steuerlich eine Veräußerung der Aktien dar.

Ein Veräußerungsgewinn wird erzielt, wenn die Barabfindung in Höhe von EUR 10,24 je PARSYTEC-Aktie abzüglich etwaiger damit im Zusammenhang stehender Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten oder den steuerlichen Buchwert bei dem jeweiligen Minderheitsaktionär für die betreffenden Aktien übersteigt. Beträgt die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die Anschaffungskosten oder der Buchwert der Aktien bei dem Minderheitsaktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

Die steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinnes sowie die steuerliche Geltendmachung eines Veräußerungsverlustes hängt davon ab, ob die Aktien vor der Übertragung auf die ISRA VISION dem Privat- oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Minderheitsaktionärs zuzuordnen sind.

(i) Aktien im Privatvermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden

Ist der Minderheitsaktionär eine natürliche Person, die in Deutschland ansässig ist, also in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, und hält er die Aktien in seinem Privatvermögen, so hängt die Besteuerung eines Gewinns aus der Übertragung der Aktien davon ab, ob er die Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben hat oder nicht.

Bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien ist ein Gewinn aus der Übertragung der Aktien nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn der Minderheitsaktionär zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Übertragung vorangegangenen fünf Jahre zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der PARSYTEC beteiligt war (**Wesentliche Beteiligung**), wobei im Falle eines unentgeltlichen Erwerbes durch den Minderheitsaktionär die Besitzzeit und die Beteiligungsquote seines Rechtsvorgängers bzw. – bei mehreren unentgeltlichen Übertragungen hintereinander – der Rechtsvorgänger des Minderheitsaktionärs mit berücksichtigt werden. Gewinne aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung unterliegen in diesem Fall zu 60 % (Teileinkünfteverfahren) der Einkommensteuer mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Minderheitsaktionärs zuzüglich eines etwaigen Solidaritätszuschlags von bis zu 5,5 % (durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995, BGBl. I 2019, S. 2115, wurde dieser zu Gunsten niedriger und mittlerer Einkommen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 teilweise abgeschafft

bzw. reduziert) und gegebenenfalls Kirchensteuer. Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Übertragung stehen, können in diesem Fall zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden.

War der Minderheitsaktionär und bei unentgeltlichem Erwerb sein Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt während der fünf Jahre vor der Übertragung mindestens mit 1 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der PARSYTEC beteiligt, bleibt ein etwaiger Veräußerungsgewinn bzw. -verlust bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien steuerrechtlich unbeachtlich.

- (ii) Aktien im Privatvermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden

Der Gewinn aus der Übertragung von Aktien, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, unterliegt grundsätzlich unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer wird, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch die den Verkauf durchführende inländische auszahlende Stelle (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank) für Rechnung des Minderheitsaktionärs einbehalten. Zusätzlich ist grundsätzlich Kirchensteuer einzubehalten, es sei denn, dass für den Minderheitsaktionär beim Bundeszentralamt für Steuern ein Sperrvermerk betreffend seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft eingetragen ist. Der Abgeltungssteuersatz beträgt 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (und gegebenenfalls Kirchensteuer), d.h. insgesamt 26,375 % (gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) der maßgeblichen Bruttoerträge.

Der Minderheitsaktionär kann von seinen im Veranlagungszeitraum insgesamt erzielten Kapitaleinkünften einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 für zusammen veranlagte Ehegatten) pro Kalenderjahr in Abzug bringen; der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa bezogenen Dividenden, und auch nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (Verlustverrechnungsbeschränkung). Nicht ausgeglichene Veräußerungsverluste aus Aktien können allein in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen, nicht aber zurückgetragen werden; diese Beträge werden gesondert festgestellt.

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf die Veräußerungserlöse abgegolten, d.h. diese Einkunftsbestandteile müssen, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, nicht mehr in der persönlichen Steuererklärung des Minderheitsaktionärs angegeben werden. Ist für den Minderheitsaktionär beim Bundeszentralamt für Steuern ein Sperrvermerk betreffend seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft eingetragen, hat der Minderheitsaktionär grundsätzlich eine Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kirchensteuer abzugeben.

Der Minderheitsaktionär kann beantragen, dass der Gewinn aus der Übertragung der Aktien anstelle der Abgeltungsbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer veranlagt wird, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt.

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung unterliegt nicht der Abgeltungsteuer. Hier findet das Teileinkünfteverfahren Anwendung, wonach 60 % des Gewinns der Einkommensteuer mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Minderheitsaktionärs zuzüglich eines etwaigen Solidaritätszuschlags von bis zu 5,5 % (durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995, BGBl. I 2019, S. 2115, wurde dieser zu Gunsten niedriger und mittlerer Einkommen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 teilweise abgeschafft bzw. reduziert) und gegebenenfalls der Kirchensteuer unterliegen. Eine etwaige auf den Veräußerungsgewinn erhobene Kapitalertragsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) hat keine abgeltende Wirkung und wird bei der Steuerveranlagung des Minderheitsaktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Der Sparer-Pauschbetrag wird nicht zusätzlich gewährt.

(iii) Aktien im Betriebsvermögen

Die Besteuerung von Aktien, die von dem Minderheitsaktionär in einem Betriebsvermögen gehalten werden, hängt davon ab, ob der Minderheitsaktionär eine Körperschaft, eine natürliche Person oder eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist. Diese Unterscheidung hat auch Bedeutung für die Frage, ob der Veräußerungsgewinn dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt (siehe dazu nachfolgend unter Buchstabe (D)).

(A) Minderheitsaktionär ist eine Körperschaft

Der Gewinn aus der Übertragung der Aktien ist grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer befreit. 5 % des Gewinns gelten aber pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher bei einer nicht steuerbefreiten Körperschaft der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Gesamtsteuersatz 15,825 %) und, wenn die Aktien zu einem inländischen gewerblichen Betriebsvermögen gehören, der Gewerbesteuer. Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindesthaltezeit ist nicht zu beachten. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Etwaige im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallende Veräußerungskosten mindern den Veräußerungsgewinn, so dass im Ergebnis grundsätzlich nur 5 % der Veräußerungskosten steuerlich abzugsfähig sind, während diese im Fall eines Veräußerungsverlusts grundsätzlich steuerlich unberücksichtigt bleiben.

(B) Minderheitsaktionär ist eine natürliche Person

Ein Gewinn aus der Übertragung von Aktien, die von einer natürlichen Person (Einzelunternehmer) im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegt in Deutschland der Einkommensteuer (zuzüglich eines etwaigen Solidaritätszuschlags von bis zu 5,5 % – durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995, BGBl. I 2019, S. 2115, wurde dieser zu Gunsten niedriger und mittlerer Einkommen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 teilweise abgeschafft bzw. reduziert – und gegebenenfalls Kirchensteuer) sowie der Gewerbesteuer, wenn die Aktien einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs zuzurechnen sind.

Der Gewinn aus der Übertragung der Aktien ist zu 60 % steuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren). Aufwendungen, die mit dem Gewinn in

wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden. Die Besteuerung erfolgt nach dem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz des Minderheitsaktionärs zuzüglich eines etwaigen Solidaritätszuschlags von bis zu 5,5 % (durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995, BGBl. I 2019, S. 2115, wurde dieser zu Gunsten niedriger und mittlerer Einkommen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 teilweise abgeschafft bzw. reduziert) und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Minderheitsaktionärs anrechenbar.

(C) Minderheitsaktionär ist eine Personengesellschaft

Ist der Minderheitsaktionär eine Personengesellschaft, so werden die Besteuerungsgrundlagen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zwar auf Ebene der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt, Einkommen- und Körperschaftsteuer werden aber nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters der Personengesellschaft erhoben. Die Besteuerung folgt dabei den oben unter (i) und (ii) beschriebenen Grundsätzen, die gelten würden, wenn der Gesellschafter unmittelbar Minderheitsaktionär der PARSYTEC wäre.

Zusätzlich unterliegt der Gewinn aus der Übertragung bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft bei dieser der Gewerbesteuer. Soweit der Gewinn auf natürliche Personen entfällt, ist er zu 60 %, soweit er auf Kapitalgesellschaften entfällt, im Ergebnis zu 5 % gewerbesteuerpflichtig.

Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, soweit sie auf eine Körperschaft als Gesellschafter entfallen, und werden zu 60 % berücksichtigt, soweit sie auf eine natürliche Person als Gesellschafter entfallen.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallende Veräußerungskosten mindern den Veräußerungsgewinn, so dass bei Beteiligung einer Kapitalgesellschaft im Ergebnis grundsätzlich nur 5 % der Veräußerungskosten steuerlich abzugsfähig sind, während diese im Fall eines Veräußerungsverlusts grundsätzlich steuerlich unberücksichtigt bleiben. Bei Beteiligung einer natürlichen Person können Veräußerungskosten grundsätzlich zu 60 % steuerlich abgezogen werden.

Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet.

(D) Kapitalertragsteuer

Veräußerungsgewinne aus Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden, unterliegen grundsätzlich nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Dasselbe gilt bei natürlichen Personen oder

Personengesellschaften, wenn der Veräußerungserlös zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehört und der Aktionär dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt. In allen anderen Fällen hat die den Verkauf durchführende inländische auszahlende Stelle (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Wertpapierhandelsbank) bei Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Aktien Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, insgesamt also 26,375 % – zuzüglich etwaiger Kirchensteuer bei natürlichen Personen) einzubehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der einbehaltene Solidaritätszuschlag sowie etwaige Kirchensteuer haben bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien keine abgeltende Wirkung, sondern sie werden nur auf die Steuerschuld des Veräußerers aus Einkommen- oder Körperschaftsteuer, einem etwaigen Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer (bei natürlichen Personen) angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet.

8. ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

8.1 Vorbemerkung

Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgt gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung. Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG wird die Barabfindung von der Hauptaktionärin festgelegt. Sie hat die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu berücksichtigen. Tag der geplanten Hauptversammlung der PARSYTEC, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ISRA VISION beschließen soll, ist der 30. Juni 2021 (Bewertungsstichtag). Die ISRA VISION hat als angemessene Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG einen Betrag von

EUR 10,24 je auf den Inhaber lautende Stückaktie

der PARSYTEC festgelegt.

8.2 Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG

Zu ihrer Unterstützung hat die ISRA VISION die RSM beauftragt, den Unternehmenswert der PARSYTEC und die den Minderheitsaktionären der PARSYTEC gemäß § 327a Abs. 1 AktG zu gewährende angemessene Barabfindung zu ermitteln. Dazu hat die RSM auftragsgemäß den anteiligen objektivierten Unternehmenswert der PARSYTEC je Stückaktie unter Beachtung der im Standard IDW S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der Fassung vom 2. April 2008 niedergelegten Grundsätze (**IDW S 1**) als neutraler Gutachter ermittelt.

Die der Ermittlung zu Grunde liegenden Bewertungsarbeiten hat die RSM in den Monaten März bis Mai 2021 durchgeführt und ihre Ergebnisse in der „*Gutachtliche[n] Stellungnahme zum Unternehmenswert der ISRA VISION PARSYTEC AG und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG*“ vom 19. Mai 2021 dargelegt. Die RSM kommt in der Gutachtlichen Stellungnahme zu dem Schluss, dass sich der objektivierte Unternehmenswert der PARSYTEC zum Bewertungsstichtag 30. Juni 2021 auf TEUR 63.523 beläuft. Dies entspricht einem anteiligen Unternehmenswert je PARSYTEC-Aktie in Höhe von EUR 10,24. Da hinsichtlich des maßgeblichen gewichteten Börsenkurses der PARSYTEC-Aktie im Freiverkehr an der Börse München, jedenfalls eine Marktenge vorliegt, kommt die RSM in der Gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die angemessene Barabfindung im Sinne von § 327b Abs. 1 AktG EUR 10,24 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der PARSYTEC beträgt.

Die ISRA VISION macht sich die Ausführungen der RSM und das Ergebnis der Gutachtlichen Stellungnahme der RSM inhaltlich vollständig zu eigen und hat die den Aktionären gemäß § 327a Abs. 1 AktG zu gewährende angemessene Barabfindung auf EUR 10,24 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der PARSYTEC festgelegt. Die Gutachtliche Stellungnahme der RSM ist in vollständiger Fassung samt Anlagen diesem Übertragungsbericht als Anlage B beigefügt und ist damit, einschließlich ihrer Anlagen, Bestandteil dieses Übertragungsberichts. Für die Festlegung der Barabfindung durch die ISRA VISION waren insbesondere die folgenden Erwägungen maßgeblich:

(a) Unternehmenswert der PARSYTEC

Die Unternehmensbewertung durch die RSM ist unter Beachtung der in Praxis und Rechtsprechung anerkannten Grundsätze IDW S 1 erfolgt. Die Bewertung erfolgte auf den Tag der geplanten ordentlichen Hauptversammlung der PARSYTEC, den 30. Juni 2021. Nach IDW S 1 kann die Ermittlung des Unternehmenswerts nach dem Ertragswertverfahren oder nach einem Discounted-Cash-Flow-Verfahren erfolgen. Die RSM hat vorliegend den objektivierten Unternehmenswert mit Hilfe des in der Praxis der Unternehmensbewertung in Deutschland gebräuchlichen und von der Rechtsprechung anerkannten Ertragswertverfahrens ermittelt.

Der Ertragswert eines Unternehmens bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Zukunftserfolgswert). Zur Ableitung des Barwerts dieser Überschüsse wird ein Kapitalisierungszinssatz herangezogen, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Die Anwendung dieser Methode ist aus Sicht der ISRA VISION sachgerecht, da es sich um eine nach herrschender Meinung in der Betriebswirtschaftslehre und im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer anerkannte Methode handelt, die sich auch in der Rechtsprechung zur üblichen Praxis entwickelt hat.

Aus Praktikabilitätsgründen hat die RSM den technischen Bewertungsstichtag auf den 30. September 2020 festgelegt und den auf diesen technischen Bewertungsstichtag ermittelten Unternehmenswert auf den Tag der Hauptversammlung, den 30. Juni 2021, aufgezinzt.

Sonderwerte (nicht betriebsnotwendiges Vermögen) wurden gesondert bewertet und dem Ertragswert erhöhend hinzugerechnet, was aus Sicht der ISRA VISION ebenfalls sachgerecht ist.

Die RSM kommt in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme zu dem Schluss, dass sich der objektivierte Unternehmenswert der PARSYTEC zum Bewertungsstichtag 30. Juni 2021 auf TEUR 63.523 beläuft. Da die PARSYTEC keine eigenen Aktien hält, entspricht dies einem anteiligen Unternehmenswert je PARSYTEC-Aktie in Höhe von EUR 10,24.

Die RSM hat den nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert, einschließlich Sonderwerten, im Wege der Ermittlung von Marktmultiplikatoren (Umsatz- und EBITDA) plausibilisiert. Der von der RSM nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert, einschließlich Sonderwerten, liegt dabei innerhalb der Bandbreite der Marktmultiplikatorenbewertung. Den von der RSM ebenfalls ermittelten Transaktionsmultiplikatoren hat die RSM aus Sicht der ISRA VISION zutreffend nur wenig Aussagekraft beigemessen.

(b) Börsenkurs der PARSYTEC-Aktie

Eine Berücksichtigung eines volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses im Dreimonatszeitraum vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme (hier: die öffentliche

Bekanntgabe der PARSYTEC über die Durchführung eines Squeeze-out-Verfahrens am 23. März 2021) ist nicht geboten.

(i) Grundsätze der Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 27. April 1999 – Az.: 1 BvR 1613/94 – „DAT/Altana“) darf ein am Bewertungsstichtag existierender Börsenkurs bei der Ermittlung der Abfindung nicht unberücksichtigt bleiben. Bei börsennotierten Gesellschaften dürfen die Minderheitsaktionäre jedenfalls nicht weniger erhalten, als sie bei einer freien Desinvestitionsentscheidung zum Zeitpunkt der Maßnahme erhalten hätten.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht der Bundesgerichtshof (BGH) davon aus, dass die Gleichstellung von Börsen- und Verkehrswert auf der Annahme beruht, *„daß die Börse auf der Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen und Informationsmöglichkeiten die Ertragskraft des Gesellschaftsunternehmens, um dessen Aktien es geht, zutreffend bewertet, der Erwerber von Aktien sich an dieser Einschätzung durch den Markt orientiert und sich daher Angebot und Nachfrage danach regulieren, so daß sich die Marktbewertung in dem Börsenkurs der Aktien niederschlägt“* (BGH, Beschluss vom 12. März 2001 – Az.: II ZB 15/00 – „DAT/Altana“, juris Rz. 19).

Dementsprechend kommt der Börsenwert als Untergrenze der Barabfindung nicht in Betracht, wenn er den Verkehrswert der Aktien nicht widerspiegelt. Das ist nach dem BGH wiederum der Fall, *„wenn über einen längeren Zeitraum mit Aktien der Gesellschaft praktisch kein Handel stattgefunden hat, aufgrund einer Marktengde der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenpreis zu veräußern oder der Börsenpreis manipuliert worden ist“* (BGH, Beschluss vom 12. März 2001 – Az.: II ZB 15/00 – „DAT/Altana“, juris Rz. 20).

Der Börsenwert ist nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich auf Grundlage eines volumengewichteten Durchschnittskurses innerhalb eines dreimonatigen Referenzzeitraums vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln (BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010 – Az.: II ZB 18/09 – „Stollwerck“). Nicht maßgeblich für die Ermittlung des relevanten Durchschnittskurses ist hingegen der Tag der Hauptversammlung, die über die Maßnahme beschließt. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist der Referenzzeitraum vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme besser geeignet, den Verkehrswert der Aktie zu ermitteln, als der mit der Hauptversammlung endende Referenzzeitraum, weil mit der Bekanntmachung der Strukturmaßnahme an die Stelle der Markterwartung hinsichtlich der Entwicklung des Unternehmenswertes und damit des der Aktie innewohnenden Verkehrswerts die Markterwartung an die Abfindungshöhe träte. Der Zeitpunkt der möglichen Desinvestitionsentscheidung und der Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Durchschnittskurses fallen also auseinander.

(ii) Keine Anwendbarkeit dieser Rechtsprechungsgrundsätze auf den vorliegenden Fall

(A) Keine Börsennotierung im maßgeblichen Referenzzeitraum

Die vorgenannte Rechtsprechung zur Maßgeblichkeit des Börsenkurses ist im Hinblick auf Gesellschaften ergangen, die im maßgeblichen Referenzzeitraum börsennotiert im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG waren, deren Aktien also im regulierten Markt (§§ 32 ff. BörsG) gehandelt wurden. Im

maßgeblichen Referenzzeitraum war die PARSYTEC jedoch bereits seit vielen Jahren nicht mehr börsennotiert im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG.

Die öffentliche Bekanntgabe der PARSYTEC über die Durchführung eines Squeeze-out-Verfahrens erfolgte im Wege einer entsprechenden Unternehmensmitteilung über DGAP am 23. März 2021. Der nach der Rechtsprechung vorliegend maßgebliche Referenzzeitraum begann mithin am 23. Dezember 2020 und endete am 22. März 2021 (je einschließlich).

Die PARSYTEC-Aktien werden jedoch bereits seit Ablauf des 18. April 2008 nicht mehr in einem regulierten Markt gehandelt und die PARSYTEC ist somit seitdem auch nicht mehr börsennotiert im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG. Die Aktien werden vielmehr seitdem ausschließlich im Freiverkehr gehandelt (vgl. Ziffer 2.4 dieses Berichts). Zuletzt erfolgte der Handel der PARSYTEC-Aktien dabei ausschließlich an der Börse München. Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München erfolgt insoweit nicht auf Veranlassung der PARSYTEC.

(B) Allenfalls eingeschränkte Übertragbarkeit auf den Freiverkehr

Es ist streitig, ob die im Hinblick auf börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG entwickelte Rechtsprechung zur Maßgeblichkeit des Börsenkurses auch auf Fälle übertragbar ist, in denen die Aktien der Gesellschaft nur im Freiverkehr gehandelt werden (für eine weitgehende Berücksichtigungsfähigkeit des Börsenkurses auch im Freiverkehr etwa OLG Hamburg, Beschluss vom 7. September 2020 – Az.: 13 W 122/20 –, juris Rz. 26 ff.; J. Schmidt NZG 2020, 1361, 1366; dagegen etwa Arnold/Rothenburg, DStR 2014, 150, 155; Riegger/Wasmann, in: Festschrift für Eberhard Stilz zum 65. Geburtstag, 1. Auflage 2014, S. 509 (510 f.); differenzierend etwa OLG München, Beschluss vom 17. Juli 2014 – Az.: 31 Wx 407/13 –, juris Leitsatz: *„Bei nur im Freiverkehr gehandelten Aktien kann der Börsenkurs jedenfalls dann nicht als Untergrenze der Abfindung herangezogen werden, wenn bei der Preisfindung wesentliche wertrelevante Informationen nicht berücksichtigt werden“*; Schnorbus, in: K. Schmidt/Lutter (Hrsg.), AktG, 4. Auflage 2020, § 327b Rn. 3a: *„Prüfung erforderlich, ob preisrelevante Informationen in die Kursbildung eingeflossen sind“*; ähnlich Ruiz de Vargas in: Bürgers/Körper (Hrsg.), AktG, 5. Auflage 2017, Anh § 305 Rn. 54 a; Bungert/Leyendecker-Langner BB 2014, 521, 523 ff.: *„bei Werten im qualifizierten Freiverkehr“*)

Richtigerweise ist eine Übertragung der Rechtsprechungsgrundsätze zur Maßgeblichkeit des Börsenkurses allenfalls eingeschränkt auf den Freiverkehr übertragbar. Wie bereits oben ausgeführt, beruht nämlich die Gleichstellung von Börsen- und Verkehrswert nach den Ausführungen des BGH *„auf der Annahme, daß die Börse auf der Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen und Informationsmöglichkeiten die Ertragskraft des Gesellschaftsunternehmens, um dessen Aktien es geht, zutreffend bewertet, der Erwerber von Aktien sich an dieser Einschätzung durch den Markt orientiert und sich daher Angebot und Nachfrage danach regulieren, so daß sich die Marktbewertung in dem Börsenkurs der Aktien niederschlägt“* (BGH, Beschluss vom 12. März 2001 – Az.: II ZB 15/00 – „DAT/Altana“, juris Rz. 19). Daher ist die Rechtsprechung zur Maßgeblichkeit des Börsenkurses allenfalls dann auf den Freiverkehr übertragbar, wenn die Veröffentlichung und Auswertung kursrelevanter

Informationen in vergleichbarem Umfang wie bei einer Börsennotierung gewährleistet ist; mindestens aber müssen „wesentliche wertrelevante Informationen“ in die Kursbildung eingeflossen sein (vgl. OLG München, Beschluss vom 17. Juli 2014 – Az.: 31 Wx 407/13 –, juris Leitsatz und Rz. 13).

Dementsprechend weisen auch Befürworter einer weitgehenden Berücksichtigungsfähigkeit des Börsenkurses im Freiverkehr zur Begründung ihrer Ansicht regelmäßig darauf hin, dass auch an einem nicht regulierten Markt seit Inkrafttreten der sogenannten Marktmissbrauchsverordnung (**MAR**) deutlich erhöhte, auf die Effizienz auch dieses Marktsegments abzielende Informationspflichten gelten, und schließen vor diesem Hintergrund nicht per se aus, dass es Teile des Freiverkehrs geben kann, in denen mangels ausreichender Informationsversorgung keine für einen Aussagekräftigen Börsenkurs hinreichende Markteffizienz gewährleistet ist (vgl. etwa J. Schmidt NZG 2020, 1361, 1366).

Selbst das OLG Hamburg verweist in der Begründung seiner Entscheidung, in der es sich für eine weitgehende Berücksichtigungsfähigkeit des Börsenkurses auch im Freiverkehr ausgesprochen hat, auf die MAR und stellt ergänzend fest, die Antragsgegnerin habe nicht dargelegt, dass „bis zum Ende des Referenzzeitraumes noch irgendwelche maßgeblichen Informationen angefallen wären, die nunmehr nicht mehr veröffentlicht worden wären und wodurch die Effizienz des Marktes gelitten hätte“ (OLG Hamburg, Beschluss vom 7. September 2020 – Az.: 13 W 122/20 –, juris Rz. 40).

(C) Vorliegend keine ausreichende Informationsversorgung

Die PARSYTEC war im vorliegend maßgeblichen Referenzzeitraum und auch in den Jahren davor weder gesetzlich noch aufgrund von Börsenregularien oder privatrechtlichen Vereinbarungen zur Veröffentlichung von Informationen gegenüber dem Kapitalmarkt verpflichtet, noch hat sie solche Veröffentlichungen vorgenommen.

Insbesondere unterliegt die PARSYTEC nicht der Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen sowie Eigengeschäften von Führungskräften. Diese Pflichten betreffen nämlich nach Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 19 Abs. 4 MAR ausschließlich solche Gesellschaften, deren Aktien mit Zustimmung des Emittenten in den Freiverkehr einbezogen wurden. Das ist bei der PARSYTEC indes gerade nicht der Fall. Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München erfolgte nämlich nicht auf Veranlassung der PARSYTEC.

Auch ist die PARSYTEC kein Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 14 des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**), so dass die §§ 114, 115 WpHG, die die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten und Halbjahresfinanzberichten regeln, nicht anwendbar sind. Es bestehen auch im Übrigen keine Verpflichtungen der PARSYTEC zur Veröffentlichung von Informationen gegenüber dem Kapitalmarkt.

Die PARSYTEC hat zudem weder in dem vorliegend maßgeblichen Referenzzeitraum noch in der Zeit davor in nennenswertem Umfang

wertrelevante Informationen veröffentlicht. Insoweit ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Die PARSYTEC ist seit mindestens zehn Jahren nicht mehr zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet und stellt auch seit zehn Jahren keinen Konzernabschluss mehr auf; vielmehr waren sämtliche Gesellschaften der PARSYTEC-Gruppe bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2019/2020 in den Konzernabschluss der ISRA VISION ALT einbezogen und werden erstmals für das Geschäftsjahr 2020 der ISRA VISION in den Konzernabschluss der ISRA VISION einbezogen.
- Einen Halbjahresfinanzbericht hat die PARSYTEC zuletzt für das erste Halbjahr 2007 veröffentlicht.
- Seit über zehn Jahren stellt die PARSYTEC nur noch einen Jahresabschluss auf; als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB ist sie nicht mehr zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet und stellt auch seit dem Geschäftsjahr 2008 keinen Lagebericht mehr auf.
- Aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen der PARSYTEC und der übrigen Gesellschaften der PARSYTEC-Gruppe lässt sich nur eingeschränkt der Wert der PARSYTEC-Aktien ableiten, weil darin keine konsolidierten Zahlen zur PARSYTEC-Gruppe enthalten sind.
- Informationen zum Unternehmen wurden in den vergangenen Jahren allenfalls auf entsprechende Auskunftsverlangen außenstehender Aktionäre in der Hauptversammlung der PARSYTEC erteilt. An den Hauptversammlungen der PARSYTEC nahmen jedoch in den vergangenen Jahren nur noch wenige Minderheitsaktionäre teil. In den vergangenen zehn Jahren lag die Zahl der bei Präsenzhauptversammlungen physisch anwesenden Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter regelmäßig unter zehn, die Zahl der vertretenen Aktionäre in der Regel unter 15. Zudem wurden auch in den Hauptversammlungen in der Regel keine konsolidierten Zahlen der PARSYTEC-Gruppe mitgeteilt.
- Alle relevanten Meldungen, die die PARSYTEC vor dem 23. März 2021 über DGAP veröffentlicht hat, stammen aus der Zeit vor dem 18. April 2008. Auch auf den üblichen Finanzportalen, die von Anlegern zur Information genutzt werden, wie beispielsweise boerse.de, finanzen.net, onvista.de oder wallstreet-online.de finden sich für die Zwischenzeit keine Nachrichten und auch nur sehr vereinzelte Chats, die die PARSYTEC betreffen.
- Die Internetseite der PARSYTEC beschränkt sich schon seit einigen Jahren auf wenige Angaben. Außer den Unterlagen für die jeweils anstehende ordentliche Hauptversammlung werden dort keine Unternehmensereignisse mehr mitgeteilt.

Damit fehlte es im Hinblick auf die PARSYTEC-Aktie an zentralen Informationsmöglichkeiten des Kapitalmarkts und der Börsenkurs kann

Fundamentaldaten des Unternehmens und deren Bewertung durch den Markt nicht effizient widerspiegeln.

Der Umstand, dass am Kapitalmarkt seit Jahren keine wertrelevanten Informationen zur PARSYTEC-Aktie verfügbar sind, indiziert zugleich, dass die Entwicklung des Börsenkurses der PARSYTEC-Aktie rein spekulationsgetrieben ist.

(iii) Keine hinreichende Liquidität

Darüber hinaus sind Börsenkurse nach der Rechtsprechung vor allem dann nicht maßgeblich, wenn während des maßgeblichen Referenzzeitraums von drei Monaten vor Bekanntgabe der Maßnahme die Aktie nicht ausreichend liquide war (sogenannte Marktengte).

Wann eine Marktengte besteht, ermittelt die Rechtsprechung anhand verschiedener Kriterien, wobei eine Gesamtbetrachtung der Marktumstände im Einzelfall vorzunehmen ist (OLG Stuttgart, Beschluss vom 14. Februar 2008 – Az.: 20 W 9/06 –, juris Rz. 53; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. März 2008 – Az. I 26 W 8/07 AktE –, juris Rz. 33, 38; OLG Hamburg, Beschluss vom 7. Januar 2013 – Az. 13 W 2/12 –, juris Rz. 21 ff.; OLG München, Beschluss vom 17. Juli 2014 – Az. 31 Wx 407/13 –, juris Rz. 11 ff.; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 26. Januar 2017 – Az. 21 W 75/15 –, juris Rz. 34; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14. August 2018 – Az. 9 WS 4/14 –, III.C.2, III.C.3b)aa)).

Ausgangspunkt ist grundsätzlich eine Prüfung der Voraussetzungen von § 5 Abs. 4 der WpÜG-Angebotsverordnung (**WpÜGAngebV**), die analog für die Frage, ob eine Marktengte vorliegt, herangezogen wird (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12. September 2017 – Az.: 12 W 1/17 –, juris Leitsatz 2 und Rz. 38 ff.). § 5 Abs. 4 WpÜGAngebV regelt, wann bei Übernahmeangeboten aufgrund einer Marktengte nicht Börsenpreise, sondern der anhand einer Bewertung ermittelte Unternehmenswert maßgeblich ist. Danach sind Börsenpreise nicht maßgeblich, wenn im Referenzzeitraum an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt wurden und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 % voneinander abweichen. Zusätzlich werden von den Gerichten die Anzahl der Börsentage ohne Handel im Referenzzeitraum, die Volatilität des Börsenkurses im Referenzzeitraum, das Handelsvolumen im Referenzzeitraum in Relation zum Streubesitz und die Geld-Brief-Spanne im Referenzzeitraum als Kriterien herangezogen.

Aufgrund ihrer Analysen kommt die RSM zu dem aus Sicht der ISRA VISION nachvollziehbaren und zutreffenden Schluss, dass unter Zugrundelegung der vorgenannten Kriterien während des maßgeblichen Referenzzeitraums die PARSYTEC-Aktie nicht ausreichend liquide war und mithin eine sogenannte Marktengte vorlag. Die Illiquidität der PARSYTEC-Aktie zeigt sich insbesondere durch die vielen Tage ohne Handel und die sehr hohe Geld-Brief-Spanne. Folglich spiegelt der Börsenkurs nicht den Verkehrswert der PARSYTEC-Aktie wider.

(c) Vorerwerbspreise

Kaufpreise oder Gegenleistungen für die Zeichnung neuer Aktien, die die ISRA VISION in der Vergangenheit für den Erwerb von PARSYTEC-Aktien gezahlt hat, waren bei der Ermittlung der angemessenen Barabfindung nach den eindeutigen Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999

– 1 BvR 1613/94 – „DAT/Altana“) und des BGH (BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010 – II ZB 18/09 – „Stollwerck“) nicht zu berücksichtigen. In den vergangenen zehn Jahren wurden ohnedies von der PARSYTEC keine neuen Aktien ausgegeben und die ISRA VISION bzw. die ISRA VISION ALT hat zuletzt im Jahr 2011 PARSYTEC-Aktien erworben.

(d) Schlussbemerkung

Die Ermittlung des Unternehmenswerts und die Nichtberücksichtigung des Börsenkurses im Freiverkehr durch die RSM ist aus Sicht der ISRA VISION methodisch und rechnerisch zutreffend. Die ISRA VISION macht sich deshalb die Ausführungen der diesem Übertragungsbericht als Anlage B beigefügten Gutachtlichen Stellungnahme der RSM inhaltlich vollständig zu eigen und zum Gegenstand dieses Übertragungsberichts.

9. PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer IVC geprüft. Die IVC wird über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der von der ISRA VISION festgelegten Barabfindung einen gesonderten schriftlichen Prüfungsbericht nach Maßgabe der § 327c Abs. 2 Satz 4, § 293e AktG erstatten. Der Prüfungsbericht der IVC wird ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der PARSYTEC, die über die Übertragung der PARSYTEC-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ISRA VISION als Hauptaktionärin beschließen soll, über die Internetseite der PARSYTEC unter der Internetadresse <https://www.isra-parsytec.com/de/hv> zugänglich gemacht. Er wird unter dieser Internetadresse auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Die ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre können die Angemessenheit der Barabfindung gerichtlich gemäß § 327f Satz 2 AktG in einem Spruchverfahren nachprüfen lassen. Die Einzelheiten des Spruchverfahrens regelt das Spruchverfahrensgesetz. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem die Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist. Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der Frist begründen. Die Entscheidung wirkt für und gegen alle Aktionäre der PARSYTEC, die im Wege des Squeeze-out ausgeschieden sind (Inter-omnes-Wirkung). Falls das Gericht im Spruchverfahren eine Erhöhung der Barabfindung festsetzen sollte, kommt diese Erhöhung allen Minderheitsaktionären zugute, selbst wenn diese keinen Antrag auf Durchführung eines Spruchverfahrens gestellt haben.

(Unterschriftenseite folgt)

Darmstadt, den 20. Mai 2021

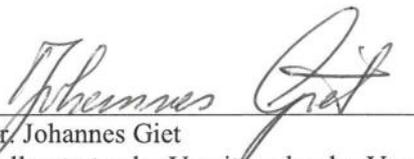
ISRA VISION AG



Ernis Erstü
Vorsitzender des Vorstands der ISRA VISION AG



Hans Jürgen Christ
stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der ISRA VISION AG



Dr. Johannes Giet
stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der ISRA VISION AG



Karl Tomas Lundin
Mitglied des Vorstands der ISRA VISION AG

Anlage A

**Schreiben der ISRA VISION AG an die ISRA VISION PARSYTEC AG vom 23. März 2021
(Übertragungsverlangen nach § 327a AktG)**

ISRA VISION AG Industriestraße 14, 64297 Darmstadt, Germany

ISRA VISION PARSYTEC AG

Vorstand
Pascalstraße 16
52076 Aachen

Tel.: +49 (6151) 948 - 0

Fax: +49 (6151) 948 - 140

info@isravision.com

Vorab per E-Mail

Darmstadt, 23. März 2021

Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG

Sehr geehrte Herren,

die ISRA VISION AG hält gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Depotbestätigung der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig 5.962.135 der insgesamt 6.206.178 auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der ISRA VISION PARSYTEC AG und damit 96,07 % aller Stückaktien an der ISRA VISION PARSYTEC AG. Die ISRA VISION AG ist damit Hauptaktionärin der ISRA VISION PARSYTEC AG im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Im Namen der ISRA VISION AG richten wir hiermit an Sie als Vorstand der ISRA VISION PARSYTEC AG das Verlangen, dass die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ISRA VISION PARSYTEC AG auf die ISRA VISION AG (oder eine Gesamtrechtsnachfolgerin der ISRA VISION AG) als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die Höhe der Barabfindung je Stückaktie werden wir Ihnen, gestützt auf eine vorzunehmende Unternehmensbewertung der ISRA VISION PARSYTEC AG, in einem konkretisierten Übertragungsverlangen sobald wie möglich mitteilen. Wir bitten Sie, uns gemäß § 327b Abs. 1 Satz 2 AktG alle für die Festlegung der Barabfindung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

In einem schriftlichen Bericht der Hauptaktionärin an die Hauptversammlung der ISRA VISION PARSYTEC AG, den wir Ihnen noch zukommen lassen werden, werden die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung wird durch einen vom Landgericht Köln auszuwählenden und zu bestellenden sachverständigen Prüfer geprüft werden. Die ISRA VISION AG wird einen entsprechenden Antrag auf Prüferbestellung beim Landgericht Köln stellen.

Vorstand
Enis Ersü (Vorsitzender)
Hans Jürgen Christ
Dr. Johannes Giet
Tomas Lundin

Aufsichtsrat
Henrik Elmin
(Vorsitzender)

Commerzbank AG
IBAN: DE87 5084 0005 0130 0581 00
BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE38 5088 0050 0170 1617 00
BIC: DRESDEFF508

Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE45 5085 0150 0000 6462 29
BIC: HELADEF1DAS

Baden - Württembergische Bank AG
IBAN: DE56 6005 0101 7496 5065 99
BIC: SOLADEST600

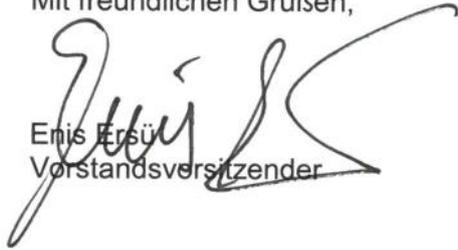
Steuer-Nr.: 007 225 68109

VAT REG: DE 812 283 538
Darmstadt HRB 7722

Außerdem werden wir Ihnen vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung des Kreditinstituts übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtungen der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergangenen Aktien zu zahlen.

Gemäß Handelsregisterauszug, der als **Anlage 2** beigefügt ist, ist der Unterzeichner berechtigt, die ISRA VISION AG alleine zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,


Enis Ersü
Vorstandsversitzender

Anlagen:

Depotbestätigung der Landesbank Baden-Württemberg
Handelsregisterauszug der ISRA VISION AG vom 23. März 2021

LB  BWTelefon 0711/127-28514
Telefax 0711/127/6628514ISRA Vision AG
Andreas Metz –persönlich-
Industriestr. 14
64297 DarmstadtIhr Zeichen:
Unser Zeichen: vo
23. März 2021

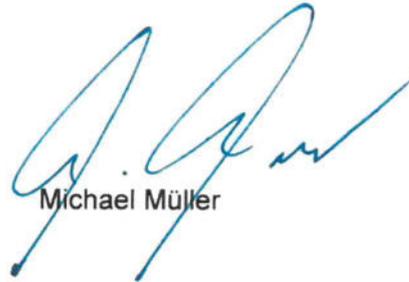
Per Mail vorab

Depotnummer 9636535201 der ISRA VISION AG

Sehr geehrter Herr Metz ,

im obigen Depot der ISRA VISION AG sind stand heute, 11:40 Uhr, Stück 5.962.135 Aktien der ISAR VISION PARSYTEC AG enthalten. Kurswert EUR 9,70/Stück, in Summe EUR 57.832.709,50 (Kurs vom 22.03.2021).-

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Vogl
Michael MüllerLandesbank Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptsitze:
Stuttgart, Karlsruhe,
Mannheim, MainzHRA 12704
Amtsgericht Stuttgart
HRA 4356, HRA 104 440
Amtsgericht Mannheim
HRA 40687
Amtsgericht MainzBankleitzahl 600 501 01
BIC/SWIFT-Code SOLAEST600
USt.-IdNr. DE 147 800 343
kontakt@LBBW.de
www.LBBW.deVorstand:
Rainer Neske (Vorsitzender),
Karl Manfred Lochner, Dr. Christian Ricken,
Thorsten Schönenberger, Volker Wirth
Generalbevollmächtigter: Andreas Götz

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	<p>a) <u>ISRA VISION SYSTEMS AG</u></p> <p>b) Darmstadt</p> <p>c) Die Entwicklung, das Marketing, der Einsatz und der Vertrieb von Produkten, Systemen, Anlagen und Dienstleistungen auf den Gebieten der Bildverarbeitungs-, Automatisierungssoftware- und Robotertechnologie.</p>	<p><u>3.947.940,00</u> <u>EUR</u></p>	<p>a) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Auch können Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Aufsichtsrates ermächtigt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.</p> <p>b) Vorstandsmitglied: Ersü, Enis, Darmstadt, *17.02.1953 einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.</p> <p>Vorstandsmitglied: <u>Rothermel, Werner, Alsbach-Hähnlein,</u> *14.05.1958</p> <p>Vorstandsmitglied: Christ, Hans Jürgen, Ober-Ramstadt, *16.02.1962</p> <p>Vorstandsmitglied: Dr. Giet, Johannes, Eggenstein, *31.03.1959</p>	<p>Gesamtprokura gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen <u>Jansen, Gabriele, München, *22.09.1961</u> Heinrich, Martin Helmut, Weiterstadt, *11.06.1964 Bauer, Michael, Rimbach, *07.07.1969</p>	<p>a) Aktiengesellschaft Satzung vom 28.02.2000 zuletzt geändert am 30.03.2005</p> <p>b) Die Gesellschaft ist nach §§ 190 ff., 226, 238 ff. UmwG durch Formwechsel der seither in dem Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter 8 HRB 6820 eingetragenen ISRA VISION SYSTEMS GmbH mit Sitz in Darmstadt aufgrund des Umwandlungsbeschlusses vom 28.02.2000 entstanden. <u>Die Hauptversammlung vom 16.03.2000 hat die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 250.000,00 Euro beschlossen (bedingtes Kapital I).</u> <u>Unter Aufhebung der in der Hauptversammlung vom 23.03.2004 beschlossenen Regelung über genehmigtes Kapital wird der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 29.03.2010 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um bis zu 1.951.723,00 EUR zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter bestimmten, in der Satzung im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.</u> <u>Unter Aufhebung der in der Hauptversammlung vom 23.03.2004 beschlossenen Regelung über bedingtes Kapital ist das Grundkapital um bis zu 1.701.723,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.701.723 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II).</u></p>	<p>a) 17.02.2006 Fritzsche</p> <p>b) Tag der ersten Eintragung: 13.03.2000 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Satzung Blatt 217 ff. Sonderband</p>
2		<p><u>4.337.940,00</u> <u>EUR</u></p>			<p>a) Auf Grund der in der Satzung erteilten Ermächtigung vom 30.03.2005 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 390.000,00 EUR auf 4.337.940,00 EUR durchgeführt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 21.03.2006 ist die Satzung in § 4 Abs.1,2 und 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital) geändert.</p>	<p>a) 22.03.2006 Schuschke</p> <p>b) Anmeldung Blatt 1ff Sonderband VI Satzung Blatt 17ff</p>

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					b) <u>Das genehmigte Kapital gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 30.03.2005 (Genehmigtes Kapital § 4 Abs.5 der Satzung) beträgt nach teilweiser Inanspruchnahme noch 1.561.723,00 EUR.</u>	Sonderband VI
3	a) ISRA VISION AG				a) Die Hauptversammlung vom 28.03.2006 hat die Änderung der Firma und die entsprechende Änderung des § 1 Nr.2 sowie die Aufhebung und Neufassung des § 4 (Grundkapital) in Abs 5 (genehmigtes Kapital), in Abs.6 (bedingtes Kapital I) und in Abs.7 (bedingtes Kapital II) und Änderungen in §§ 16 (Ort und Einberufung der Hauptversammlung) Abs.3, 17 (Teilnahmerecht) und 18 (Vorsitz in der Hauptversammlung), Geschäftsordnung, Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern) Abs.2 beschlossen. b) <u>Unter Aufhebung der in § 4 Abs.5 der Satzung bis dahin bestehenden Regelung über genehmigtes Kapital ist der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28.03.2006 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27.03.2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu 1.973.970,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital).</u> <u>Unter Aufhebung der bis dahin in § 4 Abs.6 bestehenden Regelung über das bedingte Kapital I ist das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28.03.2006 um bis zu 250.000,00 EUR bedingt erhöht (neues Bedingtes Kapital I).</u> <u>Unter Aufhebung der bis dahin in § 4 Abs.7 der Satzung bestehenden Regelung über Bedingtes Kapital II ist das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28.03.2006 um bis zu 1.723.970,00 EUR bedingt erhöht (neues Bedingtes Kapital II.).</u>	a) 12.10.2006 Müller-Frank b) Anmeldung Blatt 1 ff, Bd. VII Sonderband Satzung Blatt 6 ff Sonderband

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4				Prokura erloschen; <u>Jansen, Gabriele, München, *22.09.1961</u>		a) 15.11.2006 Walden
5					a) Die Hauptversammlung vom 20.03.2007 hat Aufhebung und Neufassung des § 4 (Grundkapital) in Abs.5 (genehmigtes Kapital) und in Abs. 7 (Bedingtes Kapital II) beschlossen. b) <u>Unter Aufhebung der in § 4 Abs.5 der Satzung bis dahin bestehenden Regelung über genehmigtes Kapital ist der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20.03.2007 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 19.03.2012 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und Sacheinlage, einmalig oder mehrmalig um bis zu 2.168.970,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital).</u> <u>Unter Aufhebung der bis dahin in § 4 Abs.7 der Satzung bestehenden Regelung über Bedingtes Kapital II ist das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20.03.2007 um bis zu 1.918.970,00 EUR bedingt erhöht (neues Bedingtes Kapital II)</u>	a) 14.06.2007 Müller-Frank
6					a) Die Hauptversammlung vom 19.03.2008 hat die Änderung der Satzung in § 11 (Sitzungen des Aufsichtsrats) und § 17 (Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) beschlossen.	a) 24.06.2008 Preylowski b) Fall 14
7		<u>4.381.240,00</u> <u>EUR</u>			a) Der Vorstand hat am 24.10.2008 auf Grund der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20.03.2007 erteilten Ermächtigung (Genehmigtes Kapital) mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 27.10.2008 die Erhöhung des Grundkapitals um 43.300,00 EUR gegen Sacheinlage gemäß Einbringungsvertrag vom 18.12.2008 auf 4.381.240,00 EUR beschlossen. Der Aufsichtsrat hat am 24.10.2008 die Änderung des § 4	a) 05.02.2009 Bollert b) Fall 16

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Abs.1, 2 und 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) der Satzung beschlossen. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt.</p> <p>b) <u>Das genehmigte Kapital gemäß Beschluss des Vorstands vom 24.10.2008 beträgt nach teilweiser Inanspruchnahme noch 2.125.670 EUR.</u></p>	
8					<p>b) <u>Unter Aufhebung der bis dahin in § 4 Abs. 7 der Satzung bestehenden Regelung über bedingtes Kapital II ist das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24.03.2009 um bis zu 1.940.620,00 EUR bedingt erhöht (neues Bedingtes Kapital II).</u></p>	<p>a) 07.07.2009 Dr. Marienfeld</p> <p>b) Fall 19</p>
9	<p>b) <u>Gemäß § 18 EGAktG von Amts wegen eingetragen als</u> <u>Geschäftsanschrift:</u> <u>Industriestraße 14, 64293 Darmstadt</u></p>					<p>a) 01.06.2010 Geiger</p> <p>b) Fall 20</p>
10					<p>a) Die Hauptversammlung vom 24.03.2010 hat die Änderung des § 4 Ziffer 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital) beschlossen.</p> <p>b) <u>Unter Aufhebung der in § 4 Abs. 5 der Satzung bis dahin bestehenden Regelung über genehmigtes Kapital ist der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24.03.2010 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 23.03.2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 2.190.620,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (genehmigtes Kapital).</u></p>	<p>a) 25.06.2010 Geiger</p> <p>b) Fall 21</p>

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
11					<p>a) Die Hauptversammlung vom 29.03.2011 hat die Änderung der Satzung in § 4 Abs. 6, (Grundkapital, Bedingtes Kapital I), § 4 Abs. 7 (Grundkapital, Bedingtes Kapital II), § 16 (Hauptversammlung; Ort und Einberufung), § 17 (Hauptversammlung; Teilnahmerecht) und § 19 (Hauptversammlung; Beschlussfassung) beschlossen.</p> <p>b) <u>Unter Aufhebung der bis dahin in § 4 Abs. 6 der Satzung bestehenden Regelung über bedingtes Kapital I ist das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29.03.2011 um bis zu 100.000,00 EUR bedingt erhöht (neues Bedingtes Kapital I).</u></p> <p><u>Unter Aufhebung der bis dahin in § 4 Abs. 7 der Satzung bestehenden Regelung über bedingtes Kapital II ist das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29.03.2011 um bis zu 1.790.620,00 EUR bedingt erhöht (neues Bedingtes Kapital II).</u></p>	<p>a) 29.08.2011 Geiger</p> <p>b) Fall 23</p>
12			<p>b) <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Ceyrolle, Eric, Sanary-sur-Mer, Frankreich,</u> <u>*08.10.1953</u></p>			<p>a) 21.09.2011 Geiger</p> <p>b) Fall 24</p>
13	<p>b) <u>Zweigniederlassung unter gleicher Firma mit Zusatz</u> <u>"Berlin", 12489 Berlin,</u> <u>Geschäftsanschrift: Max-Planck-Str. 3,</u> <u>12489 Berlin</u></p>			<p><u>Gesamtprokura gemeinsam mit einem</u> <u>Vorstandsmitglied oder einem anderen</u> <u>Prokuristen:</u> <u>Wenzel, Eric Hans-Werner, Weidenthal,</u> <u>*30.05.1974</u></p>		<p>a) 18.07.2012 Heusel</p> <p>b) Fall 27</p>
14			<p>b) <u>Nicht mehr</u></p>			<p>a) 07.12.2012</p>

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
			<u>Vorstand:</u> <u>Ceyrolle, Eric, Sanary-sur-Mer, Frankreich,</u> <u>*08.10.1953</u>			Dissinger b) Fall 28
15				<u>Prokura erloschen:</u> <u>Wenzel, Eric Hans-Werner, Weidenthal,</u> <u>*30.05.1974</u>		a) 07.03.2013 Dissinger b) Fall 29
16				<u>Gesamtprokura gemeinsam mit einem</u> <u>Vorstandsmitglied oder einem anderen</u> <u>Prokuristen:</u> <u>Sellerer, Markus, Fürth, *02.08.1968</u>		a) 25.04.2013 Vallbracht b) Fall 30
17				Gesamtprokura gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen: Becht, Susanne, Langen, *04.02.1981		a) 23.04.2014 Dissinger b) Fall 32
18				<u>Prokura erloschen:</u> <u>Sellerer, Markus, Fürth, *02.08.1968</u>		a) 11.06.2014 Dissinger b) Fall 34
19	b) Berichtigung von Amts wegen zur Geschäftsanschrift: Industriestraße 14, 64297 Darmstadt					a) 12.02.2015 Dissinger

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
						b) Fall 35
20			b) <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Gerecke, Andreas, Hagen, *14.01.1964</u>			a) 17.02.2015 Dissinger b) Fall 36
21					a) Die Hauptversammlung vom 17.03.2015 hat die Änderung des § 4 V (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital) und des § 4 VII (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, bedingtes Kapital II) beschlossen. b) <u>Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17.03.2015 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 16.03.2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 2.190.620,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital I/2015).</u> <u>Unter Aufhebung der bis dahin in § 4 VII der Satzung bestehenden Regelung über bedingtes Kapital ist das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17.03.2015 um bis zu 2.090.620,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II/2015).</u>	a) 08.07.2015 Dissinger b) Fall 37
22			b) <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Brickenkamp, Lars, Neu-Anspach, *09.05.1966</u>			a) 10.03.2016 Braunstein b) Fall 38

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
23					a) Die Hauptversammlung vom 23.03.2016 hat die Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital) beschlossen. b) <u>Der Beschluss der Hauptversammlung vom 28.03.2006 (Bedingtes Kapital 2006/I) ist aufgehoben.</u>	a) 22.04.2016 Braunstein b) Fall 39
24			b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstand:</u> <u>Brickenkamp, Lars, Neu-Anspach, *09.05.1966</u> <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Amir, Shlomo, Kokhav-Yair / Israel, *04.09.1958</u>			a) 04.10.2016 Braunstein b) Fall 40
25			b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstandsmitglied:</u> <u>Rothermel, Werner, Alsbach-Hähnlein,</u> <u>*14.05.1958</u>			a) 04.05.2017 Braunstein b) Fall 42
26		<u>21.906.200,00</u> <u>EUR</u>			a) Die Hauptversammlung vom 28.03.2018 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 17.524.960,00 EUR aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechende Änderung der Satzung in § 4. 1 und 2 sowie ferner die Änderung von § 4. 5 (genehmigtes Kapital) und 4.6 (bedingtes Kapital) beschlossen. b) Unter Aufhebung der bis dahin in § 4.6 der Satzung bestehenden Regelung über bedingtes Kapital ist das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28.03.2018 um bis zu 10.453.100,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II/2015). Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom	a) 11.05.2018 Sauer b) Fall 46

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					28.03.2018 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 16.03.2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 10.953.100,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital I/2018). <u>Das genehmigte Kapital I/2015 ist aufgehoben.</u>	
27					b) Das genehmigte Kapital I/2015 ist aufgehoben.	a) 11.05.2018 Sauer b) Fall 48
28		21.914.444,00 EUR			a) Aufgrund der durch Satzungsänderung vom 28.03.2018 erteilten Ermächtigung ist die Erhöhung des Grundkapitals um 8.244,00 EUR durchgeführt. Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 14.11.2018 ist § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) geändert. b) Das genehmigte Kapital gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28.03.2018 (Genehmigtes Kapital 2018/I) beträgt nach teilweiser Inanspruchnahme noch 10.944.856,00 EUR.	a) 18.12.2018 Ulrich b) Fall 50
29			b) <u>Bestellt als</u> <u>Vorstandsmitglied:</u> <u>Hettwer, Guido, Stuttgart, *24.12.1965</u>			a) 23.01.2019 Klitzsch b) Fall 51
30			b) <u>Nicht mehr</u>			a) 18.03.2019

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
			<u>Vorstandsmitglied:</u> <u>Hettwer, Guido, Stuttgart, *24.12.1965</u>			Pullmann b) Fall 52
31			b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstand:</u> <u>Gerecke, Andreas, Hagen, *14.01.1964</u>			a) 24.07.2019 Dissinger b) Fall 54
32			b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstand:</u> <u>Amir, Shlomo, Kokhav-Yair / Israel, *04.09.1958</u>			a) 30.01.2020 Ammon b) Fall 55
33			b) <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Cameron, Sandra, Frankfurt am Main, *25.07.1975</u>			a) 02.03.2020 Auth b) Fall 56
34					a) Die Hauptversammlung vom 14.05.2020 hat die Änderung des § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital) und § 18 (Vorsitz der Hauptversammlung, Geschäftsordnung, Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern) beschlossen. b) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14.05.2020 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 16.03.2025	a) 13.07.2020 Thomasberger b) Fall 58

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 6.574.333,20 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital I/2020).	
35	b) Daten der Zweigniederlassung 12489 Berlin geändert, nun: Zweigniederlassung unter gleicher Firma mit Zusatz "Berlin", 12489 Berlin, Geschäftsanschrift: Richard-Willstätter-Straße 12, 12489 Berlin					a) 11.08.2020 Pullmann b) Fall 59
36					a) Die Hauptversammlung vom 14.05.2020 hat die Änderung der Satzung in § 17 (Teilnahmerecht) beschlossen.	a) 10.09.2020 Thomasberger b) Fall 62
37			b) Bestellt als Vorstand: Lundin, Karl Thomas, Oberursel (Taunus), *17.09.1973			a) 30.10.2020 Thomasberger b) Fall 63
38			b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstand:</u> <u>Cameron, Sandra, Frankfurt am Main,</u> <u>*25.07.1975</u>			a) 10.12.2020 Dissinger b) Fall 65

Anlage B

**Gutachtliche Stellungnahme der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zur Bewertung der
ISRA VISION PARSYTEC AG vom 19. Mai 2021**

Gutachtliche Stellungnahme

zum Unternehmenswert der

ISRA VISION PARSYTEC AG

und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung
gemäß §§ 327a ff. AktG

zum 30. Juni 2021

Gutachtliche Stellungnahme

zum Unternehmenswert der

ISRA VISION PARSYTEC AG

und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung
gemäß §§ 327a ff. AktG

zum 30. Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

01	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	6
1.1	Auftrag	7
02	BEWERTUNGSOBJEKT	10
2.1	Gesellschaftsrechtliche Grundlage	11
2.2	Steuerliche Verhältnisse	13
2.3	Wirtschaftliche Grundlagen	14
2.3.1	Unternehmenshistorie	14
2.3.2	Geschäftstätigkeit	16
2.3.3	Ertrags- und Vermögenslage	19
2.4	Markt- und Wettbewerbsumfeld	29
2.4.1	Makroökonomischer Ausblick	29
2.4.2	Marktumfeld	32
2.4.3	SWOT-Analyse	43
03	ALLGEMEINE BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	44
3.1	Einleitung	45
3.2	Ertragswert	45
3.3	Sonderwerte (Nicht-betriebsnotwendiges Vermögen)	47
3.4	Liquidationswert und Substanzwert	47
3.5	Vergleichende Marktbewertung	48
04	METHODISCHE VORGEHENSWEISE	49
4.1	Einleitung	50
4.2	Struktur und Abgrenzung des Bewertungsobjekts	50
4.3	Bewertungsstichtag	50
4.4	Analysetätigkeit	51
05	VERGANGENHEITSANALYSE UND PLANUNGSRECHNUNG	52
5.1	Ergebnisbereinigung	53
5.2	Planungsprozess	55
5.3	Planungstreue	58
5.4	Analyse der Planungsrechnung	62
5.5	Erweiterte Planungsphase	70
5.6	Ableitung der zukünftigen Nettoeinnahmen	71
5.7	Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses und Ergebniswachstums (Wachstumsrate)	73
06	KAPITALISIERUNGSZINSSATZ	75
6.1	Einleitung	76
6.2	Basiszinssatz	76
6.3	Risikozuschlag	77
6.4	Ableitung der Barwertfaktoren	86
07	ABLEITUNG DES UNTERNEHMENSWERTS	87
7.1	Ertragswert	88
7.2	Sonderwerte	89
7.3	Unternehmenswert	90
08	VERGLEICHENDE MARKTBEWERTUNG	91



09 BÖRSEKURS	98
§.1 Börsenkurse	99
10 SCHLUSSBEMERKUNG	107
11 ANLAGEN	109

Abkürzungs- verzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
APAC	Asia-Pacific
Az	Aktenzeichen
Bewertungsstichtag	30. Juni 2021
BGAV	Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BU	Business Unit
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAGR	Compound annual growth rate (durchschnittliche annualisierte Wachstumsrate)
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CPU	Central Processing Unit
CSSC	Customer & Support Service Center
d.h.	das heißt
DCF	Discounted Cash Flow
EBIT	(Operatives) Ergebnis vor Zinsen und Steuern
EBITDA	(Operatives) Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen
e.R.	ewige Rente
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EUR	Euro
EV	Enterprise Value (Marktwert Eigen- und Fremdkapital)
f.	folgende
FAUB	Fachausschuss Unternehmensbewertung
ff.	fortfolgende



FTE	Full Time Equivalent (Vollzeitäquivalent)
ggfs.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i.d.F. 2008, Stand: 2. April 2008)
IFRS	International Financial Reporting Standards
IMF	International Monetary Fund
insb.	insbesondere
IoT	Internet of Things
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Ltd.	Limited
LTM	Last twelve months (Letzte zwölf Monate)
MAR	Europäischen Marktmissbrauchsverordnung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
n.a.	nicht anwendbar
n.v.	nicht verfügbar
o.g.	oben genannter
p.a.	per annum
Parsytec	ISRA VISION PARSYTEC Aktiengesellschaft, Aachen
Parsytec GmbH	ISRA PARSYTEC GmbH, Aachen
Parsytec Japan	ISRA VISION Japan Co., Ltd., Tokio, Japan
Parsytec Südkorea	ISRA VISION Korea Co., Ltd., Seoul, Südkorea
Parsytec USA	ISRA VISION Parsytec Inc., Berkeley Lake, USA
Parsytec UK	ISRA VISION Parsytec Ltd., Hampshire, Großbritannien
rd.	rund
SIS	Surface Inspection System
sog.	so genannt(e)
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer



u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
Unternehmenswert	Marktwert des Eigenkapitals
vgl.	vergleiche
WpÜG-AngV	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz - Angebotsverordnung
WBM	Web-Break-Monitoring
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich



Kapitel 01

Auftrag und Auftragsdurchführung



1.1 Auftrag

1. Die ISRA VISION AG, Darmstadt (im Folgenden auch „ISRA VISION“) hat uns, die RSM GmbH, Frankfurt am Main, beauftragt, als neutraler Gutachter den Marktwert des Eigenkapitals („Unternehmenswert“) der

ISRA VISION PARSYTEC AG, Aachen,
(im Folgenden auch „Parsytec“)

2. sowie die Höhe der angemessenen Barabfindung für die Aktien der Parsytec („Parsytec-Aktien“) gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz („AktG“) zu ermitteln.
3. Bewertungsanlass ist das am 23. März 2021 gemäß § 327a Abs. 1 AktG gegenüber der Parsytec ausgesprochene Verlangen der ISRA VISION als Hauptaktionärin, die übrigen Aktionäre der Parsytec im Wege eines Squeeze-out aus der Parsytec gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auszuschließen. Der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der ordentlichen Hauptversammlung der Parsytec am 30. Juni 2021 gefasst werden.
4. Die Ermittlung des Unternehmenswerts der Parsytec sowie die Ermittlung der hierauf gestützten angemessenen Barabfindung für die Parsytec-Aktien erfolgte gemäß § 327b Abs. 1 AktG bezogen auf den Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Parsytec am 30. Juni 2021 („Bewertungstichtag“), an dem der o.g. Beschluss über die Übertragung der Parsytec-Aktien gefasst werden soll.
5. Bei der Auftragsdurchführung haben wir die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“), insbesondere den IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i.d.F. 2008, Stand: 2. April 2008, im Folgenden auch „IDW S 1“) zugrunde gelegt. Im Sinne dieser Grundsätze geben wir unsere gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Wert in der Funktion eines neutralen Gutachters ab.
6. Dem Auftrag liegen die im Auftragschreiben vom 12. April 2021 dokumentierten Auftragsbedingungen zugrunde. Diese gutachtliche Stellungnahme ist ausschließlich für die Verwendung im Zusammenhang mit dem hier beschriebenen Anlass für den Auftraggeber bestimmt. Die Verwendung durch den Auftraggeber umfasst auch die Einsichtnahme durch den nach § 327c Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG bestellten Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung für die Aktien sowie die Erstellung des den Aktionären zugänglich zu machenden Berichts der Hauptaktionärin, dem diese Stellungnahme als Anlage beigefügt werden soll, sowie die schriftliche und mündliche Berichterstattung auf der geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Parsytec.
7. Darüber hinaus darf dieser Bericht Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung zugänglich oder bekannt gemacht werden. In keinem Fall, gleichgültig, ob eine Einwilligung oder vorherige Zustimmung erteilt wurde oder nicht, übernehmen wir gegenüber Dritten Verantwortung für den Bericht, wenn dieser auf andere Weise zugänglich gemacht worden ist.



8. Wir machen darauf aufmerksam, dass sich die Art unserer Leistungen sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Zielen wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung oder ähnlichen Tätigkeiten unterscheidet. Demzufolge erteilen wir kein Testat und geben keine andere Form der Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse, der Buchhaltung oder des internen Kontrollsystems der Parsytec ab.
9. Wir haben unsere Arbeiten vom 24. März bis 19. Mai 2021 in unseren Büroräumen in Frankfurt am Main durchgeführt. Für die Auftragsdurchführung standen uns im Wesentlichen die in Anlage 1 zusammengestellten Unterlagen zur Verfügung.
10. Der Ermittlung des Unternehmenswerts sowie der Barabfindung liegt ein Kenntnisstand bezogen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Parsytec sowie deren zukünftige Entwicklung zum 19. Mai 2021 zugrunde. In Bezug auf die Kapitalmarktdaten wurde auf den Kenntnisstand zum 30. April 2021 abgestellt. Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Arbeiten an diesem Tag und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Parsytec am 30. Juni 2021 wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Bemessung der Barabfindung auswirken, wären diese nachträglich zu berücksichtigen. Hierzu werden wir eine Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung des Vorstands der Parsytec und der ISRA VISION einholen und eine Stichtagserklärung abgeben.
11. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir Gespräche über die allgemeine Geschäftstätigkeit der Parsytec, das Markt- und Wettbewerbsumfeld, die aktuelle und prognostizierte finanzwirtschaftliche Lage sowie die zukünftige strategische Ausrichtung geführt und in diesem Zusammenhang mündliche Informationen und Erläuterungen von den in Anlage 2 aufgeführten Personen erhalten.
12. Grundsätzlich basiert unsere Wertermittlung auf den für die Bewertung zur Verfügung gestellten Unterlagen. Im Zuge der von uns durchgeführten Arbeiten wurden die Planungsrechnungen ausgehend von der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Vergangenheit, der aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Planungstreue sowie anhand von Marktstudien und Branchenreports plausibilisiert und mit den verantwortlichen Vertretern der Parsytec diskutiert. Darüber hinaus haben uns die benannten Auskunftspersonen und Ansprechpartner bereitwillig weitergehende Informationen erteilt. Der Vorstand der Parsytec sowie der Vorstand der ISRA VISION haben uns gegenüber am 19. Mai 2021 jeweils eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieser gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.
13. Bei der Bewertung haben sich keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne von § 327c Abs. 2 Satz 4, § 293e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG ergeben.
14. Wir betonen, dass sich üblicherweise Unterschiede zwischen den erwarteten und den tatsächlich erzielten Ergebnissen ergeben, da Ereignisse anders als ursprünglich geplant eintreten können. Diese Unterschiede können wesentlich sein. Wir weisen darauf hin, dass die für die Geschäftsführung der Gesellschaften zuständigen leitenden Angestellten sich für die Aufstellung der Planungsrechnungen verantwortlich zeichnen und dafür, dass die zugrundeliegenden Prämissen richtig, vollständig und willkürfrei



ermittelt wurden. Wir haben die Entwicklung der Parsytec in der Vergangenheit analysiert sowie die Planungsrechnung und ihre Prämissen auf Plausibilität überprüft. Darüber hinaus tätigen wir keine Aussage zu der Erreichbarkeit der Planungsergebnisse sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit, der in der Planungsrechnung unterstellten Annahmen, Ergebnisse und Informationen. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag. Wir übernehmen keine Haftung und Verantwortung für den Eintritt der in der Planungsrechnung unterstellten Annahmen und Ergebnisse und/oder die durchzuführenden Maßnahmen sowie das Ergebnis der unternehmerischen Aktivität.

15. Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend dargestellten Tabellen und Berechnungen grundsätzlich ohne oder mit einer Nachkommastelle ausgewiesen werden. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgten, kann die Addition bzw. Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bei den dargestellten Zwischen- bzw. Gesamtsummen führen.



Kapitel 02

Bewertungsobjekt



2.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlage

Gesellschaftsrechtliche Grundlage

16. Die Parsytec ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Aachen. Die Parsytec ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 7346 eingetragen und der Verwaltungssitz des Unternehmens befindet sich in 52076 Aachen, Pascalstraße 16.
17. Die Satzung der Parsytec ist gültig in der zuletzt am 1. Dezember 2020 geänderten Fassung. Das Geschäftsjahr der Parsytec beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.
18. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Parsytec ist wie folgt:
 - Die Entwicklung, Herstellung und Handel von Computersystemen, Softwarelösungen und Komponenten aller Art, sowie die Erbringung von Service- und sonstigen Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist insbesondere tätig in den Bereichen der Automatisierungstechnik, der Machine-Vision-Systeme und –Anwendungen sowie der automatischen computergestützten Qualitätskontrolle und Produktionssteuerung.
 - Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind; sie kann verwandte und strategisch ergänzende Geschäftsfelder erschließen. Sie kann darüber hinaus im Inland und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, andere Unternehmen erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeiter

19. Der Vorstand der Parsytec besteht gemäß § 6 der Satzung der Parsytec aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
20. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes gehören dem Vorstand der Parsytec die folgenden drei Personen an: Hans Jürgen Christ (Vorstandsvorsitzender), Martin Heinrich und Dr. Jens Magenheimer.
21. Die Parsytec wird gemäß § 7 ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
22. Der Aufsichtsrat der Parsytec setzt sich gemäß § 9 ihrer Satzung aus drei Mitgliedern zusammen.
23. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder sind Enis Ersü (Vorsitzender), Dr. Johannes Giet (Stellvertretender Vorsitzender) und Werner Rothermel.

Grundkapital

24. Das im Handelsregister der Parsytec eingetragene Grundkapital beträgt EUR 6.206.178 und ist in 6.206.178 Stückaktien eingeteilt, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.



Börsenhandel und Aktionäre

25. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes hält die ISRA VISION insgesamt 5.962.135 Parsytec-Aktien, was ca. 96,07% des Grundkapitals der Parsytec entspricht. Die restlichen 244.043 Parsytec-Aktien bzw. ca. 3,93% des Grundkapitals der Parsytec befinden sich im Streubesitz. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes hält die Parsytec keine eigenen Aktien.
26. Die Aktien der Parsytec waren bis zum Ablauf des 18. April 2008 an der Frankfurter Wertpapierbörse im General Standard zugelassen. Der Widerruf der Zulassung der Parsytec-Aktien am geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wurde zum Ablauf des 18. April 2008 wirksam. Seit Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sind die Aktien der Gesellschaft nicht mehr in einem regulierten Markt einer Börse im Inland oder einem vergleichbaren Markt im Ausland zum Handel zugelassen und werden nicht gehandelt. Die Aktien von Parsytec wurden lediglich in den Freiverkehr der Börse München einbezogen. Diese Einbeziehung erfolgte nicht auf Betreiben oder mit Zustimmung der Parsytec, sondern auf eigene Initiative Dritter ohne Veranlassung seitens Parsytec. Auch für die Zukunft beabsichtigt Parsytec nicht, eine Einbeziehung von Parsytec-Aktien in den Freiverkehr (oder ein sonstiges Marktsegment) einer Börse zu veranlassen.

Konzernstruktur

27. Die Parsytec ist die Obergesellschaft der Parsytec-Gruppe (siehe unten). Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.
28. Zur Parsytec-Gruppe gehören neben der Parsytec die folgenden fünf operativ aktiven Tochtergesellschaften, an denen die Parsytec jeweils einen Kapitalanteil von 100% hält:
 - ISRA PARSYTEC GmbH, Aachen, Deutschland („Parsytec GmbH“);
 - ISRA VISION Japan Co., Ltd., Tokio, Japan („Parsytec Japan“);
 - ISRA VISION Korea Co., Ltd., Seoul, Südkorea („Parsytec Südkorea“);
 - ISRA VISION Parsytec Inc., Berkeley Lake/Georgia, USA („Parsytec USA“); und
 - ISRA VISION Parsytec Ltd., Hampshire, Großbritannien („Parsytec UK“).
29. Die Anteile an Parsytec USA und Parsytec UK werden von der Parsytec indirekt über die Parsytec GmbH gehalten.
30. Die Parsytec und ihre Tochterunternehmen bilden zusammen die "Parsytec-Gruppe".
31. Die Parsytec-Gruppe ist in die ISRA VISION-Gruppe integriert. Das Portfolio der Parsytec-Gruppe gliedert sich dabei in das Segment Surface Vision der ISRA VISION-Gruppe ein.



2.2 Steuerliche Verhältnisse

32. Die Parsytec ist als Aktiengesellschaft sowohl körperschaftsteuer- als auch gewerbesteuerpflichtig.
33. Die Parsytec bildet mit der Parsytec GmbH aufgrund eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages („BGAV“) eine gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft.
34. Der durchschnittliche Hebesatz beläuft sich für das Geschäftsjahr 19/20 auf 475%, wodurch sich ein rechnerischer Nominalsteuersatz für die Gewerbesteuer von rund 16,63% und unter Berücksichtigung der Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag von insgesamt rund 32,45% ergibt.
35. Die letzte abgeschlossene steuerliche Außenprüfung bei der Parsytec und Parsytec GmbH hat aufgrund einer Prüfungsanordnung vom 31. Januar 2018 für den Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 stattgefunden. Die Prüfung wurde mit dem Schreiben vom 26. November 2019 abgeschlossen. Da die Außenprüfung zu keinen Änderungen geführt hat, wurde kein Betriebsprüfungsbericht erstellt.

Verlustvorträge

36. Zum 30. September 2020 bestanden bei der Parsytec keine körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Verlustvorträge. Lediglich bei der Parsytec GmbH bestanden zum 30. September 2020 körperschaftsteuerliche Verlustvorträge i.H.v. EUR 4 Tsd. sowie bei der Parsytec Japan i.H.v. EUR 13 Tsd.

Steuerliches Einlagekonto

37. Die Parsytec verfügt zum 30. September 2020 über ein steuerliches Einlagekonto i.H.v. EUR 18,5 Mio.
38. Soweit die Dividendenzahlungen den nach § 27 KStG zu ermittelnden ausschüttbaren Gewinn übersteigen, können diese als das steuerliche Einlagekonto mindernde Kapitalrückzahlung qualifiziert werden und bleiben steuerfrei im Sinne des § 27 KStG für Investoren, die die jeweilige Aktie bereits vor 2009 – also vor Einführung der Abgeltungsteuer – im Depot haben. Für alle anderen Anleger setzt lediglich eine zeitliche Verschiebung der Besteuerung ein. Denn die „steuerfreien“ Dividenden werden über die Haltedauer kaufpreismindernd fortgeschrieben. Sobald ein Anleger seine Aktie dann verkaufen will, wird die Abgeltungsteuer fällig – und zwar auf die Differenz zwischen Verkaufspreis und ursprünglichem Kaufpreis, der um die erhaltenen Dividenden gekürzt wurde.

2.3 Wirtschaftliche Grundlagen

2.3.1 Unternehmenshistorie

Die Anfänge

39. Das Unternehmen wurde im Jahr 1985 ursprünglich als „Gesellschaft für PARAllele SYstemTEChnik mbH“ (Parsytec) von Falk-Dietrich Kübler, Gerhard H. Peise und Bernd Wolff in Aachen mit einem Stipendium des Bundesministeriums für Forschung und Technologie gegründet. Anfangs befasste sich das Unternehmen zunächst mit der Entwicklung von leistungsfähigen Supercomputern. Die Jungunternehmer wollten Parallelrechner auf Basis von Transputern bauen.
40. Im Laufe der Jahre entwickelte sich die Parallelverarbeitung zu einem eigenen lukrativen Marktsegment, weil die Rechner aufgrund ihrer Geschwindigkeit bei deutlich geringeren Anschaffungskosten für Institutionen vorzugsweise im technisch-wissenschaftlichen Bereich eine Alternative zu den bis dahin gängigen Supercomputern darstellten. Zudem kamen die "Zahlenfresser" der Aachener dann auch in der industriellen Automatisierung zum Einsatz - sowohl in der Bilderkennung als auch der Steuerungstechnik. Anfang der 90er-Jahre verzeichnete Parsytec weltweit 700 Kunden.
41. Kurz darauf aber wandelte sich das Marktumfeld; Marktgrößen wie IBM, Hewlett-Packard (HP) und Silicon Graphics hatten zunehmend Interesse an der Parallelverarbeitung gefunden und somit stieg der Wettbewerbsdruck. Gleichzeitig bekam Parsytec Schwierigkeiten mit ihrem Prozessor-Hauptlieferanten SGS-Thomson, der die seinerzeit neueste Inmos-Chip-generation nicht in Serie liefern konnte. Dadurch hat sich die Strategie des Unternehmens geändert. Zum einen wurde in die Entwicklung einer neuen alternativen Technologie investiert, zum anderen versuchte man, in einen OEM-Nischenmarkt auszuweichen.
42. In den Jahren 1993 bis 1996 spezialisierte sich Parsytec auf die Zulieferung von Parallelverarbeitungs-Hardware samt einschlägiger Software an Investitionsgüterhersteller. Die Systemwertschöpfung verlagerte sich in jener Zeit größtenteils auf die Softwareseite.
43. In den Folgejahren konzentrierte sich das Unternehmen darauf, Programme zur Mustererkennung von Bahnwaren wie Stahl oder Aluminium zu entwickeln.
44. Im Jahr 1997 kam die erste Oberflächeninspektionslösung auf den Markt. Mit Hilfe handelsüblicher Videotechnik und herkömmlichen parallel betriebenen PC-Servern (ausgestattet mit Pentium-Chips und Windows NT sowie einer "lernenden" Datenbank) konnte damit die sogenannte Bahnware auf Unregelmäßigkeiten überprüft werden. Rund eine Million Mark kostete eine der in der Regel recht aufwendigen Anlagen; schließlich sind bei der Produktion von Bahnware Durchlaufgeschwindigkeiten von zum Teil mehr als 100 Stundenkilometern sowie Außentemperaturen von bis zu 900 Grad Celsius gegeben. Dies war gerade für die Bahnware-produzierende Industrie von großer Bedeutung, zu der neben der Stahl- auch die Aluminium- und Papierbranche gehören.



Börsengang

45. Im Jahr 1999, nach rund zwei Jahren nachdem mit der Vermarktung begonnen wurde, gehörten bereits sechs der zehn weltweit größten Stahlkonzerne zu der Kundenliste des Parsytec-Unternehmens.
46. Dabei wollte sich Parsytec aber nicht allein auf die Stahlbranche verlassen. Seit 1998 beliefert man auch die Aluminiumbranche sowie die Papierindustrie.
47. Zum 31. März 2021 beschäftigte die Parsytec Gruppe 87 Mitarbeiter, wovon 39 Mitarbeiter in Deutschland und 48 Mitarbeiter im Ausland tätig waren.

ISRA VISION-Übernahme und Delisting

48. Am 16. Juni 1999 fand der Börsengang der Parsytec AG in Frankfurt (ISIN DE000A0JQ4J9) im seinerzeitigen „Neuen Markt“ statt.
49. Am 23. Juli 2007 hat die Vorgängergesellschaft der heutigen ISRA VISION 52,6 Prozent der Aktien an der Parsytec AG gekauft. 48,6 Prozent der Parsytec-Aktien wurden vom Unternehmensgründer und Hauptaktionär Falk-Dietrich Kübler gekauft. 4,0 Prozent wurden von einem institutionellen Investor gekauft. Der Kaufpreis je Aktie betrug jeweils EUR 5,65.
50. Am 28. August 2007 wurde den verbliebenen Aktionären ein Übernahme-Angebot unterbreitet, ihre Aktien für EUR 5,65 je Aktie – zum gleichen Preis, den auch die Großaktionäre gezahlt hatten – an ISRA VISION zu verkaufen. Bis zum Ablauf der Annahmefrist am 25. September 2007 belief sich der Anteil, zuzüglich der von ISRA VISION bereits unmittelbar gehaltenen Aktien, auf ca. 74,91% des Grundkapitals von Parsytec.
51. Am 14. Dezember 2007 hat die Hauptversammlung des Unternehmens das Delisting beschlossen. Seit Ablauf des 18. April 2008 ist die Aktie nicht mehr zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.
52. Seit Ablauf des 18. April 2008 werden die Parsytec-Aktien ausschließlich im Freiverkehr gehandelt. Die Aktien werden mittlerweile nur noch im Freiverkehr an der Börse München gehandelt. Die Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Börse München erfolgte nicht auf Antrag der Parsytec, so dass von der Parsytec auch keine wertpapierhandelsrechtlichen Publizitätsanforderungen oder solche der Börse München zu erfüllen sind.

Aktienrechtlicher Squeeze-out durch ISRA VISION

53. Die ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100966 („ISRA VISION“ oder „Hauptaktionärin“), hält zum heutigen Tag unmittelbar insgesamt 5.962.135 Parsytec-Aktien. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von ca. 96,07 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Parsytec.
54. Die ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 7722 („ISRA VISION Alt“), deren Gesamtrechtsnachfolgerin die heutige ISRA VISION ist, hat mit Schreiben vom 23. März 2021 das Verlangen an den Vorstand der Parsytec im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet, dass in der Hauptversammlung der Parsytec Beschluss über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Gesellschaft (Minderheitsaktionäre) auf die ISRA VISION gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out) gefasst wird.

2.3.2 Geschäftstätigkeit

Allgemeiner Überblick

55. Parsytec ist ein Anbieter für Bildverarbeitungssysteme mit Spezialisierung im Bereich Oberflächeninspektion. Kernkompetenz des Unternehmens sind Lösungen für die Qualitätssicherung auf Basis von intelligenten Machine-Vision-Systemen für die Metall- und Papierbranche. Machine Vision – auf Deutsch auch Industrielle Bildverarbeitung – ist eine Schlüsseltechnologie der Sehenden Systeme, die das menschliche Auge imitiert, und somit eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen für die Steigerung der Effizienz und Flexibilität in der Produktion ist.
56. Die Parsytec-Gruppe betreut Kunden aus der Metall- und Papierindustrie. Sie entwickelt ein Portfolio aus Inspektionslösungen für die gesamte Produktion von Stahl, Aluminium und weiteren Metallen, das eine Qualitätssicherung bereits ab dem Rohmaterial bis hin zum fertigen Coil ermöglicht. Für die Papierindustrie vertreibt das Unternehmen Produkte für die Inspektion von Papierbahnen sowie für die Bahnabrissüberwachung, das sogenannte "Web Break Monitoring".
57. Die operative Tätigkeit übernimmt die Parsytec GmbH. Weiterhin betreibt die Parsytec Vertriebs- und Servicegesellschaften in Asien, Großbritannien und in den USA.
58. Parsytec ist auf anwendungsspezifische Standard-Produkte konzentriert, die an die Anforderungen des jeweiligen Kunden angepasst werden können. So sind beispielsweise die Kernkomponenten (Kameras, PCs, Beleuchtung, etc.) und Software standardisiert, der Einbau beim Kunden und die Parametrisierung der Software hingegen erfolgt projekt- bzw. kundenspezifisch. Mit diesen Produkten adressiert Parsytec auf Basis modularer Hardware und Software anspruchsvolle Nischenanwendungen für die automatisierte optische Qualitätssicherung in der Papier- und Metallindustrie.
59. Parsytec setzt im Vertrieb auf ein Key-Account-Management. Grund dafür ist, dass die komplexen Prozesse und Problemstellungen der Kunden sehr genau verstanden werden müssen, um so eine anwendungsspezifische Lösung anbieten zu können und entsprechend dem Kunden zu vermarkten. Deswegen arbeitet Parsytec kaum mit Distributoren oder Agenten, sondern im Wesentlichen mit Key-Account-Managern, die direkt in der Parsytec-Gruppe oder in der ISRA VISION-Gruppe beschäftigt sind. Desweiteren sind zum weitaus größten Teil eigene Ingenieure der Parsytec- bzw. ISRA VISION-Gruppe für die Installation und Integration beim Kunden verantwortlich.
60. Grundsätzlich arbeiten die Oberflächeninspektionssysteme von Parsytec auf dem „Shop Floor“. Dort werden die Bilder der zu inspizierenden Materialien aufgenommen und auf potenzielle Oberflächenfehler geprüft. Die generierten Daten können in weiteren Schritten weiter verdichtet und für höhere Management-Ebenen aufbereitet werden, um so Ansatzpunkte für eine grundsätzliche Prozessoptimierung zu identifizieren.



Bereich Metall

61. Parsytec verfolgt im Bereich Metall eine Portfoliostrategie, die sowohl unterschiedliche Stufen im Fertigungsprozess als auch unterschiedliche Materialien adressiert. Beispiele für die Stahlherstellung sind:
 - SURFACE MASTER (für Walzprozesse): identifiziert und klassifiziert Oberflächenfehler präzise auf allen Metalloberflächen.
 - SURFACE MASTER (für Beschichtungsprozesse): Detektion sowohl von Kontrastfehlern als auch topographischen Fehlern
 - SLAB MASTER: Das System detektiert und klassifiziert bereits zu Beginn des Produktionsprozesses, auf der extrem strukturierten und ca. 1000° Grad heißen Bramme präzise qualitätsrelevante Fehler
62. Neben der Stahlherstellung stellen insbesondere auch die Aluminiumproduktion, aber auch zusätzliche Bereiche wie Kupfer oder andere Buntmetalle sowie lange Metallprofile (noch im Aufbau) mögliche Absatzmärkte dar.
63. Die Parsytec verwendet hierbei wie oben bereits beschrieben standardisierte Komponenten, z.B. Kameras, die es von externen Lieferanten aber auch innerhalb der ISRA VISION-Gruppe bezieht und nutzt sowohl eigene Software als auch Software-Module der ISRA-Gruppe. Eine wesentliche Leistung im konkreten Kundenprojekt seitens Parsytec ist der jeweilige Anwendungsbezug, also die Anpassung der Standardsoftware auf die spezifischen Anforderungen in der Metall- und Papierindustrie (spezifische Algorithmen zur Fehlererkennung, Fehlerklassifikation, Darstellung und Auswertung dieser Ergebnisse). Eine zusätzliche wesentliche Leistung ist auch das entsprechende Engineering, die Inbetriebnahme und Service von den fachspezifischen Technikern und Ingenieuren.
64. Neben der Parametrisierung der Software-Komponenten besteht zusätzlicher Anpassungsaufwand im Bereich der mechanischen Komponenten, die regelmäßig an die baulichen Voraussetzungen bei den Kunden angepasst werden müssen. In der Metallindustrie aber auch in der Papierindustrie herrschen sehr raue Raumumgebungen. Kameras und Rechentechnik können daher nicht ungeschützt in die Produktionsanlage integriert werden, sondern müssen in sogenannten Kamerabalken bzw. Schaltschränken geschützt und ggf. extra gekühlt werden. Der kundenspezifische Anpassungsbedarf ist entsprechend hoch, da jede Produktionslinie in Bezug auf Umgebungsbedingungen und Einbaubedingungen unterschiedlich ist, was seitens Parsytec zu konstruktiven Anpassungen führt.
65. Zu den Kunden von Parsytec im Bereich Metall gehören seit Jahren globale Marktführer wie zum Beispiel Arcelor Mittal, Tata, Thyssen Krupp, China Steel, Posco, Outokumpu, uvm.

Bereich Paper

66. Auf den Bereich Papier entfällt schätzungsweise ein Drittel des Parsytec-Geschäftes. Wie auch im Bereich Metall, verfolgt Parsytec einen Portfolioansatz, der sich zum einem am Prozess aufspannt. Parsytec ist an verschiedenen Stellen der Produktionslinie mit Inspektionssystemen vertreten. Die zweite Dimension dieses Portfolioansatzes orientiert sich an den unterschiedlichen Papierarten. Die Herstellungsprozesse bspw. für Pappe, Verpackungspapier oder Hygienepapier unterscheiden sich, sodass für



-
- diese unterschiedlichen Anwendungen spezifische aber auf den einzelnen Nischenmarkt hin standardisierte Systeme angeboten werden müssen.
67. Wie im Bereich Metall stellen die Umgebungsbedingungen auch im Bereich Papier eine Herausforderung dar. Im Herstellungsprozess herrscht eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit, so dass man teilweise mit Edelstahlkomponenten arbeiten muss, was die entsprechende Materialaufwandsquote erhöht. Eine weitere Herausforderung entsteht durch die sehr große mögliche Breite der Linien, die bei der Konstruktion der Mechaniken zu berücksichtigen ist.
 68. Ein ergänzendes Produkt im Papierbereich ist das Web Break Monitoring („WBM“). Diese Systeme ermöglichen es dem Kunden, drohende Bahnabrissse zu erkennen und im Idealfall zu vermeiden bzw. die Ursache für erfolgte Bahnabrissse zu identifizieren und in Zukunft zu beseitigen.
 69. Ein Produktbeispiel von Parsytec im Bereich Papier ist PAPER MASTER. Dieses Inline-Oberflächeninspektionssystem detektiert und klassifiziert präzise und sortenunabhängig alle Oberflächenfehler auf dem Papier. Basierend auf den generierten Inspektionsdaten können zuverlässige Aussagen über die Produktqualität getroffen sowie die Prozessstabilität und die Effizienz erhöht werden. Der PAPER MASTER kann alleinstehend oder in Kombination mit dem System zur Bahnabrissanalyse (WBM) eingesetzt werden. Das Zusammenspiel gewährleistet eine lückenlose Inspektion in Quer- und Bahnlaufrichtung.
 70. Zu den Kunden von Parsytec im Bereich Papier gehören auch hier seit Jahren globale Marktführer wie Kimberley-Clark, Mondi, UPM, International Paper, APP, uvm.



2.3.3 Ertrags- und Vermögenslage

Ertragslage

71. Die nachfolgende Übersicht gibt die konsolidierte Ertragslage der Parsytec-Gruppe für den Zeitraum Oktober 2017 bis September 2020 nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) wieder.
72. Parsytec ist grundsätzlich von der Verpflichtung befreit, einen Konzernabschluss aufzustellen, da das Mutterunternehmen - die ISRA VISION Alt - den befreienden Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufstellt.
73. Jedoch erstellt das Management für interne Steuerungszwecke auch einen Teilkonzernabschluss auf Ebene der Parsytec. Auf Basis vereinheitlichter Handelsbilanzen II (HBs II) (in EUR, nach IFRS, Pro Forma) der Parsytec als Obergesellschaft sowie der einzelnen Tochtergesellschaften wurde der Summenabschluss gebildet. Darauffolgend wurde die Konsolidierung durchgeführt unter Berücksichtigung der Kapitalkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung, Schuldenkonsolidierung sowie Aufwand- und Ertragseliminierung.
74. Die dafür zugrunde gelegten Finanzzahlen entsprechen der Datenbasis, die für die Parsytec-Gruppe in die geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüsse der ISRA VISION Alt für die Geschäftsjahre 2017/18 bis 2019/20 eingeflossen sind.
75. Der Teilkonzernabschluss (Pro Forma) wird in EURO aufgestellt. Soweit nicht anders angegeben, sind die nachfolgend genannten Werte kaufmännisch auf Tausend EURO (EUR Tsd., TEUR) gerundet.

Parsytec-Gruppe				
GuV	GJ 2017/18			CAGR
TEUR	Ist	Ist	Ist	2018-2020
Umsatzerlöse	27.982	28.142	27.619	(0,7)%
Aktivierete Eigenleistungen	1.949	2.714	3.072	25,6%
Gesamtleistung	29.931	30.856	30.691	1,3%
Materialaufwand	(11.544)	(11.644)	(11.033)	(2,2)%
Rohrertrag	18.388	19.212	19.659	3,4%
Personalaufwand	(4.850)	(5.705)	(5.806)	9,4%
Sonstige betriebliche Erträge	286	933	102	(40,2)%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(8.059)	(10.059)	(9.231)	7,0%
EBITDA	5.764	4.380	4.723	(9,5)%
Abschreibungen	(2.646)	(2.839)	(2.861)	4,0%
EBIT	3.118	1.541	1.863	(22,7)%
Zinsen und ähnliche Erträge	166	76	97	(23,6)%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(65)	(87)	(91)	18,2%
Ergebnis vor Steuer	3.219	1.530	1.868	(23,8)%
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(340)	(608)	(556)	27,9%
Latente Steuern	(369)	798	(613)	28,9%
Sonstige Steuern	(3)	(3)	(3)	1,4%
Jahresgewinn/(-verlust)	2.507	1.717	697	(47,3)%
Umsatzwachstum	n.v.	0,6%	(1,9)%	
Materialaufwandsquote	(41,3)%	(41,4)%	(39,9)%	
Rohrertragsmarge	65,7%	68,3%	71,2%	
Personalaufwandsquote	(17,3)%	(20,3)%	(21,0)%	
SBA-Quote	(28,8)%	(35,7)%	(33,4)%	
EBITDA-Marge	20,6%	15,6%	17,1%	
EBIT-Marge	11,1%	5,5%	6,7%	
FTE	73	77	82	6,0%
Gesamtleistung pro FTE	410	401	374	(4,5)%
Personalaufwand pro FTE	66,4	74,1	70,8	3,2%



Umsatzentwicklung

76. Die Umsatzerlöse sind von EUR 28,0 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18 auf EUR 27,6 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20 leicht gesunken, was einer jährlichen durchschnittlichen Wachstumsrate („CAGR“) von -0,7% entspricht.

Parsytec-Gruppe

Umsatz	GJ 2017/18	GJ 2018/19	GJ 2019/20	CAGR
<i>TEUR</i>	<i>Ist</i>	<i>Ist</i>	<i>Ist</i>	<i>2018-2020</i>
Metall	21.516	22.228	20.640	(2,1)%
Papier	6.466	5.914	6.978	3,9%
Umsatzerlöse	27.982	28.142	27.619	(0,7)%

Auftragseingang	GJ 2017/18	GJ 2018/19	GJ 2019/20	CAGR
<i>TEUR</i>	<i>Ist</i>	<i>Ist</i>	<i>Ist</i>	<i>2018-2020</i>
Metall	22.110	21.776	20.046	(4,8)%
Papier	7.739	6.171	6.335	(9,5)%
Auftragseingang	29.849	27.947	26.381	(6,0)%

77. Der größte Teil des Umsatzes wurde im Metallbereich generiert. Der Metallbereich ist durch Stahl und Aluminium dominiert.
78. Im Geschäftsjahr 2018/19 sind die Umsatzerlöse im Bereich Metall leicht gestiegen gegenüber dem Vorjahr. Die Umsatzerlöse im Bereich Papier sind im Geschäftsjahr 2018/19 gesunken was im Wesentlichen auf die strategische Entscheidung zum Rückzug aus dem chinesischen Markt zurückzuführen war. Die Rohmargen im chinesischen Markt waren in der Vergangenheit auf ein Niveau gesunken, was aus Sicht des Managements einen weiteren Vertrieb der eigenen Produkte auf dem chinesischen Markt nicht rentabel machen würde. Ohne den außergewöhnlich hohen Auftragseingang im Bereich Papier im Vorjahr, wäre der Umsatzrückgang noch deutlich höher ausgefallen.
79. Die Umsatzerlöse im Bereich Metall haben sich im Geschäftsjahr 2019/2020 vor allem im Zuge der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung aber z. T. auch schon pandemiebedingt gegenüber dem Vorjahr reduziert. Insbesondere die Nachfrage aus Europa und Amerika blieb aufgrund von verschobenen Investments der Kunden hinter den Erwartungen zurück. Der Umsatz im Papierbereich stieg. Dieser Anstieg lässt sich u.a. auf späte Auftragseingänge im Geschäftsjahr 2018/2019 zurückführen, die erst im folgenden Geschäftsjahr vollständig als Umsatz realisiert werden konnten.
80. Bedingt durch die Produktionszeiten bestimmt der Auftragseingang in den ersten drei Quartalen eines Jahres noch den Umsatz des laufenden Jahres und ab dann im Wesentlichen den Umsatz des Folgejahres. Im Geschäftsjahr 2017/18 war der Auftragseingang außergewöhnlich hoch mit entsprechender positiver Auswirkung auf dem Umsatz des Geschäftsjahres 2018/19. Im Betrachtungszeitraum sinkt der Auftragseingang um durchschnittlich 6,0% pro Jahr. U.a. haben der Rückzug aus dem chinesischen Markt für die Papierindustrie sowie der intensivere Wettbewerb in Verbindung mit der verzögerten Markteinführung neuer Produkte im Stahlbereich die Auftragseingänge beeinflusst. Der negative Effekt bedingt durch die COVID-19-Pandemie ist im Auftragseingang etwas stärker sichtbar als im Umsatz. Insgesamt zeigen sich im Geschäftsjahr 2019/20 jedoch die Auswirkungen von Corona noch nicht vollständig in den Zahlen.



Andere aktivierte Eigenleistungen

81. Die aktivierten Eigenleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung sind von EUR 1,9 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18 auf EUR 3,1 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20 gestiegen. Hierbei handelt es sich um Produktentwicklungskosten. Die Entwicklung neuer Lösungen stellt für Parsytec die Basis für Produktinnovationen und damit für künftiges Wachstum. Das Unternehmen ist bemüht, seine gegenwärtigen Produkte ständig zu verbessern und neue Produkte und Technologien zu entwickeln. Der Anstieg der aktivierten Eigenleistungen über den betrachteten Zeitraum ist vor allem auf eine deutliche Ausweitung der Innovationsprojekte im Bereich Metall, u.a. für die 2D-Inspektion und für die 3D-Inspektion zurückzuführen. Im Bereich Papier lag der Fokus auf der Weiterentwicklung des PaperMasters um zusätzliche Optionen wie z.B. Farbkameras sowie kostengünstigeren Systemkonfigurationen, um dem Preisdruck am Markt zu begegnen. Aktivierte Eigenleistungen werden über sechs Jahre abgeschrieben, was dem technisch/wirtschaftlichen Zyklus der Produkte entspricht.

Materialaufwand

82. Die Materialaufwandsquote hat sich von 41,3% im Geschäftsjahr 2017/18 auf 39,9% im Geschäftsjahr 2019/20 verringert. Dies ist u.a. auf den Rückzug aus dem chinesischen Markt für die Papierindustrie zurückzuführen, der gerade vor dem Hintergrund zu geringer Margen in diesem Markt beschlossen wurde. Weiterer Einfluss auf den Materialaufwand – auch im Bereich Metall – resultiert aus der kontinuierlichen Kostenoptimierung der Systeme, z.B. durch den zunehmenden Einsatz von Embedded Technologien, sowie aus der Adressierung von High-End-Märkten wie der 3D-Inspektion.
83. Die Montage der Systeme erfolgt weitestgehend durch andere Tochterfirmen der ISRA VISION AG z.B. bei der ISRA Surface VISION GmbH am Standort Herten. Die benötigten Komponenten werden zum wesentlichen Teil von wenigen Lieferanten geliefert bzw. vorgefertigt.
84. Hardware, Software und Ersatzteile werden im Rahmen von Intercompany-Lieferungen von einzelnen inländischen Gesellschaften der ISRA-Gruppe geliefert.

Personalaufwand

85. Der Personalaufwand setzt sich im Wesentlichen aus den Gehältern für die in Deutschland und den ausländischen Tochtergesellschaften tätigen Mitarbeitern in den Bereichen R&D (etwa 17% der Mitarbeiter), Engineering (etwa 43% der Mitarbeiter), Sales (etwa 18% der Mitarbeiter) sowie den Bereichen Verwaltung, Marketing, Produktion und Customer Support & Service Center („CSSC“) (insgesamt etwa 22% der Mitarbeiter) zusammen.



Personalaufwand TEUR	GJ 2017/18	GJ 2018/19	GJ 2019/20	CAGR 2018-2020
	Ist	Ist	Ist	
Personalaufwand	(4.850)	(5.705)	(5.806)	9,4%
Wachstumsrate im % zum Vorjahr		17,6%	1,8%	
Personalaufwandsquote	(17,3)%	(20,3)%	(21,0)%	
FTE	73	77	82	6,0%
Wachstumsrate im % zum Vorjahr		5,5%	6,5%	
Personalaufwand pro FTE (TEUR)	66,4	74,1	70,8	3,2%
Wachstumsrate im % zum Vorjahr		11,5%	(4,4)%	
Gesamtleistung pro FTE (TEUR)	410,0	400,7	374,3	(4,5)%
Wachstumsrate im % zum Vorjahr		(2,3)%	(6,6)%	

86. Der Personalaufwand stieg von EUR 4,8 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18 auf EUR 5,8 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20. Der Anstieg des Personalaufwands war im Wesentlichen bedingt durch den Personalaufbau. Die Anzahl der FTE ist von durchschnittlich 73 im Geschäftsjahr 2017/18 auf durchschnittlich 82 FTE im Geschäftsjahr 2019/20 gestiegen und betraf in erster Linie den Engineering Bereich. Weiteren Anteil an der Erhöhung des Personalaufwands ist auf jährliche Gehaltsanpassungen zurückzuführen, die entsprechend der Politik der ISRA VISION ALT Gruppe an allen Standorten weltweit im Umfang der orts- und branchenüblichen Steigerungsraten erfolgt. Im Geschäftsjahr 2018/19 wurden die Pensionsrückstellungen um EUR 210 Tsd. aufgrund der Reduzierung des Zinssatzes erhöht.
87. Der Personaleinsatz ist einer der wesentlichen Faktoren für die Produktionskapazität der Gesellschaft. In der Vergangenheit war die Auslastung der Mitarbeiter regelmäßig über 100%. Die Vergütung für die notwendigen Überstunden ist ein Grund für den deutlichen Anstieg des Personalaufwands pro Kopf im Geschäftsjahr 2018/19. In Verbindung mit einer teilweisen Änderung der Gehaltsstruktur bei Neueinstellungen z.B. im Engineering ist so der durchschnittliche Personalaufwand pro FTE von EUR 66,4 Tsd. im Geschäftsjahr 2017/18 auf EUR 74,1 Tsd. im Geschäftsjahr 2018/19 gestiegen.
88. Im Geschäftsjahr 2019/20 fiel der durchschnittliche Personalaufwand pro FTE auf EUR 70,8 Tsd., was im Wesentlichen auf die Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie auf die pandemiebedingten geringeren Bonuszahlungen zurückzuführen ist.
89. In Summe stieg die Personalaufwandsquote von rd. 17,3% im Geschäftsjahr 2017/18 auf 21,0% im Geschäftsjahr 2019/20.
90. Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und sonstige Erträge, wie zum Beispiel Erträge aus Währungsumrechnung, geldwertem Vorteil und Erträge aus Kursdifferenzen. Die sonstigen betrieblichen Erträge waren im Geschäftsjahr 2018/19 einmalig auf EUR 0,9 Mio. gestiegen was i.W. auf Entschädigungsleistungen aus einem Versicherungsfall zurückzuführen ist (EUR 0,5 Mio.). Die entsprechenden Aufwendungen in Höhe von rd. EUR 0,5 Mio. sind im Wesentlichen unter dem Materialaufwand ausgewiesen.
91. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen von EUR 8,1 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18 auf EUR 9,2 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20.“ Die größten Anstiege sind in der Position „Rechtsberatung“ und „Umlagen“

Sonstige betriebliche Erträge

Sonstige betriebliche Aufwendungen



festzustellen. Dies ist im Wesentlichen auf die angestiegenen Umlagen der mit dem Verkauf an Atlas Copco verbundenen Kosten und auf die verstärkte Managementunterstützung der Parsytec-Gesellschaften durch die ISRA VISION Alt zurückzuführen.

92. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich im Betrachtungszeitraum wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	GJ 2017/18	GJ 2018/19	GJ 2019/20	CAGR
TEUR	Ist	Ist	Ist	2018-2020
Mietaufwand	(396)	(489)	(453)	7,1%
Versicherungen und Beiträge	(79)	(89)	(59)	(13,5)%
Kfz-Kosten	(117)	(141)	(104)	(5,8)%
Werbung und Reisekosten	(1.216)	(1.310)	(958)	(11,2)%
Kosten der Warenabgabe	(386)	(363)	(392)	0,9%
Porto / Telefon	(368)	(328)	(363)	(0,7)%
Leasingkosten	(56)	(53)	(52)	(3,9)%
Rechtsberatung	(339)	(522)	(483)	19,2%
Umlagen/sbA	(4.737)	(6.394)	(5.864)	11,3%
Aufwand Börse	(48)	(53)	(49)	0,4%
Provisionen	(317)	(317)	(454)	19,7%
Verschiedene Kosten	(5.102)	(6.764)	(6.367)	11,7%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(8.059)	(10.059)	(9.231)	7,0%
im Verhältnis % zum Umsatz				
Mietaufwand	1,4%	1,7%	1,6%	
Versicherungen und Beiträge	0,3%	0,3%	0,2%	
Kfz-Kosten	0,4%	0,5%	0,4%	
Werbung und Reisekosten	4,3%	4,7%	3,5%	
Kosten der Warenabgabe	1,4%	1,3%	1,4%	
Porto / Telefon	1,3%	1,2%	1,3%	
Leasingkosten	0,2%	0,2%	0,2%	
Rechtsberatung	1,2%	1,9%	1,7%	
Umlagen/sbA	16,9%	22,7%	21,2%	
Aufwand Börse	0,2%	0,2%	0,2%	
Provisionen	1,1%	1,1%	1,6%	
Verschiedene Kosten	18,2%	24,0%	23,1%	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	28,8%	35,7%	33,4%	

93. Wesentliche Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Mietkosten (EUR 0,4 Mio. bis EUR 0,5 Mio.), Werbung- und Reisekosten (EUR 1,0 Mio. bis EUR 1,3 Mio.), Kosten der Warenabgabe (rd. EUR 0,4 Mio.), Porto/Telefon (EUR 0,3 Mio. bis EUR 0,4 Mio.), Rechts- und Beratungskosten (EUR 0,3 Mio. bis EUR 0,5 Mio.), verschiedene Kosten (EUR 5,1 Mio. bis EUR 6,8 Mio.) sowie Provisionen (EUR 0,3 Mio. bis EUR 0,5 Mio.).
94. Die Mietkosten beziehen sich auf Miet- und Nebenkosten, sowie auf Kosten für die Instandhaltung an dem Standort in Aachen sowie im Wesentlichen den zwei ausländischen Standorten in Japan und Südkorea.
95. Unter den Werbung- und Reisekosten werden u.a. Kosten für die Gewinnung von Neukunden erfasst sowie Reisekosten von Mitarbeitern, z.B. im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von Systemen bei den Kunden vor Ort. Diese sind von rd. EUR 1,2 in 2017/18 auf EUR 1,0 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20 gefallen aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.
96. Kosten der Warenabgabe beziehen sich i.W. auf die Frachtkosten im Zusammenhang mit der Auslieferung von Systemen. Diese sind über den gesamten Betrachtungszeitraum relativ stabil bei EUR 0,4 Mio. geblieben. Diese sind abhängig vom jeweiligen Kundenmix des Geschäftsjahres.



97. Die Kommunikationskosten umfassen im Wesentlichen Porto-, Telefonkosten sowie weitere Kommunikationskosten und waren relativ stabil bei rd. EUR 0,3 bis 0,4 Mio. über die vergangenen Geschäftsjahre.
98. Die Rechts- und Beratungskosten umfassen im Wesentlichen laufende Kosten für Wirtschaftsprüfer und Rechtskosten und betragen rd. EUR 0,5 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20. Die höheren Rechts- und Beratungskosten im Vorjahr sind auf eine stärkere Betreuung im Zusammenhang mit Vertragsprüfungen internationaler Kunden zurückzuführen.
99. Die Position Verschiedene Kosten umfasst neben den Aufwendungen Börse (stabil mit EUR 0,1 Mio.), den Provisionen für externe Handelsvertreter (EUR 0,3 Mio. in 2017/18 und 2018/19, Anstieg in 2019/20 auf EUR 0,5 Mio. im Zuge höherer Geschäftsvolumen in der russischen Stahlindustrie) sowie Währungsdifferenzen (stabil EUR 0,4 Mio.) im Wesentlichen die Managementunterstützung und zentrale Dienste der Parsytec durch die ISRA VISION Alt und deren Tochtergesellschaften für u.a. Customer Support, Geschäftsführung, IT, Forschung und Entwicklung, Rechnungswesen, Personalwesen, Einkauf und Rechtsberatung. Die Verschiedenen Kosten sind von EUR 5,1 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18 auf EUR 6,4 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20 gestiegen. Die höheren Kosten sind im Wesentlichen auf die Umlage der Kosten der ISRA VISION LASOR GmbH; Bielefeld („ISRA VISION LASOR GmbH“ oder „LASOR“), eine 100% Tochter der ISRA VISION Alt AG, zurückzuführen. Seit Beginn des Geschäftsjahres 2017/18 hat die Parsytec zum größten Teil das Customer Support & Service Center (CSSC) an die LASOR ausgelagert. Die LASOR übernimmt wesentlich administrative Bestandteile der Auftragsabwicklung, wie Angebotserstellung, Rechnungsstellung, Umsatzsteuerabwicklung, Customer Support etc. Im Kern betrifft dies ein Team von vier Mitarbeitern, die für die Parsytec arbeiten. Darüber hinaus unterstützt die LASOR bei Kapazitätsproblemen bei der Abarbeitung einzelner Kundenaufträge. Die Umlage wurde seit dem Geschäftsjahr 2018/19 erhoben. Daneben wurden in 2018/19 rd. EUR 0,6 Mio. und in 2019/20 rd. EUR 0,1 Mio. an Entwicklungsleistungen von der LASOR weiterberechnet, die auf oberster Konzernebene ISRA VISION Alt AG als Entwicklungskosten in den jeweiligen Jahren aktiviert wurden.

EBITDA

100. Das EBITDA fiel von EUR 5,8 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18 auf EUR 4,7 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20. Dies resultierte im Wesentlichen aus dem Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die EBITDA-Marge verringerte sich in dem betrachteten Zeitraum von 20,6% auf 17,1%, was weitestgehend auf die oben beschriebene Erhöhung der Personalaufwandsquote und des sonstigen betrieblichen Aufwands zurückzuführen ist.

Abschreibungen

101. Die Abschreibungen haben sich von EUR 2,6 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18 auf EUR 2,9 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20 erhöht. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die höheren aktivierten Eigenleistungen aus Entwicklungsprojekten zurückzuführen.

EBIT



Zinsen und andere Erträge/Aufwendungen

102. Das EBIT fiel im betrachteten Zeitraum von EUR 3,1 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18 auf EUR 1,9 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20.

103. Die Zinsen und sonstigen Aufwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Verzinsung der IC-Verbindlichkeiten. Die sonstigen Zinsen und Erträge beziehen sich im Wesentlichen auf die Verzinsung der IC-Forderungen.

Steuern

104. Die effektive Steuerquote der Parsytec-Gruppe betrug für das Geschäftsjahr 2019/20 etwa 29,8%, war aber in den Geschäftsjahren 2018/19 mit 39,7% und im Geschäftsjahr 2017/18 mit 10,6% deutlich unterschiedlich als der theoretische durchschnittliche Ertragsteuersatz der Parsytec-Gruppe in Höhe von rd. 31%. Diese Unterschiede ergeben sich u.a. dadurch, dass im Geschäftsjahr 2017/18 der restliche bestehende Verlustvortrag in Höhe von EUR 1,5 Mio. bei der Parsytec komplett aufgebraucht wurde. Im Geschäftsjahr 2018/19 wurde der im Vorjahr gebildete Bestand an angearbeiteten Kundenaufträgen massiv reduziert, was zu einer Erhöhung der Steuerbemessungsgrenze geführt hat.

105. Zusätzlich fiel ein latenter Steueraufwand von EUR 0,6 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20 an, ein latenter Steuerertrag i.H.v. EUR 0,8 Mio. im Geschäftsjahr 2018/19 sowie ein latenter Steueraufwand i.H.v. EUR 0,4 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18. Die Unterschiede ergeben sich vor allem durch die Kapitalisierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und durch temporäre Bewertungsunterschiede bei Kundenaufträgen, die lokal teilweise auf Basis von „Milestones“ fakturiert wurden.

Jahresüberschuss

106. Das Ergebnis nach Steuern fiel im betrachteten Zeitraum von EUR 2,5 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18 auf ein EUR 0,7 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20.



Vermögenslage

107. Die nachfolgende Übersicht gibt die konsolidierte Vermögenslage der Parsytec-Gruppe für den Zeitraum Oktober 2017 bis September 2020 nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) (Pro Forma) wieder.

Parsytec-Gruppe			
Bilanz	30.09.2018	30.09.2019	30.09.2020
<i>TEUR</i>	<i>Ist</i>	<i>Ist</i>	<i>Ist</i>
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte	870	577	284
Entwicklungen	11.105	11.370	11.979
Immaterielle Vermögenswerte	11.975	11.947	12.263
Technische Anlagen und Maschinen	38	63	44
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	93	203	158
Sachanlagen	130	266	202
Anlagevermögen	12.105	12.213	12.465
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	220	195	226
Kundenaufträge	2.665	304	340
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.654	11.755	11.928
Forderungen gg verbundene Unternehmen	31.907	33.740	35.493
Sonstige Vermögensgegenstände	3.850	4.634	3.510
Schecks, Kassenbestand	1.300	2.739	2.712
Umlaufvermögen	48.595	53.366	54.208
Rechnungsabgrenzungsposten	187	23	91
Aktive latente Steuern	126	71	24
Aktiva	61.014	65.673	66.788
Gezeichnetes Kapital	6.206	6.206	6.206
Kapitalrücklage	2.013	2.013	2.013
Kapitalrücklage aus Kap. Erhöhung	(820)	(820)	(820)
Jahresüberschuss	2.507	1.717	697
Gewinn- / Verlustvortrag	28.719	31.227	32.943
OCI	353	324	(92)
Immaterielle Wirtschaftsgüter (EB)	4.156	4.156	4.156
Eigenkapital	43.134	44.822	45.103
Latente Steuerrückstellungen	4.045	3.192	3.758
Steuerrückstellungen	662	432	673
Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer	2.024	2.261	2.333
Sonstige Rückstellungen	74	186	178
Rückstellungen	6.805	6.071	6.942
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	385	371	357
Verbindlichkeiten gg verbundenen Unternehmen	6.400	9.132	9.020
Sonstige Verbindlichkeiten	2.392	2.553	2.710
Erhaltene Anzahlungen	1.713	2.322	2.385
Verbindlichkeiten	10.890	14.377	14.472
Rechnungsabgrenzungsposten	184	404	272
Passiva	61.014	65.673	66.788

108. Im betrachteten Zeitraum hat sich die Bilanzsumme von EUR 61,0 Mio. zum 30. September 2018 auf EUR 66,8 Mio. zum 30. September 2020 erhöht.

109. Der Anstieg der Bilanzsumme resultiert auf der Aktivseite im Wesentlichen aus dem Anstieg der liquiden Mittel sowie dem Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (bei rückläufigen Kundenaufträgen) und den Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Auf der Passivseite basiert die Veränderung insbesondere auf dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie auf thesaurierte Gewinne und damit auf einer Erhöhung des Eigenkapitals.

Aktiva

110. Die Aktivseite umfasst im Wesentlichen liquide Mittel und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Dritte, sowie immaterielle Vermögenswerte.

111. Das Anlagevermögen bestand über den betrachteten Zeitraum hinweg zum Großteil aus immateriellen Vermögenswerten. Diese erhöhten sich



- insgesamt von EUR 11,9 Mio. zum 30. September 2018 auf rd. EUR 12,3 Mio. zum 30. September 2020 und umfassen im Wesentlichen aktivierte Kosten für Entwicklungsleistungen.
112. Das Sachanlagevermögen i.H.v. EUR 0,2 Mio. zum 30. September 2020 ist eher von untergeordneter Bedeutung und bezieht sich im Wesentlichen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Parsytec GmbH und Parsytec Korea.
113. Der Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen war über den betrachteten Zeitraum stichtagsbezogen zum 30. September immer relativ stabil mit gerundet EUR 0,2 Mio.
114. Die Kundenaufträge beinhalten in Fertigung befindliche und fertige, noch nicht ausgelieferte Aufträge.
115. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 30. September 2020 EUR 11,9 Mio.
116. Innerhalb der ISRA VISION Alt-Gruppe gewährten - soweit erforderlich - die deutschen ISRA VISION Alt-Gesellschaften den verbundenen Unternehmen im In- und Ausland Darlehen. Dieser Prozess wurde von der ISRA VISION Alt zentral veranlasst und gesteuert. Zum 30. September 2020 betragen die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen EUR 35,5 Mio. Ein wesentlicher Teil dieser Forderungen betrifft die Ansprüche gegenüber dem ISRA VISION Alt Konzern-Cash Pool. Dieser Anspruch ist über die Jahre seit der Zugehörigkeit zur ISRA VISION Alt Gruppe stetig angewachsen.
117. Sonstige Vermögenswerte i.H.v. EUR 3,5 Mio. zum 30. September 2020 umfassen im Wesentlichen Forderungen aus Vorsteuer und Rückdeckungsversicherungen für Pensionszusagen für ausgeschiedene Mitarbeiter.
118. Der Bestand liquider Mittel betrug zum 30. September 2020 EUR 2,7 Mio. relativ unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Laut Einschätzung des Managements beträgt die minimale betriebsnotwendige Liquiditätsausstattung rund ein Zwölftel der jährlichen Material- und Personalaufwendungen sowie zahlungswirksamer Aufwendungen im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen.
119. Die Parsytec verfügt über ein gezeichnetes Kapital in Höhe von EUR 6,2 Mio. zum 30. September 2020. Das OCI beinhaltet den Ausgleichsposten für Währungsumrechnungsdifferenzen sowie die nicht ertragswirksamen Veränderungen der Pensionsrückstellungen. Die Kapitalrücklage i.H.v. EUR 2,0 Mio. sowie die Kapitalrücklage aus Kapitalerhöhung EUR -0,8 Mio. zum 30. September 2020 sind unverändert zu den Vorjahren und resultieren i.W. aus dem Börsengang und früheren Optionsausübungen. Die immateriellen Wirtschaftsgüter i.H.v. 4,2 Mio. zum 30. September 2020 sind unverändert zu den Vorjahren und betreffen die Aufdeckung der immateriellen Wirtschaftsgüter im Rahmen der Kaufpreisallokation 2007 nach der Übernahme von Parsytec durch ISRA VISION Alt. Insgesamt hat sich das Eigenkapital von EUR 43,1 Mio. zum 30. September 2018 auf EUR 45,1 Mio. zum 30. September 2020 erhöht aufgrund nicht ausgeschütteter (thesaurierter) Gewinne.

Passiva



120. Die Rückstellungen umfassen im Wesentlichen latente Steuerrückstellungen sowie Pensionsrückstellungen.
121. Die latenten Steuerrückstellungen i.H.v. EUR 3,8 Mio. zum 30. September 2020 beziehen sich im Wesentlichen auf aktivierte Entwicklungskosten.
122. Die Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer aus der betrieblichen Altersversorgung wurden nach der Projected-Unit-Credit-Method (laufendes Einmalprämienverfahren) gem. IAS 19 bewertet. Die Pensionsverbindlichkeiten ergeben sich einerseits aus Pensionsverpflichtungen der Parsytec und Parsytec GmbH auf der Basis formaler Einzelzusagen. Die Pensionszusagen umfassen insgesamt 3 Anspruchsberechtigte, davon 3 ehemalige Mitarbeiter. Da keine neuen Ansprüche mehr erdient werden können, ergibt sich das Risiko der Gesellschaft ausschließlich aus der Entwicklung der Zinssätze, dem erwarteten Renteneintrittsalter sowie der Lebenserwartung der anspruchsberechtigten Personen. Andererseits besteht bei der Parsytec Südkorea aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Rückstellung für pensionsähnliche Verpflichtungen auf Grundlage eines Vorsorgeplans.
123. Die Ermittlung der Verpflichtungen zum 30. September 2020 beruht auf unabhängigen finanzmathematischen Gutachten von Sachverständigen für betriebliche Altersversorgung. Insgesamt betragen die Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer aus der betrieblichen Altersversorgung zum 30. September 2020 EUR 2,3 Mio. Der Anstieg von 2017/18 auf 2018/19 war im Wesentlichen durch die Reduzierung des Zinssatzes bedingt.
124. Die Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen i.H.v. EUR 9,0 Mio. zum 30. September 2020. Nach Einschätzung des Managements betrifft ein geringer Anteil (rd. EUR 1,0 Mio.) Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung. Der Rest sind innerkonzernliche Finanzverbindlichkeiten.
125. Die sonstigen Verbindlichkeiten beliefen sich zum 30. September 2020 auf EUR 2,7 Mio. und beziehen sich im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer.

2.4 Markt- und Wettbewerbsumfeld

2.4.1 Makroökonomischer Ausblick

126. Die Parsytec-Gruppe ist seit Jahren ein weltweit führender Anbieter von Oberflächen-Inspektionssystemen für Bahnwaren aus Metall und Papier. Damit hängt das Geschäft von der Entwicklung der Metall- und Papierindustrie ab, welche wiederum stark von der globalen Konjunktur und dem internationalen Handelsvolumen abhängen. Die globale COVID-19-Pandemie hat die Stahl- und Papierbranche und den damit verbundenen Markt für Oberflächen-Inspektionssysteme in diesen Industrien deutlich negativ getroffen. Für die Parsytec-Gruppe ist insbesondere die Entwicklung in den Hauptabsatzmärkten Deutschland, China und Nordamerika entscheidend.
127. Die Analyse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfolgt in diesem Zusammenhang auf Basis des Wachstums des realen Bruttoinlandsprodukts und der Veränderung der Verbraucherpreisindizes sowie der Arbeitslosenquote.

Wachstum des realen Bruttoinlandsproduktes (in %)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Act	Act	Act	Act	Fcst	Fcst	Fcst	Fcst	Fcst	Fcst
Global	3.8%	3.6%	2.8%	(3.3)%	6.0%	4.4%	3.5%	3.4%	3.3%	3.3%
Deutschland	2.6%	1.3%	0.6%	(4.9)%	3.6%	3.4%	1.6%	1.5%	1.2%	1.1%
USA	2.3%	3.0%	2.2%	(3.5)%	6.4%	3.5%	1.4%	1.5%	1.6%	1.6%
China	6.9%	6.7%	5.8%	2.3%	8.4%	5.6%	5.4%	5.3%	5.1%	4.9%

Wachstum des Verbraucherpreisindex (in %)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Act	Act	Act	Act	Fcst	Fcst	Fcst	Fcst	Fcst	Fcst
Deutschland	1.7%	1.9%	1.4%	0.4%	2.2%	1.1%	1.5%	1.7%	1.9%	2.1%
USA	2.1%	2.4%	1.8%	1.2%	2.3%	2.4%	2.5%	2.5%	2.4%	2.2%
China	1.6%	2.1%	2.9%	2.4%	1.2%	1.9%	1.9%	2.0%	2.0%	2.0%

Arbeitslosenquote (in %)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Act	Act	Act	Act	Fcst	Fcst	Fcst	Fcst	Fcst	Fcst
Deutschland	3.8%	3.4%	3.2%	4.2%	4.4%	3.7%	3.5%	3.4%	3.4%	3.3%
USA	4.4%	3.9%	3.7%	8.1%	5.8%	4.2%	3.7%	3.5%	3.5%	3.7%
China	3.9%	3.8%	3.6%	3.8%	3.6%	3.6%	3.5%	3.5%	3.5%	3.5%

Quelle: International Monetary Fund (IMF): World Economic Outlook Database, April 2021

Deutschland

128. Die deutsche Konjunktur blieb in den letzten Jahren konstant mit leicht positivem BIP Wachstum und einer Senkung der Arbeitslosenquote von 3,8% im Jahr 2017 zu 3,2% gegen Ende 2019. Das Jahr 2020 war im Wesentlichen geprägt von der COVID-19-Pandemie, die weltweit die Entwicklung der Wirtschaft bestimmte. Im Zuge dieser Pandemie und des Lockdowns war die deutsche Wirtschaft in der ersten Jahreshälfte 2020 deutlich eingebrochen. Dabei waren sowohl außenwirtschaftlich als auch binnenwirtschaftlich deutliche Einbußen zu verzeichnen. So sind neben den privaten Konsumausgaben auch die Bruttoanlageinvestitionen und die Exporte im ersten Halbjahr 2020 mit zum Teil historischen Raten zurückgegangen. Im



- Gesamtjahr 2020 ist die Wirtschaftsleistung in Deutschland pandemiebedingt um 4,9 % zurückgegangen. Die Arbeitslosenrate stieg auf 4,2%.
129. Trotz der schleppenden Erholung im zweiten Halbjahr 2020 insbesondere in europäischen Ländern dürfte die Wirtschaftsleistung im Jahresdurchschnitt des kommenden Jahres wieder zunehmen. Länder mit einem starken Industriesektor wie Deutschland oder Japan könnten dadurch insgesamt etwas schneller aus der Krise herauskommen als dienstleistungslastigere Ökonomien wie Spanien oder Großbritannien. Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2021 in Deutschland in ihrer Jahresprojektion zum Januar 2021 einen Anstieg des preisbereinigten BIP von 3,0%. Das Vor-Krisen-Niveau dürfte jedoch erst im ersten Halbjahr 2022 erreicht werden. Für das Jahr 2021 erwartet der IMF ein Wachstum von 3,6%.
130. Im Jahr 2020 hatte sich der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus in Deutschland spürbar auf durchschnittlich 0,5% abgeschwächt. Die Inflationsrate lag damit deutlich unter der Zielmarke der Europäischen Zentralbank für den gesamten Euroraum. Ausschlaggebend für die geringe Preisdynamik war zum einen der kräftige Rückgang der Ölpreise im Frühjahr 2020, der deutlichen Preisnachlässe bei Mineralölprodukten mit sich brachte. Zum anderen ist sie maßgeblich auf die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli und die weitgehende Weitergabe an die Verbraucher zurückzuführen. Daneben war aufgrund der Corona-Krise aber auch die Grundtendenz des Anstiegs des Verbraucherpreisniveaus schwach. Die von IMF erwartete Inflation liegt bei 1,1% für 2021 mit einem Anstieg bis zum 2,1% im Jahr 2026.
131. Um Einbußen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte abzufedern und einen massiven Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verhindern, hat die Bundesregierung im Jahr 2020 den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert, seine Bezugsdauer verlängert sowie das Instrument für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter geöffnet. Es wird erwartet, dass die Erwerbstätigkeit im Jahr 2021 voraussichtlich stagnieren wird und die Zahl der registrierten Arbeitslosen leicht zurückgehen wird. Für die Jahre danach geht der IMF von einer Reduzierung der Arbeitslosenquote bis auf 3,3% im Jahr 2026 aus.
132. China, der für Parsytec wichtigste Absatzmarkt im Metallbereich, hat es als erste große Volkswirtschaft geschafft, die COVID-19-Pandemie einzudämmen und bereits im Jahr 2020 auf das Vorjahresniveau des Bruttoinlandsprodukts zurückzukehren. In Deutschland wird das erst für das zweite Halbjahr 2021 erwartet und für die USA für das erste Halbjahr 2021, während für die Entwicklungsländer eine komplette Erholung erst im Jahr 2023 erwartet wird. In China haben neben der effektiven Eindämmung des Virus hohe öffentliche Investitionen und Liquiditätshilfen der chinesischen Zentralbank durch eine expansive Kreditpolitik zur raschen Erholung beigetragen.
133. Zwischen 2012 und 2019 kam es in China zu einem jährlichen Lohnwachstum zwischen 6,0% und 10,2%. Durch diese dynamische Lohnentwicklung hat sich China von einem Niedriglohnland hin zur zweitgrößten Volkswirtschaft nach den USA entwickelt. Trotz der COVID-19-Pandemie ist die Arbeitslosenquote nur marginal von 3,6% auf 3,8% gestiegen. Bis zum Jahr

China



2026 wird erwartet, dass die Arbeitslosenquote konstant bei 3,5% liegen wird.

134. Für 2021 wird in China mit einem Wachstum von 8,4% des Bruttoinlandsproduktes das größte Wachstum aller großen Volksrepubliken erwartet. Durch zahlreiche Investitionen der chinesischen Regierung, wie der Ausbau der Seidenstraße und der technologischen Infrastruktur auf dem chinesischen Festland, wird damit gerechnet, dass China ab 2030 die USA als größte Volkswirtschaft ablösen wird.

USA

135. Das Bruttoinlandprodukt in den USA im Jahr 2020 ist mit 3,5% weniger stark gefallen als in den europäischen Volkswirtschaften trotz der großen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie in den Vereinigten Staaten. Eine lockere Fiskalpolitik vor den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2020 und weniger restriktive Corona-Beschränkungen sind als Hauptgründe für den geringeren Abschwung hervorzuheben. Eine vollständige Erholung der Wirtschaft wird für das erste Halbjahr im Jahr 2021 erwartet.
136. Durch den direkt nach dem Amtseintritt ausgerufenen „COVID-19 Relief Bill“ des neuen Präsidenten Joe Biden, eine erfolgreiche Impfkampagne, wodurch bereits mehr als 200 Millionen Amerikaner die Erstimpfung des COVID-19 Impfstoffes erhalten haben, sowie die bereits Komplettöffnung einiger Bundesstaaten sorgen für einen Anstieg der Konsumausgaben in den USA. Dadurch wird besonders für den stark betroffenen Einzelhandel eine zweistellige Wachstumsrate für das Jahr 2021 erwartet.
137. Im April 2020 ist die Zahl der Arbeitslosen auf mehr als 20 Millionen angestiegen, da ein Großteil der amerikanischen Wirtschaft, um mehr als 10% gefallen ist. Im ersten Quartal 2021 hat sich die Zahl der Arbeitslosen jedoch halbiert, jedoch sind immer noch mehr als 10 Millionen auf Arbeitssuche, was immer noch weit über dem Niveau von 2019 liegt. Der IMF erwartet, dass erst ab dem Jahr 2023 die Arbeitslosenquote auf ein Pre-COVID Niveau von 3,7% fallen wird.

Global

138. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch im Jahr 2021 COVID-19 größtenteils für die Geschäftstätigkeit von Parsytec bestimmend sein wird. Dabei ist die Entwicklung abhängig von dem weiteren Erfolg der weltweiten Impfstrategien und der weiteren Ausbreitung des Virus. Nach der Corona-bedingten schweren Rezession und dem darauffolgenden Aufholprozess wird erwartet, dass die Weltwirtschaft in den Jahren 2022 bis 2024 - in Anlehnung an Einschätzungen des IMFs - jährlich um real rd. 3,8% wachsen wird.

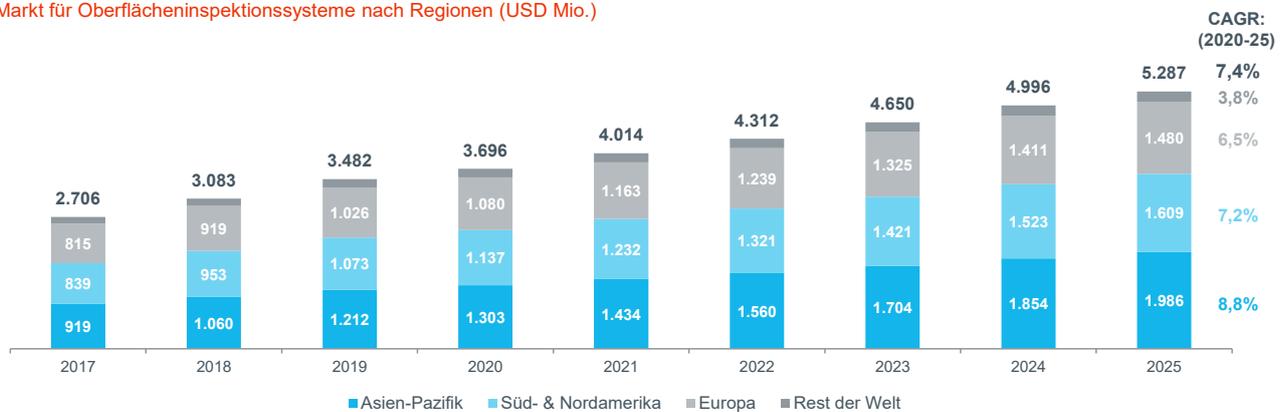


2.4.2 Marktumfeld

Der globale Markt für Oberflächeninspektionssysteme

139. Oberflächeninspektionssysteme (sogenannte Surface Inspection System „SIS“) werden verwendet, um unterschiedliche Oberflächenfehler wie Löcher, Kratzer und Risse zu identifizieren sowie die Qualität des geprüften Materials und der Oberflächenbeschaffenheit zu bestimmen. Je nach Anwendung können die Inspektionssysteme unterschiedliche Oberflächentypen, wie flache, gewölbte, reflektierende, transparente oder farbige Oberflächen auf Unregelmäßigkeiten überprüfen. Durch den Einsatz von Oberflächeninspektionssystemen wird sowohl die Qualität der Produktion gesteigert als auch durch Prozessoptimierung langfristig Kosten eingespart. Die Systemlösungen werden in einer Vielzahl von Industrien, u.a. in der Automobil-, Halbleiter-, Elektro- und Lebensmittelindustrie sowie in der für Parsytec relevanten Metall- und Papierbranche verwendet.

Markt für Oberflächeninspektionssysteme nach Regionen (USD Mio.)



Quelle: MarketsandMarkets, Februar 2020

140. Der Markt für Oberflächeninspektionssysteme wird weltweit auf etwa USD 3,5 Mrd. USD im Jahr 2019 geschätzt. Zwischen dem Jahr 2020 und dem Jahr 2025 („Betrachtungszeitraum“) wird mit einer jährlichen Wachstumsrate von 7,4% gerechnet, sodass für das Jahr 2025 eine Marktgröße von 5,3 Mrd. USD erwartet wird. In Bezug auf das Volumen wurden im Jahr 2019 78.920 Inspektionssysteme verkauft, was einen Einstieg von rd. 18% im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Für den Absatz der Inspektionssysteme wird ein jährliches Wachstum von 9,6% erwartet, sodass im Jahr 2025 mit rd. 135.000 verkauften Einheiten gerechnet wird. Der Unterschied zwischen der Marktgröße und den erwarteten verkauften Einheiten impliziert u.a. den wachsenden Preisdruck und den steigenden Wettbewerb im Markt, der insbesondere in China durch z.T. staatlich subventionierte Unternehmen forciert wird. Durch die COVID-19--Pandemie wird sich die Marktentwicklung um einige Jahre verzögern.

141. Gemessen an den Regionen hat der Wirtschaftsraum Asien-Pazifik (APAC) mit rd. 35% im Jahr 2020 bei Oberflächeninspektionssystemen den größten weltweiten Marktanteil. Für den chinesischen Markt wird ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 8,8% im Betrachtungszeitraum erwartet. Ein Treiber ist der steigende Bedarf an Automatisierung erzwungen durch die im zweistelligen Bereich wachsenden Löhne in China.



In Süd- und Nordamerika beträgt der Marktanteil rd. 31% während Europa einen Anteil von rd. 30% des globalen Oberflächeninspektionmarktes hält. Durch die Erhöhung des Mindestlohns von 9 USD auf 15 USD in den USA bis zum Jahr 2025 wird auch dort ein steigender Bedarf an Automatisierungslösungen erwartet, sodass für den amerikanischen Markt ein jährliches Wachstum von 7,2% im Betrachtungszeitraum erwartet wird, während in Europa nur mit einem jährlichen Wachstum von 6,5% gerechnet werden kann. Die regionalen Wachstumsraten implizieren einen klaren Trend bis zum Jahr 2025 in Bezug auf steigende Marktanteile des asiatischen Raums, dort insbesondere China.

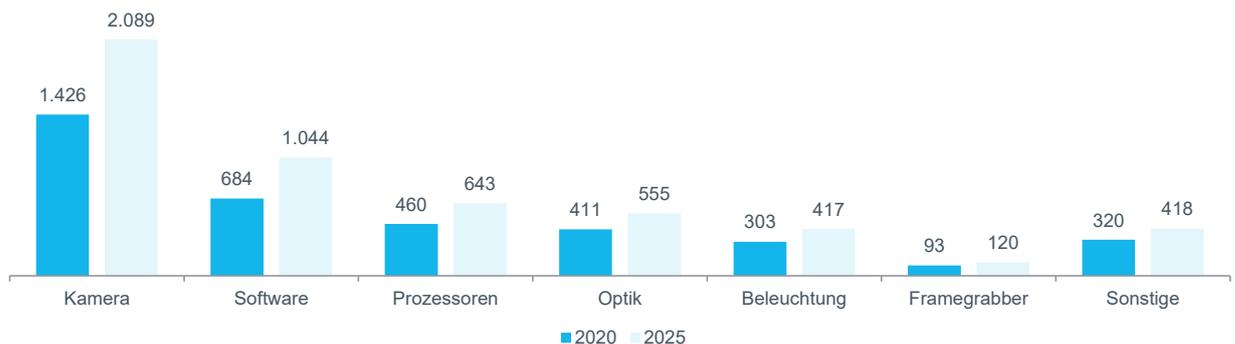
Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

142. In den aufgelisteten Wachstumsraten sind die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den SIS Markt nicht enthalten. Im Jahr 2020 mussten die meisten industriellen Aktivitäten zur Eindämmung der Pandemie reduziert werden, wodurch sich die Nachfrage nach Oberflächeninspektionssystemen insbesondere im Industriesektor reduzierte, da Neu- und Ersatzinvestitionen verschoben wurden. Aufgrund der großen Abhängigkeit von den jeweiligen Absatzmärkten waren die Auswirkungen der Pandemie bereits im zweiten Quartal im Jahr 2020 bei den Investitionen spürbar. Auf langfristige Sicht sind die Hersteller der SIS abhängig von der Entwicklung der einzelnen Absatzmärkte. Bezogen auf die für die Parsytec relevanten Industrien ist davon auszugehen, dass die COVID-19-Pandemie mittelfristig für die globale Nachfrage keine wesentliche Rolle mehr spielt.

Aufbau eines Oberflächeninspektionssystems

143. Bei Oberflächeninspektionssystemen wird zwischen den Komponenten unterschieden:

Marktgröße nach Komponententyp (in Mio. USD)



Quelle: MarketsandMarkets, Februar 2020

144. Die wesentlichen Komponenten für Computersysteme sind die Kameras, das Beleuchtungssystem, die PCs, die dazugehörige Software zur Bildverarbeitung, Framegrabber, Objektive sowie ein Ein-/Ausgabe System zur Verbindung mit dem Produktionsnetzwerk.

2D vs. 3D Systeme

145. Für Oberflächeninspektionssysteme ist die Wahl der Kamera und der Software von entscheidender Bedeutung. Bei der Auswahl der Kamera wird



zwischen der 2D und 3D Technologie unterschieden sowie bei der Bildfrequenz, der Sensortechnik und der Bildverarbeitungstechnologie. Zurzeit werden am Markt noch größtenteils 2D Kameras bevorzugt. 2D Software-systeme sind einfacher zu programmieren und deshalb leichter für den Kunden zu bedienen. Jedoch sind 2D Systeme in ihrem Output limitiert, da sie nur Oberflächenfehler erkennen und bei unterschiedlicher Beleuchtung, Kontrast und Distanz zum prüfenden Gegenstand häufiger Fehler übersehen als 3D Kameras.

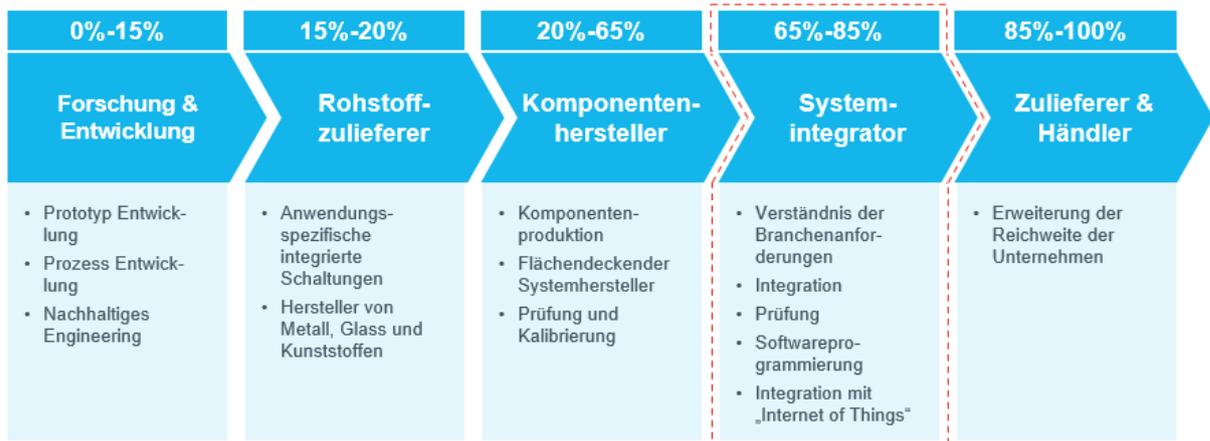
146. Dagegen überwinden 3D Systeme die Begrenzungen von 2D Kameras, indem sie die Fehlertiefe und einen möglichen Verformungsgrad des Objekts erkennen und damit auch die Schwere des Fehlers feststellen. Zudem wird durch 3D Systeme ermöglicht, während des Prozesses die genaue Größe des Objekts festzustellen. Für 3D Systeme werden deutlich aufwendigere Softwarelösungen benötigt, was sich auch im Preis widerspiegelt. Bisher basieren nur rd. 21% aller SIS auf 3D Lösungen. Doch aufgrund der deutlichen Qualitätssteigerung der Prüfung wird für 3D Lösungen ein im Vergleich zum Markt höheres jährliches Wachstum von 9,9% im Betrachtungszeitraum erwartet, während das erwartete Wachstum für 2D Systeme nur 6,7% entspricht. Die Parsytec bietet 2D und 3D Lösungen an.

Software

147. Die Software ist die entscheidende Komponente des Oberflächeninspektions-systems und trägt wesentlich zu den Kosten des Systems bei. Durch die Software werden Funktionen der Bilderfassung-, -verarbeitung und -analyse gesteuert. Um kostspielige Ausfallzeiten zu vermeiden, ist zudem ein guter technischer Support seitens des Softwareanbieters entscheidend, um z.B. durch zeitnahe Fernwartung Probleme bei der Parameterauswertung zu lösen.
148. Im Hinblick auf Industrie 4.0 spielt die Fähigkeit zur Interoperabilität und Vernetzung mit anderen Komponenten des Produktionsprozesses bei der Auswahl der Software eine entscheidende Rolle. Mit Hilfe von Oberflächeninspektionssystemen kann die Produktionsprozessanalyse des Kunden kontinuierlich verbessert werden. Dadurch können nicht nur einzelne Oberflächenfehler erkannt werden, sondern durch die stetige Analyse der Fehler und deren Ursachen kommt es zu einer langfristigen Prozessoptimierung.

Wertschöpfungskette von Oberflächeninspektionssystemen

149. Der Markt für Oberflächeninspektionssysteme ist stark diversifiziert und wettbewerbsintensiv. Entlang der Wertschöpfungskette gibt es eine große Anzahl an Wettbewerbern, darunter auch viele mittelständische Unternehmen. Marktführerschaft wird deshalb durch Spezialisierung auf Nischenmärkte angestrebt.



150. Für den Prozess der Oberflächeninspektionen stellen die Komponentenhersteller den wichtigsten Teil der Wertschöpfungskette dar, in dem rd. 45% der Wertsteigerung erfolgt. Die Firmen produzieren u.a. Kameras, Sensoren, Beleuchtungsanlagen, Framegrabber und Objektive. Es ist schwierig sich auf alle Produkte zu spezialisieren und deshalb lagern viele Hersteller die Produktion einzelner Komponenten aus, um Kosten zu senken und den Zugang zu den neuesten Technologien zu erhalten.

151. Parsytec gehört zu den Marktteilnehmern, die die Systeme bei den Kunden integrieren. Diese Unternehmen stellen eine Kombination aus Softwareentwickler und Ingenieursdienstleister dar, da sie einerseits die Software für die Oberflächeninspektion programmieren und andererseits das SIS auf die besonderen Gegebenheiten der Industrie bzgl. Software und Mechanik anpassen und in den dortigen Produktionsprozess integrieren. Je nach Produktionsumgebung variiert dabei der Ingenieuranteil. Der Materialeinsatz für die tragende Struktur kann z.T. erhebliche Auswirkungen auf die Rohmargen der Systemintegratoren haben. Für Systemintegratoren ist hochspezialisiertes Branchen- und Kundenwissen notwendig, da die Systeme genau auf die Bedürfnisse der einzelnen Kunden angepasst werden müssen. Deshalb hängt die wirtschaftliche Entwicklung der Systemintegratoren immer von der aktuellen Nachfrage der adressierten Endindustrien ab. Parsytec verfolgt dabei eine Spezialisierung auf Oberflächeninspektionssysteme für die Metallproduktion, insbesondere für die Segmente Stahl und Aluminium sowie für die Papierherstellung.

Forschung und Entwicklung

152. Um im umkämpften Markt für Oberflächeninspektionssysteme zu bestehen, spielt der Bereich der Forschung und Entwicklung eine entscheidende Rolle. Parsytec's Muttergesellschaft ISRA VISION Alt hat über Jahre durchschnittlich rd. 15% des Umsatzes in Forschung und Entwicklung investiert

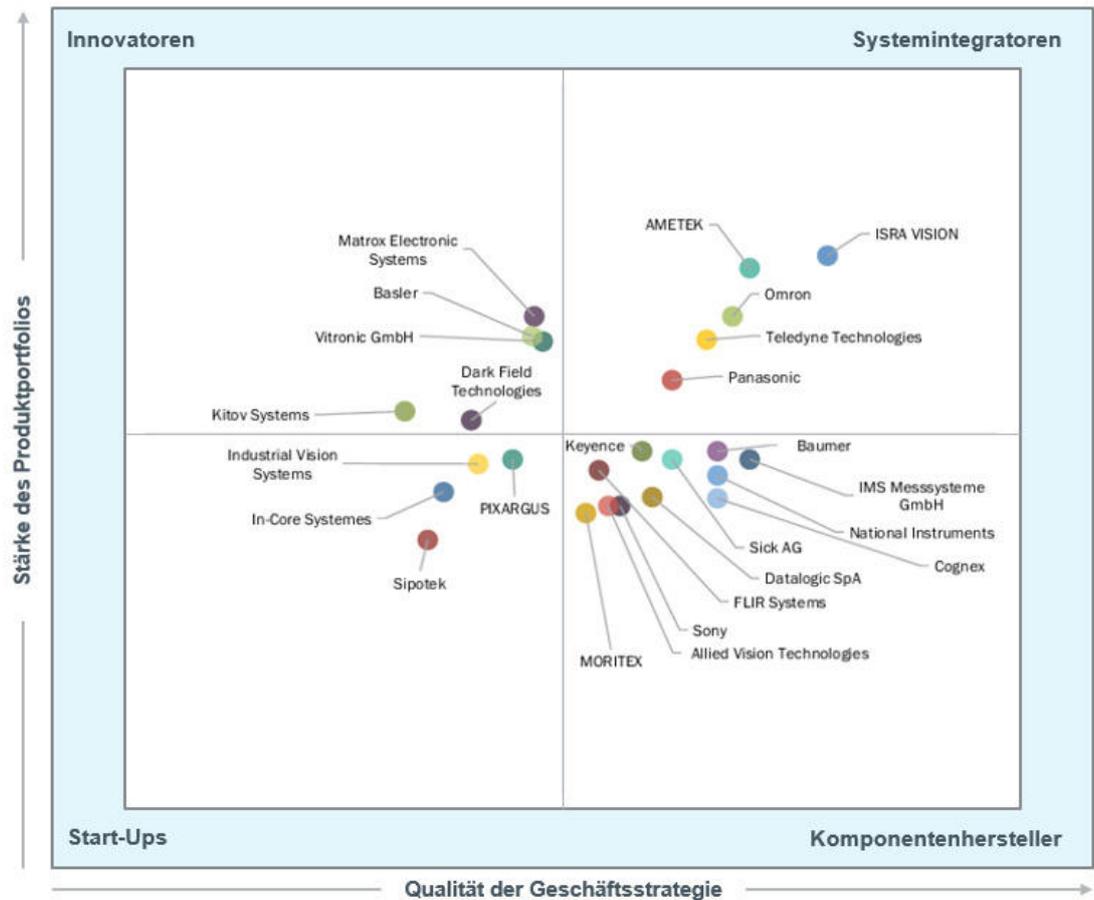


und dadurch eine technologische Marktführerschaft in den letzten Jahren entwickelt, indem das bestehende Produktportfolio kontinuierlich verbessert oder durch strategische Zukäufe erweitert wurde. Davon profitiert auch Parsytec in der Stahl- und Aluminiumindustrie.

153. Entscheidend für kontinuierliche Innovationen sind neben der eigenen Forschung und Entwicklung auch Entwicklungspartnerschaften mit den Endkunden. Insbesondere für Systemintegratoren, welche oftmals ihre Systeme direkt beim Kunden installieren, ist es von großer Bedeutung den zukünftigen Produktionsprozess ihrer Kunden zu verstehen. Dadurch können sie die Oberflächeninspektionssysteme gezielt auf zukünftige Entwicklungen ausrichten.
154. In den letzten 20 Jahren wurden jedoch immer mehr Produktionsstätten aus Kostengründen nach Asien insbesondere nach China verschoben. Durch enge Entwicklungspartnerschaften mit neuen und derzeit noch unbekanntem Marktteilnehmern, welche z.T. von der chinesischen Regierung subventioniert werden, wird sich der Markt der SIS für die Metallindustrie auch in Bezug auf Innovationen immer mehr nach China verschieben.

Wettbewerbsumfeld

155. Neben der ISRA VISION Alt wird der Markt für Oberflächeninspektionssysteme bei den börsennotierten Unternehmen von AMETEK, Inc. (USA), OMRON Corporation (Japan), Teledyne Technologies Incorporated (USA) und Panasonic Corporation (Japan) dominiert. Jedoch sind alle Unternehmen in unterschiedlichen Absatzmärkten führend und nur AMETEK, Inc. ist als direkter Konkurrent für die Parsytec im Bereich Metall und Papier tätig. Die nachfolgende Matrix ordnet die wesentlichen Marktteilnehmer auf dem Markt relativ ein:



Quelle: MarketsandMarkets, Februar 2020

156. Neben den führenden Systemintegratoren wird der Markt der Komponentenhersteller von Basler AG (Deutschland), Teledyne Technologies Incorporated (USA), TKH Group (Niederlande), Toshiba-Teli (Japan), Flir Systems (USA) und IDS-Imaging (Deutschland) dominiert. Durch die zu Beginn des Jahres 2021 angekündigte Übernahme von Flir Systems durch Teledyne Dalsa (Kanada), eine Tochtergesellschaft von Teledyne Technologies Incorporated, wird das Unternehmen in Bezug auf Bildverarbeitungskomponenten auf das Umsatzniveau der Basler AG aufschließen und neben der Basler AG zum führenden Anbieter von Komponenten in Nordamerika und Europa aufsteigen.
157. Die für Parsytec relevanten Absatzmärkte Metall und Papier werden von einigen wenigen Unternehmen dominiert. Im Metallmarkt ist der Hauptkonkurrent AMETEK, Inc., der durch die Übernahme des Oberflächeninspektionssegments von Cognex Corporation im Jahr 2015 das einzige wesentliche börsennotierte Unternehmen ist, welches SIS für Metallprozesse anbietet. Während Parsytec die Stahlbranche dominiert, ist AMETEK, Inc. der Marktführer im Bereich Aluminium. Weitere wichtige Wettbewerber im Bereich Metall sind Dr. Schenk GmbH (Deutschland), Primetals Technologies (Großbritannien), IMS Messsysteme GmbH (Deutschland) und Futech Inc. (Japan).



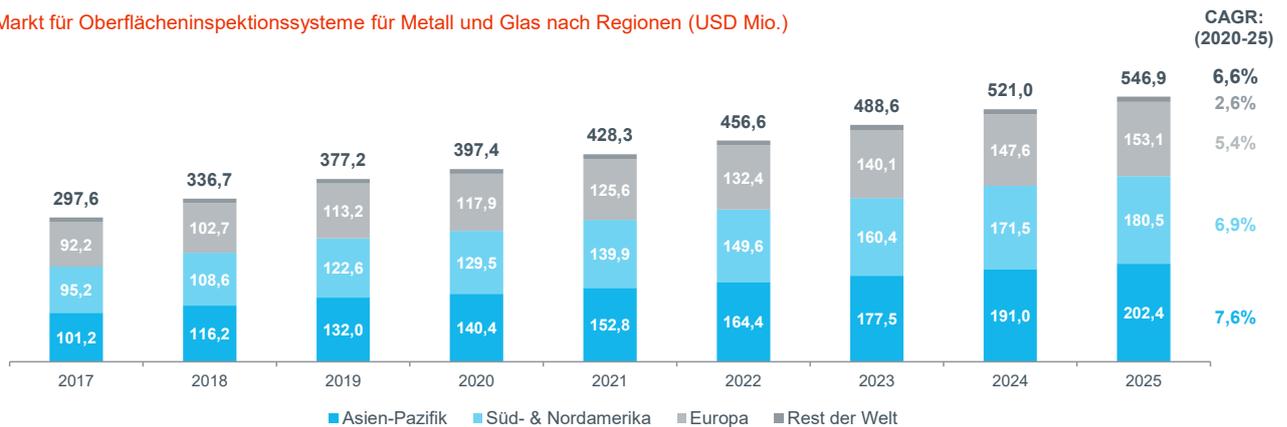
158. Dagegen ist der Markt der SIS für Papier schwerer zu adressieren, da hier Maschinenbauer mit Systemintegratoren kooperieren und z.T. eigene Inspektionssysteme direkt in die Papierproduktionsmaschine integrieren. Neben Parsytec ist der Hauptwettbewerber erneut AMETEK, Inc. Weitere Marktteilnehmer sind dazu Procemex Oy (Finnland), Papertech (USA) sowie die Dr. Schenk GmbH (Deutschland) in einer Kooperation mit Valmet Oyj (Finnland). Im Papiermarkt ist die relative Stellung von Parsytec schlechter als im Vergleich zum Stahl- und Aluminiummarkt.

Metallindustrie

159. Die Entwicklung und Integration von SIS für die Metallindustrie stellen für Parsytec den wichtigsten Absatzmarkt dar. Der wichtigste Bereich für die Parsytec innerhalb des Metallmarkts ist die Stahlindustrie, gefolgt von der Aluminiumindustrie. Des Weiteren bietet Parsytec Inspektionslösungen für Kupfer und weitere Metalle an, welche jedoch derzeit nur einen kleinen Teil des Umsatzes ausmachen.

160. In der oftmals rauen Produktionsumgebung kann bereits die Bramme bei bis zu 1000 Grad auf Oberflächenungenauigkeiten sowohl mit 2D- als auch mit 3D Systemen kontrolliert werden. Weitere Anwendungen von Inspektionslösungen für die Metallindustrie sind Kalt- und Warmwalzprozesse, Beschichtungsprozesse sowie die Inspektion von bereits gestanzten Teilen.

Markt für Oberflächeninspektionssysteme für Metall und Glas nach Regionen (USD Mio.)



Quelle: MarketsandMarkets, Februar 2020

Stahlindustrie

161. Es wird erwartet, dass der Markt für Oberflächeninspektionssysteme für das Metall und Glas Segment ein jährliches Wachstum von 6,6% im Betrachtungszeitraum verzeichnen wird. Dieses Marktpotential ist jedoch für Parsytec nur teilweise adressierbar, da Parsytec nicht auf alle Segmente der Metallindustrie fokussiert ist und keine Anwendungen für die Glasindustrie im Portfolio hat. Des Weiteren ist Parsytec im wichtigsten Metallsegment Stahl schon seit Jahren Marktführer, weshalb weiteres signifikantes Wachstum durch eine Erhöhung des Marktanteils kaum möglich erscheint, da Kunden oftmals eine Abhängigkeit von nur einem Zulieferer generell zu vermeiden suchen.

162. Zudem durchläuft die Stahlindustrie in den letzten Jahren eine Transformation; indem China durch seine staatlich subventionierten Unternehmen ein Überangebot von billigem Stahl erzeugt und seine Marktanteile an der



Stahlproduktion immer weiter ausbaut. Trotz des rapiden Anstieges der Produktionskapazitäten in China in der Vergangenheit mit zum Teil jährlichen Wachstumsraten von über 5% ist die produzierte Stahlmenge zwischen 2015 und 2019 nur um 3,6% gestiegen. Die dadurch entstandenen Überkapazitäten sind auf langfristige Sicht nicht nachhaltig. Durch die entstandenen Überkapazitäten stagnierte in den letzten Jahren der Bau von neuen Stahlwerken und in der Folge werden insbesondere in Europa kaum neue Produktionskapazitäten geschaffen. Durch den dadurch vorangetriebenen Verdrängungswettbewerb verschiebt sich auch das Geschäft der SIS immer weiter nach Asien. Mangels neuer Stahlwerke fokussiert sich das Geschäft von Parsytec im Bereich Stahl grundsätzlich im Wesentlichen auf die Neuausrüstung bestehender Linien und dem dazu gehörenden Servicegeschäft. Dabei geht Parsytec von Investitionszyklen für Erneuerungen der Inspektionssysteme im Stahlbereich von 5-7 Jahren aus.

163. Die COVID-19-Pandemie hat auch Auswirkungen auf den Stahlmarkt gehabt, wodurch die weltweite Stahlnachfrage außerhalb von China im Jahr 2020 zurückgegangen ist. Im Jahr 2020 ist aus diesem Grund die Produktion von Stahl um rd. 1% gesunken. Die sinkende Nachfrage von stahlintensiven Industrien wie der Automobilbranche, der Öl- und Gasproduktion und des Baugewerbes wird auch im Jahr 2021 zu einer gedämpften Nachfrage nach Stahl führen. Aufgrund der wieder wachsenden Wirtschaft in China wird jedoch erwartet, dass die Nachfrage nach Stahl im Jahr 2021 um 5,8% und für das Jahr 2022 um 2,7% ansteigt.

Aluminiumindustrie

164. Der zweite wichtige Bereich für Parsytec im Metallsektor ist die Aluminiumindustrie, für die ähnliche Inspektionssysteme wie für Stahl benötigt werden. In der Vergangenheit hatte Parsytec vertriebsseitig den Aluminiumbereich nicht umfänglich abgedeckt. Dementsprechend hat Parsytec bei Aluminium auch nicht dieselbe Marktpräsenz wie im Stahlbereich, welcher gemessen am Marktvolumen für Inspektionssysteme rd. 50% größer ist als für die Aluminiumindustrie. AMETEK, Inc. ist sowohl im Kalt- als auch im Warmwalzprozess Marktführer mit rd. 40% Marktanteil. Trotz der fehlenden Referenzen gibt es im Aluminiumsegment für Parsytec weiterhin Chancen, die eigene Marktposition zu verbessern. Dementsprechend hat Parsytec durch die Einführung von neuen Produkten sein Produktportfolio mit dem Ziel einer größeren Fokussierung auf das Aluminiumsegment erweitert.
165. Die Aluminiumbranche, welche zu rd. 48% ihres Umsatzes im Verkehrssektor erzielt, ist vergleichbar hart von der COVID-19 Pandemie getroffen worden wie die Stahlindustrie. Auch bei Aluminium versuchen chinesische Unternehmen mit Hilfe von Dumping-Preisen den Markt zu überfluten, wodurch sich auch in dieser Industrie Überkapazitäten in den vergangenen Jahren gebildet haben. Ab dem Jahr 2021 wird erwartet, dass sich die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage wieder verringern wird. Getrieben von der starken Nachfrage nach Aluminium als leichteres Metall, welches insbesondere für den wachsenden E-Mobilitätssektor benötigt wird, wird langfristig mit einem größeren Wachstum als in der Stahlindustrie gerechnet. Die Ratingagentur Fitch rechnet mit einem jährlichen Wachstum der Aluminiumnachfrage bis zum Jahr 2030 von rd. 3,3%.



Sonstige Metalle

166. Neben Inspektionssystemen für die Stahl- und Aluminiumindustrie bietet Parsytec auch Lösungen für Kupfer und weitere Metalle an. Die Prüfung dieser Metalle machen jedoch nur einen geringen Teil des Umsatzes von Parsytec im Metallbereich aus. Für die sonstigen Metalle werden ähnliche Inspektionssysteme wie im Stahl- und Aluminiumbereich verwendet.

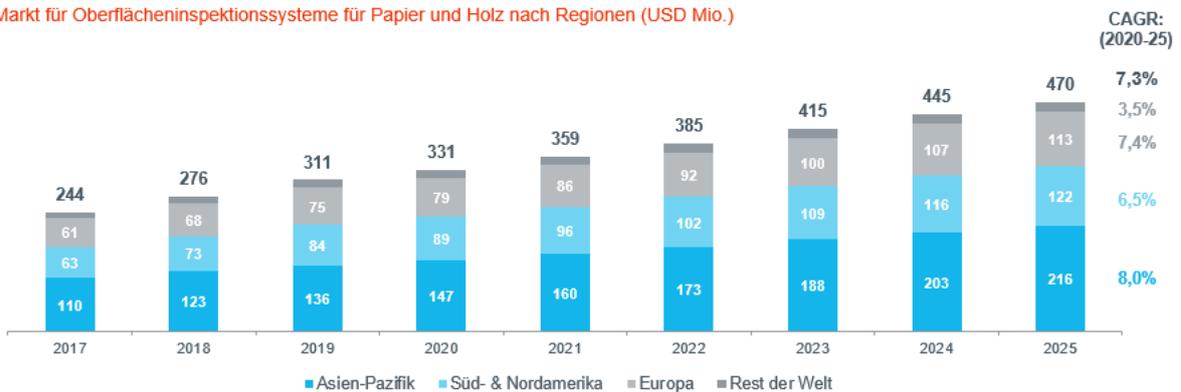
Papierindustrie

167. Neben den Oberflächeninspektionssystemen für Metall bildet die Papierindustrie das zweite Standbein von Parsytec. Zwar werden im Vergleich mit der Metallindustrie weniger Prüfungssysteme benötigt, dennoch bietet Parsytec unterschiedliche SIS-Lösungen über den gesamten Produktionsprozess an. Parsytec bietet dabei SIS für gestrichene und ungestrichene Papiere, Wellpappe, gestrichene und ungestrichene Spezialpapiere und Kartons sowie für Zellstoff (Pulp) im nassen oder trockenen Zustand an. Im Vergleich zu der Metallindustrie sind die konstruktiven Herausforderungen in der Papierindustrie ähnlich hoch. Neben rauen Unternehmensumgebungen mit hoher Luftfeuchtigkeit müssen die Inspektionssysteme für eine Bahnbreite von bis zu 10 Metern und darüber mechanisch ausgelegt werden.

168. Neben der Inspektion der Oberflächenqualität stellen in der Papierbranche Inspektionssysteme zur Vorbeugung von Bahnabrissen einen wichtigen Teil des Produktportfolios der Parsytec dar. Mit Hilfe von mehreren abgestimmten Kameras, welche entlang des Produktionsprozesses integriert sind, können drohende Bahnabrisse frühzeitig erkannt werden und ggf. ein Bahnabriss vermieden werden. Sollte es dennoch zu einem Bahnabriss kommen, kann mittels der Parsytec-Systeme die Ursache im Prozess identifiziert werden.

169. In der Papierindustrie hat Parsytec einen deutlich geringeren Marktanteil verglichen mit dem Metallsegment. Generell ist in diesem Sektor aufgrund der höheren Fragmentierung der Anbieter und etwaigen Kooperationen zwischen Inspektionsanbietern und Papiermaschinenbauern der Gesamtmarkt für Inspektionssysteme schwerer zu beziffern.

Markt für Oberflächeninspektionssysteme für Papier und Holz nach Regionen (USD Mio.)



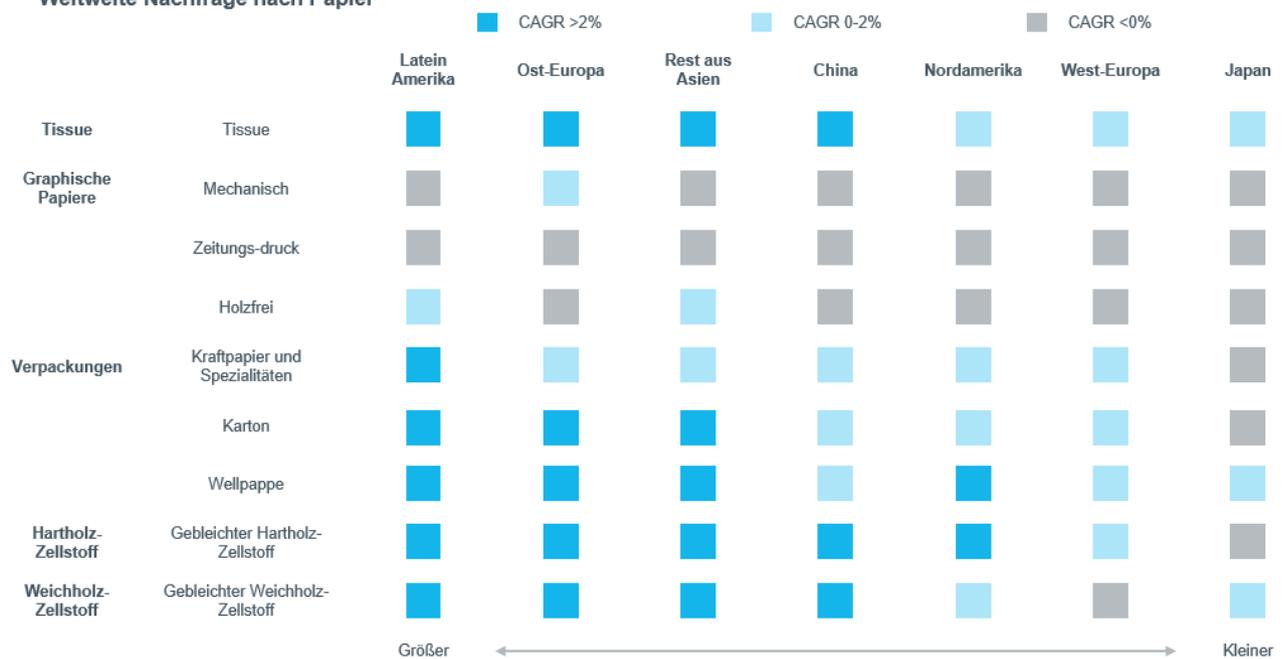
Quelle: MarketsandMarkets, Februar 2020

170. Für den Papier- und Holzbereich wird im Betrachtungszeitraum ein jährliches durchschnittliches Wachstum von 7,3% erwartet. Das Wachstum ist vor allem getrieben durch den asiatischen-pazifischen Raum. Dabei wer-



den rd. 55% der Inspektionssysteme zur Überprüfung von Verpackungsmaterial verwendet und 33% für Druckpapier und Zeitungen. Jedoch ist auch hier wiederum das Marktpotential für Parsytec nur teilweise adressierbar, da Parsytec auf spezifische Segmente in der Papierindustrie fokussiert ist und keine Anwendungen für die Holzindustrie im Portfolio hat. Zudem werden durch die zunehmenden Kooperationen zwischen SIS-Anbietern und Maschinenbauern, welche aus Profitabilitätsgründen von Parsytec nicht wahrgenommen werden, Wachstumspotentiale über eine Vergrößerung des Marktanteils weiter erschwert.

Weltweite Nachfrage nach Papier



Quelle: u.a. McKinsey, August 2019

- 171. Seit dem Jahr 2010 verkleinert sich durch die Digitalisierung der Markt von graphischen Papieren, welche u.a. für Zeitungen und Kataloge verwendet werden, kontinuierlich. Auf langfristige Sicht belegen durch McKinsey durchgeführte Studien den anhaltenden Trend und nur in Entwicklungsländern wird noch eine jährliche Wachstumsrate von 0-2% für diesen Bereich erwartet.
- 172. Jedoch bestehen Wachstumspotentiale im Bereich Verpackung durch den Trend des Onlineshoppings sowie im Bereich Hygienepapiere. Verpackungen benötigen einen gewissen Qualitätsstandard, welcher durch die Integration von Inspektionssystemen gewährleistet werden kann. Die steigende Nachfrage nach Hygieneprodukten ist gekoppelt an das Wachstum der Weltbevölkerung, insbesondere an die steigende Mittelschicht. Grundsätzlich muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass nicht für alle Papierprodukte eine 100%-Oberflächeninspektion vorausgesetzt wird und daher nur bei ausgewählten Anwendungen SIS systematisch zum Einsatz kommen.



Zusammenfassung der Absatzmärkte

173. Die aufgezeigten Wachstumserwartungen sowohl für die Metall- als auch für die Papierindustrie berücksichtigen nicht die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie, die insbesondere für den Metallbereich von großer Bedeutung sind. Bezogen auf die mittel- bis langfristige weltweite Produktion von Stahl, Aluminium und Papier wird die COVID-19 Pandemie keinen nachhaltigen Einfluss haben. Allerdings kann die Krise die Abwanderung der Produktion nach Asien weiter verstärken, zumal die Verschiebung der Nachfrage nach Asien hin ein anhaltender Trend ist. Diese Verschiebung wird Einfluss auf die für die Parsytec wichtige Entwicklungskooperationen haben und es erschweren, die über die letzten Jahre aufgebaute Qualitätsführerschaft in der Metallindustrie beizubehalten mit entsprechenden Auswirkungen auf die erzielbaren Preise. In Kombination mit dem Nachteil des hohen Marktanteils in dem für Parsytec wichtigsten Segment der Stahlproduktion schätzt das Management ein langfristig adressierbares Marktwachstum von maximal 2-3% p.a. für die Metallindustrie ein. Für die Papierindustrie erwartet das Management ein langfristig adressierbares Marktwachstum von 1-2% p.a., wobei berücksichtigt werden muss, dass Parsytec sich im Geschäftsjahr 2017/18 entschieden hatte, den wichtigen chinesischen Markt wegen der geringen Margen zu verlassen.



2.4.3 SWOT-Analyse

<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Zugehörigkeit zu ISRA VISION ausgeprägte F&E Kompetenz • Langfristig gewachsene Kundenbeziehungen zu globalen Marktführern aus den Metall- und Papierindustrien • Technologieführerschaft basierend auf spezialisiertem Industrie-Know-how. 	<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Machine-Vision- und Qualitätsmanagement-Komponenten spielen im Kontext Industrie 4.0 eine zentrale Rolle • Trend zur Prozessautomatisierung im Zuge der Digitalisierung der Produktion sind Wachstumstreiber • Ausdehnung der Kompetenz in NE-Metallen
<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preisdruck insbesondere durch lokale asiatische Wettbewerber zwingt zu kontinuierlicher Produktinnovation und Kostenoptimierung • Große Abhängigkeit von externen Komponentenlieferanten • Keine signifikanten Economies of Scale; Auslastung der Mitarbeiter ist bestimmender Kapazitätsfaktor • Abhängigkeit von der Konjunktur und den Investitionszyklen der Metall- und Papierindustrie • Wachstumspotential in der Stahlindustrie durch eine Vergrößerung der Marktanteile bereits ausgeschöpft • Schwerpunktverschiebung nach Asien erhöht Preisdruck und verschlechtert Margen • Auf dem Papiermarkt für graphische Papiere keine Wachstumspotentiale mehr. • Papier insgesamt weniger profitabel als Metall 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Industriespezialisierung erschwert Diversifikation und flexiblen Einsatz von Personal • Mitarbeiter sind mit Abstand die wichtigste Kapazitätsbegrenzung • Rekrutierung von spezialisierten Mitarbeitern wird zu kritischem Faktor • Absatzmärkte immer mehr von China dominiert, wodurch neue lokale Konkurrenten entstehen könnten • Verschiebung der Märkte nach Asien kann mittelfristig die Innovationsfähigkeit gefährden • „Design-to-Cost“ wichtigste Möglichkeit für das Management, die Margen zu halten. Wenig Spielraum für Preissteigerungen • Fehlende Referenzen bei NE-Metallen könnte Diversifikation verlangsamen



Kapitel 03

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

3.1 Einleitung

174. Die im Folgenden wiedergegebenen Bewertungsgrundsätze gelten heute in der Theorie und Praxis für die Unternehmensbewertung als weitgehend gesichert und haben ihren Niederschlag in der Literatur und in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., insbesondere in dem IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i.d.F. 2008, Stand: 2. April 2008), gefunden. Nach herrschender Rechtsprechung und Bewertungspraxis, denen auch die vorliegende Bewertung folgt, ist der Wert je Aktie für Zwecke der Festlegung der Barabfindung im Rahmen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) grundsätzlich aus dem objektivierten Unternehmenswert abzuleiten.
175. Der objektivierte Unternehmenswert stellt einen typisierten und intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus der Perspektive eines inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigners bei Fortführung des Unternehmens in unverändertem Konzept dar.

3.2 Ertragswert

176. In der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung und der Bewertungspraxis ist allgemein anerkannt, dass der Ertragswert einen geeigneten Maßstab für den finanziellen Wert eines Unternehmens darstellt.
177. Nach IDW S 1, Kapitel 2.1., kann die Ermittlung des Unternehmenswerts nach dem Ertragswertverfahren oder nach einem Discounted Cash Flow-Verfahren erfolgen. Im vorliegenden Fall wurde der Unternehmenswert nach dem von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannten Ertragswertverfahren ermittelt. Da bei gleichen Bewertungsannahmen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, beide Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten führen (vgl. IDW S 1, Kapitel 7.1.), wurde auf eine Darstellung der Unternehmenswerte nach einem Discounted Cash Flow-Verfahren verzichtet.

Ertragswert

178. Der Ertragswert eines Unternehmens bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert, der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Zukunftserfolgswert). Zur Ableitung des Barwerts dieser Überschüsse wird ein Kapitalisierungszinssatz herangezogen, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert (vgl. IDW S 1, Kapitel 2.1.).

Zukunftserfolgswert

179. Die zur Ermittlung des Ertragswerts zu diskontierenden Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner ergeben sich vorrangig aus den Ausschüttungen der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse. Eine Unternehmensbewertung setzt daher die Prognose der entziehbaren künftigen finanziellen Überschüsse des Unternehmens voraus. Bei der Ermittlung der den Unternehmenseignern zufließenden Nettoeinnahmen sind auch die Thesaurierungen finanzieller Überschüsse des Unternehmens sowie die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge zu berücksichtigen.



Diese Beträge können zur Investition, zur Tilgung von Fremdkapital oder zur Rückführung von Eigenkapital (z.B. Aktienrückkäufe) verwendet werden (vgl. IDW S 1, Kapitel 4.4.1.1.).

(Unechte) Synergien

180. Bei der Ermittlung des Zukunftserfolgswertes sind auch grundsätzlich solche Effekte zu würdigen, die durch den wirtschaftlichen Verbund zweier oder mehrerer Unternehmen entstehen. Hierbei ist laut IDW S 1 zwischen unechten und echten Synergien zu unterscheiden.
181. So genannte unechte Synergieeffekte sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich ohne Durchführung der dem Bewertungsanlass zugrunde liegenden Maßnahme realisieren lassen. Im Rahmen der Ermittlung des objektivierte Unternehmenswerts sind die Überschüsse aus unechten Synergieeffekten zu berücksichtigen; jedoch nur insoweit, als die Synergie stiftenden Maßnahmen bereits eingeleitet, oder im Unternehmenskonzept dokumentiert sind.

Phasenmethode

182. Bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die nach Berücksichtigung des dokumentierten Unternehmenskonzepts und rechtlicher Restriktionen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen. Soweit die Planung zwei Phasen unterscheidet, ergeben sich die Ausschüttungen der Überschüsse sowie die Verwendung thesaurierter Beträge für die erste Phase (so genannte Detailplanungsphase) aus der Planungsrechnung selbst. Im Rahmen der zweiten Phase (so genannte Fortführungsphase oder ewige Rente) ist grundsätzlich typisierend anzunehmen, dass das Ausschüttungsverhalten des zu bewertenden Unternehmens äquivalent zum Ausschüttungsverhalten einer Alternativanlage ist, sofern nicht Besonderheiten der Branche, der Kapitalstruktur oder der rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Für die thesaurierten Beträge wird die Annahme einer kapitalwertneutralen Verwendung getroffen und diese fiktiv zugerechnet (vgl. IDW S 1, Kapitel 4.4.2.3.).

Anlassbezogene Typisierungen

183. Wegen der grundsätzlichen Wertrelevanz persönlicher Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektivierte Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i.S.d. IDW S 1 werden der Typisierung im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person als Anteilseigner zu Grunde gelegt. Bei dieser Typisierung sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung sowohl bei den finanziellen Überschüssen als auch beim Kapitalisierungszinssatz zu treffen (vgl. IDW S 1, Kapitel 4.4.2.5.).
184. Unterliegen die thesaurierungsbedingten (fiktiven oder tatsächlichen) – und den Anteilseignern im Rahmen der Bewertung zugerechneten – Wertzuwächse (Kursgewinne) einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung, ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen (vgl. IDW S 1, Kapitel 4.4.2.3.).

185. Da der Unternehmenswert aus der Sicht der Unternehmenseigner ermittelt wird, ist die Steuerbelastung der Anteilseigner auf die Ausschüttungen aus dem Unternehmen sowie auf die Kursgewinne (insb. zugerechnete The-saurierungsbeträge) zu berücksichtigen.
186. Bei der Bewertung von deutschen Kapitalgesellschaften ist zu berücksich-tigen, dass Zinseinkünfte und Ausschüttungen einer einheitlichen und von den individuellen Verhältnissen des einzelnen Anteilseigners unabhängi-gen nominellen Steuerbelastung in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritäts-zuschlag unterliegen. Gleiches gilt für realisierte Kursgewinne für Erwerbe ab dem 1. Januar 2009. Im Rahmen der Bewertung wird von einer hälftigen jährlichen effektiven Kursgewinnbesteuerung ausgegangen.
187. Die Bewertung der Gesellschaft wurde außerdem entsprechend der herr-schenden Meinung in der Rechtsprechung und der Betriebswirtschafts-lehre auf „stand-alone“-Basis vorgenommen, d.h. alle positiven und nega-tiven Verbundeffekte (echte Synergien), die erst durch die Maßnahme (Squeeze-out) erzielt werden können, wurden außer Betracht gelassen.

3.3 Sonderwerte (Nicht-betriebsnotwendiges Vermögen)

188. Sachverhalte, die im Rahmen der Ertragswertermittlung nicht oder nur un-vollständig abgebildet werden können, sind grundsätzlich gesondert zu be-werten und dem Ertragswert mindernd oder erhöhend hinzuzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Folgen auf Anteilseignerebene zu berücksich-tigen. Neben dem nicht-betriebsnotwendigen Vermögen kommen dafür un-ter anderem bestimmte Finanzaktiva und steuerliche Effekte in Frage. Als nicht-betriebsnotwendig gelten solche Vermögensteile, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wäre.

3.4 Liquidationswert und Substanzwert

189. Erweist es sich insgesamt gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, die in dem Unternehmen vorhandenen einzelnen Vermögen-steile oder in sich geschlossene Betriebsteile gesondert zu veräußern, ist grundsätzlich die Summe der dadurch erzielbaren Nettoerlöse als Liquida-tionswert zu berücksichtigen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen.

Liquidationswert

190. Der Liquidationswert (vgl. IDW S 1, Kapitel 7.4) ermittelt sich als Barwert der Nettoerlöse aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände abzüg-lich der Schulden und Liquidationskosten sowie anfallender Ertragsteuern. Ein Liquidationswert wurde überschlägig ermittelt. Da im vorliegenden Fall die bewertete Gesellschaft fortgeführt wird und bedingt durch das Ge-schäftsmodell der Ertragswert aufgrund der bei einer Liquidation anfallen-den Kosten (z.B. Sozialpläne, Entschädigungen) über dem entsprechen- den Liquidationswert bei unterstellter Zerschlagung liegt, wurde auf die Darstellung des Liquidationswerts für die Parsytec im Rahmen dieses Be-richts verzichtet.



Substanzwert

191. Die Bewertung der Substanz unter Beschaffungsgesichtspunkten führt zu dem so genannten Rekonstruktionswert des Unternehmens, der wegen der im Allgemeinen fehlenden immateriellen Werte nur ein Teilrekonstruktionswert ist. Dieser hat keinen selbständigen Aussagewert für die Ermittlung des Gesamtwerts einer fortzuführenden Unternehmung. Ein Substanzwert wurde deshalb nicht ermittelt.

3.5 Vergleichende Marktbewertung

192. Als Alternative zur Fundamentalbewertung nach den Ertragswertverfahren oder DCF-Verfahren kennt die Bewertungspraxis ferner vereinfachte Preisfindungsverfahren, die im Konzept des IDW S 1 zur Plausibilisierung des ermittelten Unternehmenswerts herangezogen werden.
193. Diese kapitalmarktorientierten Bewertungskonzepte folgen ebenso wie das DCF-Verfahren dem Grundsatz einer Cash-Flow-orientierten Bewertung, jedoch wird der Unternehmenswert anhand eines Vielfachen einer Ergebnisgröße ermittelt („Multiplikatoren“). Die Multiplikatoren-Verfahren basieren dabei auf einer vergleichenden Unternehmensbewertung in dem Sinne, dass geeignete Vervielfältiger aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen oder Transaktionen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden.
194. Bei diesem Vorgehen werden wertbildende Bezugsgrößen von Vergleichsunternehmen, i.d.R. Ertrags- und Überschussgrößen wie Umsatz, EBITDA, EBIT etc. in Relation zu deren beobachtbaren Marktpreisen gesetzt und die so ermittelten Relationen (sog. „Börsen-Multiplikatoren“) auf die korrespondierende Bezugsgröße des zu bewertenden Unternehmens übertragen. Dabei wird davon ausgegangen, dass zwischen den zugrunde liegenden Bezugsgrößen und dem Unternehmenswert ein proportionaler Zusammenhang besteht. Neben Börsen-Multiplikatoren bieten sich vergleichbare Transaktionspreise (sog. „Transaktions-Multiplikatoren“) als Vergleichsbasis an. Diese wurden ebenfalls untersucht.



Kapitel 04

Methodische Vorgehensweise

4.1 Einleitung

195. Die im vorstehenden Kapitel erläuterten allgemeinen Bewertungsgrundsätze bilden einen abstrakten Rahmen, der für die Anwendung auf das einzelne Bewertungsobjekt noch zu konkretisieren ist. Die Umsetzung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze in die konkrete methodische Vorgehensweise bei der Bewertung der Parsytec wird im Folgenden erläutert.

4.2 Struktur und Abgrenzung des Bewertungsobjekts

Bewertungsobjekt

196. Bewertungsobjekt ist die Parsytec als Obergesellschaft der Parsytec-Gruppe. Der Ertragswert der Parsytec wurde auf Basis ihrer konsolidierten Planungsrechnung ermittelt. Diese umfasst die in Kapitel 2.1 ausgewiesenen konsolidierten direkten Beteiligungen.
197. Darüber hinaus wurde das zum Bewertungsstichtag bestehende steuerliches Einlagekonto und nicht-betriebsnotwendige Liquidität zum 30. September 2020 im Rahmen von Sonderwerten berücksichtigt.
198. Die Erläuterung der Sonderwerte erfolgt im Einzelnen in Kapitel 7.2. Die Gesellschaft hat uns gegenüber im Rahmen der abgegebenen Vollständigkeitserklärung versichert, dass neben den in den Sonderwerten erfassten Sachverhalten kein (weiteres) materielles nicht-betriebsnotwendiges Vermögen existiert.
199. Der Unternehmenswert der Parsytec ergibt sich folglich aus dem Ertragswert zuzüglich der Summe der einzelnen Sonderwerte.

4.3 Bewertungsstichtag

200. Für die Ermittlung des Unternehmenswerts der Parsytec wurde als Bewertungsstichtag der 30. Juni 2021 vorgesehen. An diesem Tag soll die ordentliche Hauptversammlung der Parsytec über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Parsytec auf die ISRA VISION gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
201. Die prognostizierten Nettoeinnahmen der Anteilseigner wurden zunächst auf den technischen Bewertungsstichtag 30. September 2020, den Zeitpunkt des letzten verfügbaren Geschäftsabschlusses, diskontiert und anschließend mit dem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag 30. Juni 2021 aufgezinnt.
202. Die Sonderwerte wurden ebenfalls zum 30. September 2020 ermittelt und entsprechend dem beschriebenen Vorgehen aufgezinnt.



4.4 Analysetätigkeit

Analyse und Bereinigungen

203. Bei der Schätzung der künftigen Erträge ist die Unsicherheit der Zukunftserwartungen zu berücksichtigen. Hierbei sind Risiken und Chancen im Sinne von Erwartungswerten in gleicher Weise zu würdigen.
204. Die tatsächlich erzielten und bereinigten Ergebnisse der Vergangenheit geben hierfür eine erste Orientierung. Die Bereinigung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung dienen dem Zweck, in einem ersten Schritt die Grundlagen der Planungsrechnung besser beurteilen zu können. Sie haben wegen der Zukunftsorientierung des Ertragswertverfahrens keine direkte Auswirkung auf den Unternehmenswert.
205. Gleiches gilt für die Plan/Ist-Abweichung der Vergangenheit. Bewertungsrelevanz entfaltet sie nur insoweit, als sie Anhaltspunkte für die Planungstreue und damit für etwaige Anpassungen der Planzahlen bietet.



Kapitel 05

Vergangenheitsanalyse und Planungsrechnung



5.1 Ergebnisbereinigung

206. Um eine bessere Vergleichbarkeit mit der Planungsrechnung zu gewährleisten, wurde die historische Gewinn- und Verlustrechnung in Abstimmung mit Verantwortlichen der Parsytec für den Zeitraum Oktober 2017 bis September 2020 um materielle ergebniswirksame Einmal- und Sonder-effekte bereinigt.
207. Diese Bereinigung ermöglicht eine bessere Plausibilisierung der Planungsrechnung. Bei den durchgeführten Bereinigungen handelt es sich um ergebniswirksame Geschäftsvorfälle mit Einmalcharakter oder Veränderungen im Geschäftsmodell der Parsytec, die so in der Zukunft nicht mehr erwartet werden.
208. Die berichtete, unbereinigte Gewinn- und Verlustrechnung der Parsytec für den Zeitraum Oktober 2017 bis September 2020 bis zum EBIT sowie die jeweiligen Bereinigungen und bereinigten Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Parsytec-Gruppe GuV	GJ 2017/18			GJ 2018/19			GJ 2019/20		
	Ist (berichtet)	Bereinigung	Ist (bereinigt)	Ist (berichtet)	Bereinigung	Ist (bereinigt)	Ist (berichtet)	Bereinigung	Ist (bereinigt)
<i>TEUR</i>									
Umsatzerlöse	27.982	-	27.982	28.142		28.142	27.619	-	27.619
Aktiviert Eigenleistungen	1.949	-	1.949	2.714	559	3.273	3.072	120	3.192
Gesamtleistung	29.931	-	29.931	30.856	559	31.414	30.691	120	30.811
Materialaufwand	(11.544)		(11.544)	(11.644)	455	(11.189)	(11.033)	-	(11.033)
Rohrertrag	18.388	-	18.388	19.212	1.014	20.226	19.659	120	19.779
Personalaufwand	(4.850)	-	(4.850)	(5.705)	210	(5.496)	(5.806)	-	(5.806)
Sonstige betriebliche Erträge	286	-	286	933	(808)	125	102	-	102
Mietaufwand	(396)	-	(396)	(489)	-	(489)	(453)	-	(453)
Versicherungen und Beiträge	(79)	-	(79)	(89)	22	(68)	(59)	-	(59)
Kfz-Kosten	(117)	-	(117)	(141)	-	(141)	(104)	-	(104)
Werbung und Reisekosten	(1.216)	-	(1.216)	(1.310)	-	(1.310)	(958)	-	(958)
Kosten der Warenabgabe	(386)	-	(386)	(363)	22	(342)	(392)	-	(392)
Porto / Telefon	(368)	-	(368)	(328)	-	(328)	(363)	-	(363)
Leasingkosten	(56)	-	(56)	(53)	-	(53)	(52)	-	(52)
Rechtsberatung	(339)	-	(339)	(522)	-	(522)	(483)	-	(483)
Verschiedene Kosten	(5.102)	62	(5.040)	(6.764)	800	(5.964)	(6.367)	627	(5.740)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(8.059)	62	(7.997)	(10.059)	843	(9.216)	(9.231)	627	(8.604)
EBITDA	5.764	62	5.827	4.380	1.258	5.638	4.723	747	5.470
Abschreibungen	(2.646)	290	(2.356)	(2.839)	290	(2.548)	(2.861)	244	(2.617)
EBIT	3.118	353	3.471	1.541	1.549	3.090	1.863	991	2.853
<i>EBITDA-Marge</i>	20,6%		20,8%	15,6%		20,0%	17,1%		19,8%
<i>EBIT-Marge</i>	11,1%		12,4%	5,5%		11,0%	6,7%		10,3%

209. Aufbauend auf der berichteten Gewinn- und Verlustrechnung der Parsytec wurden die folgenden vorzunehmenden Bereinigungen in Bezug auf nicht-wiederkehrende Geschäftsvorfälle im Vergangenheitszeitraum identifiziert:
- Aktiviert Eigenleistungen: In den Geschäftsjahren 2018/19 und 2019/20 wurden jeweils rd. EUR 0,6 Mio. und EUR 0,1 Mio. Entwicklungskosten weiterbelastet von der ISRA VISION LASOR GmbH. Diese wurden nicht im Teilkonzern der Parsytec, sondern stattdessen zur Vereinfachung erst auf Ebene des ISRA VISION Alt Konzerns aktiviert. Wir haben im Rahmen der Ergebnisbereinigung diese aktiviert und ab dem Folgejahr über eine Lebensdauer von sechs Jahren abgeschrieben.
 - Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassten im Geschäftsjahr 2018/19 einmalig rd. EUR 0,5 Mio. Entschädigungsleistungen aus einem Versicherungsfall. Diese stehen im Zusammenhang mit einer Anlage, die auf dem Weg zum Kunden in einem Flughafen in



- Asien aufgrund eines Taifuns beschädigt wurde. Die damit verbundenen Kosten waren größtenteils Materialaufwendungen (EUR 455 Tsd.) Die restlichen Kosten entfielen größtenteils auf Versicherungen, Fracht und Transport (jeweils rd. EUR 22 Tsd).
- Konzernumlage/Rechtskosten: Im Zusammenhang mit der Übernahme von ISRA VISION Alt durch Atlas Copco fielen im Geschäftsjahr 2019/20 erhöhte Rechtskosten an, die anteilig über die Konzernumlage auf alle Tochtergesellschaften der ISRA VISION Alt verrechnet wurden. Die anteilig angefallenen Rechtskosten auf die Parsytec-Gruppe i.H.v. EUR 0,2 Mio. wurden von uns bereinigt. Daneben haben wir die Umlage durch die ISRA VISION LASOR GmbH bereinigt. Seit Beginn des Geschäftsjahres 2017/18 hat die Parsytec zum größten Teil den Customer Support & Service Center (CSSC) an die ISRA VISION LASOR GmbH ausgelagert. Die Umlage wurde erst seit dem Geschäftsjahr 2018/19 erhoben. 2017/18 wurde jedoch seitens der LASOR bereits CSSC und Engineering Support geleistet. Auf Basis einer Einschätzung des Managements belief sich der Support auf rd. EUR 0,3 Mio. im Geschäftsjahr 2017/18. Im Geschäftsjahr 2018/19 betragen die Umlagen durch die LASOR für CSSC und Engineering rd. EUR 1,5 Mio. Dies betraf zu knapp zwei Drittel den Customer Support und für den Rest projektspezifisches Engineering und IT-Unterstützung. Der durch die LASOR in 2018/19 erfolgte Support war außergewöhnlich hoch; z.T. bedingt durch Anlaufschwierigkeiten bei der Auslagerung des CSSC, aber größtenteils bedingt durch Kapazitätsengpässe und Schwierigkeiten bei einzelnen Kundenaufträgen. Das Management schätzt, dass in der Kostenumlage rd. EUR 800 Tsd. Effekte mit enthalten sind, die außergewöhnlicher bzw. einmaliger Natur waren. Dies haben wir im Geschäftsjahr 2018/19 bereinigt im sonstigen betrieblichen Aufwand.
 - Abschreibungen aus der Kaufpreisallokation in Höhe von jeweils EUR 0,3 Mio. wurden in den einzelnen Geschäftsjahren herausgerechnet.
 - Währungskursdifferenzen: Jegliche Erträge und Aufwendungen aus Währungskursdifferenzen wurden innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge (Geschäftsjahr 2018/19: EUR 310 Tsd.) und innerhalb der verschiedenen Kosten (Geschäftsjahr 2017/18: EUR 363 Tsd.; Geschäftsjahr 2019/20: EUR 427 Tsd.) bereinigt.
210. Weitere materielle ergebniswirksame Einmal- und Sondereffekte gab es nach Auskunft der Gesellschaft im Betrachtungszeitraum nicht.



5.2 Planungsprozess

Planungsprozess

211. Die Planungsrechnung der Parsytec erfolgte innerhalb des Planungsprozesses der ISRA VISION Alt Gruppe im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu den Business Units Metall und Papier bzw. dem Segment Surface Vision. Der Teilkonzern der Parsytec hat keinen eigenständigen Planungsprozess. Die Parsytec entspricht dabei zum größten Teil den beiden Business Units Metall und Papier der ISRA VISION Alt. Rund 15% der Aufträge der beiden Business Units waren in der Vergangenheit anderen Gesellschaften des Konzerns zuzuordnen und fließen daher letztendlich nicht in den Umsatz der Parsytec-Gruppe mit ein. Die Business Units Metall und Papier reflektieren das bestehende Unternehmenskonzept der Parsytec-Gruppe als Teil der ISRA VISION-Gruppe.
212. Die ISRA VISION Alt Gruppe führte einen jährlich revolvierenden Planungsprozess durch. Entsprechend der für den Konzernabschluss der ISRA VISION Alt relevanten Rechnungslegungsnorm wurde die Konzernplanung und somit auch die Planung der Parsytec nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt.
213. Der Planungsprozess der ISRA VISION Alt Gruppe wurde durch das Konzerncontrolling und das Business Development gesteuert und erfolgte auf Ebene der Segmente Surface Vision und Industrial Automation unter Berücksichtigung der Zielindustrien/-märkte (Business Units) und Absatzregionen. Die Unternehmensplanung erfolgte nach einem Gegenstromverfahren, welches „bottom-up“ und „top-down“ Elemente vereint.
214. Der jährlich revolvierende Planungs- und Berichterstattungsprozess begann jeweils im Sommer mit der dreijährigen Strategieplanung („Strategie 1+2“). Die Strategieplanung wurde im Zeitraum Juli/August bis September/Oktober durchlaufen mit dem Ziel der Ausarbeitung und Diskussion einer Drei-Jahresstrategie mit den Verantwortlichen der jeweiligen Business Units. Wesentliche Eckpunkte sind:
- Analyse Vorjahr
 - i. Ziele & Strategieumsetzung
 - ii. Sales Performance
 - Market & Targets
 - i. Marktpotential
 - ii. Benchmarking
 - iii. Vertriebsziele (Auftragseingang)
 - Strategie & Implementierung
 - i. Produktstrategie/Innovationen
 - ii. Regionalstrategie
 - iii. Key-Account-Strategie
215. Das Management für die jeweiligen Zielindustrien/-märkte (Business Units) plant den Auftragseingang detailliert auf Ebene der unterschiedlichen Produktkategorien und Absatzregionen. Darüber hinaus wird diese Auftrags-eingangplanung für zwei weitere Jahre fortgeschrieben, grundsätzlich in einem weniger tiefen Detaillierungsgrad, aber auf Basis der detaillierten Marktkenntnisse des Vertriebs, die durch das Key Account Management gewonnen wurden. Auf Ebene der ISRA VISION Alt Gruppe wurde die Auf-



- tragseingangsplanung (Vertriebsziele) über alle Business Units konsolidiert und für das laufende Budget in eine Umsatzplanung übergeleitet. Die Umsätze sind bedingt durch das Geschäftsmodell geringer als die geplanten Auftragseingänge. Eine mehrjährige Umsatzplanung (5 Jahre) wurde jährlich nur für interne Accountingzwecke auf Segmentebene oder bei Bedarf erstellt. Die Konzernsteuerung erfolgte somit i.d.R. auf Basis der strategischen Vertriebsplanung (Auftragseingang) und dem laufenden Budget.
216. Im Rahmen der Budgeterstellung im September/Oktober wurde eine Zielvorgabe für das operative Ergebnis (EBITDA/EBIT) auf Ebene der ISRA VISION Alt Gruppe formuliert. Für die wesentlichen Kostenarten wurden dabei auf Basis des Vorjahres wesentliche Kostenanpassungen unter Berücksichtigung von Effizienzsteigerungen festgelegt. Die Planung erfolgte teilweise im Gesamtkostenverfahren, teilweise im Umsatzkostenverfahren. Eine mehrjährige Kostenplanung gab es zur Steuerung nicht, ist aber aufgrund des Geschäftsmodells für das Management von nachgelagerter Bedeutung, da der größte Teil der Kosten abhängig von den Umsätzen ist. Eine detaillierte Kostenplanung für jede Business Unit fand zu diesem Zeitpunkt nicht statt.
 217. Das Budget und die mittelfristige strategische Planung wurde jeweils jährlich vom Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen im September/Oktober erörtert und verabschiedet.
 218. Jeweils im März/April wurde im Rahmen der Aktualisierung des Budgets („Budget 6+6“) die Umsatzerwartung für das laufende Geschäftsjahr anhand der Ist-Umsätze und der Auftragseingänge (Vertriebspipeline) des ersten Halbjahres verifiziert und ggf. aktualisiert. Der Zeitpunkt dieser Aktualisierung ist auch dadurch bestimmt, dass die Mehrheit der Kunden jeweils im Laufe des ersten Quartals eines Kalenderjahres das Investitionsbudget final definieren und Aufträge erteilen. Potenzielle Aufträge, die im März/April vom Vertrieb noch nicht abgeschlossen, oder im Detail verhandelt sind, können in den restlichen sechs Monaten nicht mehr im wesentlichen Umfang abgearbeitet und als Umsätze realisiert werden. Eine Anpassung der mehrjährigen Strategieplanung erfolgte im Rahmen des Budgets 6+6 i.d.R. nicht oder nur nach Bedarf.
 219. Im Rahmen dieses Budget 6+6 wurde auch die Kostenplanung für die ISRA VISION Alt Gruppe auf Basis der Ist-Kosten des ersten Halbjahres aktualisiert. Da die Kostenplanung auf Basis der Halbjahreszahlen der einzelnen Gesellschaften - im Falle von Parsytec dem Teilkonzern - erfolgte, wurde im Rahmen des Budget 6+6 implizit auch ein operatives Ergebnis für das laufende Geschäftsjahr für die Parsytec-Gruppe festgelegt. Im März 2020 waren die Business Units aufgrund der Unsicherheiten durch die COVID-19-Pandemie nicht in der Lage, das Auftragsbuch für das gesamte Geschäftsjahr 2019/20 zu bestimmen. Daher wurde im März 2020 pandemiebedingt ausnahmsweise nur ein 6+3 Budget erstellt.
 220. Nach der Übernahme von ISRA VISION Alt durch Atlas Copco wurde im Rahmen des Integrationsprozesses beginnend im Sommer 2020 zum ersten Mal der Planungshorizont auf Segmentebene von drei Jahren auf vier bzw. fünf Jahren verlängert und im Rahmen des regulären Planungsprozesses mit verabschiedet (Vorstandsbeschluss vom 16. Oktober 2020). In diesem Zusammenhang wurden auch eine mehrjährige Kostenplanung



und eine vereinfachte Planbilanz erstellt. Bei der Erstellung der Planung im September/Oktober 2020 gingen die Verantwortlichen der Business Units allerdings noch von einer kurzen zweiten Welle und einer weitestgehenden Beilegung der COVID-19 Krise bis zum Kalenderjahrende aus. Die dritte Infektionswelle und die dann doch deutlichen negativen Auswirkungen auf die Kalenderjahre 2021+ wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht voll antizipiert.

221. Der Planungsprozess, der für diese Unternehmensbewertung der Parsytec-Gruppe herangezogenen Planungsrechnung wurde auf Basis der regulären Drei-Jahres-Strategieplanung für die Business Units Metall und Papier im Rahmen der Konzernplanung erstellt und umfasst die Geschäftsjahre 2020/21 bis 2022/23. Dieser dreijährige Strategieplan und das Budget wurde auf Ebene des ISRA VISION Konzerns am 16. Oktober 2020 vom Aufsichtsrat erörtert.
222. Für den Konzern wurde im März 2021 im Rahmen des regulären Budgets 6+6 wie in den Vorjahren das Budget (Umsatz- und Kostenplanung) anhand der Halbjahresergebnisse aktualisiert. Im Rahmen dieses Updates konnte das Management die vollumfänglichen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf das laufende Geschäftsjahr reflektieren. Auf Basis dieses Budgets 6+6 hat das Management eine Fünfjahresplanung für die Parsytec erstellt, wobei das erste Planjahr dem Budget 6+6 entspricht. Für die restlichen Planjahre erfolgte eine Fortschreibung der Umsätze vor dem Hintergrund der erwarteten Erholung von der Krise. Die Planung der Kostenpositionen erfolgte identisch zu der jährlichen Vorgehensweise für das Konzernbudget und basiert im Kern auf einer Hochrechnung der Ist-Zahlen der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres. Zusätzlich hat das Management auch eine vereinfachte Bilanzplanung für den Teilkonzern der Parsytec erstellt. Der Vorstand der Parsytec hat am 16. April 2021 die Planung verabschiedet. Der Aufsichtsrat der Parsytec erteilte am 19. April 2021 seine Zustimmung.
223. Im Zuge der von uns durchgeführten Arbeiten wurden die Planungsrechnungen ausgehend von der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Vergangenheit, der aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Planungstreue sowie anhand von Marktstudien und Branchenreports plausibilisiert und mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Parsytec-Gruppe diskutiert. Darüber hinaus haben uns die benannten Auskunftspersonen und Ansprechpartner bereitwillig weitergehende Informationen erteilt und alle Fragen beantwortet. Die Vorstände der Parsytec sowie die Geschäftsführung der ISRA VISION haben uns gegenüber am 19. Mai 2021 jeweils eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieser gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.



5.3 Planungstreue

224. Zur Beurteilung der Güte der Planungsrechnung haben wir die zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes abgeschlossenen drei Geschäftsjahre 2017/18 bis 2019/20 in unsere Betrachtung einbezogen.

Auftragseingangs- und Umsatzplanung

225. Im ersten Schritt haben wir den jeweiligen Planwerten aus der Strategieplanung (Auftragseingangsplanung), Budget (Umsatz) und Budget 6+6 (Umsatz), die jeweiligen Ist-Werte der Parsytec-Gruppe gegenübergestellt.

MEUR	GJ 2017/18	GJ 2018/19	GJ 2019/20
	Ist/Plan	Ist/Plan	Ist/Plan
Auftragseingang ("AE") - BUs Metall + Papier			
(Strategie 1+2)			
AE 2017/18 (Plan)	38,0		
AE 2018/19 (Plan)		47,6	
AE 2019/20 (Plan)			46,2
AE (Ist) Parsytec-Gruppe	29,8	27,9	26,4
AE (Ist) BU Metall + Papier (außerhalb der Parsytec-Gruppe)	6,1	5,1	4,7
AE (Ist) BU Metall + Papier (Gesamt)	35,9	33,0	31,1
Abw. Abs	(2,1)	(14,6)	(15,1)
Abw. (%)	(5,8)%	(44,2)%	(48,6)%
Anteil AE (Ist) Parsytec-Gruppe in % von Gesamt-AE (Ist)	83,0%	84,5%	84,9%
Umsatz (Budget) - BUs Metall + Papier			
(Strategie 1+2)			
Umsatz 2017/18 (Budget)	35,0		
Umsatz 2018/19 (Budget)		43,0	
Umsatz 2019/20 (Budget)			39,0
Umsatz (Ist) Parsytec-Gruppe	28,0	27,6	27,6
Abw. Abs	(7,0)	(15,4)	(11,4)
Abw. (%)	(25,0)%	(55,8)%	(41,3)%
Anteil Umsatz (Budget) in % vom AE (Plan)	92,1%	90,3%	84,4%
Umsatz (Budget 6+6) - Parsytec-Gruppe			
Umsatz 2017/18 (Budget 6+6)	27,5		
Umsatz 2018/19 (Budget 6+6)		28,0	
Umsatz 2019/20 (Budget 6+6)			28,0
Umsatz (Ist) Parsytec-Gruppe	28,0	27,6	27,6
Abw. Abs	0,5	(0,4)	(0,4)
Abw. (%)	1,8%	(1,4)%	(1,4)%

226. Im Rahmen der Strategieplanung bestimmt die Gesellschaft ihre Vertriebsziele für den Auftragseingang. Dieser Prozess erfolgt interaktiv und berücksichtigt den „bottom-up“ Input seitens der Business Unit Manager als auch zusätzlich „top-down“ Konzernvorgaben. Die Vertriebsziele wurden in der Vergangenheit im Rahmen der „top-down“ Anpassungen bewusst ambitioniert angesetzt, da sie eine Anreizwirkung für den Vertrieb erzeugen sollen. Der Auftragseingang wird auf der Ebene der Business Units geplant, in diesem Fall die Business Units Metall und Papier.

227. Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde für die Business Units Metall und Papier insgesamt ein Auftragseingang von EUR 35,9 Mio. verzeichnet, der um EUR 2,1 Mio. bzw. 5,8% niedriger ausfiel als geplant.

228. Im Geschäftsjahr 2018/19 wurde ein Auftragseingang von EUR 33,0 Mio. verzeichnet, der um EUR 14,6 Mio. bzw. 44,2% niedriger ausfiel als geplant. Diese Abweichung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass seitens der Konzernleitung erhöhte Zielvorgaben gesetzt wurden. Ein weiterer Grund für diese Abweichung war die strategische Entscheidung im



- Geschäftsjahr 2017/18, China als Markt zu verlassen, was zu einem Rückgang der Aufträge in den beiden Folgejahren führte und nicht vollständig durch das europäische Geschäft kompensiert werden konnte.
229. Im Geschäftsjahr 2019/20 wurde insgesamt ein Auftragseingang von EUR 31,1 Mio. verzeichnet, der um EUR 15,1 Mio. bzw. 48,6% niedriger ausfiel als geplant. Dies ist neben dem erwähnten Rückzug aus dem chinesischen Papiermarkt auch auf Verzögerungen bei den Auftragseingängen im Metallbereich zurückzuführen.
230. Im Betrachtungszeitraum war die Erfüllung der Zielvorgaben im Bereich Papier generell schlechter als im Bereich Metall. Von dem gesamten Auftragseingang für die Business Units Metall und Papier waren in dem Betrachtungszeitraum zwischen rd. 83% und 85% auf die Parsytec-Gruppe zuzuordnen.
231. Im Rahmen der Strategieplanung wird der geplante Auftragseingang pro Business Unit in eine Umsatzplanung überführt. Nicht jeder Auftragseingang führt im gleichen Verhältnis zu einem Umsatz, da nicht alle Aufträge in einem Jahr abgearbeitet werden können. Auf Basis der im Auftragseingang hinterlegten Details (Art des Auftrages, Kunde, Region, Produkt, etc.) plant das Management, welcher Anteil davon im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich abgearbeitet werden kann. Im Betrachtungszeitraum lag der Anteil des geplanten Umsatzes im Verhältnis zum geplanten Auftragseingang zwischen 84% und 92%.
232. Bei dem Vergleich zwischen dem Umsatzbudget der Business Units und dem Ist-Umsatz der Parsytec-Gruppe ist zu beachten, dass nicht die gesamten Umsätze der Business Units Metall und Papier von der Parsytec-Gruppe abgearbeitet wurden. Das Management geht davon aus, dass das Verhältnis näherungsweise identisch ist zu der Aufteilung der Aufträge. D.h. rund 15% der Umsätze der Business Units betreffen Gesellschaften außerhalb der Parsytec-Gruppe.
233. Bereinigt um diesen Effekt, spiegeln die Abweichungen zwischen dem Umsatzbudget und den tatsächlich erzielten Ist-Umsätzen die Abweichungen zwischen den geplanten Auftragseingang (Strategie 1+2) und den tatsächlichen Ist-Auftragseingang wider.
234. Die tatsächlich erzielten Ist-Umsätze waren über den gesamten Betrachtungszeitraum sehr nah an denen im Rahmen der Aktualisierung des Budgets („Budget 6+6“) erwarteten Umsätzen. Die Abweichungen betragen zwischen -1,4% und 1,8%. Dies ist dadurch bedingt, dass im März eines jeweiligen Jahres der größte Teil der Aufträge schon erfasst und zeitlich genau planbar ist und es dadurch nur in Ausnahmefällen, z.B. der Stornierung eines Auftrages, zu größeren Verschiebungen kommen kann.



Kostenplanung

235. In einem zweiten Schritt haben wir den jeweiligen Planwerten aus Budget (6+6) die unbereinigten Ist-Werte auf GuV-Ebene gegenübergestellt.

Parsytec-Gruppe Planungstreueanalyse	GJ 2017/18				GJ 2018/19				GJ 2019/20				
	Budget (6+6)		Ist		Budget (6+6)		Ist		Budget (6+6)		Ist		
	Abs.	Abw. (%)	Abs.	Abw. (%)	Abs.	Abw. (%)	Abs.	Abw. (%)	Abs.	Abw. (%)	Abs.	Abw. (%)	
TEUR													
Umsatzerlöse	27.500	27.982	482	1,8%	28.000	28.142	142	0,5%	28.000	27.619	(381)	-1,4%	
Aktivierete Eigenleistungen	1.900	1.949	49	2,6%	2.600	2.714	114	4,4%	2.900	3.072	172	5,9%	
Gesamtleistung	29.400	29.931	531	1,8%	30.600	30.856	256	0,8%	30.900	30.691	(209)	-0,7%	
Materialaufwand	(11.713)	(11.544)	169	-1,4%	(11.841)	(11.644)	198	-1,7%	(11.999)	(11.033)	967	-8,1%	
Rohertrag	17.687	18.388	700	4,0%	18.759	19.212	453	2,4%	18.901	19.659	758	4,0%	
Personalaufwand	(4.989)	(4.850)	140	-2,8%	(5.489)	(5.705)	(216)	3,9%	(5.959)	(5.806)	153	-2,6%	
Sonstige betriebliche Erträge	250	286	36	14,4%	557	933	376	67,4%	321	102	(219)	-68,2%	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(7.935)	(8.059)	(124)	1,6%	(9.154)	(10.059)	(905)	9,9%	(8.888)	(9.231)	(343)	3,9%	
EBITDA	5.013	5.764	751	15,0%	4.672	4.380	(293)	-6,3%	4.375	4.723	348	8,0%	

236. Das EBITDA fiel im Geschäftsjahr 2017/18 um etwa EUR 0,8 Mio. höher aus als geplant, insbesondere aufgrund der höheren Umsätze. Zusätzlich wirkten sich die etwas niedriger als geplanten Material- und Personalaufwendungen positiv aus. Innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen fielen die Reisekosten um etwa EUR 0,2 Mio. höher aus als geplant. Gegenläufig wirkten sich aber die verschiedenen Kosten (im Wesentlichen Konzernumlage), die um EUR 0,2 Mio. niedriger waren als geplant, aus.
237. Das EBITDA fiel im Geschäftsjahr 2018/19 um etwa EUR 0,3 Mio. niedriger aus als geplant. Positive Effekte waren im Wesentlichen die höher als geplante Gesamtleistung (+EUR 0,3 Mio.) sowie die niedriger als geplanten Materialaufwendungen (+EUR 0,2 Mio.). Gegenläufig wirkten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die im Wesentlichen aufgrund höherer Kostenweiterbelastungen durch die Konzernumlage um EUR 0,9 Mio. höher als geplant ausfielen, aus.
238. Das EBITDA fiel im Geschäftsjahr 2019/20 um etwa EUR 0,3 Mio. höher aus als geplant. Wesentlicher Grund dafür waren die mit EUR 1,0 Mio. niedriger als geplanten Materialaufwendungen. Gegenläufig wirkten sich die um EUR 0,2 Mio. niedriger als geplanten sonstigen betrieblichen Erträge sowie die um EUR 0,3 Mio. höher als geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus.

Zusammenfassung

239. Berücksichtigt man in den Geschäftsjahren 2018/19 und 2019/20, dass die Strategieplanung der Auftragseingänge eine bewusst hoch angesetzte Zielvorgabe mit entsprechender Anreizwirkung darstellte, sind die Abweichungen beim Auftragseingang in der Vergangenheit auf Sondersachverhalte (Rückzug aus chinesischem Papiermarkt 2018/19, erste Welle der COVID-19-Pandemie 2019/20) zurückzuführen. Im Ergebnis waren die Erwartungen an den Vertrieb jedoch in den vergangenen beiden Jahren zu optimistisch.
240. Die Überleitung der Umsätze auf Basis des Auftragsbuches im Rahmen des Budgets (6+6) konnte die Gesellschaft in der Vergangenheit sehr genau vorhersagen. Dementsprechend ist die Plangenaugigkeit des Umsatzes im Rahmen des Budgets (6+6) sehr hoch.
241. Aus einer planerischen Sicht wird das EBITDA im Wesentlichen durch den Umsatz getrieben, da die meisten Kosten entweder im direkten Verhältnis zum Umsatz stehen oder sehr gut planbar und/oder für das Management steuerbar sind.



242. Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Bezug auf die Hochrechnung im Rahmen des Budget 6+6 die Gesellschaft gemessen an der Volatilität des Projektgeschäfts in der Vergangenheit eine hohe Plangenauigkeit gezeigt hat. Die Planung des Auftragseinganges zum September eines jeweiligen Jahres weist eine deutliche höhere Unsicherheit auf. Das Auftragsbuch kann erst im Rahmen des Budget 6+6 mit ausreichender Genauigkeit bestimmt werden, was generell aus unserer Sicht aber typisch ist für ein kurzfristiges Projektgeschäft wie das der Parsytec. Die dreijährige Strategieplanung bekommt damit primär die Funktion einer Anreizwirkung für den Vertrieb sowie der Lenkung der Aktivitäten in F&E und Marketing und ist in der Vergangenheit insbesondere in den letzten beiden Geschäftsjahren als eher ambitioniert einzuschätzen. Darüber hinaus lassen sich jedoch keine systematischen Planungsabweichungen in der Vergangenheit erkennen.



5.4 Analyse der Planungsrechnung

Planungsrechnung der Parsytec-Gruppe

243. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Parsytec-Gruppe für die Geschäftsjahre 2020/21 bis 2024/25 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Dabei geben die Vergangenheitsjahre 2017/18 bis 2019/20, die in Abschnitt 5.1. abgeleiteten, bereinigten Positionen wieder. Die in der Planung implizit enthaltenen Rechtskosten im Zusammenhang mit der Übernahme durch Atlas Copco, die Kaufpreisallokation-bezogenen Abschreibungen sowie jegliche Erträge und Aufwendungen aus Währungskursdifferenzen haben wir für Bewertungszwecke eliminiert.

Parsytec-Gruppe GuV TEUR	GJ 2017/18	GJ 2018/19	GJ 2019/20	GJ 2020/21	GJ 2021/22	GJ 2022/23	GJ 2023/24	GJ 2024/25	CAGR	CAGR
	Ist (bereinigt)	Ist (bereinigt)	Ist (bereinigt)	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	2018-2020	2021-2025
Umsatzerlöse	27.982	28.142	27.619	22.057	25.034	25.785	26.430	26.958	(0,7)%	5,1%
Aktivierete Eigenleistungen	1.949	3.273	3.192	3.119	3.165	3.213	3.261	3.310	28,0%	1,5%
Gesamtleistung	29.931	31.414	30.811	25.175	28.199	28.998	29.691	30.268	1,5%	4,7%
Materialaufwand	(11.544)	(11.189)	(11.033)	(9.080)	(10.281)	(10.597)	(10.856)	(11.081)	(2,2)%	5,1%
Rohrertrag	18.388	20.226	19.779	16.095	17.918	18.401	18.835	19.188	3,7%	4,5%
Personalaufwand	(4.850)	(5.496)	(5.806)	(5.894)	(6.041)	(6.162)	(6.316)	(6.474)	9,4%	2,4%
Sonstige betriebliche Erträge	286	125	102	103	104	105	106	108	(40,2)%	1,0%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(7.997)	(9.216)	(8.604)	(7.143)	(7.474)	(7.648)	(7.785)	(7.862)	3,7%	2,4%
EBITDA	5.827	5.638	5.470	3.163	4.508	4.696	4.841	4.960	(3,1)%	11,9%
Abschreibungen	(2.356)	(2.548)	(2.617)	(3.013)	(3.289)	(3.437)	(3.468)	(3.345)	5,4%	2,6%
EBIT	3.471	3.090	2.853	149	1.219	1.259	1.372	1.615	(9,3)%	81,3%
Umsatzwachstum	n.v.	0,6%	(1,9)%	(20,1)%	13,5%	3,0%	2,5%	2,0%		
Materialaufwandsquote	(41,3)%	(39,8)%	(39,9)%	(41,2)%	(41,1)%	(41,1)%	(41,1)%	(41,1)%		
Rohrertragsmarge	65,7%	71,9%	71,6%	73,0%	71,6%	71,4%	71,3%	71,2%		
Personalaufwandsquote	(17,3)%	(19,5)%	(21,0)%	(26,7)%	(24,1)%	(23,9)%	(23,9)%	(24,0)%		
SBA-Quote	(28,6)%	(32,7)%	(31,2)%	(32,4)%	(29,9)%	(29,7)%	(29,5)%	(29,2)%		
EBITDA-Marge	20,8%	20,0%	19,8%	14,3%	18,0%	18,2%	18,3%	18,4%		
EBIT-Marge	12,4%	11,0%	10,3%	0,7%	4,9%	4,9%	5,2%	6,0%		
FTE	73	77	82	86	86	86	86	86	6,0%	-
Gesamtleistung pro FTE	410	408	376	293	328	337	345	352	(4,3)%	4,7%
Personalaufwand pro FTE	66,4	71,4	70,8	68,5	70,2	71,6	73,4	75,3	3,2%	2,4%

Umsatzentwicklung

244. Die ISRA VISION Alt hat im Rahmen der Strategieplanung „Strategie 1+2“ den Auftragseingang für jede der Business Units als Vertriebsziel für einen Planungshorizont von drei Jahren festgelegt. Die Strategieplanung wurde im September 2020 finalisiert und berücksichtigt die COVID-19-Pandemie nur teilweise. Zu diesem Zeitpunkt ging das Management noch optimistisch davon aus, dass die Pandemie nach der zweiten Welle sich beruhigen würde, was sich zu Beginn des Kalenderjahres 2021 als falsch herausstellte.
245. Für die Business Units Metall und Papier wurden für das Geschäftsjahr 2020/21 ein Auftragseingang von EUR 37,7 Mio. (Metall: EUR 28,8 Mio.; Papier: EUR 8,9 Mio.), für das Geschäftsjahr 2021/22 von EUR 41,8 Mio. (Metall: EUR 32,0 Mio.; Papier EUR 9,8 Mio.) und für das Geschäftsjahr 2022/23 von EUR 46,5 Mio. (Metall: EUR 35,3 Mio.; Papier: EUR 11,2 Mio.) festgelegt. Die Parsytec-Gruppe stellt den weitaus größten Anteil an den Business Units Metall und Papier. Rd. 85% der Aufträge der BUs waren in der Vergangenheit den Parsytec Gesellschaften zuzuordnen. Der Rest gehört anderen Gesellschaften der ISRA VISION Gruppe. Laut Einschätzung des Managements wird der hohe Anteil der Parsytec an den BUs Metall und Papier auch in Zukunft in dieser Größenordnung bestehen.
246. Bei der Erstellung der Vertriebsplanung „Strategie 1+2“ für das Geschäftsjahr 2020/21 plant die Gesellschaft für die BU Metall mit Aufträgen in Höhe von EUR 28,8 Mio., wobei für den asiatischen Markt mit einem Anteil i.H.v.



50% der größte Anteil erwartet wird. Der zweitgrößte Markt wird wie in der Vergangenheit Europa sein mit rd. einem Viertel der Aufträge. Auf Produktebene wird der Surface Master weiterhin den Großteil der Aufträge ausmachen. Das Management erwartet, dass 3D-Inspektionssysteme bereits im Geschäftsjahr 2020/21 einen signifikanten Anteil der Aufträge ausmachen. Im Metallbereich rechnet die Gesellschaft mit einem Anteil des Servicegeschäfts von rd. 14%. Für die zwei folgenden Geschäftsjahre rechnet Parsytec entsprechend der allgemeinen Einschätzung nur im asiatischen Markt mit signifikanten Wachstumspotential und plant dementsprechend bis zum Geschäftsjahr 2022/23 den relativen Anteil des asiatischen Marktes am Auftragsvolumen weiter zu steigern.

247. Für den Bereich Papier werden Aufträge in Höhe von EUR 8,9 Mio. für das Geschäftsjahr 2020/21 erwartet. Für die Business Unit Papier ist im Gegensatz zur Metallindustrie Europa mit über 50% der wichtigste Absatzmarkt. Da die Parsytec-Gruppe in China in der Vergangenheit nur geringe Margen erzielen konnte, wurde das China-Geschäft in der Business Unit Papier im Geschäftsjahr 2018/19 mangels Profitabilität eingestellt. Aus diesem Grund hat der asiatische Markt nur einen marginalen Anteil an dem zukünftigen Auftragsvolumen. Auf Produktebene sind sowohl die Paper Maschine und die Board Maschine mit ca. einem Viertel des geplanten Absatzes die wichtigsten Produkttypen. Für den Papierbereich spielt das Servicegeschäft mit rd. einem Fünftel am Auftragsvolumen im Vergleich zum Metallsegment eine größere Rolle da. Für die weitere Planung erwartet Parsytec einen Anstieg des Umsatzes im Bereich Papier auf EUR 11,2 Mio. für das Geschäftsjahr 2022/23 getrieben durch weitere Wachstumsmöglichkeiten auf dem europäischen Markt, insbesondere in Skandinavien, in welchem Parsytec für sich das größte Wachstum sieht.
248. Auf Basis der Erfahrungen in der Vergangenheit schätzt das Management, dass rd. 85% des Auftragsvolumens durch die Parsytec-Gruppe abgewickelt werden. Dieser resultierende erwartete Auftragseingang ist nicht unmittelbar im selben Geschäftsjahr umsatzwirksam für die Parsytec-Gruppe. Je nach Zusammensetzung des erwarteten Auftragsportfolios müssen Produktions- und Auslieferungszeiten berücksichtigt werden. Zudem können nicht immer alle Aufträge in den ersten Quartalen eines Jahres kontrahiert werden. Wie im Vorjahr plant die Gesellschaft daher, dass knapp über 85% der Aufträge als Umsatz realisiert werden können.
249. Wie in den Vorjahren hat die ISRA VISION Alt im März 2021 auf Basis des Halbjahresergebnisses der jeweiligen Business Units die Umsatzvorschau für das laufende Geschäftsjahr aktualisiert. Anhand des aktuellen Auftragsbestands und der durch den Vertrieb noch in den nächsten sechs Monaten erwarteten Aufträge (wahrscheinlichkeitsgewichtete Sales-Pipeline) musste die Umsatzprognose für die Parsytec-Gruppe um deutliche rd. 19% auf EUR 22,1 Mio. nach unten korrigiert werden. Da die COVID-19-Pandemie auch noch im Jahr 2021 die Entwicklung der Weltwirtschaft und insbesondere der Metall- und Papierindustrie maßgeblich bestimmt, haben viele Unternehmen ihre Investitionen weiter in die Zukunft verschoben oder sogar storniert. Für die Metall- und Papierindustrie bedeuten Reinvestitionen der Inspektionssysteme kostspielige und auch z.T. riskante Produktions-

stops, weshalb angesichts der allgemeinen Lage angekündigte Modernisierungsaufträge für die Parsytec auf zukünftige Geschäftsjahre verschoben oder vorerst komplett gekündigt wurden. Für die Business Units Metall und Papier wird das daran deutlich, dass zum März 2021 gerade mal ein Drittel der geplanten Aufträge tatsächlich kontrahiert werden konnten. Die gewichtete Auftragspipeline für die restlichen 6 Monate betrug zum März 2021 lediglich EUR 14 Mio. Aufgrund des Auftragsmixes und des erwarteten Zeitpunkts der Erteilung rechnet das Management damit, dass lediglich EUR 10,6 Mio. als Umsatz im zweiten Halbjahr realisiert werden können, was einem Verhältnis erwarteter Auftragseingang zum Umsatz von 75% entspricht. Im Vergleich zu den Vorjahreswerten muss berücksichtigt werden, dass Aufträge in der zweiten Jahreshälfte im Vergleich zum Gesamtjahr nur zu einem geringeren Anteil abgearbeitet werden können, die Quote Auftragseingang zum Umsatz damit generell schon schlechter ist. Die allgemeine Verzögerung der Auftragserteilung bedingt durch die COVID-19-Pandemie verstärkt dies noch.

250. Die Auftragspipeline für die zweite Geschäftsjahreshälfte 2020/21 betreffen neun als sicher eingeschätzte Projekte im Metallbereich, wovon vier für den chinesischen Absatzmarkt bestimmt sind. Von den noch erwarteten Aufträgen betreffen rd. 45% den asiatischen Markt, rd. 38% den amerikanischen und lediglich rd. 16% den europäischen Markt. Das Verhältnis ist auch durch den zeitlichen Versatz der Pandemie in den Regionen bedingt. Von den für die Business Unit Papier erwarteten Aufträgen sind rund die Hälfte in Europa.
251. Ein großer Teil der für die zweite Jahreshälfte des Geschäftsjahres 2020/21 erwarteten Auftragspipeline wird bereits angearbeitet. Dieses vorausschauende Anarbeiten war auch in der Vergangenheit üblich, da sonst die Gesellschaft die in Q3/Q4 erteilten Aufträge nicht mehr entsprechend als Umsätze im laufenden Geschäftsjahr realisieren könnte. Durch die Verzögerung der Auftragseingänge ist dies für die Zielerreichung des laufenden Geschäftsjahres besonders wichtig.
252. Nach den oben aufgelisteten Annahmen erwartet Parsytec somit einen Rückgang von rd. 20% des Umsatzes auf EUR 22,1 Mio. für das Geschäftsjahr 2020/21 im Vergleich zum Vorjahr 2019/20.
253. Die Gesellschaft hat über das Geschäftsjahr 2021/22 hinaus keine geplante Sales-Pipeline mehr, lediglich für die erste Hälfte des Geschäftsjahres 2021/22 gibt es eine gewisse Sichtbarkeit von Teilen der Pipeline. Diese kurzfristige Sichtweite des Auftragsbuches ist typisch für die Branche nach Aussage des Managements.
254. Das Management rechnet, dass die COVID-19-Pandemie langfristige Auswirkungen auf Parsytecs Absatzmärkte haben wird. In der Folge erwartet das Management bis zum Ende der Detailplanungsperiode sichtbare negative Auswirkungen auf das Auftragsbuch und rechnet erst nach 2024/25 mit einer vollständigen Erholung. Zwar erwartet Parsytec aufgrund der drastischen Maßnahmen der Unternehmen in den letzten 18 Monaten mit einem positiven Nachholeffekt von notwendigen Ersatzinvestitionen für das kommende Geschäftsjahr 2021/22, was sich in einem Umsatzwachstum von rd. 13,5% im Vergleich zum laufenden Geschäftsjahr in der Pla-



nung zeigt. Trotzdem bleibt das Niveau deutlich unter dem erreichten Auftragsvolumen und damit dem Umsatz in der Vergangenheit. Ab 2022/23 rechnet Parsytec nur mit einem jährlichen Wachstum von rd. 2,5%, da die eingeschränkte Reisefreiheit und Zutrittsmöglichkeiten zu den Kundenwerken in den nächsten 12-24 Monaten deutliche mittelfristige negative Auswirkungen, insbesondere im Bereich Metall, auf die Vorbereitung von Angeboten haben wird. Dies erklärt auch das leicht rückläufige Wachstum in den letzten beiden Planjahren, da sich erst hier die Folgen der fehlenden Werksbesuche im vollen Umfang bemerkbar machen werden. Im Ergebnis rechnet die Gesellschaft, dass die Umsätze im Geschäftsjahr 2024/25 noch mit über 10% unter dem in der Vergangenheit bisher gezeigten höchstem Umsatzniveau zurückbleiben.

255. Nach Einschätzungen des Managements wird es nach Ende der Detailplanungsperiode noch 1-2 Jahre dauern bis die langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sich vollständig nivelliert haben.

256. Angesichts der drastischen Auswirkungen der Krise auf das aktuelle Geschäftsvolumen, scheint die Erwartung des Managements für nur eine langsame Erholung als plausibel und deckt sich mit den Aussagen einschlägiger Branchenverbände, die nur eine schrittweise Erholung der Metallindustrie vorhersagen mit der entsprechend anschließenden Verzögerung bei bestimmten Investitionen. Eine unmittelbare Rückkehr zum Vor-Krisenniveau erscheint uns in jedem Fall als unrealistisch. Entscheidend wird der Erfolg der weltweiten Impfkampagne vor allem in Asien sein. Hier lassen Entwicklungen wie in China eher hoffen, und Entwicklungen wie in Indien derzeit eher Befürchtungen aufkommen. Die Zeit, die es braucht, bis diese Krise völlig überwunden ist, wird daher auch weiterhin mit hoher Unsicherheit verbunden sein. Aus unserer Sicht ist es jedoch realistisch, dass die Metall- und Papierbranchen nicht nachhaltig durch die Krise betroffen sind und somit nur die beschriebenen langfristigen Marktverschiebungen Richtung Asien Auswirkungen auf das Geschäft der Parsytec in der ewigen Rente Auswirkungen hat.

Aktiviert Eigenleistung

257. Die Entwicklung neuer Lösungen stellt für Parsytec die Basis für Produktinnovationen und damit für künftiges Wachstum dar, da bestehende Produktlinien schrumpfende Abnahme haben. Das Unternehmen ist daher kontinuierlich bemüht, im Verbund mit der ISRA VISION Gruppe, seine gegenwärtigen Produkte ständig zu verbessern und neue Produkte und Technologien zu entwickeln. Parsytec plant weitere Innovationen für 3D-Inspektionssysteme. 3D Systeme führen zu einer Qualitätssteigerung der Prüfung. Derzeit sind sie in Relation zum Nutzen noch zu teuer für viele Anwendungen, um die 2D-Inspektion als dominantes SIS abzulösen. Langfristig wird es aber seitens der Gesellschaft einen Trend in die Richtung von 3D Systemen geben und die heute dominierenden 2D Systeme ablösen. Die Produktentwicklungen betreffen eine Vielzahl von Projekten und werden von Parsytec über den Planungshorizont jährlich mit 1,5% Wachstum geplant und über den technologischen Nutzungszeitraum von sechs Jahren abgeschrieben.



Materialaufwand

258. Grundsätzlich plant die Gesellschaft die Materialaufwandsquote auf Basis von Vorjahres- bzw. Erfahrungswerten. In den Geschäftsjahren 2020/21 bis 2024/25 bewegt sich der Materialaufwand proportional zu den Umsatzerlösen und weist in diesem Zeitraum eine stabile durchschnittliche Materialaufwandsquote von 41% auf. Dies entspricht der durchschnittlichen Materialaufwandsquote der letzten drei Geschäftsjahre.
259. Da das Geschäft von Oberflächeninspektionssystemen für die Metall- und Papierindustrie aufgrund der rauen Produktionsumgebungen sehr materialintensiv ist, ist es für Parsytec von großer Bedeutung, die Materialkosten frühzeitig an die Umsatzentwicklung anzupassen und einen „Design-to-Cost“-Ansatz zu verfolgen. Isoliert wäre der Einfluss von steigenden Materialpreisen erheblich aufgrund des hohen Materialeinsatzes bei den Systemen der Parsytec. Die Entwicklungsteams haben jedoch bereits in der Vergangenheit großen Erfolg gezeigt, steigende Materialkosten durch Optimierung des Designs (Einsparung von Material) auszugleichen. Die Gesellschaft plant daher, ihre Quote konstant zu halten. Bei der Betrachtung der Materialquoten muss berücksichtigt werden, dass die geographische Verschiebung des Geschäfts nach Asien isoliert zu sinkenden Rohmargen führen würde, da die Preise in den asiatischen Märkten schlechter sind und die Kosten der Installation höher.

Personalaufwand

260. Die Entwicklung des Personalaufwandes sowie relevante Kennzahlen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Parsytec-Gruppe	GJ 2017/18	GJ 2018/19	GJ 2019/20	GJ 2020/21	GJ 2021/22	GJ 2022/23	GJ 2023/24	GJ 2024/25	CAGR	CAGR
Personalaufwand	Ist (bereinigt)	Ist (bereinigt)	Ist (bereinigt)	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	2018-2020	2021-2025
TEUR										
Personalaufwand	(4.850)	(5.496)	(5.806)	(5.894)	(6.041)	(6.162)	(6.316)	(6.474)	9,4%	2,4%
Wachstumsrate im % zum Vorjahr		13,3%	5,7%	1,5%	2,5%	2,0%	2,5%	2,5%		
Personalaufwandsquote	(17,3)%	(19,5)%	(21,0)%	(26,7)%	(24,1)%	(23,9)%	(23,9)%	(24,0)%		
FTE	73	77	82	86	86	86	86	86	6,0%	-
Wachstumsrate im % zum Vorjahr		5,5%	6,5%	4,9%	-	-	-	-		
Personalaufwand pro FTE (TEUR)	66,4	71,4	70,8	68,5	70,2	71,6	73,4	75,3	3,2%	2,4%
Wachstumsrate im % zum Vorjahr		7,4%	(0,8)%	(3,2)%	2,5%	2,0%	2,5%	2,5%		
Gesamtleistung pro FTE (TEUR)	410,0	408,0	375,7	292,7	327,9	337,2	345,2	352,0	(4,3)%	4,7%
Wachstumsrate im % zum Vorjahr		(0,5)%	(7,9)%	(22,1)%	12,0%	2,8%	2,4%	1,9%		

261. Die Gesellschaft erwartet, dass sich der Personalaufwand von EUR 5,8 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20 auf EUR 6,5 Mio. im Geschäftsjahr 2024/25 erhöht. Der Anstieg ist im Wesentlichen bedingt durch jährliche geplante durchschnittliche Gehaltssteigerungen zwischen 1,5% und 2,5%. Die Gesellschaft plant über den gesamten Planungshorizont mit einem stabilen Mitarbeiterstand von 86 FTEs. Dabei plant Parsytec eine volle Auslastung der Mitarbeiter und eventuelle unterjährige Auftragspitzen sollen durch Leiharbeiter wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft bewältigt werden. Parsytec's Mitarbeiter verfügen über ein hochspezialisiertes Branchenwissen über die Absatzmärkte Metall und Papier, wodurch es von Parsytec von großer Bedeutung ist, den aktuellen Personalbestand, insbesondere die Key-Account Manager und Ingenieure, beizubehalten, da die Einarbeitung neuer Mitarbeiter sehr lange dauert.
262. Die 86 FTEs lassen sich aufgliedern in 14 Mitarbeiter aus dem Bereich F&E, welche mit Hilfe von engen Entwicklungspartnerschaften mit den Kunden aus dem Bereich Metall und Papier neue Produkte entwickeln, um die über die letzten Jahrzehnte aufgebaute Qualitätsführerschaft auch in



Zukunft beizubehalten. Des Weiteren sind die Mitarbeiter zusammen mit dem F&E Team der Muttergesellschaft ISRA VISION für die Entwicklung u.a. der Software-Lösung EPROMI verantwortlich, welche in der Zukunft immer mehr in die Inspektionssysteme von Parsytec integriert werden soll. 36 FTE sind dem Bereich Engineering zuzuordnen, welche für die kundenspezifische Parametrisierung sowie die Integration der Inspektionssysteme beim Kunden verantwortlich sind. Da die Produktion zentralisiert über die Muttergesellschaft läuft, plant Parsytec auch in Zukunft nur mit einem Mitarbeiter in der Produktion, der vorbereitende Arbeiten für die Produktionsabläufe tätigt. 16 FTE arbeiten im Sales Team organisiert als Key-Account Manager in direktem Kontakt mit den Kunden in den einzelnen Ländern. Weitere 17 FTE sind in der Planung für das Servicegeschäft, das Marketing sowie administrative Aufgaben vorgesehen.

Sonstigen betriebliche Erlöse

263. Die sonstigen betrieblichen Erlöse, die im Wesentlichen Erträge aus Währungsumrechnung sowie geldwertem Vorteil umfassen, sind über den Planungshorizont pauschal auf Basis der Ist-Werte im Geschäftsjahr 2019/20 geplant und stabil gehalten mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 1,0%.

Sonstige betrieblichen Aufwendungen

264. In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie deren Verhältnis zum Umsatz dargestellt:

Parsytec-Gruppe Sonstige betriebliche Aufwendungen TEUR	GJ 2017/18	GJ 2018/19	GJ 2019/20	GJ 2020/21	GJ 2021/22	GJ 2022/23	GJ 2023/24	GJ 2024/25	CAGR	CAGR
	Ist (bereinigt)	Ist (bereinigt)	Ist (bereinigt)	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	2018-2020	2021-2025
Metaufwand	(396)	(489)	(453)	(457)	(461)	(464)	(469)	(473)	7,1%	0,8%
Versicherungen und Beiträge	(79)	(68)	(59)	(60)	(60)	(61)	(61)	(62)	(13,5)%	1,0%
Kfz-Kosten	(117)	(141)	(104)	(105)	(108)	(109)	(112)	(113)	(5,8)%	1,8%
Werbung und Reisekosten	(1.216)	(1.310)	(958)	(805)	(902)	(930)	(949)	(963)	(11,2)%	4,6%
Kosten der Warenabgabe	(386)	(342)	(392)	(341)	(389)	(403)	(413)	(417)	0,9%	5,2%
Porto / Telefon	(368)	(328)	(363)	(308)	(321)	(322)	(325)	(326)	(0,7)%	1,4%
Leasingkosten	(56)	(53)	(52)	(44)	(45)	(45)	(46)	(46)	(3,9)%	1,1%
Rechtsberatung	(339)	(522)	(483)	(487)	(495)	(502)	(504)	(505)	19,2%	0,9%
Umlagen und sonstige Kosten	(4.674)	(5.594)	(5.237)	(4.137)	(4.282)	(4.389)	(4.477)	(4.522)	5,8%	2,2%
Aufwand Börse	(48)	(53)	(49)	(39)	(40)	(41)	(42)	(42)	0,4%	2,2%
Provisionen	(317)	(317)	(454)	(359)	(371)	(381)	(388)	(392)	19,7%	2,2%
Verschiedene Kosten	(5.040)	(5.964)	(5.740)	(4.535)	(4.693)	(4.811)	(4.907)	(4.956)	6,7%	2,2%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(7.997)	(9.216)	(8.604)	(7.143)	(7.474)	(7.648)	(7.785)	(7.862)	3,7%	2,4%
im Verhältnis % zum Umsatz										
Metaufwand	1,4%	1,7%	1,6%	2,1%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%		
Versicherungen und Beiträge	0,3%	0,2%	0,2%	0,3%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%		
Kfz-Kosten	0,4%	0,5%	0,4%	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%		
Werbung und Reisekosten	4,3%	4,7%	3,5%	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%		
Kosten der Warenabgabe	1,4%	1,2%	1,4%	1,5%	1,6%	1,6%	1,6%	1,5%		
Porto / Telefon	1,3%	1,2%	1,3%	1,4%	1,3%	1,2%	1,2%	1,2%		
Leasingkosten	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%		
Rechtsberatung	1,2%	1,9%	1,7%	2,2%	2,0%	1,9%	1,9%	1,9%		
Umlagen und sonstige Kosten	16,7%	19,9%	19,0%	18,8%	17,1%	17,0%	16,9%	16,8%		
Aufwand Börse	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%		
Provisionen	1,1%	1,1%	1,6%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%		
Verschiedene Kosten	18,0%	21,2%	20,8%	20,6%	18,7%	18,7%	18,6%	18,4%		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	28,6%	32,7%	31,2%	32,4%	29,9%	29,7%	29,5%	29,2%		

265. Insgesamt plant die Gesellschaft mit einem leichten Anstieg von jährlich 0,8% der Miet- und Nebenkosten sowie für die Kosten für die Instandhaltung für den Standort in Aachen und für die zwei ausländischen Standorte in Japan und Südkorea von EUR 453 Tsd. im Geschäftsjahr 2019/20 auf EUR 473 Tsd. im Geschäftsjahr 2024/25.

266. Für die Kosten für Werbung, sowie Messe- und Reisekosten plant die Gesellschaft mit einem Rückgang von rd. 16% im Geschäftsjahr 2020/21 im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-



- 19-Pandemie. Für die weiteren Planjahre erwartet das Management ein stabiles Verhältnis zu den Umsatzerlösen von 3,6%.
267. Die Kosten der Warenabgabe sind relativ konstant mit rund 1,5% vom Umsatz geplant und folgen somit in der Planung der selben Entwicklung wie der Umsatz, weshalb nach dem schwachen Geschäftsjahr 2020/21 erneut ein Anstieg der Kosten erwartet wird.
268. Rechts- und Beratungskosten betreffen die direkt von der Parsytec im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes nötigen Vorfälle und wurden mit nur einem geringfügigen Anstieg von 0,9% p.a. geplant. Wesentlich Änderungen sind hier nach Aussage des Managements nicht mehr zu erwarten, da die im Geschäftsjahr 2019/20 getroffene Entscheidung das Auftragsgeschäft zukünftig stärker durch juristische Beratung abzusichern bereits im laufenden Geschäftsjahr umgesetzt wurde. Zu beachten ist, dass Teile der Rechtsberatung im Rahmen der Konzernumlage seitens der AG enthalten sind.
269. Die Umlagen und sonstige Kosten, die sich im Wesentlichen auf die Managementunterstützung und zentrale Dienste der Parsytec-Gesellschaften durch die ISRA VISION Alt für u.a. Geschäftsführung, IT, Forschung und Entwicklung, Rechnungswesen, Personalwesen, Einkauf und Rechtsberatung beziehen, sinken leicht im Planungszeitraum von EUR 5,7 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20 auf EUR 5,0 Mio. im Geschäftsjahr 2024/25. Die geplanten Kosten für den Squeeze-out durch die Atlas Copco in Höhe von TEUR 200 wurden von uns vor dem Hintergrund des Bewertungsanlasses in der Planung bereinigt.

Abschreibungen

270. Die Abschreibungen wurden von uns aufgrund der Investitionsplanung der Gesellschaft neu berechnet, da das Management keine detaillierte Abschreibungsvorschau geplant hatte. Die Abschreibungen erhöhen sich im Planungszeitraum leicht von EUR 2,6 Mio. im Geschäftsjahr 2019/20 auf EUR 3,3 Mio. im Geschäftsjahr 2024/25. Die Abschreibungen umfassen zum größten Teil Abschreibungen auf aktivierte Eigenleistungen aus Entwicklungsprojekten die linear über sechs Jahre ab Nutzung abgeschrieben werden. Restabschreibungen, die sich auf aktivierte immaterielle Vermögenswerte der alten Kaufpreisallokation beziehen, haben wir in der Planung bereinigt, da sie keine Wirkung auf den Cash Flow entfalten.

Investitionen

271. Die Gesellschaft plant mit den folgenden Investitionen für die Geschäftsjahre 2020/21 bis 2024/25:

Parsytec-Gruppe Investitionen TEUR	GJ 2020/21	GJ 2021/22	GJ 2022/23	GJ 2023/24	GJ 2024/25	CAGR
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	2021-2025
Investitionen	3.119	3.165	3.213	3.261	3.310	1,5%

272. Parsytec setzt auch in Zukunft weiterhin den Fokus auf stetige Produktentwicklung, um die aktuelle Qualitätsführerschaft am SIS Markt für Metall und Papier beizubehalten und geht deshalb von einem jährlichen Wachstum von 1,5% der Investitionen über den Planungshorizont aus.



Gesamtwürdigung der operativen Planung

273. Die operative Planung der Parsytec-Gruppe wurde vor dem Hintergrund der dritten Welle der COVID-19-Pandemie erstellt und zeigt dementsprechend ein realistisches negatives Bild für das laufende Geschäftsjahr. Nach Einschätzungen des Managements wird die Krise bis zum Ende der Detailplanungsperiode negative Auswirkungen zeigen, was angesichts der drastischen Entwicklung und der sich abzeichnenden langfristigen Einschränkungen von Reisen plausibel erscheint. Da ein Großteil des Geschäfts aus Deutschland heraus im Ausland erwirtschaftet wird und das zukünftige Auftragsbuch im besonderen Maße von den frühzeitigen Detailkenntnissen der Produktionsbedingungen abhängt, da sonst die Produktinnovationen nicht strategisch vorbereitet werden können, ist es nachvollziehbar, dass die Auswirkungen der Krise sich nur langsam nivellieren für das spezifische Geschäft der Parsytec. Positiv könnte sich der Schwerpunkt der Kunden in Korea und China auswirken, da beide Länder aufgrund des harten Managements etwas schneller die Grenzen öffnen werden. Außerdem kann durch das Volumen das lokale Team ggf. weiter ausgebaut werden (z.B. durch strategische Entsendungen), was jedoch in der Personalplanung nicht reflektiert ist. In Summe erachten wir die Einschätzung des Managements, dass es nach Ende der Detailplanungsperiode noch 1-2 Jahre dauern wird bis das Vorkrisenniveau für die Parsytec wieder erreicht wird, als realistische, konservative Planannahme. Nachhaltige negative Effekte aufgrund der Krise erwarten wir für die Parsytec nicht. Ob die Herausforderung durch die Verschiebung der Märkte nach Asien bei gleichzeitigem Rückbau der europäischen Metallindustrie vollständig gemeistert werden können, bleibt sicherlich abzuwarten. Die Entwicklung bietet jedoch Chancen und Risiken und eine regionale Verschiebung des operativen Schwerpunkts erscheint zumindest aus heutiger Sicht möglich.
274. Die Kapazitäts- und Kostenplanung ist in der Planung insgesamt realistisch abgebildet und stimmig zu den in der Vergangenheit gezeigten Ergebnissen und zu langfristigen strategischen Zielen der Gesellschaft.



5.5 Erweiterte Planungsphase

275. Das Management rechnet erst nach dem Geschäftsjahr 2024/25 mit einer vollständigen Erholung des Geschäfts von der COVID-19-Krise. Nach Einschätzungen des Managements wird es nach Ende der Detailplanungsperiode noch ein bis zwei Jahre dauern bis die langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sich vollständig nivelliert haben. Vor diesem Hintergrund der unsicheren wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie auf mittlere Frist und zur Abbildung des eingeschwungenen Zustands haben wir im Anschluss an die Detailplanung eine „Erweiterte Planungsphase“ ergänzt, welche die Geschäftsjahre 2025/26 bis 2027/28 umfasst.
276. Im Folgenden werden die wesentlichen, der Erweiterten Planungsphase zugrundeliegenden Annahmen beschrieben.

Gesamtleistung

277. In der Erweiterten Planungsphase wächst die Gesamtleistung von EUR 30,3 Mio. (GJ 2024/25) auf EUR 35,3 Mio. (GJ 2027/28) mit durchschnittlich 5,2% pro Jahr, was einer maximalen Gesamtleistung pro Mitarbeiter (FTE) von EUR 410 Tsd. entspricht. Diese Gesamtleistung pro Mitarbeiter entspricht dem Niveau der Geschäftsjahre 2017/18 und 2018/19. In diesen Jahren war nach Aussage des Managements die Gesellschaft voll ausgelastet. Die in der Gesamtleistung erfassten aktivierten Eigenleistungen sind über die Erweiterte Planungsphase wie in der Detailplanungsphase stabil geplant mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 1,5%. Die Umsatzerlöse liegen damit mit EUR 31,8 Mio. im Geschäftsjahr 2027/28 rd. 15% höher, als die im langfristigen Mittel der Vergangenheit erreichten Ist-Umsätze.

Materialaufwand

278. Die Materialaufwandsquote wurde für die Geschäftsjahre ab 2025/26 wie in der Detailplanungsphase konstant mit rd. 41% geplant.

Personalaufwand

279. Laut Management ist ein weiterer Aufbau der Mitarbeiterkapazität auch über die Detailplanungsphase hinaus nicht geplant. Neue Niederlassungen in den Asiatischen Märkten, weitere Verlagerung des Betriebs nach Asien etc. sind für die Detailplanungsperiode nicht angedacht und nicht in der Wurzel angelegt. Den Personalbestand haben wir daher in der Erweiterten Planungsphase unverändert belassen. Für den Personalaufwand pro Mitarbeiter wurde ein jährliches durchschnittliches Wachstum von 2,0% angenommen.

Sonstigen betriebliche Erlöse

280. Die sonstigen betrieblichen Erlöse sind über die Detailplanung hinaus konstant geplant.

Sonstigen betrieblichen Aufwendungen

281. Insgesamt steigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von EUR 7,9 Mio. im Geschäftsjahr 2024/25 auf EUR 8,1 Mio. im Geschäftsjahr 2027/28. Im Verhältnis zum Umsatz sinken diese von 29,2% im Geschäftsjahr 2024/25 auf 25,5% im Geschäftsjahr 2027/28 was deutlich unter dem Niveau aus 2017/18 liegt. Für alle Kostenpositionen innerhalb der sonsti-



gen betrieblichen Aufwendungen inkl. der Konzernumlage wurde vereinfacht angenommen, dass diese in der Erweiterten Planungsphase nur leicht mit 1,0% p.a. wachsen.

EBITDA

282. Das EBITDA steigt somit in der Erweiterten Planungsphase von EUR 5,0 Mio. im Jahr 2024/25 auf EUR 7,3 Mio. im Jahr 2027/28. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate des EBITDA von rd. 14% im erweiterten Planungszeitraum 2024/25 bis 2027/28. Die EBITDA-Marge steigt im erweiterten Planungszeitraum von 18,4% im Geschäftsjahr 2024/25 auf 23,0% im Geschäftsjahr 2027/28.

Abschreibungen

283. Abschreibungen werden analog zum Detailplanungszeitraum anhand der Investitionsplanung geplant.

Zusammenfassung

284. Insgesamt ergibt sich damit für die Parsytec-Gruppe folgendes Bild für die Detailplanung und Erweiterte Planungsphase:

Parsytec-Gruppe GuV TEUR	GJ 2020/21	GJ 2021/22	GJ 2022/23	GJ 2023/24	GJ 2024/25	GJ 2025/26	GJ 2026/27	GJ 2027/28	CAGR	CAGR
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Erw. Plan	Erw. Plan	Erw. Plan	2021-2025	2025-2028
Umsatzerlöse	22.057	25.034	25.785	26.430	26.958	28.573	30.186	31.799	5,1%	5,7%
Aktivierete Eigenleistungen	3.119	3.165	3.213	3.261	3.310	3.360	3.410	3.461	1,5%	1,5%
Gesamtleistung	25.175	28.199	28.998	29.691	30.268	31.932	33.596	35.260	4,7%	5,2%
Materialaufwand	(9.080)	(10.281)	(10.597)	(10.856)	(11.081)	(11.744)	(12.407)	(13.070)	5,1%	5,7%
Rohertrag	16.095	17.918	18.401	18.835	19.188	20.188	21.189	22.190	4,5%	5,0%
Personalaufwand	(5.894)	(6.041)	(6.162)	(6.316)	(6.474)	(6.603)	(6.735)	(6.870)	2,4%	2,0%
Sonstige betriebliche Erträge	103	104	105	106	108	108	108	108	1,0%	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(7.143)	(7.474)	(7.648)	(7.785)	(7.862)	(7.940)	(8.020)	(8.100)	2,4%	1,0%
EBITDA	3.163	4.508	4.696	4.841	4.960	5.752	6.541	7.328	11,9%	13,9%
Abschreibungen	(3.013)	(3.289)	(3.437)	(3.468)	(3.345)	(3.207)	(3.225)	(3.268)	2,6%	(0,8)%
EBIT	149	1.219	1.259	1.372	1.615	2.545	3.316	4.060	81,3%	36,0%
Umsatzwachstum	(20,1)%	13,5%	3,0%	2,5%	2,0%	6,0%	5,6%	5,3%		
Materialaufwandsquote	(41,2)%	(41,1)%	(41,1)%	(41,1)%	(41,1)%	(41,1)%	(41,1)%	(41,1)%		
Rohertragsmarge	73,0%	71,6%	71,4%	71,3%	71,2%	70,7%	70,2%	69,8%		
Personalaufwandsquote	(26,7)%	(24,1)%	(23,9)%	(23,9)%	(24,0)%	(23,1)%	(22,3)%	(21,6)%		
SBA-Quote	(32,4)%	(29,9)%	(29,7)%	(29,5)%	(29,2)%	(27,8)%	(26,6)%	(25,5)%		
EBITDA-Marge	14,3%	18,0%	18,2%	18,3%	18,4%	20,1%	21,7%	23,0%		
EBIT-Marge	0,7%	4,9%	4,9%	5,2%	6,0%	8,9%	11,0%	12,8%		
FTE	86	86	86	86	86	86	86	86	-	-
Gesamtleistung pro FTE	293	328	337	345	352	371	391	410	4,7%	5,2%
Personalaufwand pro FTE	68,5	70,2	71,6	73,4	75,3	76,8	78,3	79,9	2,4%	2,0%

5.6 Ableitung der zukünftigen Nettoeinnahmen

285. Das Zinsergebnis umfasst im Wesentlichen den Zinsaufwand aus Pensionsverpflichtungen sowie die Zinserträge aus den liquiden Mitteln.

286. Als betriebliche Ertragsteuern wurde entsprechend der Einschätzung des Managements vereinfacht eine konstante langfristige Konzernsteuerquote von 30,0% unterstellt.

287. Die zur Ermittlung des Ertragswerts zu diskontierenden Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner ergeben sich vorrangig aus den Ausschüttungen der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse. Die Gesellschaft hat keine Ausschüttungsplanung. Im Detailplanungszeitraum und der Erweiterte Planungsperiode wurde für die Ausschüttungsplanung nach Rücksprache mit der Gesellschaft eine Ausschüttungsquote von 25,0% unterstellt. Wir erachten eine Ausschüttungsquote in dieser Höhe

als sachgerecht. Dies entspricht auch den beobachtbaren durchschnittlichen Ausschüttungsquoten der Vergleichsunternehmen und der ISRA VISION Alt. Bei der Ermittlung, der den Unternehmenseignern zufließenden Nettoeinnahmen, sind auch die Thesaurierungen finanzieller Überschüsse des Unternehmens sowie die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge zu berücksichtigen. Hinsichtlich der zu thesaurierenden Beträge ist nach ihrer Verwendung im Unternehmen zu unterscheiden. Soweit die thesaurierten Beträge im Detailplanungszeitraum im Rahmen der konkreten Investitionsplanung keine Verwendung finden, wird bewertungstechnisch eine wertneutrale Wiederanlage unterstellt. Auf Basis dieser Prämisse werden die nicht für Finanzierungszwecke verwendeten Thesaurierungsbeträge den Netto-Ausschüttungen an die Anteilseigner fiktiv zugerechnet. Aufgrund des positiven Cash-Flows haben wir im Detailplanungszeitraum eine über die Ausschüttung hinausgehende fiktive Zurechnung der Mittel vorgenommen.

288. Für die Erweiterte Planungsphase sowie für die Phase der ewigen Rente wird von einer Ausschüttungsquote von 50% ausgegangen. Diese langfristig marktübliche Ausschüttungsquote orientiert sich an historisch beobachtbaren Ausschüttungsquoten deutscher Unternehmen und ist aus unserer Sicht ein plausibler Wert für ein Geschäftsmodell wie das der Parsytec mit nur geringem Bedarf für Kapitalinvestitionen. Die nach Abzug der Dividende verbleibende Thesaurierung wird auf Basis dieser Annahme dem Anteilseigner fiktiv unmittelbar zugerechnet. Bei der Berechnung der persönlichen Steuer für die fiktive Thesaurierung wurde entsprechend der allgemeinen Bewertungspraxis folgend der hälftige Nominal-Steuersatz angewendet.

Berücksichtigung persönlicher Steuern

289. Die prognostizierten Ergebnisse nach Ertragsteuern werden um persönliche Steuern der Anteilseigner reduziert. Dabei wird bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern typisierend von den Verhältnissen einer inländischen, natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person als Anteilseigner ausgegangen und die Prämisse gesetzt, dass die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und der Anteilsbesitz nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 EStG erfüllt. Im geltenden deutschen Abgeltungssteuersystem wird die persönliche Steuer auf Ausschüttungen mit 25,0% zuzüglich Solidaritätszuschlag berücksichtigt. Der Besteuerung eines im Zeitablauf entstehenden Wertzuwachses wurde mit einer jährlichen effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung von 12,5% zuzüglich Solidaritätszuschlag Rechnung getragen. Dies berücksichtigt, dass die effektive Steuerlast aus einem Veräußerungsgewinn von der Haltedauer, d.h. vom Zeitpunkt der Realisierung der Wertsteigerung, abhängt, und sich mit zunehmender Haltedauer reduziert. Eine solche Besteuerung wurde für die auf fiktive Zurechnung entfallenden Wertzuwächse unterstellt. Für die Wertzuwächse in der Detailplanungsphase und für den Wachstumsabschlag ist von einer solchen Besteuerung ebenfalls auszugehen.



5.7 Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses und Ergebniswachstums (Wachstumsrate)

290. Das Wachstum finanzieller Überschüsse resultiert grundsätzlich aus Theaurierungen und deren Wiederanlage sowie aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten.
291. Im Detailplanungszeitraum sind diese Wachstumspotentiale in der Planungsrechnung und somit in den finanziellen Überschüssen abgebildet und durch konkrete Maßnahmen und Investitionen unterlegt. In der Fortführungsphase werden lediglich die substanzerhaltenden Investitionen in die Software unterstellt und die thesaurierten Beträge den Anteilseignern fiktiv zugerechnet. Es verbleiben im Wesentlichen Preiseffekte, die für die Phase der ewigen Rente finanzmathematisch als Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz angesetzt werden.

Nachhaltiges Umsatzniveau und Wachstum

292. Zur Ableitung der unternehmensspezifischen inflations- und volumenbedingten Wachstumseffekte wurden die aktuellen Marktbedingungen sowie die Kosten- und Erlösstrukturen der Parsytec berücksichtigt. Aufgrund des auch für die Zukunft erwarteten Kostendrucks sowie der Preissensitivität der Kunden wird der (Preis-) Wettbewerb auch zukünftig hoch sein, mit der Folge, dass der bereits bestehende Margendruck anhalten wird. Die Überwälzung von inflationsbedingten Kostensteigerungen wird auch künftig nur eingeschränkt möglich sein. Vor diesem Hintergrund ist eine nachhaltige Wachstumsrate für die Parsytec mit 1,5% angesetzt worden.

Nachhaltige Profitabilität

293. Aus Sicht des Managements scheint eine nachhaltige EBITDA-Marge von rd. 23,0% realistisch. Historisch bereinigt (2017/18 bis 2019/20) lag die Marge zwischen rd. 20% bis 21%. Nach Abzug der Abschreibungen auf die aktivierte Eigenleistung ergibt sich eine nachhaltige EBIT-Marge von 12,6%. Historisch bereinigt (2017/18 bis 2019/20) lag die Marge zwischen rd. 10% bis 12%. Eine darüberhinausgehende Steigerung der Profitabilität ist nachhaltig aus Sicht des Managements unrealistisch, da durch die Verschiebung der Märkte nach Asien ein zunehmender Preisdruck erwartet wird. Für die Nachhaltigkeit haben wir entsprechend der in der Vergangenheit erreichten Profitabilität und nach Einschätzung des Managements eine EBITDA-Marge von 23,0% angesetzt, was einer nachhaltigen EBIT-Marge von 12,6% entspricht.

Nachhaltige Reinvestitionen

294. Die nachhaltigen Investitionen betreffen aktivierte Eigenleistungen und belaufen sich gemäß den Einschätzungen des Managements für die notwendige Höhe auf rd. EUR 3,6 Mio. p.a.

Nachhaltiger Steueraufwand

295. Wir sind nachhaltig von einer pauschalen Konzernsteuerquote von rund 30,0% ausgegangen, was der Einschätzung der Gesellschaft zur nachhaltigen Ertragsteuerquote entspricht.



Geschäftsplanung inklusive
ewiger Rente

296. Insgesamt ergibt sich damit für den Gesamtkonzern folgendes Bild für die Detailplanung und den Zeitraum der ewigen Rente:

Zu diskontierende Nettoausschüttung

TEUR	GJ 2020/21	GJ 2021/22	GJ 2022/23	GJ 2023/24	GJ 2024/25	GJ 2025/26	GJ 2026/27	GJ 2027/28	ab 2028/29
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Erw. Plan	Erw. Plan	Erw. Plan	e.R.
Umsatz	22.057	25.034	25.785	26.430	26.958	28.573	30.186	31.799	32.213
Wachstum in %		13,5%	3,0%	2,5%	2,0%	6,0%	5,6%	5,3%	1,3%
EBITDA	3.163	4.508	4.696	4.841	4.960	5.752	6.541	7.328	7.423
EBITDA Marge	14,3%	18,0%	18,2%	18,3%	18,4%	20,1%	21,7%	23,0%	23,0%
Abschreibungen	(3.013)	(3.289)	(3.437)	(3.468)	(3.345)	(3.207)	(3.225)	(3.268)	(3.372)
EBIT	149	1.219	1.259	1.372	1.615	2.545	3.316	4.060	4.051
Unterschiedsbetrag Investitionen / Abschreibungen in der ewigen Rente									(178)
Nachhaltiger Investitionsbedarf Nettoumlaufvermögen									(64)
Nachhaltige Fremdkapitalveränderung									11
EBIT (nach Anpassung ewige Rente)	149	1.219	1.259	1.372	1.615	2.545	3.316	4.060	3.819
Zinsertrag	3	6	7	9	10	10	8	7	6
Zinsaufwand	(29)	(31)	(32)	(34)	(35)	(37)	(37)	(37)	(37)
EBT	123	1.195	1.235	1.348	1.590	2.519	3.288	4.029	3.787
Unternehmensteuern	(37)	(359)	(370)	(404)	(477)	(756)	(986)	(1.209)	(1.206)
Ergebnis nach Unternehmensteuern	86	837	864	943	1.113	1.763	2.301	2.820	2.582
Thesaurierung	(65)	(627)	(648)	(707)	(835)	(1.322)	(1.726)	(2.115)	(1.291)
Ausschüttung	22	209	216	236	278	441	575	705	1.291
Persönliche Ertragsteuern	(6)	(55)	(57)	(62)	(73)	(116)	(152)	(186)	(340)
Ausschüttung (nach Est)	16	154	159	174	205	325	424	519	950
Fiktive Zurechnung von Thesaurierung	65	627	648	707	835	1.322	1.726	2.115	1.291
Persönliche Ertragsteuer auf fiktive Zurechnung	(9)	(83)	(85)	(93)	(110)	(174)	(228)	(279)	(170)
Kapitaleinlage (-) / Kapitalentnahme (+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zu diskontierende Nettoausschüttung	72	699	722	788	930	1.473	1.922	2.356	2.071



Kapitel 06

Kapitalisierungszinssatz

6.1 Einleitung

297. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftig zu erwartenden Nettoeinnahmen mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Zinssatz wird aus dem (erwarteten) Ertrag und dem Preis der im Vergleich zum Bewertungsobjekt besten alternativen Kapitalverwendung gebildet. Ökonomisch gesehen bildet der Kapitalisierungszinssatz die Entscheidungsalternative eines Investors ab, der die Rendite seiner Investition in ein bestimmtes Unternehmen mit der Rendite einer entsprechenden Alternativanlage in Unternehmensanteilen vergleicht gemäß dem Prinzip „Bewerten heißt Vergleichen“. Der Kapitalisierungszinssatz repräsentiert dann die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage, wenn diese dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent ist (IDW S 1, Kapitel 7.2.4.1.).
298. Als Ausgangsgröße für die Bestimmung von Alternativrenditen kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form von Aktienportfolios) in Betracht. Diese Renditen lassen sich grundsätzlich in einen Basiszinssatz und einen von den Anteilseignern aufgrund der Beteiligung am unternehmerischen Risiko des Unternehmens geforderten Risikozuschlag zerlegen.

6.2 Basiszinssatz

Ableitung Basiszinssatz

299. Der Basiszinssatz repräsentiert eine risikofreie und fristadäquate Alternativanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen. Im Hinblick auf ihren quasi-risikofreien Charakter erfüllen in Deutschland Anleihen der öffentlichen Hand (Bundesanleihen) weitestgehend die Forderung nach Risikofreiheit.
300. Für die Ableitung des Basiszinssatzes sind wir entsprechend der Empfehlung des IDW von einer Zinsstrukturkurve ausgegangen, die wir unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, Zinsstrukturdaten gemäß der Svensson-Methode ermittelt haben. Bei den verwendeten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von (quasi) risikofreien Kuponanleihen, d.h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, errechnet wurden.
301. Auf dieser Grundlage wurde anhand des Durchschnitts über drei Monate vom 20. Februar 2021 bis zum 19. Mai 2021 von einem einheitlichen Basiszinssatz von 0,2939% vor persönlichen Ertragsteuern im Hinblick auf den Bewertungsstichtag 30. Juni 2021 ausgegangen, welcher um den persönlichen Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag zu kürzen ist. Dabei wurde zur Glättung von kurzfristigen Marktschwankungen sowie zum Risikozuschlag möglicher Schätzfehler, insbesondere bei langfristigen Renditen, der ermittelte Basiszinssatz vor persönlichen Ertragsteuern auf 1/10-Prozentpunkt gerundet, d.h. 0,30%. Insgesamt ergibt sich damit ein Basiszinssatz nach persönlichen Einkommensteuern von 0,22%.

6.3 Risikozuschlag

302. Bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts ist zur Ableitung der Risikoprämie nicht auf die subjektiven Risikoneigungen einzelner Unternehmenseigner, sondern auf das allgemeine Verhalten des Marktes abzustellen. Dabei ist davon auszugehen, dass Investoren ein besonderes Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlegerrisiko) sehen. Die Risikoprämie kann mit Hilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen abgeleitet werden.

CAPM und Tax-CAPM

303. Das Capital Asset Pricing Model (CAPM) stellt in seiner Standardform ein Kapitalmarktmodell dar, in dem Kapitalkosten und Risikoprämien ohne die Berücksichtigung der Wirkungen von persönlichen Ertragsteuern erklärt werden. Die Berechnung der kapitalmarktorientierten Risikoprämie erfolgt durch Bildung der Differenzrendite zwischen risikobehafteten Anlagen (z.B. in Unternehmensanteilen (Aktien)) und risikolosen Anlagen. Da Aktienrenditen und Risikoprämien jedoch grundsätzlich durch Ertragsteuern beeinflusst werden, erfolgt eine realitätsnähere Erklärung der empirisch beobachtbaren Aktienrenditen durch das sog. Tax-CAPM, welches das CAPM um die explizite Berücksichtigung der Wirkungen persönlicher Ertragsteuern erweitert.

Tax-CAPM

304. Nach dem Tax-CAPM setzt sich der Kapitalisierungszinssatz aus dem um die typisierte Ertragsteuer gekürzten Basiszinssatz und der auf Basis des Tax-CAPM ermittelten Risikoprämie nach Ertragsteuern zusammen. Auf diese Weise wird die Wirkung der persönlichen Ertragsteuerlast auf die Preisbildung und damit in die Renditebetrachtung einbezogen.

Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern

305. Am 22. Oktober 2019 hat der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft („FAUB“) des IDW seine neue Empfehlung veröffentlicht, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern an einer Bandbreite von 5,0% bis 6,5% zu orientieren. Dabei stellte der FAUB fest, dass bei der Prognose der Marktrisikoprämie die Auswirkungen des geringen Standes der Zinsstrukturkurve unter Verwendung der Svensson-Methode zu beachten sind, so dass eine Erhöhung im Vergleich zu den vergangenen Jahren notwendig sei, um mit der langfristigen Gesamtrenditeerwartung für Aktien standzuhalten.

306. Wir haben uns anhand eigener Plausibilisierungsanalysen davon überzeugt, dass die Einschätzung des FAUB aus heutiger Sicht angemessen ist. Dafür haben wir die derzeit am Markt beobachtbaren impliziten Marktrisikoprämien am deutschen Kapitalmarkt auf Basis von Analystenschätzungen untersucht.

307. Vor dem Hintergrund der impliziten Marktrisikoprämien wird – unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Steuergesetzgebung sowie der steuerlichen Typisierung der Anteilseigner – zum relevanten Bewertungsstichtag eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,75% für sachgerecht angesehen.

308. Diese durchschnittliche Risikoprämie ist im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des jeweils zu bewertenden Unternehmen zu modifizieren. Das



unternehmens- und branchenspezifische Risiko wird nach dem CAPM wie nach dem Tax-CAPM im so genannten Betafaktor ausgedrückt.

Betafaktor

309. Der Betafaktor dient im Rahmen des (Tax-)CAPM zur Messung des systematischen Anteils des unternehmensspezifischen Risikos, durch dessen Höhe die Risikoprämie bestimmt wird. Dabei wird die unternehmensspezifische Risikoprämie im Verhältnis zu einer Anlage in ein möglichst breit gestreutes Marktportfolio gemessen. Die Höhe des Betafaktors gibt an, wie die Rendite der zu bewertenden Anlagemöglichkeit bei einer Änderung der Rendite des Marktportfolios reagiert. Dabei bedeutet ein Betafaktor größer 1,0 ein im Vergleich zum Gesamtmarkt überdurchschnittliches, ein Betafaktor kleiner 1,0 ein im Vergleich zum Gesamtmarkt unterdurchschnittliches Risiko. Entsprechend liegt die Risikoprämie ober- oder unterhalb der Marktisikoprämie.
310. Technisch wird der unternehmensindividuelle Betafaktor auf Basis historischer Renditeentwicklungen der gewählten Anlagemöglichkeit und eines möglichst breit gestreuten Marktindizes über eine Regression ermittelt. Der Betafaktor ergibt sich dabei als Relation zwischen der systematischen Volatilität der Anlagemöglichkeit und der Volatilität des Marktportfolios. Die systematische Volatilität wird dabei durch die Gesamtvolatilität der Anlagemöglichkeit sowie die Korrelation zum Gesamtmarkt getrieben. Sie entspricht dem Anteil des Risikos, der sich systematisch mit dem Markt verhält und der nicht durch Diversifikation eliminiert werden kann.
311. Die Bemessung des Betafaktors erfolgt in der Bewertungspraxis gemäß dem Prinzip „Bewerten heißt Vergleichen“ grundsätzlich anhand der Auswahl geeigneter Alternativenanlagen, d.h. anhand einer Gruppe von Vergleichsunternehmen („Peer-Gruppe“), deren Geschäftsmodell ein weitgehend übereinstimmendes operatives Risikoprofil zum Bewertungsobjekt aufweist.
312. Sofern das zu bewertende Unternehmen selbst börsennotiert ist, kommt zusätzlich die Ableitung eines originären Betafaktors in Frage, sofern die Kursentwicklung das operative Risiko ausreichend widerspiegelt und nicht durch anderweitige Sachverhalte wie z.B. Spekulationen oder fehlenden Handel überlagert ist. Gerade in Übernahmesituationen und dominierten Beteiligungsverhältnissen ist dies jedoch regelmäßig der Fall.
313. Des Weiteren haben wir die Verwendbarkeit des originären Betafaktors anhand der historischen Kursentwicklung analysiert. Die Liquidität der Parsytec-Aktie ist relativ über alle Kennzahlen (z.B. Handelsvolumen, Geld-Brief-Spanne, Tage ohne nennenswerten Handel) deutlich schlechter als diejenige der Peerunternehmen. Da dieser Effekt auf den Kurs der Aktien nicht bereinigt werden kann, ist das originäre Beta aus unserer Sicht nicht aussagefähig. Es verbleibt entsprechend dem grundsätzlichen Prinzip „Bewerten heißt Vergleichen“ die Analyse über eine Peer-Gruppe.
314. Bezüglich der Auswahl geeigneter Vergleichsunternehmen bietet sich grundsätzlich ein Vergleich mit Unternehmen derselben Branche an. Eine absolute Deckungsgleichheit der Unternehmen ist dabei weder möglich noch erforderlich. Es geht um die beste Alternativenanlagemöglichkeit. Gleichwohl sollten die künftigen Einzahlungsüberschüsse der als ver-



gleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens einem weitgehend übereinstimmenden operativen Risiko unterliegen.

315. Zur Auswahl der Vergleichsunternehmen für den Markt der Oberflächeninspektionssysteme wurde mit Hilfe der Datenbank S&P Global Market Intelligence LLC („Capital IQ“) in einem ersten Schritt eine Grundgesamtheit („Long List“) potenzieller Vergleichsunternehmen bestimmt, die Oberflächeninspektionslösungen anbieten. Vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit von relevanten Kapitalmarktdaten wurden ausschließlich operativ tätige börsennotierte Unternehmen einbezogen. Zusätzlich wurden aus dem im Februar 2020 veröffentlichten Marktreport „Surface Inspection Market – Global Forecast to 2025“ von MarketsandMarkets die analysierten börsennotierten Unternehmen mit der Grundgesamtheit abgeglichen. Ebenfalls wurde die verwendete Peer Group aus dem Squeeze-Out der Muttergesellschaft ISRA VISION Alt berücksichtigt und mit der Grundgesamtheit abgeglichen.
316. Im nächsten Schritt wurde diese Gruppe von Unternehmen anhand verschiedener Liquiditätskriterien (wie z.B. durchschnittliches Handelsvolumen und Geld-Brief Spanne) bereinigt.
317. In einem letzten Schritt wurde das Geschäftsmodell der verbleibenden Unternehmen detailliert analysiert und um Unternehmen bereinigt, die als nicht vergleichbar erschienen. Die so identifizierten Peer Group-Unternehmen („Short List“) decken einen Großteil der Wertschöpfungskette für Oberflächeninspektionssysteme ab.
318. Auf dieser Grundlage haben wir im Ergebnis folgende Unternehmen als Vergleichsunternehmen für die Parsytec-Gruppe identifiziert (in alphabetischer Reihenfolge):

AMETEK, Inc.

319. AMETEK (USA) ist ein globaler Hersteller und Anbieter von elektronischen Instrumenten und elektromechanischen Geräten. Die wichtigste Tochtergesellschaft des Unternehmens für die Herstellung von Oberflächeninspektionssystemen ist AMETEK Surface Vision (US), die 2015 aus der Übernahme des Geschäftsbereich Surface Inspection Systems von Cognex Corporation (USA) entstand. AMETEK Surface Vision bietet Oberflächeninspektionslösungen über die Produktreihen SmartView und SmartAdvisor an. Diese Produktreihen werden für Oberflächeninspektionen in den für Parsytec relevanten Absatzmärkten Metall und Papier verwendet. AMETEK verfügt über mehr als 150 Betriebsstandorte und ein globales Netzwerk von Vertriebs-, Service- und Supportstandorten in 30 Ländern auf der ganzen Welt. Die Hauptniederlassung von AMETEK Surface Vision befindet sich in Hayward (USA), und die regionalen Niederlassungen und Vertriebsrepräsentanten befinden sich in ganz Nordamerika, Südamerika, Lateinamerika, Europa und Asien. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 3.711 Mio.

Basler Aktiengesellschaft

320. Basler (Deutschland) ist ein international führender Anbieter von Bildverarbeitungs-Komponenten für Computer Vision Anwendungen. Neben klassischen Flächen- und Zeilenkameras, Objektiven, Framegrabbern, Lichtmodulen und Software bietet das Unternehmen Embedded Vision Module und



Lösungen, 3D-Produkte sowie kundenspezifische Produktpassungen und Beratungsdienstleistungen an. Baslers Produkte werden in einer Vielzahl von Märkten und Anwendungen eingesetzt, u.a. in der Fabrikautomation, Medizin, Logistik, Retail oder Robotik. Die Basler AG unterhält Tochtergesellschaften in Deutschland, USA, Singapur, Taiwan, China, Japan und Korea. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 171 Mio.

Cognex Corporation

321. Cognex (USA) ist ein weltweit führender Anbieter von Bildverarbeitungsprodukten, die visuelle Informationen erfassen und analysieren, um Fertigungs- und Vertriebsaufgaben zu automatisieren, bei denen eine Bildverarbeitung erforderlich ist. Cognex bedient mit dem bestehenden Produktportfolio eine Vielzahl von Branchen. Mit rd. 70% des Gesamtumsatzes wird jedoch der größte Absatz in der Elektronik-, Logistik- und Automobilindustrie erzielt. Cognex hat im Jahr 2015 die eigene Sparte für Oberflächeninspektionssysteme an AMETEK verkauft. Das Unternehmen ist aber immer noch als Komponentenzulieferer für Oberflächeninspektionssysteme tätig. Das Unternehmen hat Niederlassungen in Nord- und Südamerika, Asien und Europa. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 663 Mio.

Datalogic S.p.A.

322. Datalogic (Italien) entwickelt und produziert stationäre Scanner für den Einzelhandel, Handscanner, mobile Computer, Sensoren, Lasermarkierungssysteme, Vision-Systeme, stationäre Industriescanner, RFID-Systeme und OEM-Barcodeleser. Im Bereich der Oberflächeninspektion bietet das Unternehmen Smart-Kameras, Vision-Prozessoren, Kameras, Vision-Sensoren und Software an. Die Smart-Kameras des Unternehmens werden für die Automobil-, Lebensmittel- und Getränke-, Pharma-, Elektronik-, Automaten- und Intralogistikindustrie verwendet. Einige der Anwendungen der Oberflächeninspektionssysteme sind die Inspektion von Autoreifen, die Inspektion von Flaschenverschlüssen, die Prüfung von Etiketten und Verfallsdaten sowie die Inspektion von Verpackungen in der Logistikbranche. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 480 Mio.

FLIR Systems, Inc.

323. Flir (USA) entwickelt und produziert Sensoren und integrierter Sensorsysteme, die die Erfassung, Messung und Analyse kritischer Informationen in einer Vielzahl von Anwendungen in unterschiedlichen Industrien ermöglichen. Die Produktpalette reicht von professionellem Smartphone-Wärmebildkamera-Zubehör bis hin zu hochmodernen, flugzeugmontierten Bildgebungssystemen für militärische Anwendungen und Such- und Rettungseinsätze. Als Komponentenzulieferer der Parsytec von Kameras und Sensoren beliefert Flir unterschiedliche Systemintegratoren im Markt für Oberflächeninspektionssysteme. Zum Jahresbeginn 2021 kündigte Teledyne Dalsa die Übernahme von Flir an. Die Zustimmung der Übernahme wird gegen Ende des zweiten Quartals 2021 erwartet. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 1.573 Mio.

Jenoptik AG



324. Als global agierender Technologie-Konzern ist Jenoptik (Deutschland) in den drei auf Photonik basierenden Divisionen Light & Optics, Light & Production und Light & Safety aktiv. Darüber hinaus bietet Jenoptik unter der Marke TRIOPTICS optische Mess- und Fertigungssysteme für die Qualitätskontrolle von Linsen, Objektiven und Kameramodulen an. Unter der Marke VICORION ist das mechatronische Geschäft zusammengefasst. Für den Oberflächeninspektionmarkt stellt Jenoptik benötigte Objektive her. Außerdem stellt die Firma auch eigene 2D- und 3D-Inspektionssysteme inklusiver eigener Datenmanagementsoftware u.a. für die Metallbranche her. Der Hauptsitz des Konzerns ist in Jena, jedoch hat Jenoptik weltweit Produktions- und Montagestandorte. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 767 Mio.

Keyence Corporation

325. Keyence Corporation (Japan) produziert Industrielle Automatisierungs- und Inspektionsgeräte. Im Bereich der Oberflächeninspektion bietet das Unternehmen Oberflächeninspektionssysteme, Sensoren und Zubehör wie LED-Beleuchtungen und Linsen an. Das Unternehmen bietet Oberflächeninspektionssysteme für die Automobil-, Metall-, Glas-, Kunststoff-, Lebensmittel-, Pharma- und Halbleiterindustrie an. Zu Beginn des Jahres kündigte die Firma die Übernahme von Flir Systems an. Dadurch würde das Unternehmen zum Marktführer im Bereich der Bildverarbeitungskomponenten aufsteigen. Eine Bestätigung der Übernahme wird zum Ende des zweiten Quartals 2021 erwartet. Das Unternehmen ist weltweit vertreten und betreut mehr als 250,000 Kunden. Allein in den USA hat die Firma mehr als 30 Standorte. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 4.631 Mio.

Machvision Inc.

326. Machvision Inc. (Taiwan) entwickelt und vertreibt industrielle Bildverarbeitungssysteme für die Elektroindustrie insbesondere für die Halbleiter und Leiterplattenindustrie in Taiwan. Das Unternehmen bietet Produkte für Bohr- und Fräsmessreihen an, darunter Hole-AOI-Systeme, die die Position, den Durchmesser und die Rauheit eines Bohrlochs messen, sowie das EZ3D-System, das für die Durchführung automatischer und präziser dimensionaler Messsysteme ausgelegt ist. Das Unternehmen ist auf den asiatischen Markt fokussiert, folglich werden in China und Taiwan über 95% aller Umsätze generiert. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 70 Mio.

OMRON Corporation

327. Omron Corporation (Japan) produziert und vertreibt Automatisierungsgeräte und -komponenten. Das Unternehmen ist u.a. in den Geschäftsbereichen industrielle Automatisierung, elektronische Komponente für die Automobilindustrie sowie elektronische und mechanische Komponente tätig. Im Bereich der Oberflächeninspektion produziert und bietet Omron Bildverarbeitungssysteme, Bildverarbeitungssensoren, Beleuchtungssysteme, Objektive und Kameras an. Omron stellt Bildverarbeitungssysteme und Bildverarbeitungsinspektionssysteme im Bereich Machine Vision her. Das Unternehmen ist in 117 Ländern vertreten. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 5.734 Mio.



Panasonic Corporation

328. Panasonic (Japan) entwickelt, produziert und vertreibt elektronische und elektrische Produkte, Systeme und Komponenten sowohl für private Konsumenten als auch für Industrieanwendungen. Panasonic ist aktiv in den vier Geschäftsbereichen Automotive & Industrial Systems, Appliances, Eco Solutions und Connected Solutions. Die Oberflächeninspektionslösungen des Unternehmens werden für die Inspektion von Halbleitern, Flüssigkristallen, automatische Montagen, Montagen elektronischer Produkte, Elektrogeräte, Pharmazeutika und für die Lebensmittelverarbeitung verwendet. Der Hauptabsatzmarkt der Firma ist der asiatische Raum. Die Inspektionssysteme werden aber auch in den USA und Europa vermarktet. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 63.349 Mio.

Teledyne Technologies Incorporated

329. Teledyne Dalsa (Kanada), eine Tochtergesellschaft von Teledyne Technologies (USA), ist ein führender Anbieter von Bildverarbeitungslösungen im Bereich der industriellen Bildverarbeitung. Das Unternehmen wurde 1980 gegründet und im Jahr 2011 von Teledyne Technologies Inc. übernommen. Es ist in den Bereichen Messtechnik, Luft- und Raumfahrt & Verteidigungselektronik, digitale Bildverarbeitung, und Engineered Systems tätig. Zu den von Teledyne Dalsa angebotenen Bildgebungslösungen gehören Kameras, Framegrabber, Bildsensoren, Vision-Systeme, Röntgendecktoren und Software. Die Oberflächeninspektionslösungen des weltweit agierenden Unternehmens findet Anwendung in der Automobil-, Elektronik-, Lebensmittel- und Verpackungsindustrie, in der Fertigung, in der Post- und Druckindustrie, in der Halbleiterindustrie sowie in der Energie- und Kraftwerksindustrie. Neben der digitalen Bildverarbeitung ist Teledyne Technologies noch in den Segmenten Messtechnik und Elektronik für die Luft- und Raumfahrt sowie für die Verteidigungsindustrie tätig. Der Gesamtumsatz des Mutterkonzerns belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 2.526 Mio.

TKH Group N.V.

330. TKH Group (Niederlande) entwickelt und produziert Gebäude-, Telekommunikations- und Industrielösungen. Für den Markt der Oberflächeninspektionssysteme bietet TKH 2D- und 3D-Kamerasensorik und 3D-Lasertechnik an. Die Technologien des Unternehmens werden zur Inspektion, Qualitäts-, Produkt- und Prozesskontrollen für medizinische Lösungen, der industriellen Automatisierung, der Unterhaltungselektronik und in der wissenschaftlichen Forschung eingesetzt. Das Unternehmen generiert 67% seines Umsatzes auf dem europäischen Markt. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 1.289 Mio.

Viscom AG

331. Viscom AG (Deutschland) entwickelt und produziert automatisierte Inspektionssysteme. Zum Produktportfolio gehören Lötstelleninspektionen, Lötpasteninspektionen und die Montage von oberflächenmontierbaren Geräten sowie die Inspektion konformer Beschichtung, Drahtbandinspektionen, manuelles Röntgen, und anderen Inspektionssystemen. Die Inspektionssysteme werden u.a. für die Fahrzeugelektronik, der Luft- und Raumfahrtstechnologien, der industriellen Elektronik und in der Medizintechnik eingesetzt. Mit rd. 67% war für Viscom Europa der größte Absatzmarkt im Jahr



2020. Der Gesamtumsatz des Unternehmens belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 62 Mio.

332. Bei der Peer Group haben wir berücksichtigt, dass nur AMETEK, Inc. als einzig gelistetes Unternehmen direkter Konkurrent von Parsytec in der Metall- und Papierindustrie ist. Die anderen Unternehmen sind entweder auf andere Absatzmärkte fokussiert oder agieren als Komponentenhersteller, als Zulieferer für die Systemintegratoren wie Parsytec. Da die verschiedenen Absatzmärkte abweichende konjunkturelle Entwicklungen aufzeigen, haben wir zusätzlich zum Vergleich die Branchenbetas anhand der großen Produzenten in den drei relevanten Absatzmärkten Stahl, Aluminium und Papier bestimmt. Aufgrund der großen Abhängigkeit von der Entwicklung der jeweiligen Absatzmärkte für Oberflächeninspektionssysteme wurde die Peer Group zu jeweils 50% gewichtet mit vergleichbaren Unternehmen aus dem Markt für Oberflächeninspektionssysteme, die aber größtenteils Inspektionslösungen für andere Absatzmärkte anbieten, und mit einer geeigneten Peer Group für die jeweiligen Absatzmärkte. Die Peer Group der Absatzmärkte wurde gewichtet am erwarteten Umsatz in der jeweiligen Branche und beinhaltet die wichtigsten Unternehmen aus der Stahl-, Aluminium- und Papierindustrie.

Stahlindustrie

333. Die Stahlindustrie ist für Parsytec der wichtigste Absatzmarkt. Für die Bestimmung eines Branchenbetas wurden die zehn größten Unternehmen gemessen am produzierten Stahl im Jahr 2019 in der Peer Group berücksichtigt. Außerdem wurden die wichtigsten börsen gelisteten Kunden von Parsytec aus der Stahlindustrie hinzugefügt, sofern sie nicht schon unter den Top zehn Stahlproduzenten waren.

Aluminiumindustrie

334. Für die Aluminiumindustrie wurde gemessen an der Produktionskapazität die zehn größten Aluminiumproduzenten zu einer Branchen Peer Group für Aluminium zusammengefasst. Anschließend haben wir weitere börsen gelistete Aluminiumproduzenten hinzugefügt, sofern sie wichtige Kunden von Parsytec in der Vergangenheit darstellten.

Papierindustrie

335. Für die Papierindustrie wurden die zehn größten Produzenten aus dem Jahr 2018 zu einer Branchen Peer Group zusammengefasst. Zur besseren Abbildung des Marktes für Parsytec wurden weitere börsen gelistete Kunden zur Peer Group hinzugefügt, wenn es sich um wichtige Kunden der Parsytec handelte.

Ableitung Betafaktoren

336. Zur Ableitung der historischen Betafaktoren der Vergleichsunternehmen haben wir Kapitalmarktdaten des Finanzinformationsdienstleisters Bloomberg verwendet.

337. Grundsätzlich ist es in der Bewertungspraxis üblich, zwischen lokalen und globalen Indizes zu unterscheiden. Die Auswahl eines lokalen Index führt in manchen Fällen zu höheren Korrelationskoeffizienten zwischen Aktie und betrachtetem Index, wenn die Informationsverarbeitung an den Börsenplätzen trotz der allgemeinen globalen Vernetzung lokal noch stärker



erfolgt. Da das CAPM-Modell grundsätzlich ein möglichst breit diversifiziertes Marktportfolio vorsieht, ist die Auswahl eines globalen Index jedoch aufgrund seiner Diversifikationseigenschaft den lokalen Indizes vorzuziehen. Daher wurde ein globaler Index einheitlich für alle Unternehmen ausgewählt. Als möglichst breiten Marktindex haben wir den MSCI World Index verwendet.

338. Mit der Ermittlung des Betafaktors wird versucht, den systematischen Zusammenhang zwischen dem Risiko der Rendite eines Investments in ein konkretes Unternehmen bzw. in eine konkrete Aktie und der Rendite eines breit gestreuten und diversifizierten Portfolios zu bemessen. Hierbei ist von Vorteil, wenn die Renditeentwicklungen sowohl der Aktie als auch des Referenzportfolios nicht durch zufällige Schwankungen (sogenanntes Rauschen) überlagert ist. So lässt sich aus der Renditeentwicklung einer Aktie und einem Index über einen einzigen Tag nur bedingt eine Aussagekraft für die Korrelation dieser Renditeentwicklungen ziehen, da in der täglichen Preisentwicklung viele Einzelsachverhalte Einfluss nehmen können. Lassen sich aber Korrelationen von Renditeentwicklungen über längere Zeiträume feststellen, wie z.B. eine parallele Entwicklung der Renditen über ein ganzes Jahr hinweg, so lässt sich hieraus deutlich verlässlicher ein Rückschluss auf das systematische Zusammenspiel der Renditen ableiten. Aus diesem Grund sind längere Betrachtungsperioden kürzeren Betrachtungszyklen prinzipiell vorzuziehen. Monatliche Renditen erweisen sich in diesem Zusammenhang als deutlich geeigneter als tägliche oder wöchentliche Renditen.
339. Folglich haben wir den MSCI World Index und die jeweiligen Aktienrenditen auf monatlicher Basis über einen Zeitraum von 5 Jahren zum 30. April 2021 regressiert.
340. Die folgende Tabelle (Quelle: Bloomberg, Capital IQ) zeigt eine Zusammenfassung der jeweiligen Betafaktoren aller Peer-Unternehmen aus dem Bereich der Oberflächeninspektion sowie die Branchenbetas für die jeweiligen Absatzmärkte.



Betafaktoren zum 30. April 2021					
Globaler Index (MSCI World)					
5 Jahre, monatlich					
	Beta verschuldetet	E/(E+D)	Beta unverschuldet	Fremdkapital- kosten	Beta unverschuldet (inkl. Debt Beta)
SIS Peer Group (A)					
AMETEK, Inc.	1,37	89%	1,22	1,0%	1,24
Basler Aktiengesellschaft	1,55	98%	1,52	2,2%	1,53
Cognex Corporation	1,59	105%	1,67	1,0%	1,66
Datalogic S.p.A.	1,80	94%	1,70	2,8%	1,72
FLIR Systems, Inc.	1,74	95%	1,65	1,6%	1,66
Jenoptik AG	1,98	94%	1,86	2,4%	1,88
Keyence Corporation	0,58	113%	0,65	0,9%	0,64
Machvision Inc.	1,48	113%	1,67	2,2%	1,63
OMRON Corporation	1,04	105%	1,09	1,0%	1,08
Panasonic Corporation	1,02	77%	0,79	1,0%	0,82
Teledyne Technologies Incorporated	1,26	88%	1,11	1,6%	1,14
TKH Group N.V.	2,05	81%	1,66	1,7%	1,70
Viscom AG	1,32	94%	1,24	2,8%	1,26
Durchschnitt	1,40	96%	1,30	1,7%	1,30
Absatzmarkt Peer Group (B)					
Stahl	0,95	58%	0,50	2,1%	0,55
Aluminium	1,35	69%	0,80	1,8%	0,90
Papier	0,95	60%	0,65	1,8%	0,80
Gewichtet (Umsatz pro Absatzmarkt)	1,05	61%	0,60	2,0%	0,70
Peer Group Parsytec (A) + (B)	1,25	n/a	0,95	n/a	1,00

341. Nach der Berechnung der einzelnen verschuldeten Betas wurde anhand der jeweiligen Kapitalstruktur der einzelnen Vergleichsunternehmen die unlevered Betas berechnet (so genanntes „unlevern“). Das Debt Beta wurde bei der Berechnung der unverschuldeten Betas berücksichtigt. Dafür wurde zuerst anhand des Risk Gauge Reports von Capital IQ das jeweilige Rating der einzelnen Vergleichsunternehmen bestimmt. Für das jeweilige Rating haben wir anschließend die Fremdkapitalkosten anhand der Zinsstrukturkurve „EUR Europe Industrials“ geschätzt.
342. Die Ergebnisse zeigen, dass sich hinsichtlich des unverschuldeten Betafaktors die Vergleichsunternehmen im Bereich der Oberflächeninspektionssysteme zwischen 0,7 und 1,9 bewegen. Daraus ergibt sich ein unlevered Beta inklusive Debt Beta für die Peer Group der Oberflächeninspektionssysteme von abgerundet 1,3.
343. Das unverschuldete Branchenbeta unter Berücksichtigung des Debt Betas beträgt für die Stahlindustrie 0,6, für die Aluminiumindustrie 0,8 und für die Papierindustrie 0,7. Gewichtet mit der relativen Bedeutung des jeweiligen Absatzmarktes für die Parsytec ergibt sich ein gewichteter Durchschnitt des unverschuldeten Branchenbetas von 0,7.
344. Um ausgewogen das Risiko der Industrie für Oberflächeninspektionssysteme, aber auch das Risiko der Endabnehmermärkte zu berücksichtigen, haben wir aus beiden Analysen den Durchschnitt gebildet. Der Durchschnitt zwischen Peer Unternehmen für Oberflächeninspektionssysteme und des gewichteten Branchenbetas der Endabnehmermärkte beträgt abgerundet 1,0.
345. Unter Würdigung der Diskussion unserer Analysen mit dem gerichtlich bestellten Prüfer und der Bandbreite der beobachtbaren Betafaktoren der Peer-Unternehmen sowie der Branchenbetas der wichtigsten Endabnehmermärkte halten wir einen unverschuldeten Betafaktor unter Berücksichtigung des Debt Betas von 1,00 im Sinne der Minderheitsaktionäre für sachgerecht.



346. Im nächsten Schritt ist der unverschuldete Betafaktor anhand der sich aus der Planungsrechnung ergebenden zukünftigen Finanzierungsstruktur und des Verschuldungsgrads periodenspezifisch anzupassen und in verschuldete Kapitalkosten zurückzurechnen (so genanntes „relevern“).

3.4 Ableitung der Barwertfaktoren

Ableitung der Barwertfaktoren

347. Unter Zugrundelegung dieser Annahmen ergibt sich der Kapitalisierungszinssatz nach Anpassung für die Detailplanungsphase und ewige Rente unter Berücksichtigung des nachhaltigen Wachstumsabschlags wie folgt:

Eigenkapitalkosten	GJ 2020/21	GJ 2021/22	GJ 2022/23	GJ 2023/24	GJ 2024/25	GJ 2025/26	GJ 2026/27	GJ 2027/28	ab 2028/29
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Erw. Plan	Erw. Plan	Erw. Plan	e.R.
Basiszinssatz	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%
Persönliche Ertragsteuern auf Basiszinssatz	26,38%	26,38%	26,38%	26,38%	26,38%	26,38%	26,38%	26,38%	26,38%
Basiszinssatz (nach Est)	0,22%	0,22%	0,22%	0,22%	0,22%	0,22%	0,22%	0,22%	0,22%
MRP (nach Est)	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Beta unverschuldet	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Verschuldungsgrad	6,8%	0,5%	-0,2%	-1,4%	-2,4%	-3,3%	-1,6%	0,1%	1,9%
Beta (verschuldet)	1,06	1,00	0,99	0,98	0,97	0,96	0,97	0,99	1,01
Eigenkapitalkosten (nach EST)	6,3%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,7%	5,8%	5,9%	6,0%
Wachstumsabschlag									-1,5%
Effektive Veräußerungsgewinnsteuer									13,2%
Wachstumsabschlag (ewige Rente)									-1,3%
Eigenkapitalkosten (nach EST)	6,3%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,7%	5,8%	5,9%	4,7%



Kapitel 07

Ableitung des Unternehmenswerts



348. Für die Ermittlung des Unternehmenswerts der Parsytec ist der Wert des betriebsnotwendigen, operativen Vermögens sowie des nicht-betriebsnotwendigen Vermögens bzw. der gesondert bewerteten Vermögenswerte zu bestimmen.

7.1 Ertragswert

349. Auf Basis der vorstehend abgeleiteten zu diskontierenden Nettoausschüttungen an die Anteilseigner und der Wertbeiträge aus Thesaurierung sowie der periodenspezifischen an die Kapitalstruktur angepassten Kapitalisierungszinssätze leitet sich der Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens der Parsytec zum 30. Juni 2021 ab.
350. Für die Ermittlung der Barwerte der Nettoausschüttungen sind die prognostizierten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2020/21 bis 2027/28 einzeln zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt jeweils jährlich unter Verwendung des für das entsprechende Jahr gültigen Kapitalkostensatzes. Für die durchschnittlich entziehbaren Nettoausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2027/28 ergibt sich der Barwert nach der Formel der ewigen Rente. Der Barwert der ewigen Rente ist dann ebenfalls auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen.
351. Auf Basis der kapitalisierten Ergebnisse der Parsytec und unter Anwendung der oben dargestellten Kapitalisierungszinssätze – bei unterstellter Ergebnisausschüttung sowie anfallendem Wertbeitrag aus Thesaurierung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres – stellt sich der Ertragswert als Barwert der erwarteten Nettoausschüttungen sowie fiktiv hinzugerechneten Thesaurierungsbeträge wie folgt dar:

Ertragswertermittlung

TEUR	GJ 2020/21	GJ 2021/22	GJ 2022/23	GJ 2023/24	GJ 2024/25	GJ 2025/26	GJ 2026/27	GJ 2027/28	ab 2028/29
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Erw. Plan	Erw. Plan	Erw. Plan	e.R.
Zu diskontierende Nettoausschüttung	72	699	722	788	930	1.473	1.922	2.356	2.071
Periode	6,3%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,7%	5,8%	5,9%	4,7%
Barwertfaktor	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	7,00	8,00	
Barwert	0,94	0,89	0,84	0,79	0,75	0,71	0,67	0,63	13,36
Barwert	68	620	605	624	696	1.043	1.286	1.488	27.673
Ertragswert (zu Beginn der Periode)	34.102								
Aufzinsungsfaktor	1,05								
Ertragswert zum 30.6.2021	35.703								

352. Der Ertragswert der Parsytec als Summe aus den Barwerten der Nettoausschüttungen und fiktiv hinzugerechneten Thesaurierungsbeiträgen beträgt zum 30. September 2020 demnach insgesamt rund EUR 34,1 Mio. Aufgezinst mit dem relevanten Eigenkapitalkostensatz in Höhe von 6,3% p.a. (siehe Abschnitt 6.4.) auf den Bewertungsstichtag 30. Juni 2021 der beschlussfassenden Hauptversammlung ergibt sich ein Wert von insgesamt rund EUR 35,7 Mio.



7.2 Sonderwerte

Steuerliches Einlagekonto

353. Als weiteren Sonderwert haben wir das steuerliche Einlagekonto angesetzt. Die Parsytec verfügt zum 30. September 2020 über ein steuerliches Einlagekonto von EUR 18,5 Mio. Soweit die zukünftigen Dividendenzahlungen den nach § 27 KStG zu ermittelnden ausschüttbaren Gewinn übersteigen, können diese als das steuerliche Einlagekonto mindernde Kapitalrückzahlung qualifiziert werden und bleiben steuerfrei im Sinne des § 27 KStG für Investoren, die die jeweilige Aktie bereits vor 2009 – also vor Einführung der Abgeltungsteuer – im Depot hatten. Für alle anderen Anleger setzt lediglich eine zeitliche Verschiebung der Besteuerung ein. Denn die „steuerfreien“ Dividenden werden über die Haltedauer kaufpreismindernd fortgeschrieben. Sobald ein Anleger seine Aktie dann verkaufen will, wird die Abgeltungsteuer fällig – und zwar auf die Differenz zwischen Verkaufspreis und ursprünglichem Kaufpreis, der um die erhaltenen Dividenden gekürzt wurde.
354. Da im vorliegenden Fall die Möglichkeit zu steuerfreien Ausschüttungen bis über den Detailplanungszeitraum hinaus besteht, haben wir im Rahmen der Wertableitung aus Gründen der rechnerischen Vereinfachung zunächst eine reguläre Besteuerung der Ausschüttungen unterstellt und die Wertbeiträge aus der faktischen Steuerfreiheit der Ausschüttungen in einem Sonderwert berücksichtigt. Der Sonderwert entspricht dabei dem Barwert der Steuerersparnisse infolge der Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto und beläuft sich zum 30. September auf EUR 4,4 Mio.

Nicht-betriebsnotwendige Liquidität

355. Die Parsytec verfügt zum 30. September 2020 über liquide Mittel in Höhe von EUR 30,2 Mio. Zum Zwecke einer reibungslosen Geschäftsabwicklung ist es aus Sicht des Managements erforderlich, einen Mindestbestand an liquiden Mitteln vorzuhalten, um bestimmte regelmäßige Aufwendungen im Monats- oder Jahresverlauf vorzufinanzieren. Dieser Mindestbestand ist somit betriebsnotwendig und wird vom Management mit rund einem Zwölftel der erwarteten jährlichen Gesamtaufwendungen (also rd. EUR 1,8 Mio. zu Beginn der Detailplanung) beziffert.
356. Unter Einbezug dieser Restriktionen können zum Bilanzstichtag 30. September 2020 liquide Mittel in Höhe von EUR 28,4 Mio. als nicht betriebsnotwendig an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Diese wurden als Sonderwert in die Wertableitung im Rahmen einer Sonderdividende werterhöhend angesetzt.

Zusammenfassung Sonderwerte

357. Insgesamt haben wir zum 30. September 2020 für die Sonderwerte einen Wert in Höhe von EUR 26,6 Mio. nach persönlicher Einkommensteuer ermittelt, der sich wie nachfolgend dargestellt zusammensetzt. Aufgezinst auf den 30. Juni 2021 ergibt sich ein Wert von EUR 27,8 Mio.

Sonderwerte	TEUR
Sonderdividende	22.190
Steuerliches Einlagekonto	4.384
Sonderwert zum 30. September 2020	26.574
Aufzinsungsfaktor	1,05
Sonderwert zum Bewertungsstichtag	27.821



7.3 Unternehmenswert

358. Auf Basis des ermittelten Ertragswertes und der Sonderwerte ergibt sich folgender Unternehmenswert der Parsytec zum 30. Juni 2021:

Ertragswert zum 30. Juni 2021 [EUR in Tsd.]	35.703
Sonderwert zum 30. Juni 2021 [EUR in Tsd.]	27.821
Unternehmenswert zum 30. Juni 2021 [EUR in Tsd.]	63.523
Anzahl Stückaktien	6.206.178
Wert pro Stückaktie zum 30. Juni 2021 [EUR]	10,24

359. Der Ermittlung des Unternehmenswertes nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Bewertungsstichtag 30. Juni 2021 eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswerts haben, sind die Werte entsprechend anzupassen. Diesbezüglich werden wir eine entsprechende Stichtagserklärung einholen.

360. Aufgrund der derzeit dynamischen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zinskonditionen können wir zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten nicht ausschließen, dass in dem Zeitraum zwischen Beendigung der Bewertungsarbeiten und dem Bewertungsstichtag 30. Juni 2021 die Verwendung eines abweichenden Basiszinssatzes nach den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen erforderlich ist. Infolge dieser Unsicherheiten stellen wir im Folgenden, neben den Ergebnissen, wie sie sich zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten ergeben, eine Szenariobetrachtung dar, welche alternativ die Auswirkung von Basiszinssätzen von 0,1% bis 0,5% berücksichtigt. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass alle sonstigen Bewertungsparameter und Vorgehensweisen unverändert bleiben.

Basiszins	Wert pro Stückaktie zum 30. Juni 2021 [EUR]
0,10%	10,44
0,20%	10,33
0,30%	10,24
0,40%	10,14
0,50%	10,05



Kapitel 08

Vergleichende Marktbewertung

361. Die Bewertungspraxis kennt vereinfachte Verfahren auf Basis von Multiplikatoren an, die zur Plausibilisierung der Ergebnisse der Unternehmensbewertung gemäß der Ertragswertmethode oder DCF-Methode herangezogen werden können. Hierbei wird der Unternehmenswert anhand eines mit vom Multiplikator determinierten Vielfachen einer Erfolgsgröße des Bewertungsobjekts abgeschätzt.
362. Geeignete Multiplikatoren können aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel kein Unternehmen mit einem anderen vollständig vergleichbar ist. Das Ergebnis der Multiplikator Bewertung kann deshalb im Regelfall nur eine Bandbreite möglicher Werte darstellen, in der sich das kapitalwertbasierte Bewertungsergebnis wiederfinden sollte. Bei auf Basis von Transaktionspreisen abgeleiteten Multiplikatoren ist zu beachten, dass tatsächlich gezahlte Kaufpreise in hohem Maße durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner bestimmt sind. Sie berücksichtigen beispielsweise echte Synergieeffekte und subjektive Erwartungshaltungen. Insofern ist die Aussagekraft dieses Ansatzes gegenüber aus Börsenpreisen abgeleiteten Multiplikatoren für die Plausibilisierung eines objektivierten Unternehmenswerts regelmäßig niedriger.
363. Während bei der Ertragswertmethode die in der Zukunft erwarteten Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner explizit in die Berechnung des Unternehmenswerts eingehen, verdichten die Multiplikatoren die Ertragserwartungen durch Verwendung i.d.R. einer Umsatz- oder Ertragsgröße. Die längerfristigen Ertragserwartungen, der charakteristische Ertragsverlauf und das Risiko finden ihren Niederschlag im Multiplikator. Dabei kann der Multiplikator Spezifika des zu bewertenden Unternehmens nur insoweit nachzeichnen, wie diese auch in den Vergleichsunternehmen enthalten sind.
364. Kritische Faktoren einer vergleichenden Marktbewertung sind die prognostizierten Erfolgsfaktoren und die Auswahl der Vergleichsunternehmen zur Generierung der Multiplikatoren. In Bezug auf die prognostizierten Erfolgsfaktoren kann beispielsweise die Anwendung unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards zu Abweichungen innerhalb einer Gruppe von Vergleichsunternehmen führen.
365. Im Rahmen der vergleichenden Marktbewertung für Parsytec haben wir so genannte Unternehmensgesamtwert-Multiplikatoren (Enterprise Value („EV“)-Multiplikatoren) angewandt. Hierbei wird auf Ergebnisgrößen vor Finanzergebnis abgestellt, um etwaige Unterschiede in der Finanzierungsstruktur der Gruppe der Vergleichsunternehmen und des Bewertungsobjekts zu eliminieren. Für die Ableitung des relevanten Unternehmenswerts i.S.d. Marktwertes des Eigenkapitals ist der ermittelte Unternehmensgesamtwert um die kurzfristigen und langfristigen Finanzverbindlichkeiten, Minderheitenanteile, Pensionsverpflichtungen, (nicht-betriebsnotwendige) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie gegebenenfalls um Sonderwerte zu adjustieren.
366. Für die Bewertung der Parsytec halten wir die branchenüblichen Multiplikatoren, nämlich EBITDA- bzw. Umsatz-Multiplikatoren, für am besten geeignet:
- EV/Umsatz (Unternehmensgesamtwert zu Umsatz);



Ableitung der Multiplikatoren (Trading-Multiples)

- EV/EBITDA (Unternehmensgesamtwert zu Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen);
- 367. EBIT-Multiplikatoren wurden in unserer Analyse nicht berücksichtigt, da z.T. für die Vergleichsunternehmen keine geeigneten EBIT Prognosen zur Verfügung standen, und die in diesem Fall notwendigen Anpassungen aufgrund der Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP schwieriger auf EBIT-Ebene zu bestimmen sind.
- 368. Bei der Auswahl und Abgrenzung der relevanten Vergleichsunternehmen haben wir die Vergleichsunternehmen aus dem Markt der Oberflächeninspektionssysteme ausgewählt, die auch zur Bemessung des Beta-Faktors herangezogen wurden.
- 369. Die Multiplikatoren ergeben sich als Verhältnis aus dem aktuellen Unternehmensgesamtwert der Vergleichsunternehmen und der erwarteten Umsatz- bzw. EBITDA-Größe des jeweiligen Referenzjahres. Der Unternehmensgesamtwert der jeweiligen Vergleichsunternehmen wurde aus der (aktuellen) Börsenkapitalisierung zuzüglich der (verzinslichen) kurzfristigen und langfristigen Finanzverbindlichkeiten, der Minderheitenanteile, der Pensionsverpflichtung sowie abzüglich der (nicht-betriebsnotwendigen) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente aus den jeweils aktuellsten Geschäftsberichten der Vergleichsunternehmen ermittelt.
- 370. Als Grundlage für die Ableitungen der Multiplikatoren haben wir auf die Umsatz- und EBITDA-Schätzungen für die Vergleichsunternehmen der Geschäftsjahre 2021 („FY+1“), 2022 („FY+2“) und 2023 („FY+3“) des Finanzdienstleisters Capital IQ zurückgegriffen. Eine Betrachtung für das Geschäftsjahr 2020 haben wir aufgrund der verzerrenden Auswirkungen aus der COVID-19-Pandemie nicht vorgenommen.
- 371. Die Vergleichsunternehmen wenden bei der Bilanzierung unterschiedliche Rechnungslegungsstandards (IFRS, US GAAP oder JGAAP) an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung der Rechnungslegungsvorschrift IFRS 16 („Leasingverhältnisse“) sowie von IAS 38 („Immaterielle Vermögenswerte“) Anpassungen notwendig machen, um die Vergleichbarkeit der EBITDA Marge und der Nettoverschuldungen zu gewährleisten.
- 372. Zum 30. April 2021 ergeben sich auf Basis der durchschnittlichen Umsatz- und EBITDA-Schätzungen der Vergleichsunternehmen und durchgeführten Anpassungen folgende Marktmultiplikatoren:

Unternehmensname	Land	EV/Umsatz	EV/Umsatz	EV/Umsatz	EV/EBITDA	EV/EBITDA	EV/EBITDA
		2021 (FY+1)	2022 (FY+2)	2023 (FY+3)	2021 (FY+1)	2022 (FY+2)	2023 (FY+3)
AMETEK, Inc.	USA	6,7x	6,2x	5,8x	20,9x	19,1x	18,0x
Basler Aktiengesellschaft	Deutschland	5,3x	4,6x	4,1x	25,5x	21,6x	17,9x
Cognex Corporation	USA	15,5x	13,8x	12,1x	36,7x	31,3x	29,0x
Datalogic S.p.A.	Italien	1,8x	1,7x	1,6x	14,2x	12,0x	10,7x
FLIR Systems, Inc.	USA	4,4x	4,2x	4,0x	14,8x	14,6x	13,1x
Jenoptik AG	Deutschland	1,9x	1,8x	1,7x	14,0x	12,5x	11,7x
Keyence Corporation	Japan	18,8x	16,5x	14,6x	33,4x	28,7x	25,0x
Machvision Inc.	Taiwan	4,1x	3,5x	n/a	9,3x	7,2x	n/a
OMRON Corporation	Japan	2,1x	2,0x	1,9x	11,6x	10,6x	9,8x
Panasonic Corporation	Japan	0,4x	0,4x	0,4x	4,3x	4,0x	3,7x
Teledyne Technologies Incorporated	USA	5,1x	4,9x	4,6x	21,3x	19,6x	18,2x
TKH Group N.V.	Niederlande	1,4x	1,3x	1,3x	10,7x	9,3x	8,2x
Viscom AG	Deutschland	1,4x	1,2x	1,1x	12,6x	8,9x	7,5x
Min		0,4x	0,4x	0,4x	4,3x	4,0x	3,7x
Mittelwert		5,3x	4,8x	4,4x	17,6x	15,3x	14,4x
Median		4,1x	3,5x	2,9x	14,2x	12,5x	12,4x
Max		18,8x	16,5x	14,6x	36,7x	31,3x	29,0x



373. Anbieter von Oberflächeninspektionssystemen sind auf spezifische Absatzmärkte und Kundengruppen spezialisiert. Aufgrund der großen Abhängigkeit der Anbieter von den jeweiligen Absatzmärkten ergeben sich Unterschiede in den beobachteten Marktmultiplikatoren aufgrund der unterschiedlichen Margen und Wachstumspotentiale. Je nach Absatzmarkt weisen Unternehmen unterschiedliche Wachstumsraten auf. System-Integratoren, welche auf den Elektromarkt fokussiert sind, weisen größere Wachstumspotentiale aus, als Unternehmen, welche Oberflächeninspektionssysteme für traditionelle Industrien herstellen. Des Weiteren gibt es Unterschiede zwischen Komponentenhersteller, welche in der Regel bessere Margen ausweisen als System-Integratoren auf dem SIS Markt.
374. In der folgenden Tabelle sind die unterschiedlichen EBITDA-Margen und der erwarteten Umsatzerwartungen der Vergleichsunternehmen zur Veranschaulichung aufgelistet:

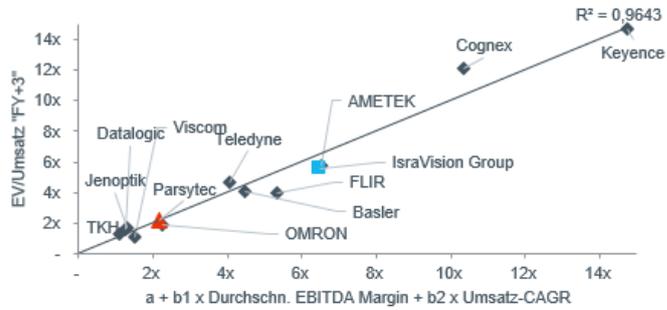
Unternehmensname	Durchschn. EBITDA Marge ("FY+1" bis "FY+3")	Durchschn. EBITDA Marge ("FY+2" bis "FY+3")	Umsatz-CAGR ("FY+1" bis "FY+3")	Umsatz-CAGR ("FY+2" bis "FY+3")
AMETEK, Inc.	32,3%	32,4%	7,5%	7,4%
Basler Aktiengesellschaft	21,6%	22,0%	14,1%	13,4%
Cognex Corporation	42,6%	42,9%	12,9%	13,3%
Datalogic S.p.A.	13,9%	14,5%	7,6%	8,1%
FLIR Systems, Inc.	29,4%	29,4%	5,0%	5,7%
Jenoptik AG	14,2%	14,4%	7,3%	7,7%
Keyence Corporation	57,5%	58,0%	13,4%	12,6%
Machvision Inc.	n/a	n/a	n/a	n/a
OMRON Corporation	18,8%	19,1%	5,0%	5,4%
Panasonic Corporation	9,3%	9,6%	2,6%	2,6%
Teledyne Technologies Incorporated	24,9%	25,2%	5,3%	5,0%
TKH Group N.V.	14,6%	15,2%	5,4%	3,7%
Viscom AG	13,0%	14,1%	11,0%	10,7%
Min	9,3%	9,6%	2,6%	2,6%
Mittelwert	24,3%	24,7%	8,1%	8,0%
Median	20,2%	20,6%	7,4%	7,6%
Max	57,5%	58,0%	14,1%	13,4%
Parsytec	16,9%	18,1%	8,1%	3,0%

375. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Vergleichsunternehmen zu erzielen haben wir im weiteren Verlauf eine multilineare Regressionsanalyse mit den zwei Variablen „erwartete EBITDA-Marge“ und „Umsatzwachstum über drei bzw. zwei Planungsjahre“ durchgeführt, um auf Basis der Regressionsanalyse zu bestimmen, zu welchem Grad die Multiplikatoren von den EBITDA bzw. Umsatz-Schätzungen abhängig sind.
376. Insgesamt wurden zwei mal sechs Regressionsanalysen durchgeführt und die Ergebnisse unserer Analyse zeigten statistisch weitgehend zuverlässige Zusammenhänge auf zwischen:
- EV/Umsatz und erwartete durchschnittliche EBITDA-Marge über 3 Jahre bzw. 2 Jahre sowie erwartetes durchschnittliche Umsatzwachstum über 3 Jahre bzw. 2 Jahre
 - EV/EBITDA und erwartete durchschnittliche EBITDA-Marge über 3 Jahre bzw. 2 Jahre sowie erwartetes durchschnittliches Umsatzwachstum über 3 Jahre bzw. 2 Jahre
377. Die folgenden Graphiken zeigen beispielhaft jeweils das Ergebnis einer der durchgeführten Regressionsanalyse für die Umsatz- und EBITDA-Multiplikatoren. Zur Information wurde auch die ISRA VISION Alt Gruppe auf Ba-

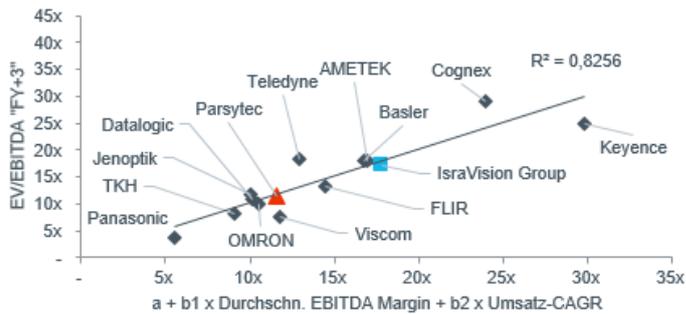


sis der Ergebnisse des Squeeze-outs vom 15. Dezember 2020 eingezeichnet. Die weiteren Ergebnisse der Regressionsanalyse sind in der zusammenfassenden Darstellung aufgelistet.

EV/Umsatz FY+3 vs. durschn. EBITDA-Margin & Umsatz -CAGR zw. FY+1 to FY+3



EV/EBITDA FY+3 vs. durschn. EBITDA-Margin & Umsatz -CAGR zw. FY+1 to FY+3



378. Die Regressionsanalysen verdeutlichen, dass die Vergleichsunternehmen in Abhängigkeit der Wachstums- und Profitabilitäts-erwartungen relativ einheitlich vom Markt bewertet werden. Durch die Regressionsanalyse ergeben sich plausible Umsatzmultiplikatoren in der Bandbreite zwischen 1,8x-2,6x und EBITDA-Multiplikatoren zwischen 9,3x-15,3x für die Parsytec.



Ableitung der Multiplikatoren (Transaction-Multiples)

379. Zusätzlich zu den Multiplikatoren aus gehandelten Vergleichsunternehmen haben wir uns die Multiplikatoren vergleichbarer Transaktionen angesehen. Wir haben nur solche Transaktionen ausgewählt, zu denen ausreichend Informationen vorlagen, und die eine zeitliche und industriespezifische Nähe aufweisen.

380. Im Ergebnis lassen sich folgende Transaktionsmultiplikatoren ableiten:

Zielunternehmen	Käuferunternehmen	Tag der Vertragsunterzeichnung	EV/Umsatz	EV/EBITDA
Applied Vision Corporation	Antares Vision SpA	16.12.2020	1,6x	11,0x
Convel Srl	Antares Vision SpA	30.06.2020	3,0x	7,8x
ISRA Vision Systems AG	Atlas Copco AB	12.06.2020	7,1x	21,4x
Orbotech Ltd	KLA Corporation	20.02.2019	3,4x	17,2x
Xcerra Corporation	Cohu, Inc.	01.10.2018	1,7x	19,1x
Lakesight Technologies Holding GmbH	TKH Group NV	29.11.2018	3,1x	
Min			1,6x	7,8x
Quartil 1			2,0x	11,0x
Durchschnitt			3,3x	15,3x
Quartil 3			3,4x	19,1x
Max			7,1x	21,4x

Multiplikatorbewertung

381. Die ermittelten Umsatz- und EBITDA-Marktmultiplikatoren der Peer-Gruppe haben wir auf Basis der Umsatz- und EBITDA-Größen des jeweilig letzten Geschäftsjahres angewendet, um den Unternehmensgesamtwert zu ermitteln. Die Transaktionsmultiples wurde auf den Umsatz und das EBITDA aus dem letzten Geschäftsjahr 2019/2020 angewendet.

382. Die Umsatz- bzw. EBITDA-Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen sowie die resultierenden Unternehmensgesamt- und Eigenkapitalwerte wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

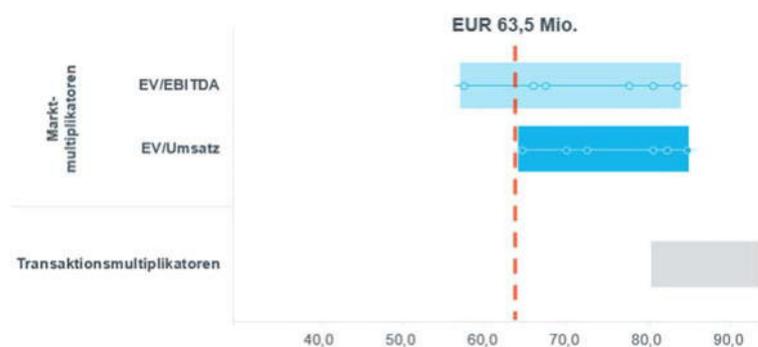
Marktmultiplikatoren	Regressionsanalyse ("FY+1" bis "FY+3")			Regressionsanalyse ("FY+2" bis "FY+3")		
	FY+1	FY+2	FY+3	FY+1	FY+2	FY+3
<i>EUR in Tsd.</i>						
EV/Umsatz	2,6x	2,4x	2,2x	1,8x	1,8x	1,8x
EV/EBITDA	15,3x	13,0x	11,5x	10,0x	9,8x	9,3x
Referenzgröße Parsytec						
Umsatz	22,1	25,0	25,8	22,1	25,0	25,8
EBITDA	3,2	4,5	4,7	3,2	4,5	4,7
Enterprise Value						
Umsatz	57,2	59,4	56,0	38,7	44,8	46,4
EBITDA	48,3	58,5	54,1	31,6	44,0	43,7
Pensionsrückstellungen	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4
Unternehmenswert ohne Sonderwerte						
Umsatz	54,8	57,1	53,7	36,3	42,4	44,0
EBITDA	45,9	56,2	51,8	29,2	41,6	41,3
Sonderwerte	27,8	27,8	27,8	27,8	27,8	27,8
Unternehmenswert mit Sonderwerte						
Umsatz	82,6	84,9	81,5	64,1	70,3	71,8
EBITDA	73,7	84,0	79,6	57,0	69,5	69,2

383. Die beobachteten Transaktionsmultiplikatoren sowie die daraus resultierenden Unternehmensgesamt- und Eigenkapitalwerte wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Transaktionsmultiplikatoren		
EUR in Tsd.	1. Quartil	3. Quartil
EV/Umsatz	2,0x	3,4x
EV/EBITDA	11,0x	19,1x
Referenzgröße Parsytec (GJ 2019/20)		
Umsatz	27,6	27,6
EBITDA	5,5	5,5
Enterprise Value		
Umsatz	54,9	92,6
EBITDA	60,0	104,4
Pensionsrückstellungen	2,4	2,4
Unternehmenswert ohne Sonderwerte		
Umsatz	52,5	90,3
EBITDA	57,7	102,1
Sonderwerte	27,8	27,8
Unternehmenswert mit Sonderwerte		
Umsatz	80,3	118,1
EBITDA	85,5	129,9

384. Auf Basis der zwölf durchgeführten Regressionsanalysen ergeben sich Umsatz- bzw. EBITDA-Multiplikatoren, welche zu einer Bandbreite des Unternehmensgesamtwerts (inklusive Sonderwert) für Parsytec zwischen rd. EUR 57 Mio. und rd. EUR 85 Mio. führen.
385. Die Transaktionsmultiplikatoren führen zu höheren Werten von rd. EUR 80 Mio. bis EUR 129 Mio. Bei Übernahmen werden jedoch regelmäßig Prämien für echte Synergien gezahlt, die im Rahmen dieser Bewertung nicht bereinigt werden konnten. Auch ist eine Kalibrierung durch eine Regressionsanalyse wie bei den Marktmultiplikatoren für die Transaktionsmultiplikatoren im vorliegenden Fall nicht möglich. Daher ist den Transaktionsmultiplikatoren nur wenig Aussagekraft zuzuordnen.

Bandbreite Unternehmenswert



386. Der auf Basis der Ertragsbewertung ermittelte Unternehmenswert inklusive der Sonderwerte von Parsytec liegt mit rd. EUR 63,5 Mio. innerhalb der ermittelten Unternehmenswertbandbreite aus der Marktmultiplikatorbewertung und wird damit durch diese Betrachtung grundsätzlich gestützt.



Kapitel 09

Börsenkurs

9.1 Börsenkurse

Relevanz des Börsenkurses

387. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 27. April 1999¹ ist der Börsenkurs der Aktien der zu bewertenden Gesellschaft dem nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Wert je Aktie für Zwecke der Festlegung der Barabfindung gegenüberzustellen. Nach dem Beschluss des BVerfG darf ein existierender Börsenkurs bei der Bemessung der Abfindung nicht unberücksichtigt bleiben. Dementsprechend bildet der Börsenkurs grundsätzlich die Untergrenze der angemessenen Abfindung. Eine Unterschreitung kommt jedoch in Betracht, wenn der Börsenkurs ausnahmsweise nicht den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Die Rechtsprechung des BVerfG wurde durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs (im Folgenden „BGH“) vom 12. März 2001 konkretisiert. Dort wird erneut deutlich gemacht, dass der Börsenwert dann nicht als Untergrenze der angemessenen Abfindung in Betracht kommt, wenn er den Verkehrswert nicht widerspiegelt. Dies kann nach dem Beschluss des BGH dann der Fall sein, wenn über einen längeren Zeitraum mit den Aktien der Gesellschaft kein Handel stattgefunden hat, aufgrund einer besonderen Marktmenge der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenpreis zu veräußern oder der Börsenpreis manipuliert worden ist.
388. Vor diesem Hintergrund haben wir den Aktienkurs aus einer ökonomischen Sicht analysiert.

Maßgeblicher Referenzzeitraum und Durchschnittskurs

389. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Börsenwert bei börsennotierten Gesellschaften aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln.² Stichtag zur Ermittlung der dreimonatigen Referenzperiode ist der Tag der Bekanntmachung der intendierten Strukturmaßnahme (hier: des Aktienrechtlichen Squeeze-out). Denn mit der Ankündigung einer Strukturmaßnahme tritt an die Stelle der Markterwartung hinsichtlich der Entwicklung des Unternehmenswertes und damit des der Aktie innewohnenden Verkehrswertes die Markterwartung an die Abfindungshöhe.³ Diese Referenzperiode ist auch dann maßgeblich, wenn die Aktien der Gesellschaft nur im Freiverkehr gehandelt werden.⁴
390. Am 23. März 2021 gab Parsytec mittels Pressemitteilung bekannt, dass Parsytec von ISRA VISION das förmliche Verlangen erhalten hat, das Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §327a Abs. 1 AktG einzuleiten. Diese Pressemitteilung wurde über den Dienstleister DGAP, vergleichbar einer Ad-hoc-Mitteilung, veröffentlicht. Folglich wurde die vorliegend intendierte Strukturmaßnahme am 23. März 2021 bekanntgemacht, so dass die dreimonatige Referenzperiode vor der

¹ BVerfG, Beschl. v. 27.4.1999, Az. 1 BvR 1613/94 - DAT/Altana, juris Rz. 53 ff.

² BGH, Beschl. v. 19.7.2010, Az. II ZB 18/09, juris Rz. 12 ff.

³ BGH, Beschl. v. 19.7.2010, Az. II ZB 18/09, juris Rz. 12.

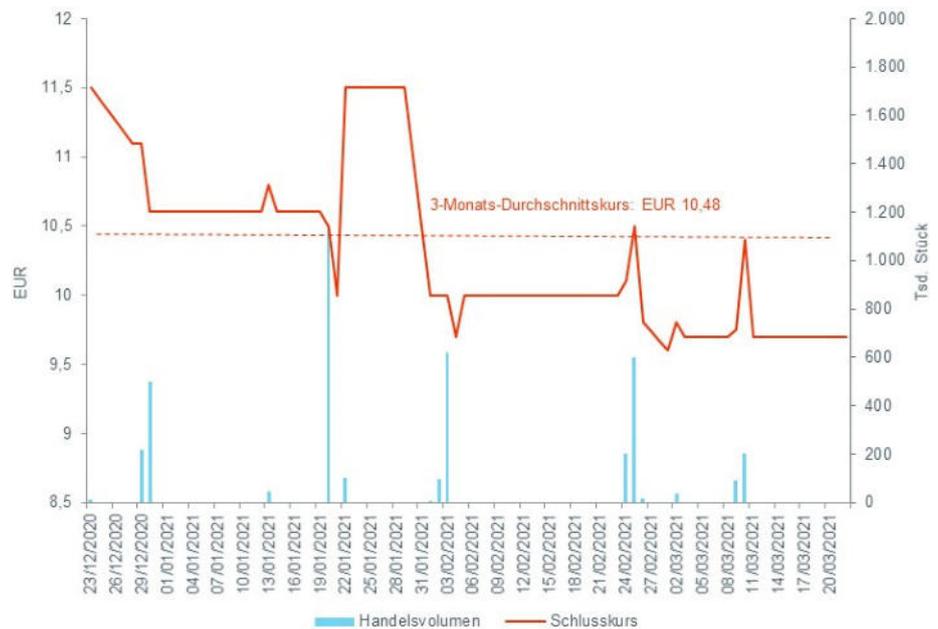
⁴ OLG München, Beschl. v. 17.7.2014, Az. 31 Wx 407/13, juris Rz. 15; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.8.2018, Az. 9 WS 4/14, III.C.1.; OLG Hamburg, Beschl. v. 7.9.2020, Az. 13 W 122/20, juris Rz. 22.

Bekanntgabe dem Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis zum 22. März 2021 entspricht.

391. Basierend auf Daten von Bloomberg wurde der volumengewichtete Durchschnittskurs während des Zeitraums vom 23. Dezember 2020 bis zum 22. März 2021 mit EUR 10,48 berechnet.

Unbeachtlichkeit des Börsenkurses

392. Der volumengewichtete Durchschnittskurs in Höhe von EUR 10,48 stellt nach Auffassung von uns jedoch keine geeignete Grundlage zur Bestimmung der den Minderheitsaktionären der Parsytec zu gewährenden angemessenen Barabfindung dar und markiert auch nicht deren Untergrenze.



Der Börsenkurs ist vorliegend aus den im Folgenden dargestellten Gründen vielmehr unbeachtlich.

393. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs basiert die Gleichstellung von Börsen- und Verkehrswert der Aktien – und damit dem abzufindenden „wahren Wert“ der Beteiligung – auf der Annahme, „dass die Börse auf der Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen und Informationsmöglichkeiten die Ertragskraft des Gesellschaftsunternehmens, um dessen Aktien es geht, zutreffend bewertet, der Erwerber von Aktien sich an dieser Einschätzung durch den Markt orientiert und sich daher Angebot und Nachfrage danach regulieren, so dass sich die Marktbewertung in dem Börsenkurs der Aktien niederschlägt“.⁵

394. Umgekehrt kommt der Börsenwert als Untergrenze der Barabfindung dann nicht in Betracht, wenn er den Verkehrswert der Aktien nicht widerspiegelt. Das ist nach der Rechtsprechung insbesondere dann der Fall, „wenn über einen längeren Zeitraum mit den Aktien der Gesellschaft praktisch kein

⁵ BGH, Beschl. v. 12.3.2001, Az. II ZB 15/00 - DAT/Altana, juris Rz. 19; BGH, Beschl. v. 12.1.2016, Az. II ZB 25/14, juris Rz. 23.

Handel stattgefunden hat, aufgrund einer Marktenge der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenpreis zu veräußern oder der Börsenpreis manipuliert worden ist“.⁶ Ob die konkret festgestellten Börsenkurse für die Bestimmung der angemessenen Barabfindung im Einzelfall unbeachtlich sind, ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung der ermittelten Handelsdaten zu beurteilen.⁷

395. Eine solche Gesamtbetrachtung führt hier zu dem Ergebnis, dass die in der Referenzperiode festgestellten Kurse nicht den Verkehrswert der Parsytec-Aktien abbilden, und deshalb für die Bestimmung der angemessenen Barabfindung unbeachtlich sind. Insoweit ist zunächst die geringe Informationseffizienz des Freiverkehrs zu berücksichtigen, wenn die Aktien – wie im Falle Parsytec – ohne Zutun des Emittenten in den Handel einbezogen wurden (dazu Tz. 396ff.). Vor allen jedoch lag im Referenzzeitraum keine hinreichende Liquidität der Parsytec-Aktie vor (sog. Marktenge), sodass der ermittelte Durchschnittskurs den Verkehrswert der Parsytec-Aktien nicht widerspiegelt (dazu Tz. 401ff.0).
396. Die Aktien von Parsytec sind nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse zugelassen. Die früher einmal bestehende Zulassung zum Handel im regulierten Markt hat die Frankfurter Wertpapierbörse zum Ablauf des 18. April 2008 widerrufen (sog. Delisting). Damit ist Parsytec nicht mehr börsennotiert (§ 3 Abs. 2 AktG). Seit dem Ablauf des 18. April 2008 sind die Parsytec-Aktien nur in den Freiverkehr der Börse München einbezogen. Diese Einbeziehung erfolgte nicht auf Betreiben oder mit Zustimmung Parsytecs, sondern auf eigene Initiative Dritter, ohne Veranlassung seitens Parsytecs.
397. Aus diesem Grund waren und sind zentrale Transparenzanforderungen, die für börsennotierte Gesellschaften und für Gesellschaften mit selbst veranlasster Freiverkehrsnotiz gelten, auf Parsytec nicht anwendbar. Das betrifft beispielsweise die Verpflichtung zur unverzüglichen Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen mittels Ad-hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung (VO EU/596/2014) („MAR“), die Verpflichtung zur Führung von Insiderlisten gemäß Art. 18 MAR, die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Eigengeschäften von Führungspersonen (sog. Directors' Dealings) gemäß Art. 19 MAR sowie die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten gemäß § 115 WpHG.
398. Deshalb trifft die grundlegende Prämisse des Bundesgerichtshofs, wonach die Börse aufgrund der bestehenden Informationsmöglichkeiten die Ertragskraft des Unternehmens zutreffend bewerten könne und daher die

Geminderte Aussagekraft von Freiverkehrskursen

⁶ BGH, Beschl. v. 12.3.2001, Az. II ZB 15/00 - DAT/Altana, juris Rz. 20.

⁷ OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.2.2008, Az. 20 W 9/06, juris Rz. 53; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.3.2008, Az. I-26 W 8/07 AktE, juris Rz. 33, 38; OLG Hamburg, Beschl. v. 7.1.2013, Az. 13 W 2/12, juris Rz. 21 ff.; OLG München, Beschl. v. 17.7.2014, Az. 31 Wx 407/13, juris Rz. 11 ff.; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 26.1.2017, Az. 21 W 75/15, juris Rz. 34; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.8.2018, Az. 9 WS 4/14, III.C.2, III.C.3b)aa).

Börsenkurse als Abbild des Verkehrswerts relevant seien,⁸ auf die Situation Parsytechs nicht oder allenfalls stark eingeschränkt zu. Denn die informatorischen Rahmenbedingungen von Parsytec sind mit einer privaten (d.h. nicht an einer Börse gehandelten) Gesellschaft vergleichbar. Folglich trifft auch die Hypothese des (informations-)effizienten Kapitalmarkts als Grundlage für die bewertungstechnische Relevanz der Börsenkurse⁹ vorliegend nicht zu.

399. Dementsprechend werden Freiverkehrskurse teilweise auch ganz generell nicht als bewertungsrelevant angesehen, sofern zentrale Transparenzvorschriften wie etwa die Ad-hoc-Publizität und die Meldepflicht von Directors' Dealings keine Anwendung finden.¹⁰ Zwar wird neuerdings angeführt, dass der Freiverkehr durch die MAR „aufgewertet“ worden sei, da jetzt auch für den Freiverkehr eine Pflicht der Veröffentlichung von Insiderinformationen sowie Eigengeschäften von Führungskräften bestehe.¹¹ Dies betrifft jedoch ausschließlich solche Gesellschaften, deren Aktien mit Zustimmung der Emittentin einbezogen wurden (Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 19 Abs. 4 MAR).¹² Das ist mit Blick auf Parsytec indes gerade nicht der Fall. Daher besteht vorliegend unseres Erachtens auch keinerlei Angleichung der Transparenzanforderungen an diejenigen des regulierten Markts.
400. Zur Bewertung von Parsytec können die Marktteilnehmer also nur auf wenige verfügbare Informationen und Unternehmensdaten zurückgreifen und diese bei der Preisbildung verarbeiten. Diese fehlende oder zumindest ganz erheblich reduzierte Informationseffizienz ist ein gewichtiger Gesichtspunkt im Rahmen der erforderlichen ökonomischen Gesamtabwägung betreffend die (Un-)Beachtlichkeit der Börsenkurse für die Bestimmung der angemessenen Barabfindung für die Parsytec-Aktien.
401. Die im Referenzzeitraum ermittelten Freiverkehrskurse spiegeln zudem bei wertender Betrachtung unter Anwendung der in der Rechtsprechung entwickelten Liquiditätskriterien nicht den Verkehrswert der Parsytec-Aktien wider.
402. Im Hinblick auf nur im Freiverkehr gehandelte Aktien ist nach der Rechtsprechung in besonderem Maße zu prüfen, ob für diese Aktien trotz fehlender Notiz im regulierten Markt gleichwohl ein so liquider Börsenhandel stattfindet, dass die dabei erzielten Börsenpreise auch den Verkehrswert

Unzureichende Liquidität der Parsytec-Aktie

⁸ BGH, Beschl. v. 12.3.2001, Az. II ZB 15/00 - DAT/Altana, juris Rz. 19; BGH, Beschl. v. 12.1.2016, Az. II ZB 25/14, juris Rz. 23.

⁹ Dazu LG Frankfurt, Beschl. v. 27.6.2019 – 3-05 O 38/18, juris Rz. 94.

¹⁰ LG München I, Beschl. v. 29.12.2011, Az. 5 HK O 2417/03; LG München I, Beschl. v. 9.8.2013, Az. 5 HK O 1275/12; *Arnold/Rothenburg*, DStR 2014, 150, 155; *Bungert/Leyendecker-Langer*, BB 2014, 521, 524; *Mense/Klie*, GWR 2013, 505, 506; *Riegger/Wasmann*, Festschrift Eberhard Stilz, 2014, 509, 510; *Veil/Preisser*, in: BeckOGK, Stand 1.2.2021, § 305 Rn. 60.

¹¹ OLG Hamburg, Beschl. v. 7.9.2020, Az. 13 W 122/20, juris Rz. 38; *Stephan*, in: Schmidt/Lutter, 4. Aufl. 2020, § 305 Rn. 100.

¹² *BaFin*, Emittentenleitfaden, Modul C, Stand 25.3.2020, I.3.2.1.1, S. 26; *Klöhn*, in: Klöhn, MAR, 2018, Art. 17 Rn. 57; *Kumpfan*, in: Baumbach/Hopt, HGB, 40. Aufl. 2021, Art. 17 MAR Rn. 3.

- widerspiegeln, zu dem ein Minderheitsaktionär die Aktie am Stichtag hypothetisch hätte verkaufen können.¹³ Daher ist in jedem Einzelfall zu bewerten, ob die jeweiligen Freiverkehrskurse im Referenzzeitraum aussagekräftig waren. Hierzu wendet die Rechtsprechung eine Reihe unterschiedlicher Kriterien an und nimmt eine Gesamtbetrachtung der Marktumstände im Einzelfall vor.¹⁴ Dabei lassen sich quantitative Begrenzungen nicht schematisch festlegen, sondern sind anhand des Einzelfalls zu würdigen.¹⁵
403. Erste Indizien für die Ermittlung einer Marktengpass – und damit der fehlenden Aussagekraft von Freiverkehrskursen – lassen sich § 5 Abs. 4 der WpÜG-Angebotsverordnung („WpÜG-AngV“) entnehmen. Dort ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen im Falle eines Übernahmeangebots nicht der Börsenpreis, sondern der anhand einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft ermittelte Wert die Untergrenze für den Mindestpreis des Übernahmeangebots bildet. Nach dieser Vorschrift bleiben die ermittelten Börsenkurse dann außer Betracht, wenn (i) während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der intendierten Maßnahme an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden und (ii) mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5% voneinander abweichen. Diese Parameter finden direkt nur auf börsennotierte Aktien Anwendung. Sie haben nach der Rechtsprechung aber auch eine Indizwirkung für die Bestimmung einer Marktengpass im Freiverkehr.¹⁶
404. Dementsprechend stützte sich unsere Analyse insbesondere auf die folgenden quantitativen Kriterien, anhand derer wir die Liquidität der Aktie eingeschätzt haben:
- Anzahl der Börsentage ohne Handel im Referenzzeitraum;
 - Volatilität des Börsenkurses im Referenzzeitraum;
 - Handelsvolumen im Referenzzeitraum in Relation zum Streubesitz; und
 - Geld-Brief-Spanne im Referenzzeitraum.
405. Die während des Referenzzeitraums bestehende Liquidität der Parsytec-Aktie wurde basierend auf Daten von Bloomberg ermittelt. Tatsächlich fand im maßgeblichen Zeitraum lediglich an 15 von 60 Börsenhandelstagen ein Handel mit Parsytec-Akten statt. Dies entspricht einem Viertel der möglichen Handelstage. Dieser Wert indiziert damit eine geringere Liquidität als der in § 5 Abs. 4 WpÜG-AngV für börsennotierte Aktien niedergelegte

Anzahl der Börsentage ohne
Handel im Referenzzeitraum

¹³ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.3.2008 – I-26 W 8/07 AktE, juris Rz. 33; OLG München, Beschl. v. 17.7.2014, Az. 31 Wx 407/13, juris Rz. 12; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.8.2018, Az. 9 W 4/14, III.C.2; OLG Hamburg, Beschl. v. 7.9.2020, Az. 13 W 122/20, juris Rz. 27.

¹⁴ OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.2.2008, Az. 20 W 9/06, juris Rz. 53; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.3.2008, Az. I-26 W 8/07 AktE, juris Rz. 33, 38; OLG Hamburg, Beschl. v. 7.1.2013, Az. 13 W 2/12, juris Rz. 21 ff.; OLG München, Beschl. v. 17.7.2014, Az. 31 Wx 407/13, juris Rz. 11 ff.; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 26.1.2017, Az. 21 W 75/15, juris Rz. 34; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.8.2018, Az. 9 WS 4/14, III.C.2, III.C.3b)aa).

¹⁵ OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.2.2008, Az. 20 W 9/06, juris Rz. 53; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.8.2018, 9 WS 4/14, III.C.3b)aa); LG Stuttgart, Beschl. v. 7.10.2019, Az. 31 O 36/16 KfH SpruchG, juris Rz. 454.

¹⁶ OLG München, Beschl. v. 17.7.2014, Az. 31 Wx 407/13, juris Rz. 15; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.8.2018, Az. 9 W 4/14, III.C.2; OLG Hamburg, Beschl. v. 7.9.2020, Az. 13 W 122/20, juris Rz. 30.



Schwellenwert, wonach bereits ab einem Handel von weniger als einem Drittel der Börsenhandelstage eine Marktengung vorliegen kann.

406. Darüber hinaus trifft vorliegend ein weiteres von der Rechtsprechung angewendetes Indiz für eine Marktengung zu, nämlich der Umstand, dass innerhalb der Referenzperiode „über einen längeren Zeitraum mit den Aktien der Gesellschaft praktisch kein Handel stattgefunden hat“.¹⁷ Letzteres wurde in der Rechtsprechung angenommen, wenn für einen Zeitraum von zwei Wochen überhaupt keine Aktie der zu bewertenden Gesellschaft im Freiverkehr gehandelt wurde.¹⁸ Vorliegend wurde in dem Zeitraum beginnend am 4. Februar 2021 bis einschließlich 23. Februar 2021 nicht eine einzige Parsytec-Aktie gehandelt. Hieran zeigt sich, dass die Freiverkehrskurse nicht den Verkehrswert der Parsytec-Aktie widerspiegeln, zu dem die Minderheitsaktionäre ihre Beteiligung hypothetisch hätten verkaufen können.

Volatilität des Börsenkurses im Referenzzeitraum

407. Zudem konnte innerhalb des Referenzzeitraums an mehreren Handelstagen Kursprünge von mehr als 5% festgestellt werden. So betrug der Schlusskurs am 21. Januar 2021 EUR 10,00 und am 22. Januar 2021 EUR 11,50. Dies entspricht einem Kurssprung von 9,5%. Am 29. Januar 2021 lag der Schlusskurs bei EUR 11,50. Daraufhin fiel der Schlusskurs am 1. Februar 2021 auf EUR 10,00 (minus 13,0%). Zu bemerken ist, dass zwischen dem 22. Januar 2021 und dem 1. Februar 2021 kein Handel ausgeführt wurde. Am 9. März 2021 betrug der Schlusskurs EUR 9,75, bevor am nächsten Börsenhandelstag (10. März 2021) abermals ein sehr großer Kurssprung auf EUR 10,40 (plus 6,7%) festzustellen war. Unmittelbar im Anschluss fiel der Schlusskurs am 11. März 2021 wieder auf EUR 9,70 (erneuter Kurssprung im Umfang von 6,7%). Somit wurden an zwei aufeinanderfolgenden Handelstagen Veränderungen des Schlusskurses von deutlich über 5% verzeichnet. Gleichzeitig zeigen die Handelsdaten, dass die Freiverkehrskurse der Parsytec-Aktien im Referenzzeitraum teilweise äußerst volatil waren. Dieses Marktgeschehen spricht aus ökonomischer Sicht für das Vorliegen einer Marktengung.

Handelsvolumen im Referenzzeitraum in Relation zum Streubesitz

Des Weiteren bewertet die Rechtsprechung bei der Bewertung der Aussagekraft von Börsenkursen auch das absolute Handelsvolumen im Referenzzeitraum im Verhältnis zur Gesamtzahl, der sich im Streubesitz befindlichen Aktien.¹⁹ So wurde eine Marktengung angenommen, wenn im Betrachtungszeitraum weniger als 2% des Streubesitzens gehandelt wurden.²⁰ Vorliegend belief sich die absolute Zahl der im Referenzzeitraum tatsächlich gehandelten Parsytec-Aktien auf 3.865 Aktien. Dies entspricht lediglich 1,58% der insgesamt 243.903 Parsytec-Aktien im Streubesitz. Dies ist ein weiteres deutliches Anzeichen dafür, dass keine hinreichende Liquidität

¹⁷ BGH, Beschl. v. 12.3.2001, Az. II ZB 15/00 - DAT/Altana, juris Rz. 20.

¹⁸ OLG München, Beschl. v. 17.7.2014, Az. 31 Wx 407/13, juris Rz. 15.

¹⁹ OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.2.2008, Az. 20 W 9/06, juris Rz. 54; OLG Hamburg, Beschl. v. 7.9.2020, Az. 13 W 122/20, juris Rz. 32; LG Stuttgart, Beschl. v. 8.5.2019 – 31 O 25/13 KfH SpruchG, juris Rz. 384; LG Stuttgart, Beschl. v. 7.10.2019 – 31 O 36/16 KfH SpruchG, juris Rz. 454.

²⁰ OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.2.2008, Az. 20 W 9/06, juris Rz. 54.



Geld-Brief-Spanne im Referenzzeitraum

der Parsytec-Aktie bestand und die ermittelten Freiverkehrskurse für die Bemessung der angemessenen Barabfindung daher unbeachtlich sind.

408. Schließlich ist nach der Rechtsprechung im Rahmen der wertenden Gesamtbetrachtung auch die durchschnittliche Geld-Brief-Spanne (sog. Bid-Ask-Spread) innerhalb des Referenzzeitraums zu berücksichtigen.²¹ Die Geld-Brief-Spanne gibt die Differenz zwischen Angebots- und Nachfragepreisen an. Hinsichtlich der Aussagekraft von Börsenkursen ist maßgeblich, dass je niedriger die Geld-Brief-Spanne, desto einheitlicher ist die Einschätzung der Marktteilnehmer hinsichtlich des Wertes eines Wertpapiers. Bei engen Spannen ist daher die Marktliquidität als hoch und die Transaktionskosten sind als niedrig anzusehen.²² Als indikative Richtschnur für Hinweise auf eine unzureichende Liquidität wurde in der Rechtsprechung der Fall einer deutlich über 2% liegenden Geld-Brief-Spanne genannt.²³ Vorliegend lag die durchschnittliche Geld-Brief-Spanne im Referenzzeitraum bei 12,1% und damit in einem sehr hohen Bereich. Der Wert liegt weit über in regulierten Märkten üblichen Spannen. So liegt die durchschnittliche Geld-Brief-Spanne der im CDAX notierten Unternehmen im Median bei etwa 1,0%. Folglich spricht auch dieses Kriterium deutlich für eine Marktengte.



409. Nach alledem bestand im Referenzzeitraum keine ausreichende Liquidität der Parsytec-Aktie, so dass über den Freiverkehrshandel an der Börse München keine hinreichend gesicherte Deinvestitionsmöglichkeit der Minderheitsaktionäre gegeben war.

²¹ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 26.1.2017, Az. 21 W 75/15, juris Rn. 32; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 5.12.2013, Az. 21 W 36/12, juris Rz. 45; OLG Hamburg, Beschl. v. 7.9.2020, Az. 13 W 122/20, juris Rz. 34.

²² OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 26.1.2017, Az. 21 W 75/15, juris Rn. 32; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 5.12.2013, Az. 21 W 36/12, juris Rz. 45.

²³ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 26.1.2017, Az. 21 W 75/15, juris Rn. 34.



Schlussfolgerung

410. Aufgrund unserer Analysen und der von uns aufgezeigten Kriterien kommen wir zu dem Schluss, dass für den Freiverkehr der Parsytec-Aktie im Referenzzeitraum eine Marktengung vorliegt. Die Illiquidität der Aktie zeigt sich insbesondere durch die vielen Tage ohne Handel und die sehr hohe Geld-Brief-Spanne. In der Folge spiegelt der Börsenkurs aus ökonomischer Sicht nicht den Verkehrswert der Aktie wider.



Kapitel 10

Schlussbemerkung



411. Die ISRA VISION hat uns beauftragt, als neutraler Gutachter den Unternehmenswert der Parsytec sowie die Höhe der angemessenen Barabfindung für die Parsytec-Aktien gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG zu ermitteln.
412. Bei der Auftragsdurchführung haben wir den Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (Stand: 2. April 2008) des Instituts der Wirtschaftsprüfer beachtet.
413. Der in Kapitel 7 nach dem Ertragswertverfahren zuzüglich der Sonderwerte ermittelte Unternehmenswert der Parsytec zum 30. Juni 2021 beträgt EUR 63,5 Mio. Bezogen auf die 6.206.178 Stückaktien ergibt sich ein Wert je Aktie in Höhe von EUR 10,24.
414. Unsere Bewertung als neutraler Gutachter ergibt damit für die angemessene Barabfindung gemäß §§ 327a Abs. 1 Satz 1, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG einen Betrag von
- EUR 10,24
- je übergegangener Stückaktie.
415. Wir haben diese gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage unseres Auftragsschreibens vom 12. April 2021 sowie auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte sowie der Ergebnisse eigener Untersuchungen nach bestem Wissen erstellt.

Frankfurt am Main, den 19. Mai 2021
RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Kramer'.

WP Arno Kramer
Frankfurt am Main

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Kittlauss'.

Daniel Kittlauss, CFA, CPA
Frankfurt am Main



Anlagen



Anlage 1

In die Erstellung dieses Berichts sind im Wesentlichen die folgenden Unterlagen eingeflossen:

- Geprüfte Jahreseinzelschlüsse der Parsytec und der Parsytec GmbH für die Geschäftsjahre 2017/18 bis 2019/20
- Ungeprüfter Teilkonzernabschluss der Parsytec-Gruppe für die Geschäftsjahre 2017/18 bis 2019/20
- Historische Finanzaufstellungen aus dem internen Controlling der Parsytec-Gruppe für die Geschäftsjahre 2017/18 bis 2019/20
- Planungsrechnung der Parsytec-Gruppe für die Geschäftsjahre 2020/21 bis 2024/25
- Präsentationen und weitere Unterlagen der Parsytec im Zusammenhang mit der Erstellung der Planungsrechnung
- Ergänzende Informationen zu verschiedenen Einzelsachverhalten in der Parsytec-Gruppe, insbesondere aus den Bereichen Controlling, Steuern, Vertrieb, sowie qualitative und quantitative Informationen aus den einzelnen Geschäftsbereichen
- Aufsichtsratsprotokolle der Parsytec für den Zeitraum Dezember 2017 bis April 2021
- Öffentlich zugängliche und interne Studien zum Markt- und Wettbewerbsumfeld der Parsytec-Gruppe
- Kapitalmarktinformationen aus öffentlich zugänglichen Datenbanken



Anlage 2

Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir wesentliche mündliche Informationen und Erläuterungen von den folgenden Personen erhalten (in alphabetischer Reihenfolge):

1. Dr. Dirk Hanusch, Corporate Manager, Business Development ISRA VISION AG
2. Martin Heinrich, CFO Parsytec, CFO ISRA VISION AG
3. Andreas Metz, Leiter Rechnungswesen Parsytec, Leiter Rechnungswesen ISRA VISION AG

Anlage C

**Beschluss des Landgerichts Köln vom 9. April 2021 über die Bestellung der
IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Essen, zum sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung der
Minderheitsaktionäre**

Beglaubigte Abschrift

82 O 33/21



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Verfahren zur Bestellung eines sachverständigen Prüfers
nach § 327 c Abs. 2 S. 3, § 293 c Abs. 1 S. 3, 4 AktG,
an dem beteiligt sind:

ISRA VISION AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Enis Ersü,
Industriestraße 14, 64297 Darmstadt,

Antragstellerin,

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Lauber
am 09.04.2021 beschlossen:

Auf den Antrag der Antragstellerin vom 23. März 2021 wird für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung als sachverständiger Prüfer ausgewählt und bestellt:

IVC Independent Valuation & Consulting AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
verantwortlicher Prüfer: Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Jörn Schulte
Girardetstraße 2
45131 Essen
Tel. 0201 310483-0
Fax 0201 310483-99
E-Mail: joern.schulte@ivc-wpg.com

Gründe:

Gemäß § 327c Abs. 2 S. 3 AktG i.V.m. § 293 c Abs. 1 AktG ist auf Antrag des Hauptaktionärs zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung ein sachverständiger Prüfer zu bestellen.

Im Rahmen des gerichtlichen Auswahlermessens bestellt die Kammer die IVC AG aus Essen. Verantwortlich als sachverständiger Prüfer ist Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Jörn Schulte, der mit Unternehmensbewertungen in Spruchverfahren befasst war und ist. Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Schulte hat auf Anfrage des Gerichts erklärt, dass er mit einer Bestellung zum sachverständigen Prüfer einverstanden ist und ausreichende Kapazitäten zur Durchführung der Prüfung zur Verfügung stehen. Ferner ist mitgeteilt worden, dass Gründe im Sinne der §§ 319 ff. HGB, die eine Prüfung im vorliegenden Verfahren ausschließen würden, nicht vorliegen.

Gegenstandswert: € 5.000,00.

Dr. Lauber

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln



Anlage D

**Schreiben der ISRA VISION AG an die ISRA VISION PARSYTEC AG vom 20. Mai 2021
(konkretisiertes Übertragungsverlangen nach § 327a AktG)**

ISRA VISION AG Industriestraße 14, 64297 Darmstadt, Germany

ISRA VISION PARSYTEC AG

Vorstand

Pascalstraße 16

52076 Aachen

Vorab per E-Mail

Tel.: +49 (6151) 948 - 0

Fax: +49 (6151) 948 - 140

info@isravision.com

EINGEGANGEN



Darmstadt, den 20. Mai 2021

Konkretisiertes Verlangen nach § 327a Abs. 1 AktG auf Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung

Sehr geehrte Herren,

die ISRA VISION AG, Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100966 (nachfolgend „ISRA VISION“), hält gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Depotbestätigung der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig 5.962.135 der insgesamt 6.206.178 auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der ISRA VISION PARSYTEC AG und damit ca. 96,07 % aller Stückaktien an der ISRA VISION PARSYTEC AG. Die betreffenden Aktien wurden zuvor von der ISRA VISION AG, Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 7722 (nachfolgend „ISRA VISION ALT“) gehalten. Die ISRA VISION ALT wurde auf die ISRA VISION verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 18. Mai 2021 in das Handelsregister der ISRA VISION eingetragen und damit wirksam. Die ISRA VISION ist damit, wie zuvor die ISRA VISION ALT, Hauptaktionärin der ISRA VISION PARSYTEC AG im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die ISRA VISION ALT, deren Gesamtrechtsnachfolgerin die ISRA VISION aufgrund der vorgenannten Verschmelzung ist, hat bereits mit Schreiben vom 23. März 2021 das Verlangen an den Vorstand der ISRA VISION PARSYTEC AG im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet, die Hauptversammlung der ISRA VISION PARSYTEC AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ISRA VISION ALT (oder eine Gesamtrechtsnachfolgerin der ISRA VISION ALT) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen (nachfolgend „Übertragungsverlangen“).

Die ISRA VISION hat mittlerweile auf Basis einer gutachtlichen Stellungnahme der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, die Höhe der Barabfindung auf EUR 10,24 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der ISRA VISION PARSYTEC AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 festgelegt.

Vorstand
Enis Ersü (Vorsitzender)
Hans Jürgen Christ
Dr. Johannes Giet
Tomas Lundin

Aufsichtsrat
Kurt Vandingenen
(Vorsitzender)

Commerzbank AG
IBAN: DE87 5084 0005 0130 0581 00
BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE38 5088 0050 0170 1617 00
BIC: DRESDEFF508

Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE45 5085 0150 0000 6462 29
BIC: HELADEF1DAS

Baden - Württembergische Bank AG
IBAN: DE56 6005 0101 7496 5065 99
BIC: SOLADEST600

Steuer-Nr.: 111 5706 4053

VAT REG: DE 341 201 877
Darmstadt HRB 100966

In Konkretisierung des Verlangens vom 23. März 2021 richtet die ISRA VISION hiermit an Sie gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen, den Tagesordnungspunkt

„Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der ISRA VISION PARSYTEC AG mit Sitz in Aachen auf die ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz (aktienrechtlicher Squeeze-out)“

auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der ISRA VISION PARSYTEC AG zu setzen, die am 30. Juni 2021 stattfinden soll.

Der vorgesehene Übertragungsbeschluss soll wie folgt lauten:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der ISRA VISION PARSYTEC AG mit Sitz in Aachen werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. des Aktiengesetzes auf die ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100966, als Hauptaktionärin der ISRA VISION PARSYTEC AG gegen Gewährung einer von der ISRA VISION AG zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 10,24 je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie übertragen.“

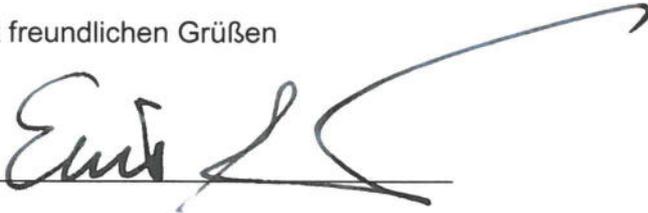
Diesem Schreiben ist als **Anlage 2** eine Erklärung der Landesbank Baden-Württemberg beigelegt. Die Landesbank Baden-Württemberg ist ein im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut. Durch die beigelegte Erklärung übernimmt die Landesbank Baden-Württemberg gemäß § 327b Abs. 3 AktG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ISRA VISION, den Minderheitsaktionären unverzüglich nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG in das Handelsregister der ISRA VISION PARSYTEC AG die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung umfasst auch die Verpflichtung der Hauptaktionärin zur Zahlung von Zinsen auf die festgelegte Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG.

In einem schriftlichen Bericht der ISRA VISION an die Hauptversammlung der ISRA VISION PARSYTEC AG, den wir Ihnen noch rechtzeitig gesondert zukommen lassen werden, werden die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Auf Antrag der ISRA VISION ALT hat das Landgericht Köln mit Beschluss vom 9. April 2021 die IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, zur sachverständigen Prüferin für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre gemäß § 327c Abs. 2 Satz 3 und 4, § 293c Abs. 1 AktG ausgewählt und bestellt, wobei im Beschluss als verantwortlicher Prüfer ausdrücklich Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Jörn Schulte benannt ist. Der Prüfungsbericht wird Ihnen ebenfalls noch rechtzeitig zugehen.

Gemäß dem als **Anlage 3** beigefügten Handelsregisterauszug ist der Unterzeichner berechtigt, die ISRA VISION alleine zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Enis Ersü', is written over a horizontal line. The signature is stylized and extends to the right with a long, sweeping stroke.

Enis Ersü
Vorstandsvorsitzender

Anlagen:

1. Depotbestätigung der Landesbank Baden-Württemberg
2. Gewährleistungserklärung der Landesbank Baden-Württemberg
3. Handelsregisterauszug der ISRA VISION AG vom heutigen Tag

Telefon 0711/127-28514
Telefax 0711/127/6628514

ISRA Vision AG
z.Hd. des Vorstands der ISRA Vision AG
Industriestr. 14
64297 Darmstadt

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: vo
20. Mai 2021

Per Mail vorab

Depotnummer 9636535201 der ISRA VISION AG

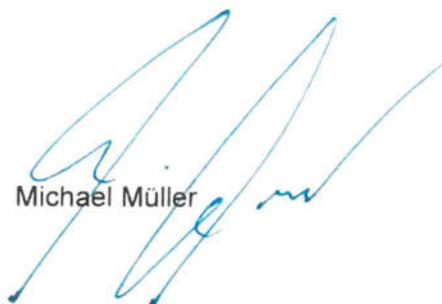
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass zum 20. Mai 2021, 10:31 Uhr, im Depot Nr. 9636535201 der ISRA VISION AG bei der Landesbank Baden-Württemberg 5.962.135 auf den Inhaber lautende Stückaktien der ISRA VISION PARSYTEC AG (ISIN: DE000A0JQ4J9) verwahrt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Spaeth



Michael Müller

Dieses Dokument besteht aus 2 Seite(n)

Kredit Neugeschäft/Agency
Auslands- und Inlandsavale
4244/MA
Andreas Graser

Augustaanlage 33
68165 Mannheim

Postanschrift:
Landesbank Baden-Württemberg
Postfach 10 03 52
68003 Mannheim

Telefon 0621 428-72288
Telefax 0711 127-6696345
DOKA_GA@LBBW.de

Zur Übermittlung an den Vorstand der
ISRA VISION PARSYTEC AG
Pascalstraße 16
52076 Aachen

Mannheim, 20. Mai 2021

**Gewährleistungserklärung für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin
gemäß § 327b Abs. 3 AktG
Referenznummer: LBW21BG903903**

Die ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100966 und mit Geschäftsanschrift Industriestraße 14, 64297 Darmstadt (die "**Hauptaktionärin**") hat uns, der Landesbank Baden-Württemberg, Augustaanlage 33, 68165 Mannheim, mitgeteilt, dass sie per 20. Mai 2021 unmittelbar insgesamt 5.962.135 auf den Inhaber lautende Stückaktien (das entspricht 96,07 % des Grundkapitals) der ISRA VISION PARSYTEC AG mit Sitz in Aachen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 7346 und mit Geschäftsanschrift Pascalstraße 16, 52076 Aachen (die "Gesellschaft"), hält und sie damit den in § 327a AktG genannten Schwellenwert von 95 % überschreitet.

Wir wurden außerdem davon unterrichtet, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Juni 2021 auf Verlangen der Hauptaktionärin, gemäß § 327a AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (die "**Minderheitsaktionäre**") auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll. Die Minderheitsaktionäre halten insgesamt 244.043 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Als Barabfindung hat die Hauptaktionärin einen Betrag von EUR 10,24 je übergegangene Aktie der Gesellschaft festgelegt.

Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Stückaktien zu zahlen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die Landesbank Baden-Württemberg, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, eingetragen unter anderem im Handelsregister des Amtsgerichts

Landesbank Baden-Württemberg

Landesbank Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptsitze:
Stuttgart, Karlsruhe,
Mannheim, Mainz
Identnr. 05075769

HRA 12704
Amtsgericht Stuttgart
HRA 4356, HRA 104 440
Amtsgericht Mannheim
HRA 40687
Amtsgericht Mainz

Bankleitzahl 600 501 01
BIC/SWIFT-Code
SOLADEST600
USt-IdNr. DE 147 800 343
kontakt@LBBW.de
www.LBBW.de

Vorstand: Rainer Neske (Vorsitzender),
Anastasios Agathagelidis, Karl Manfred Lochner,
Stefanie Münz, Dr. Christian Ricken,
Thorsten Schönenberger
Generalbevollmächtigter: Andreas Götz

Seite 2 zu unserer Ref.Nr. LBW21BG903903

Mannheim unter HRA 4356, mit Geschäftsadresse Augustaanlage 33, 68165 Mannheim, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG in Form einer Bankgarantie unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin gegenüber den Minderheitsaktionären, nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 10,24 je übergegangene Stückaktie der Gesellschaft zu zahlen. Diese Bankgarantie umfasst auch die Verpflichtung der Hauptaktionärin zur Zahlung von Zinsen auf die festgelegte Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG.

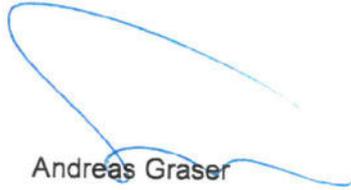
Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen uns. § 334 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung im Sinne von § 327b Abs. 3 AktG unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Landesbank Baden-Württemberg


Gerd Fabienke


Andreas Graser

Handelsregister B des Amtsgerichts Darmstadt	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 20.05.2021 08:30	Nummer der Firma: HRB 100966
-Ausdruck-	Seite 1 von 2	

1. **Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

3

2. **a) Firma:**

ISRA VISION AG

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Darmstadt

Geschäftsanschrift: Industriestraße 14, 64297 Darmstadt

c) Gegenstand des Unternehmens:

die Entwicklung, das Marketing, der Einsatz und der Vertrieb von Produkten, Systemen, Anlagen und Dienstleistungen auf den Gebieten der Bildverarbeitungs-, Automatisierungs-, Software- und Robotertechnologie.

3. **Grund- oder Stammkapital:**

50.000,00 EUR

4. **a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: Christ, Hans Jürgen, Ober-Ramstadt, *16.02.1962

Vorstand: Dr. Giet, Johannes, Eggenstein, *31.03.1959

Vorstand: Lundin, Tomas, Oberursel am Taunus, *17.09.1973

Einzelvertretungsberechtigt:

Vorstand: Ersü, Enis, Darmstadt, *17.02.1953

5. **Prokura:**

6. **a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:**

Aktiengesellschaft

Satzung vom 17.01.2019

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.03.2021

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Handelsregister B des Amtsgerichts Darmstadt	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 20.05.2021 08:30	Nummer der Firma: HRB 100966
-Ausdruck-	Seite 2 von 2	

Die Gesellschaft ist als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 29.10.2020 mit der ISRA VISION AG mit dem Sitz in Darmstadt (Amtsgericht Darmstadt HRB 7722) verschmolzen.

7. a) Tag der letzten Eintragung:

18.05.2021

Anlage E

**Gewährleistungserklärung der Landesbank Baden-Württemberg gemäß § 327b Abs. 3 AktG
vom 20. Mai 2021**

Dieses Dokument besteht aus 2 Seite(n)

Kredit Neugeschäft/Agency
Auslands- und Inlandsavale
4244/MA
Andreas Graser

Augustaanlage 33
68165 Mannheim

Postanschrift:
Landesbank Baden-Württemberg
Postfach 10 03 52
68003 Mannheim

Telefon 0621 428-72288
Telefax 0711 127-6696345
DOKA_GA@LBBW.de

Zur Übermittlung an den Vorstand der
ISRA VISION PARSYTEC AG
Pascalstraße 16
52076 Aachen

Mannheim, 20. Mai 2021

**Gewährleistungserklärung für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin
gemäß § 327b Abs. 3 AktG
Referenznummer: LBW21BG903903**

Die ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100966 und mit Geschäftsanschrift Industriestraße 14, 64297 Darmstadt (die "**Hauptaktionärin**") hat uns, der Landesbank Baden-Württemberg, Augustaanlage 33, 68165 Mannheim, mitgeteilt, dass sie per 20. Mai 2021 unmittelbar insgesamt 5.962.135 auf den Inhaber lautende Stückaktien (das entspricht 96,07 % des Grundkapitals) der ISRA VISION PARSYTEC AG mit Sitz in Aachen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 7346 und mit Geschäftsanschrift Pascalstraße 16, 52076 Aachen (die "Gesellschaft"), hält und sie damit den in § 327a AktG genannten Schwellenwert von 95 % überschreitet.

Wir wurden außerdem davon unterrichtet, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Juni 2021 auf Verlangen der Hauptaktionärin, gemäß § 327a AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (die "**Minderheitsaktionäre**") auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll. Die Minderheitsaktionäre halten insgesamt 244.043 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Als Barabfindung hat die Hauptaktionärin einen Betrag von EUR 10,24 je übergegangene Aktie der Gesellschaft festgelegt.

Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Stückaktien zu zahlen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die Landesbank Baden-Württemberg, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, eingetragen unter anderem im Handelsregister des Amtsgerichts

Landesbank Baden-Württemberg

Landesbank Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptsitze:
Stuttgart, Karlsruhe,
Mannheim, Mainz
Identnr. 05075769

HRA 12704
Amtsgericht Stuttgart
HRA 4356, HRA 104 440
Amtsgericht Mannheim
HRA 40687
Amtsgericht Mainz

Bankleitzahl 600 501 01
BIC/SWIFT-Code
SOLADEST600
Ust.-IdNr. DE 147 800 343
kontakt@LBBW.de
www.LBBW.de

Vorstand: Rainer Neske (Vorsitzender),
Anastasios Agathagelidis, Karl Manfred Lochner,
Stefanie Münz, Dr. Christian Ricken,
Thorsten Schönenberger
Generalbevollmächtigter: Andreas Götz

Seite 2 zu unserer Ref.Nr. LBW21BG903903

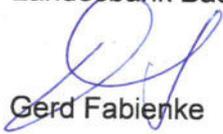
Mannheim unter HRA 4356, mit Geschäftsadresse Augustaanlage 33, 68165 Mannheim, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG in Form einer Bankgarantie unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin gegenüber den Minderheitsaktionären, nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 10,24 je übergegangene Stückaktie der Gesellschaft zu zahlen. Diese Bankgarantie umfasst auch die Verpflichtung der Hauptaktionärin zur Zahlung von Zinsen auf die festgelegte Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG.

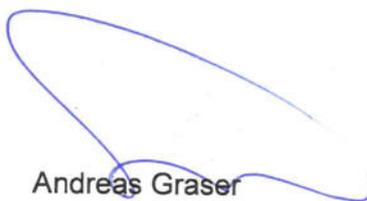
Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen uns. § 334 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung im Sinne von § 327b Abs. 3 AktG unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Landesbank Baden-Württemberg


Gerd Fabienke


Andreas Graser

Anlage F

Entwurf des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG

Entwurf des Übertragungsbeschlusses

für die ordentliche Hauptversammlung der ISRA VISION PARSYTEC AG am 30. Juni 2021

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der ISRA VISION PARSYTEC AG mit Sitz in Aachen werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. des Aktiengesetzes auf die ISRA VISION AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100966, als Hauptaktionärin der ISRA VISION PARSYTEC AG gegen Gewährung einer von der ISRA VISION AG zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 10,24 je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie übertragen.“

Anlage G

**Bescheinigung der Landesbank Baden-Württemberg über die von der ISRA VISION AG
gehaltenen Aktien der ISRA VISION PARSYTEC AG**

ISRA Vision AG
z.Hd. des Vorstands der ISRA Vision AG
Industriestr. 14
64297 Darmstadt

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: vo
20. Mai 2021

Per Mail vorab

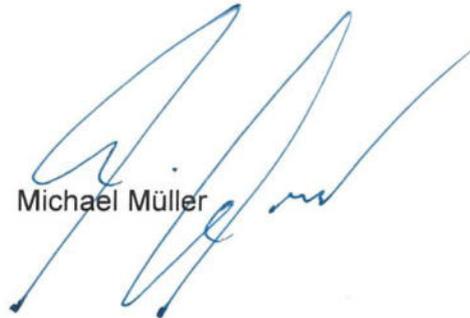
Depotnummer 9636535201 der ISRA VISION AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass zum 20. Mai 2021, 10:31 Uhr, im Depot Nr. 9636535201 der ISRA VISION AG bei der Landesbank Baden-Württemberg 5.962.135 auf den Inhaber lautende Stückaktien der ISRA VISION PARSYTEC AG (ISIN: DE000A0JQ4J9) verwahrt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dominik Spaeth


Michael Müller